
Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Aufbruch ins Ungewisse

**Perspektiven für Berggebiete und sonstige benachteiligte
Gebiete in Slowenien mit einer Abgrenzung
nach EU-Kriterien**

Forschungsbericht Nr. 35

Marija Markeš

Wien, Januar 1996

Intention der Schriftenreihe

Die Schriftenreihe "Forschungsberichte der Bundesanstalt für Bergbauernfragen" wird im Eigenverlag herausgegeben. Die Ergebnisse von Studien und Projekten, die die Bundesanstalt durchführt, werden unter der Zielsetzung veröffentlicht, einen konstruktiven Beitrag zur Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Probleme der Landwirtschaft im Berggebiet und in strukturschwachen ländlichen Regionen zu leisten. Damit soll aber auch der Problemgehalt der modernen Landwirtschaft in seinen wirtschaftlichen, sozialen, regionalen und ökologischen Dimensionen einem größeren Kreis von Interessenten bekannt gemacht und das Verständnis dafür geweckt werden.

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bundesanstalt für Bergbauernfragen,

Tel.: (0222) 504 88 69-0; Fax: 504 88 71-39

EDV-Unterstützung und Layout: Michael Kogler

Lektorat: Georg Wiesinger, Michaela Hager, Helga Pflegpeter

Umschlaggestaltung: Georg Eichinger und Christian Knechtl

Druck: Rerosch-Amtmann, 1190 Wien

ISBN: 3-85311-041-X

VORWORT

Der Entwicklung eines mit der EU-Regional- und Agrarstrukturpolitik konformen Förderungskonzeptes für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete wird in Slowenien seit dem politischen Umbruch eine große Bedeutung beigemessen. Die Hauptprobleme des ländlichen Raumes in Slowenien sind die kleinbetriebliche Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und die prekäre Einkommenssituation der Bauern. Durch verschiedene Maßnahmen versucht Slowenien die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Gebiete zu unterstützen und die Abwanderung aus den Berg- und Hügelländern einzubremsen. Slowenien ist ein Berg- und Hügelland; 66% aller landwirtschaftlichen Betriebe liegen in Gebieten mit eingeschränkten Möglichkeiten für die landwirtschaftliche Produktion. Drei Viertel der Betriebe sind Zu- oder Nebenerwerbsbetriebe.

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, die wirtschaftliche Situation der benachteiligten Gebiete Sloweniens, deren historische Entwicklung, die Situation der Berglandwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Kontext, die Möglichkeiten von Erwerbskombination, die Einkommenssituation und die Abwanderung und Arbeitslosigkeit zu untersuchen und die gesetzlichen Grundlagen sowie staatlichen Maßnahmen im Bereich der Agrar-, Sozial-, Umwelt- und Regionalpolitik in bezug auf diese Gebiete zu evaluieren. Das Besondere dieser Arbeit liegt im Versuch, die benachteiligten Gebiete Sloweniens zum ersten Mal nach EU-Kriterien abzugrenzen. Trotz einiger Schwierigkeiten im Bereich der regionalstatistischen Daten (Brüche in den Zeitreihen, Neueinteilung der politischen Gemeinden und Verwaltungsregionen etc.) ist der Versuch überaus gut gelungen, wohl auch deswegen, weil die Projektbearbeiterin Marija Markeš ausgezeichnete Gebietskenntnisse aus ihrer früheren Tätigkeit als Vizeagrarrministerin besitzt.

Diese Studie stellt mit ihrem umfangreichen Datenmaterial und der Fülle von regionalstatistischen Analysen eine zentrale Informationsgrundlage für die EU-Beitrittsverhandlungen Sloweniens im Bereich der Agrar- und Regionalpolitik dar.

Die vorliegende Arbeit wurde von Marija Markeš an der BA für Bergbauernfragen durchgeführt und an der Universität für Bodenkultur eingereicht und mit gutem Erfolg approbiert. Marija Markeš arbeitete von Oktober 1992 bis Oktober 1995 als Gastwissenschaftlerin an der BA für Bergbauernfragen. Es war dies jene Zeit der intensiven Mitarbeit der BA für Bergbauernfragen bei den Vorbereitungen der EU-Beitrittsverhandlungen. Viele Erfahrungen Österreichs mit dem EU-Beitritt wurden von Marija Markeš unmittelbar in ihre Studie eingearbeitet.

Marija Markeš war die erste Gastwissenschaftlerin aus Osteuropa an der BA für Bergbauernfragen. Ihr Aufenthalt war ein überaus erfolgreiches Experiment der Zusammenarbeit von Ost- und Westwissenschaftlern, sowohl was ihre Integration in die Belegschaft als auch den gegenseitigen Erfahrungsaustausch anbelangt. Die BA für Bergbauernfragen wird auch in Zukunft Gastwissenschaftler aus Osteuropa die Möglichkeit zu einem Studienaufenthalt bieten, weil wir der Auffassung sind, daß die sozioökonomische Entwicklung der osteuropäischen Länder durch die Arbeit ihrer eigenen Wissenschaftler besser unterstützt werden kann als durch westliche Expertisen, welche all zu leicht den Charakter fremdbestimmter „Herrschaftswissenschaften“ annehmen.

Josef Krammer

Leiter der BA für Bergbauernfragen

Ein Staat ist nur soviel wert,
soviel ihm sein schwächstes Mitglied wert ist.

Aung San Suu Kyi, Burma, 1991

Diese Arbeit ist im Laufe meines dreijährigen gastwissenschaftlichen Aufenthaltes an der Bundesanstalt für Bergbauernfragen und meinem Studium am Institut für Wirtschaft, Politik und Recht an der Universität für Bodenkultur in Wien entstanden.

Ich bedanke mich recht herzlich bei Dr. Josef Krammer und Prof. Dr. Markus F. Hofreither für die Unterstützung bei der Themenauswahl, für die Freiheit bei der Arbeitsdurchführung und die guten Ratschläge bei der Arbeitsfertigung.

Es war eine schöne Zeit, die drei Jahre in Wien. Nicht nur weil ich da viel gelernt habe, sondern insbesondere wegen der Leute, die ich in Wien kennengelernt habe. Es war großes Glück und Freude, mit Euch zu arbeiten und zu feiern.

Ich bedanke mich auch bei meinen slowenischen Freunden und insbesondere bei Barbara, Niko und Klemen. Die Telefonate mit Euch und die guten Gedanken, die Ihr immer für mich parat hattet, waren für mich lebenswichtig.

Meine Arbeit hat für mich einen besonderen Wert, weil sich in so manchen Textstellen Eure Gesichter und Stimmen widerspiegeln.

Marija Markeš

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	1
2.	THEORETISCHE ÜBERLEGUNGEN UND PRAKTISCHE ANSÄTZE DER REGIONAL- UND AGRARPOLITIK	3
2.1	Einleitung	3
2.1.1	Klassische Regionalpolitik	3
2.1.2	Eigenständige Regionalpolitik	4
2.2	Zusammenhang zwischen Landwirtschaft, Regionalpolitik, Ökonomie und Ökologie	6
2.2.1	Einkommensaspekt	6
2.2.1.1	<i>Landwirtschaftliche Produktion</i>	8
2.2.1.2	<i>Direktzahlungen</i>	8
2.2.1.3	<i>Erwerbskombinationen</i>	9
2.2.2	Arbeitsplätze und Ausbildung	9
2.2.3	Ökologischer Aspekt	10
2.2.4	Die Rolle des Staates in der ländlichen Entwicklung	12
2.3	Regional- und Agrarpolitik für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete in Österreich und der Schweiz	14
2.3.1	Österreich	14
2.3.1.1	<i>Regionalpolitik</i>	14
2.3.1.2	<i>Agrarpolitik</i>	15
2.3.2	Schweiz	17
2.3.2.1	<i>Regionalpolitik</i>	17
2.3.2.2	<i>Agrarpolitik</i>	18

3.	AGRAR- UND REGIONALPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN IN SLOWENIEN	21
3.1	Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg	21
3.1.1	Landwirtschaft	21
3.1.1.1	<i>Agrarpolitik zwischen 1945 - 1988</i>	21
3.1.1.2	<i>Entwicklung der Agrarpolitik nach 1988</i>	22
3.1.1.2.1	<i>Gesetzliche Grundlagen</i>	23
3.1.1.2.2	<i>Staatliche Maßnahmen</i>	24
3.1.2	Regionalpolitik	25
4.	BEDEUTUNG DER LANDWIRTSCHAFT IN DER SLOWENISCHEN VOLKSWIRTSCHAFT	29
4.1	Landwirtschaft an Hand volkswirtschaftlicher Kennziffern	29
4.1.1	Agrarquote und Beitrag der Landwirtschaft zum BIP und Gesamtexport	31
4.1.2	Bruttoagrarpromuktion	31
4.2	Strukturelle Entwicklung der slowenischen Landwirtschaft	33
4.2.1	Betriebsgrößenstruktur	33
4.2.2	Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft	34
4.2.3	Entwicklung der Anzahl der Betriebe und Arbeitskräfte in der Landwirtschaft	34
4.2.4	Produktionsstruktur der slowenischen Landwirtschaft	37
4.2.5	Selbstversorgungsgrad	38
4.2.6	Agrarsubventionen	38
4.2.7	Budgetanalyse	40
4.3	Schlußbemerkungen	41
5.	DIE AGRARSTRUKTUR- UND REGIONALPOLITIK DER EU	43
5.1	Grundsätze und Entwicklung der Agrarmarkt-, Agrarstruktur- und Regionalpolitik der EU	43

5.1.1	Grundsätze der Gemeinsamen Agrarpolitik	47
5.1.2	Die Agrarmarkt- und Preispolitik	48
5.1.3	Strukturpolitik der EU	49
5.1.3.1	<i>Die Ziele der EU-Strukturpolitik</i>	52
5.1.3.2	<i>Strukturförderungsinstrumente</i>	56
5.1.4	Maßnahmen und Gebietsabgrenzung auf horizontaler Ebene	61
5.1.4.1	<i>Ziele 3 und 4</i>	61
5.1.4.2	<i>Ziel 5a</i>	62
5.1.5	Maßnahmen und Gebietsabgrenzungen auf vertikaler Ebene	69
5.1.5.1	<i>Ziel 1</i>	69
5.1.5.2	<i>Ziel 2</i>	71
5.1.5.3	<i>Ziel 5b</i>	72
5.1.5.4	<i>EU-Kofinanzierung der Ziel 1-, 2- und 5b-Maßnahmen</i>	73
5.1.6	Die flankierenden Maßnahmen	74
5.1.6.1	<i>Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren</i>	75
5.1.6.2	<i>Beihilfen für forstwirtschaftliche Maßnahmen</i>	76
5.1.6.3	<i>Beihilferegulung für den Vorruhestand</i>	78
5.2	Braucht Slowenien eine neue Regionalpolitik für ländliche Räume?	80
6.	ABGRENZUNG DER BERGGEBIETE UND SONSTIGEN BENACHTEILIGTEN GEBIETE IN SLOWENIEN NACH EU-KRITERIEN	83
6.1	Rechtsgrundlagen	83
6.1.1	Kriterien zur Abgrenzung der benachteiligten Gebiete in Slowenien	83
6.1.1.1	<i>Verordnung über Gebiete mit beschränkten Möglichkeiten für die Landwirtschaft in der Republik Slowenien</i>	83

6.1.1.2	<i>Gesetz zur Förderung der benachteiligten Gebiete in der Republik Slowenien</i>	90
6.1.2	EU-Kriterien für die Abgrenzung der Berggebiete, sonstiger benachteiligter Gebiete und kleiner Gebiete	92
6.1.2.1	<i>Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten</i>	92
6.1.2.2	<i>Kriterienkatalog der Kommission (KOM(74)2222 endg.)</i>	93
6.2	Abgrenzung der Berggebiete und sonstiger benachteiligter Gebiete in Slowenien nach EU-Kriterien	96
6.2.1	Rechtsgrundlagen	96
6.2.2	Die Datenbasis	96
6.2.3	Auswahl und Begründung der Kriterien und Durchführung der Abgrenzung	97
6.2.3.1	<i>Berggebiete</i>	97
6.2.3.2	<i>Sonstige benachteiligte Gebiete</i>	97
6.2.3.3	<i>Kleine Gebiete</i>	99
6.3	Ergebnis der Abgrenzung der Berggebiete und der sonstigen benachteiligten Gebiete nach EU-Kriterien in Slowenien	100
6.4	Bedeutung für Slowenien	103
7.	ANALYSE DER SOZIO-ÖKONOMISCHEN STRUKTUR DER BERGGEBIETE UND DER SONSTIGEN BENACHTEILIGTEN GEBIETE IN SLOWENIEN	105
7.1	Intention der Analyse	105
7.2	Einteilung der Regionen	106
7.2.1	Beschreibung der Regionen	106
7.2.2	Zur Einteilung der Regionen	117
7.3	Analyse der sozio-ökonomischen Struktur	124
7.3.1	Slowenien	124
7.3.2	Gruppe Bergregionen	132
7.3.2.1	<i>EU-Zone „Berggebiete“ (in Bergregionen)</i>	132
7.3.2.2	<i>EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ (in Bergregionen)</i>	143

7.3.3	Gruppe Hügel- und Flachlandregionen und Küstenland	152
7.3.3.1	<i>EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach dem Grünland-Kriterium</i>	153
7.3.3.2	<i>EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach dem Betriebskriterium</i>	159
7.3.4	Gruppe Kleine Gebiete	165
7.4	Zusammenfassung der Ergebnisse der sozio-ökonomischen Analyse	166
7.4.1	Bergregionen	166
7.4.2	Hügel- und Flachlandregionen und das Küstenland	170
7.5	Einbeziehung der EU-Regionalpolitik als Grundlage für die neue slowenische Regionalpolitik für den ländlichen Raum	173
7.5.1	Regionalpolitische Maßnahmen	174
7.5.2	Regionalpolitische Programme	176
7.5.3	Schlußüberlegungen	177
8.	EXKURS: WARUM IST EINE SONDERSTELLUNG DER AGRAR- UND REGIONALPOLITIK FÜR BERGGEBIETE UND SONSTIGE BENACHTEILIGTE GEBIETE NOTWENDIG (AM BEISPIEL DES TRIGLAV-NATIONALPARKS)?	178
8.1	Intention	179
8.2	Beispiel Triglav-Nationalpark	181
8.2.1	Über den Triglav-Nationalpark	181
8.2.2	Lage der Landwirtschaft im Triglav-Nationalpark	181
8.3	Vorschläge zu neuen agrar- und regionalpolitischen Ansätzen	183
8.3.1	Der biologische Landbau	184
8.3.1.1	<i>Ziele</i>	184
8.3.1.2	<i>Maßnahmen</i>	185
8.3.2	Erwerbskombinationen	186
8.3.2.1	<i>Ziele</i>	186
8.3.2.2	<i>Maßnahmen</i>	186

8.3.3	Direktzahlungen	187
8.3.3.1	<i>Ziele</i>	187
8.3.3.2	<i>Maßnahmen</i>	188
8.3.4	Sozio-kulturelle Komponente	189
9.	SCHLUBÜBERLEGUNGEN	191
9.1	Die sozio-ökonomische Lage in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten Sloweniens	191
9.1.1	Wichtigste Merkmale der „Berggebiete“ und „Sonstigen benachteiligten Gebiete“ in Slowenien	191
9.1.2	Zusammenfassung	193
9.2	Mögliche Auswirkungen eines EU-Beitritts auf die Agrar- und Regionalpolitik für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete Sloweniens	194
9.2.1	Einleitung	194
9.2.2	Vorteile und Gefahren einer Übertragung der EU-Regionalpolitik auf Slowenien	195
10.	ZUSAMMENFASSUNG	199
11.	LITERATURVERZEICHNIS	203
	Weitere Publikationen der Bundesanstalt für Bergbauernfragen	215

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anteile der benachteiligten Ortschaften an allen Ortschaften einer Gemeinde ¹	28
Abbildung 2: Struktur der bäuerlichen Landwirtschaft in Slowenien nach Berechnungen von KOVAČIČ in den Jahren 1981 und 1991	36
Abbildung 3: Abgrenzung der Berggebiete und der sonstigen benachteiligten Gebiete Sloweniens nach EU-Richtlinie 75/268/EWR	100
Abbildung 4: Regionen Sloweniens	117
Abbildung 5: Bevölkerung Sloweniens nach Altersgruppen	125
Abbildung 6: Die Bevölkerung Sloweniens nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben (Anteile in %)	126
Abbildung 7: Erwerbstätige nach Wirtschaftsklassen in Slowenien (Anteile in %)	127
Abbildung 8: Einteilung der landwirtschaftlichen Haushalte nach der Einkommensquelle der Haushaltsmitglieder in Slowenien	128
Abbildung 9: Landwirtschaftliche Haushalte nach Größenklassen (Anteile in %)	129
Abbildung 10: Landwirtschaftliche Fläche nach Bodennutzung in Slowenien (Anteile in %)	130
Abbildung 11: Bevölkerung der Bergregionen in der EU-Zone „Berggebiete“ nach Altersgruppen	134
Abbildung 12: Die Bevölkerung der Bergregionen in den „Berggebieten“ nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben	135
Abbildung 13: Erwerbstätige in der EU-Zone „Berggebiete“ in den Bergregionen nach Wirtschaftsklassen	136
Abbildung 14: Einteilung der landwirtschaftlichen Haushalte nach der Einkommensquelle der Haushaltsmitglieder in den Bergregionen (Anteile in %)	137

Abbildung 15: Landwirtschaftliche Haushalte in den Bergregionen nach Größenklassen (Anteile in %).....	138
Abbildung 16: Landwirtschaftliche Nutzfläche nach Bodennutzung in der EU-Zone „Berggebiete“ in den Bergregionen (Anteile in %).....	139
Abbildung 17: Mitglieder der landwirtschaftlichen Haushalte in den Bergregionen nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben - Nebenerwerbsbetriebe (Anteile in %).....	141
Abbildung 18: : Mitglieder der landwirtschaftlichen Haushalte in den Bergregionen nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben - sonstige landwirtschaftliche Betriebe (Anteile in %).....	142
Abbildung 19: Bevölkerung der Bergregionen in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach Altersgruppen (Anteile in %).....	144
Abbildung 20: Die Bevölkerung der Bergregionen in den sonstigen benachteiligten Gebieten nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben (Anteile in %).....	145
Abbildung 21: Erwerbstätige in der EU- Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen nach Wirtschaftsklassen (Anteile in %).....	146
Abbildung 22: Landwirtschaftliche Haushalte in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen nach Größenklassen (Anteile in %).....	149
Abbildung 23: Landwirtschaftliche Nutzfläche nach Bodennutzung in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen (Anteile in %).....	150
Abbildung 24: Mitglieder der landwirtschaftlichen Haushalte in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben.....	152
Abbildung 25: Bevölkerung der Hügel- und Flachlandregionen und des Küstenlandes in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ (nach Grünland-Kriterium) nach Altersgruppen (Anteile in %).....	153
Abbildung 26: Die Bevölkerung der Hügel- und Flachlandregionen und des Küstenlandes in der EU-Zone „Sonstige	

benachteiligte Gebiete“ (nach Grünland-Kriterium) nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben (Anteile in %)	154
Abbildung 27: Erwerbstätige in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ (nach Grünland-Kriterium) der Hügel- und Flachlandregionen und des Küstenlandes nach Wirtschaftsklassen (Anteile in %).....	155
Abbildung 28: Landwirtschaftliche Haushalte nach Einkommensquelle der Haushaltsmitglieder in den Hügel- und Flachlandregionen und im Küstenland (Anteile in %).....	156
Abbildung 29 : Landwirtschaftliche Haushalte in den Hügel- und Flachlandregionen und im Küstenland nach Größenklassen (Anteile in %).....	157
Abbildung 30: Landwirtschaftliche Nutzfläche nach Bodennutzungsform in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach Grünland-Kriterium (Anteile in %).....	158
Abbildung 31: Bevölkerung der Hügel- und Flachlandregionen und des Küstenlandes in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ (nach Betriebskriterium) nach Altersgruppen (Anteile in %).....	160
Abbildung 32: Die Bevölkerung der Hügel- und Flachlandregionen und des Küstenlandes in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ (nach Betriebskriterium) nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben (Anteile in %).....	160
Abbildung 33: Erwerbstätige in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ (nach Betriebskriterium) der Hügel- und Flachlandregionen und des Küstenlandes nach Wirtschaftsklassen (Anteile in %).....	161
Abbildung 34: Landwirtschaftliche Haushalte nach Einkommensquelle der Haushaltsmitglieder in den Hügel- und Flachlandregionen und im Küstenland (Anteile in %).....	162
Abbildung 35: Landwirtschaftliche Haushalte in den Hügel- und Flachlandregionen und im Küstenland nach Größenklassen (Anteile in %).....	163

Abbildung 36: Landwirtschaftliche Nutzfläche nach
Bodennutzungsform in der EU-Zone „Sonstige
benachteiligte Gebiete“ nach Betriebskriterium
(Anteile in %)..... 164

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ortschaften Sloweniens nach der Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum 1961-1991	26
Tabelle 2: Makroökonomische Indikatoren und die Bedeutung der Landwirtschaft	30
Tabelle 3: Anteil der Landwirtschaft an der Ein- und Ausfuhr in %	31
Tabelle 4: Indexwerte für die Bruttoagrarpromuktion, (1986-1989=100)	32
Tabelle 5: Betriebsgrößenstruktur der bäuerlichen Betriebe (Gesamtfläche)	33
Tabelle 6: Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Slowenien seit 1902	34
Tabelle 7: Produktionsstruktur der bäuerlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Unternehmen	37
Tabelle 8: Selbstversorgungsgrad für einige wichtige landwirtschaftliche Produkte	39
Tabelle 9: Agrarsubventionen in Slowenien	40
Tabelle 10: Gemeinschaftsinitiativen 1994 - 1999	54
Tabelle 11: Anteile der Ortschaften, Bevölkerung und Gesamtfläche an einzelnen EU-Zonen	100
Tabelle 12: Vergleich zwischen der Zahl der Ortschaften abgegrenzt nach EU-Kriterien und ROBIČ ¹	101
Tabelle 13: Alpen	107
Tabelle 14: Ljubljana-Kessel (Ljubljanska kotlina)	108
Tabelle 15: Oberes Savinja Tal (Zgornja savinjska dolina)	109
Tabelle 16: Pohorje Gebirge (Pohorje)	109
Tabelle 17: Voralpenland Westsloweniens (Predalpsko hribovje zahodne Slovenije)	110
Tabelle 18: Saveland Gebirge (Posavsko hribovje)	110
Tabelle 19: Submediterrain (Submediteranski svet)	111

Tabelle 20: Dinariden- und Karstland.....	112
Tabelle 21: Ljubljana-Moor	112
Tabelle 22: Zentralslowenien.....	113
Tabelle 23: Ostslowenien.....	114
Tabelle 24: Küstenland	116
Tabelle 25: Verteilung der Ortschaften nach Regionen und EU-Zonen (Anteile in %)	118
Tabelle 26: Anteile der einzelnen Regionen nach Bergregionen und EU- Zonen (Anteile in %).....	120
Tabelle 27: Anteile an der Gesamtbevölkerung nach Bergregionen und EU-Zonen (Anteile in %)	121
Tabelle 28: Anteile der einzelnen Regionen der Hügel- und Flachlandregionen und des Küstenlandes an den EU-Zonen (Anteile in %)	121
Tabelle 29: Verteilung der Gesamtbevölkerung nach Hügel- und Flachlandregionen und Küstenland und EU-Zonen (Anteile in %)	122
Tabelle 30: Index der Bevölkerungsentwicklung (1981=100).....	124
Tabelle 31: Gesamtfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb in Slowenien (in ha).....	128
Tabelle 32: Prozentanteile der einzelnen Tierarten nach GVE	130
Tabelle 33: Index der Bevölkerungsentwicklung in den Bergregionen (1981=100)	133
Tabelle 34: Gesamtfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb in den Bergregionen (in ha)	137
Tabelle 35: Verteilung der GVE auf einzelne Tierarten in der EU-Zone „Berggebiete“ in den Bergregionen (in %).....	140
Tabelle 36: Index der Bevölkerungsentwicklung in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen (1981=100)	143

Tabelle 37: Gesamtfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche je Betrieb in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen (in ha)	148
Tabelle 38: Verteilung der GVE auf einzelne Tierarten in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen (in %)	150
Tabelle 39: Index der Bevölkerungsentwicklung in Hügel- und Flachlandregionen und Küstenland	153
Tabelle 40: Gesamtfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach Grünlandkriterium in den Hügel- und Flachlandregionen und im Küstenland (in ha)	156
Tabelle 41: Verteilung der GVE auf einzelne Tierarten in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach Grünland-Kriterium (in %)	158
Tabelle 42: Gesamtfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach Betriebskriterium in den Hügel- und Flachlandregionen und im Küstenland (in ha)	162
Tabelle 43: Verteilung der GVE auf einzelne Tierarten in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach Betriebskriterium (in %)	164
Tabelle 44: Vergleich einiger sozio-ökonomischer Parameter in den Bergregionen Sloweniens mit dem Durchschnittswert für Slowenien insgesamt	166

1. EINLEITUNG

Der überwiegende Teil Sloweniens wird vom Berg- und Hügelland eingenommen. Das Flachland beschränkt sich nur auf einige Kessel und auf die östlichen Regionen des Staates. Ungünstige klimatische und topographische Bedingungen prägen die Landwirtschaft, die aber aus raumwirtschaftlichen und ökonomischen sowie auch aus ökologischen Gründen eine zentrale Bedeutung für Slowenien hat.

Der gesamtwirtschaftliche und landwirtschaftliche Strukturwandel hat seit dem Ende des 2. Weltkrieges im ländlichen Raum zu einer Deagrarisierung und Abwanderung der Bevölkerung in Richtung der Städte und Industrie geführt. Besonders ausgeprägt war dies in den peripheren ländlichen Gebieten.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken hat Slowenien schon in den 70er Jahren ein sogenanntes „polyzentrisches Entwicklungskonzept“ gestartet. Die Maßnahmen waren dabei sektoral ausgerichtet und konzentrierten sich auf eine Reihe von Hilfs- und Entwicklungsprogrammen, die zumeist auf die Einrichtung von Industrieanlagen in kleineren Ortschaften begrenzt waren.

Für die Zukunft besteht die Aufgabe, eine Regionalpolitik zu entwickeln, in welcher sich Wirtschafts-, Agrar- und Umweltpolitik zu einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie vereinen, um den ländlichen Raum als einen attraktiven Lebens- und Arbeitsraum zu sichern.

Im Jahr 1992 wurden in Slowenien mit der „Strategie der Entwicklung der slowenischen Landwirtschaft“ (MINISTRSTVO ZA KMETIJSTVO, 1992) die Ziele der Agrarpolitik festgelegt. Als wichtigste Ziele der Landwirtschaft nennt diese „Strategie“ die Erhaltung der Besiedelung, der Kulturlandschaft und des Produktionspotentials, den Schutz vor Kontamination der landwirtschaftlichen Flächen und Wasserressourcen, eine stabile Erzeugung von qualitativ hochwertigen und billigen Nahrungsmitteln, die Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft sowie der Sicherung eines Paritätseinkommens für „überdurchschnittliche“ Betriebe.

Die Berglandwirtschaft kann zur Erhaltung der Besiedelung und der Kulturlandschaft beitragen, insbesondere über die Funktion einer sinnvollen Bewirtschaftung. Bedingt durch die natürlichen Gegebenheiten ist die Berglandwirtschaft aber in ihrem Einkommenssicherungspotential begrenzt und kann nicht mit den landwirtschaftlichen Betrieben in Gunstlagen konkurrieren.

Aus diesem Grund muß für Berggebiete und auch für sonstige benachteiligte Gebiete eine entsprechende Politik entwickelt werden, welche diese Sonderbedingungen berücksichtigt.

Da Slowenien einen Beitritt zur Europäischen Union (EU) anstrebt, erscheint es absolut wichtig, die Bergbauernpolitik im Lichte dieser Bestrebungen neu zu überdenken. Um eine Basis dafür zu schaffen, ist es notwendig eine Abgrenzung der slowenischen Ortschaften unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete (Richtlinie 75/268/EWG) durchzuführen und mit einer Analyse der sozio-ökonomischen Strukturen in diesen Gebieten zu ergänzen. Diese Analyse soll eine Übersicht über die Lage der Landwirtschaft in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten liefern.

In der vorliegenden Arbeit wird insbesondere der Politik für Berggebiete Beachtung geschenkt. Ein wesentliches Ziel dieser Arbeit lag vor allem darin, Überlegungen über die mögliche Umsetzung einer integrierten Agrar- und Regionalpolitik für Berggebiete am Beispiel des Triglav-Nationalpark auszuarbeiten.

Abschließend werden für die Agrarstruktur- und Regionalpolitik Sloweniens relevante Merkmale und mögliche Vorteile und Gefahren eines EU-Beitritts aufgezeigt.

2. THEORETISCHE ÜBERLEGUNGEN UND PRAKTISCHE ANSÄTZE DER REGIONAL- UND AGRARPOLITIK

2.1 Einleitung

Die ländlichen Räume Mitteleuropas haben in den vergangenen vierzig Jahren einen dramatischen Strukturwandel erlebt. Diese Räume, bis dahin großteils auf sich selbst angewiesen, mußten sich zunehmend mit wirtschaftlichen Anpassungszwängen und demographischen Phänomenen (Ab- und Zuwanderung, Fremdenverkehr, Pendler etc.) auseinandersetzen. Andererseits setzte ein rasches Wachstum und eine Entwicklung der Ballungsräume mit industriellen und administrativen Einrichtungen ein.

Traditionelle Wirtschaftszweige, wie Landwirtschaft und Gewerbe, waren nicht mehr in der Lage, genügend Arbeitsplätze bzw. ausreichendes Einkommen für die Bevölkerung zu sichern. Eine Abwanderung in die Industriezentren sowie eine immer schlechter werdende Konkurrenzfähigkeit und damit verbundene immer größere Disparitäten zwischen den Regionen waren die Folge.

2.1.1 Klassische Regionalpolitik

Um die Gleichgewichte der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Teilräumen (Regionen) wieder herzustellen, entwickelten die Industrieländer in den 60er Jahren erste regionalpolitische Ansätze, die später auch in der EG-Regionalpolitik Eingang fanden. Diese Ansätze zeichneten sich dadurch aus, daß sie von „oben nach unten“ orientiert waren. Die Förderungen konzentrierten sich auf sektorale Subventionen und Beihilfen zur Industrieansiedlung sowie auf verschiedene Programme zum Abbau der ländlichen Isolation. Diese erste Zeit war durch ein rasches Wirtschaftswachstum gekennzeichnet.

In den 80er Jahren zeigte sich aber, daß die regionalen Disparitäten nicht, bzw. nur in geringem Ausmaß abgebaut werden konnten oder in manchen Regionen sogar weiter wuchsen. Seit dieser Zeit findet eine Verlangsamung des Wirtschaftswachstums statt, was eine damit zusammenhängende Verknappung der öffentlichen Mittel zur Folge hat. Die Außenabhängigkeit der peripheren Gebiete verschärft die regionale Desintegration und die strukturellen Schwächen zeigen sich in noch stärkerem Ausmaß. Die traditionelle Regionalpolitik mit

ihrer Beschränkung auf eine „infrastrukturelle Aufrüstung“ und Investitionsanreize im industriell-gewerblichen Bereich greift nicht mehr. Die wachsende räumlich funktionale Arbeitsteilung hat Abhängigkeitsbeziehungen zwischen „starken“ und „schwachen“ Regionen bzw. Zentren und Peripherie auch in außerökonomischen, d.h. z.B. politisch-administrativen, kulturellen Bereichen mit sich gebracht. (SCHINDEGGER, 1990)

2.1.2 Eigenständige Regionalpolitik

Sowohl aus den regionalwirtschaftlichen als auch regionalökologischen Problemen wurde deutlich, daß eine Beschränkung der Regionalpolitik auf einzelne Problemgebiete und der Verzicht auf eine flächendeckende Regionalpolitik oder zumindest eine flächendeckende Problemsicht nicht mehr zeitgemäß war. (ELSASSER et al, 1983)

So wurde nach neuen Politiken gesucht, die eine Ergänzung zu den klassischen regionalpolitischen Ansätzen bieten könnten. Diese neuen Ansätze und Konzeptionen betonen insbesondere die Ausnutzung der sogenannten **endogenen Potentiale**, die die in den Regionen vorhandenen Ressourcen, Qualifikationen und Institutionen nutzen und den ländlichen Räumen helfen können, eigene Kräfte zur Behebung ihrer Problemlagen zu entfalten. Die Regionalentwicklung soll als ein Prozeß zur Erweiterung der regionalen Vielfalt verstanden werden, der eine stärkere Selbstverantwortung in den Regionen und einen Entwicklungsansatz „von unten nach oben“ fördert. Nach HAHNE et al (1993), kann man die Potentialfaktoren auf anthropogene Potentialfaktoren (Arbeitskräfte-, Kapital-, Infrastruktur- und Entscheidungspotential, Markt- und Nachfragepotential sowie soziokulturelles Potential) und natürliche Potentialfaktoren (Umwelt-, Flächen- und Landschaftspotential) zusammenfassen. Entscheidend für die Regionalentwicklung ist letztlich, die Kombination der Potentialfaktoren und ihre Umsetzung in kreative Prozesse und Innovationen.

Diese Ideen wurden in eine Strategie der sogenannten **eigenständigen Regionalentwicklung** ausgearbeitet. Nach BRUGGER, 1984 (zit. nach SCHINDEGGER, 1990) ist das ein territoriales, gesellschaftspolitisches Konzept, das den Lebensraum als Nutzungs-, Identifikations- und Entscheidungsraum interpretiert. Als ein Zielkatalog der eigenständigen Entwicklung nennt SCHEER (1990) die überlegte Nutzung regionaler Stärken im nationalen und internationalen Entwicklungszusammenhang, Flexibilität und Spezialisierung der Betriebe, neue Kooperations- und Organisationsformen, Qualifizierung, Konzentration auf Qualität, ökologische Orientierung, soziale und kulturelle Innovationen und als letzten Punkt „Global denken - Regional Handeln“.

Durch die Einbeziehung von ökologischen, ökonomischen, kulturellen, sozialen und politischen Gesichtspunkten wird deutlich, daß das Konzept einer eigenständigen Regionalpolitik als integrales Konzept zu verstehen ist, welches die Verringerung der Außenabhängigkeiten der Regionen für den entscheidenden Punkt hält.

Die Verflechtungen der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und ökologischen Blickpunkte in Sachen Entwicklung des ländlichen Raumes sind in den letzten Jahren noch intensiver geworden. Die bisherige Politik, die sich ausschließlich auf einzelne Sektoren oder Teile der Bevölkerung konzentriert, soll durch eine Regionalpolitik, die Zusammenhänge in einem Raum erkennt und zu lösen versteht, ersetzt werden.

2.2 Zusammenhang zwischen Landwirtschaft, Regionalpolitik, Ökonomie und Ökologie

Die Regionalpolitik muß einen Rahmen bieten, in welchem sich andere Politiken, wie z.B. Wirtschafts-, Agrar-, Sozial- und Umweltpolitik, zu einer Entwicklungsstrategie vereinigen. Das Ziel muß sein, einerseits die zur Verfügung stehenden Instrumente der klassischen Regionalpolitik auszunutzen und auf der anderen Seite die endogenen Potentiale eines Raumes bzw. Humanpotentiale zu wecken.

Politikstrategien für den ländlichen Raum zielen in erster Linie auf die Entwicklung und Modernisierung nichtlandwirtschaftlicher Entwicklungsbereiche ab. Die Landwirtschaft ist in diesen Strategien oft unterbewertet, was besonders in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten dazu führt, daß in den (Entwicklungs)programmen eine Verbindung zwischen Landwirtschaft und anderen Sektoren fehlt.

Die Landwirtschaft ist in einer mehrschichtigen sozialen Dimension in das regionale Wirtschaftsgefüge integriert. Diese Integration erfolgt nicht so sehr über den Produktenmarkt als vielmehr über den Arbeitsmarkt, über die externen Leistungen der Landwirtschaft, sowie durch eine umfassende soziale Integration. (DAX et al, 1993)

Das Ziel soll es sein, die Förderung der Landwirtschaft mit der Förderung der Regionalwirtschaft zu verknüpfen, um durch eine solche Strategie die Bedingungen zu schaffen, die dem ländlichen Raum eine Zukunft eines attraktiven Lebens- und Arbeitsraumes sichern. (GROIER, 1995)

2.2.1 Einkommensaspekt

Für den ländlichen Raum und hier insbesondere für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete folgt einerseits, daß die Landwirtschaft und die aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit folgende Verarbeitung, Vermarktung und Landschaftspflege eine zentrale Rolle in den Entwicklungsprogrammen haben müssen. Die Landwirtschaft kann ihre soziale, kulturelle und ökologische Funktion in vollem Ausmaß nur über ihre wirtschaftliche Funktion erfüllen. (siehe auch HOFREITHER, 1993a)

Andererseits steht fest, daß die Wachstumschancen in der landwirtschaftlichen Produktion begrenzt sind. Einkommensmöglichkeiten ergeben sich aber durch Produktdifferenzierung, Qualitätsproduktion, Veredelung und Finalisierung sowie Vermarktung und Einbindung in den Tourismus und die Gastronomie.

Es muß eine Verbindung zwischen der Landwirtschaft als primäre Branche und anderen Wirtschaftszweigen (Gewerbe, Tourismus, Handel) im ländlichen Raum entstehen, um so ein wichtiges Ziel, die ökonomische Unabhängigkeit der Bevölkerung, zu sichern.

Wenn wir davon ausgehen, daß der bäuerliche Familienbetrieb ein Resultat der bäuerlichen Produktionsweise ist (und als solcher boden- und naturabhängig), können wir sagen, daß der bäuerliche Betrieb nicht bloß eine Produktionsform ist, sondern eine Sozialform, in der Arbeit und Nichtarbeit einen gemeinsamen Ort haben: den Hof. (BRÜGGEMANN et al, 1986)

Der bäuerliche Familienbetrieb ist eigentlich eine Unternehmenswirtschaft, in der die Familie gleichzeitig die Finanzierung, Betriebsleitung und einen wesentlichen Teil der Arbeitsleistung besorgt. (POPP et al, 1992) Dabei ist es aber besonders wichtig, daß das Augenmerk in der Landwirtschaft, regionalpolitisch betrachtet, auch auf die bäuerlichen Haushalte und nicht nur auf Betriebe, Fläche bzw. Anzahl der Kühe ausgerichtet wird. (KRAMMER, 1989)

Im Mittelpunkt muß folglich die Einkommenssicherung für die Haushalte stehen. Gerade kleinbetriebliche Agrarstrukturen, wie sie für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete typisch sind, können oft kein ausreichendes Haushaltseinkommen aus der Landwirtschaft garantieren. Ein wichtiger Teil der Haushaltseinkommen muß deshalb aus anderen Quellen gesichert werden.

2.2.1.1 Landwirtschaftliche Produktion

Zur Optimierung des landwirtschaftlichen Einkommens werden sich die Bauern in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten zukünftig konsequenter dem Qualitätssegment zuwenden müssen, da höhere Produzentenpreise nur noch über hochqualitative, produktionsspezifische Nahrungsmittel erzielt werden können. Ein zentraler Punkt in diesem Zusammenhang ist der biologische Landbau, in dessen Rahmen sich sowohl einkommenspolitische, qualitative und ökologische Zielsetzungen verwirklichen lassen. (GROIER, 1993)

Besonders wichtig scheint eine solche Strategie in Regionen zu sein, die ganz oder teilweise unter Naturschutz stehen, wie National- oder Naturparks. Für diese Regionen ist einerseits eine naturgerechte Bewirtschaftung von großer Bedeutung, andererseits ist die Landwirtschaft die einzige Möglichkeit, die Kulturlandschaft zu erhalten.

2.2.1.2 Direktzahlungen

Eine der Maßnahmen zur Einkommenssicherung des bäuerlichen Haushalts können Direktzahlungen sein. (Direktzahlungen sind Zahlungen des Staates direkt an den Landwirt, um das Einkommen zu verbessern.)

Über Direktzahlungen können verschiedene agrar- und regionalpolitische Ziele verfolgt werden. So sprechen DELAMURAZ (1990) und ESSL (1991) von:

- * **primär einkommens-motivierten Direktzahlungen** (als Ergänzung der Preispolitik, Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und Abgeltung für schwierige Bewirtschaftungsbedingungen);
- * **primär ökologisch-motivierten Direktzahlungen** (Förderung naturnaher Produktionsmethoden, Extensivierungsprogramme, Erhaltung von Biotopen und Kulturlandschaft);
- * **primär sozial- und strukturpolitisch-motivierten Direktzahlungen** (Übergangsrenten an Landwirte, Kinderbeiträge).

Direktzahlungen sind ein wichtiges Instrument der staatlichen (Agrar)politik. Über Direktzahlungen können Zielgruppen (z.B. Bergbauern) problemspezifisch unterstützt, aber auch erwünschte Produktionsformen (z.B. Biolandwirtschaft) mit regionaler Orientierung gefördert werden. (siehe auch HOVORKA, 1995)

2.2.1.3 Erwerbskombinationen

Erwerbskombinationen stellen insbesondere für kleinbäuerliche Strukturen eine wichtige Option für zusätzliches Einkommen dar. (Siehe auch GROIER, 1993; DAX et al, 1993)

Erwerbskombinationsmöglichkeiten für bäuerliche Betriebe lassen sich in drei Gruppen einteilen:

- * Bei den sog. **paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten** handelt es sich um betriebsgebundene Aktivitäten vor allem im Be- und Verarbeitungsbereich. Sie haben eine besondere Bedeutung für die Berglandwirtschaft und regionalgebundene Qualitätsproduktion;
- * **Betriebsgebundene, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten** wie die Direktvermarktung von Qualitätsprodukten (insbesondere aus der Biolandwirtschaft) sowie Urlaub am Bauernhof;
- * **Außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten.**

2.2.2 Arbeitsplätze und Ausbildung

Die Landwirtschaft wird oft als ein Wirtschaftsbereich behandelt, in welchem neue Arbeitsplätze kaum möglich sind. Es bleibt unbestritten, daß die landwirtschaftliche Produktion als solche nur beschränkt Einkommen sichern kann, auf der einen Seite wegen der Knappheit der Güter wie z.B. Boden (HOFREITHER, 1992) oder auch wegen der Stagnation des Verbrauches an Nahrungsmitteln (SAMUELSON, 1981). Ein Potential für Arbeitsplätze in der Landwirtschaft ist in erste Linie im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor zu sehen.

Über eine Entwicklung des ländlichen Raumes zu reden, ohne dabei an neue Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bevölkerung zu denken, ist nur eine kosmetische Maßnahme ohne substantielle Wirkung. (BOSSE-SCHWEER et al, 1990)

Die Arbeitsplätze, die direkt oder indirekt mit der Landwirtschaft verbunden sind, stellen insbesondere in Ungunstlagen einen Stabilisierungsfaktor für die Beschäftigung und Besiedlung dar. Die Stabilisierungsfunktion der Landwirtschaft ist dann besonders wertvoll, wenn die Strukturen breit gestreut und vielfältig sind. (NIESSLER et al, 1989a)

Für den ländlichen Raum ist es wichtig, solche Arbeitsplätze zu sichern, die den zur Verfügung stehenden Human- und Naturpotentialen des Raums entsprechen. (KERSTEN, 1990).

Dies kann gleichzeitig auch als eine Brücke für die Bevölkerung, die ihr Einkommen aus der Landwirtschaft bzw. außerlandwirtschaftlicher Beschäftigung bezieht, betrachtet werden.

Der Aufbau von neuen, selbstbestimmten Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten ist aber nur möglich, wenn ein bestimmtes Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte vorhanden ist. So muß jede Beschäftigungspolitik mit **Maßnahmen in der Ausbildung** beginnen, was mehrere Vorteile mit sich bringt. So vergrößert sich die Konkurrenzfähigkeit im Raum, die Abhängigkeit des Beschäftigten von einem bestimmten Arbeitsplatz verringert sich und eine größere Flexibilität der Arbeitskräfte kann erreicht werden. Andererseits vermehren sich die Möglichkeiten für eine Selbstbeschäftigung und dadurch stärkt sich auch das Selbstbewußtsein und die Selbständigkeit der Bevölkerung. (MARKEŠ, 1994)

2.2.3 Ökologischer Aspekt

Ökologie ist die Wissenschaft von den Wechselbeziehungen der Lebewesen mit der unbelebten Umwelt. Da der Mensch, und damit menschliches Handeln, die Rahmenbedingungen und die Ausprägung von Ökosystemen substantiell mitbeeinflusst, ist es notwendig, daß das menschliche Handeln in der Zukunft neben ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekten verstärkt die ökologischen Spielregeln bzw. Grundprinzipien, in die der Mensch eingebettet ist, miteinbezieht. Eine Trennung zwischen Ökonomie und Ökologie ist in diesem Moment nicht mehr haltbar, wenn ein ganzheitliches Handeln als Prinzip gewählt ist. Die Lösung der ökologischen Probleme kann weder durch den „Schutz der Natur vor dem Menschen“, noch durch die „Reparatur der durch die Menschen geschädigten, ihn umgebenden Welt“ alleine, sondern nur durch eine prinzipielle Änderung des menschlichen Bewußtseins und Verhaltens in Richtung der Entwicklung von integralen ökologischen Gesellschaftsutopien erreicht werden. (GROIER, 1994)

KARL et al (1991) schreiben, daß Umwelt- und Regionalpolitik so lang nicht übereinstimmen können, solange sich die Regionalpolitik nur auf den Abbau wirtschaftlicher Disparitäten, durch Induzierung regionaler Wachstumsprozesse konzentriert und sich Umweltpolitik auf Umweltqualität zugunsten der menschliche Gesellschaft bzw. der „Natur an sich“ begrenzt.

Die Erhaltung bzw. Verbesserung unserer Umwelt im Sinne einer Realisierung von umweltpolitischen Maßnahmen geht weit über den naturwissenschaftlich-technischen Bereich hinaus. Die Frage, ob ökologische Probleme allein durch

naturwissenschaftlich-technische Ansätze lösbar sind, ist damit eindeutig mit nein zu beantworten. (HOFREITHER, 1993b)

Positive Überschneidungen liegen aber vor, wenn ein sparsamer, effizienter und ökologischer Ressourceneinsatz als Entwicklungschance erkannt wird. Natürliche Ressourcen sind letztlich Quelle regionalen Wohlstands, weil sie Einkommen auf ihren Standort lenken.

Gerade in diesem Bereich spielt aber die Landwirtschaft eine bedeutende Rolle. Die Landwirtschaft wurde in der Nachkriegszeit einem enormen Produktivitätssteigerungszwang ausgeliefert, was dazu führte, daß es in Agrargunstlagen zu einer Intensivierung mit massivem Einsatz von Kapital, Chemie und Technik gekommen ist. Dies hat aber einige negative externe Effekte wie Degradierung und Zerstörung des Bodens und wertvoller Biotope, Reduktion der Artenvielfalt, Massentierhaltung, Kontaminierung des Wassers mit Düngemitteln und Agrarchemikalien, Freisetzung von umweltschädlichen Treibhausgasen und damit verbundenen Problemen zur Folge. Andererseits zeigt sich in abgelegenen, für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung weniger günstigen Lagen teilweise eine Tendenz zu einer weitgehenden Verwaldung.

Für den Ausstieg aus diesem Kreis scheint eine allgemeine Ökologisierung nötig zu sein. Das bedeutet aber nicht, auf einzelne Ansätze im Naturschutz zu setzen, sondern vielmehr die gesellschaftlichen Wertesysteme neu zu überdenken und daraus neue Positionen im Hinblick auf die Zusammenhänge zwischen Ökonomie und Ökologie zu beziehen.

Nach einer Studie von VOGEL (1994a) ist eine direkte Konfrontation der Bevölkerung mit den ökologischen Problemen und ihren Lösungen von besonderer Wichtigkeit. Wissen, das auf der Lösung von konkreten Problemen bzw. Erfahrungen beruht, ist von entscheidenderer Bedeutung als nur über eine Ausbildung gewonnene Kenntnis über ökologische Probleme.

In der Landwirtschaft wurde mit der Biolandwirtschaft ein Weg aufgezeigt, wo ökologische Ge- und Verbote in einem wirtschaftlich effizienten System verbunden sind. Dieses System muß aber zu einem flächendeckenden Konzept weiterentwickelt werden um damit eine breite Ökologisierung zu verwirklichen.

2.2.4 Die Rolle des Staates in der ländlichen Entwicklung

Das Grundanliegen der ländlichen Entwicklung ist eine komplexe Mischung wirtschaftlicher und sozialer Zielsetzungen. Die OECD (1993) schreibt in ihrem Dokument „Welche Zukunft für unsere ländlichen Räume?“, daß sich viele Staaten verpflichtet haben, der Bevölkerung die Chance zu eröffnen, ländliche Lebensstile und Wohnsitze zu wählen und gleichzeitig einen Lebensstandard zu genießen, der mit dem nationalem Niveau vergleichbar ist.

Die Natur oder besser, das was die Gesellschaft unter diesem Ausdruck versteht, ist nach MORMONT (1987) entscheidend für die ländliche Entwicklung. Dieses Verständnis beeinflusst einerseits die politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen, andererseits bedeutet das auch eine Verbindung zwischen ruraler und allgemeiner Gesellschaft.

Neben dem Naturverständnis der Gesellschaft haben auch die Bauernvertretungen und die Agrarindustrie eine entscheidende Rolle inne, die sich insbesondere über die Preise für Erzeugnisse auf den ländlichen Raum auswirkt. (HOFFREITER et al, 1995)

In diesem Zusammenhang haben die nationalen Regierungen eine wichtige Aufgabe, die ländliche Entwicklung durch geeignete Politiken zu fördern und durch geeignete makro-ökonomische Politiken ein insgesamt günstiges Klima für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu schaffen. Man spricht dabei von zwei Ebenen. Die erste Ebene ist die grundlegende Politik, die insbesondere in Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Räume eingreift, z.B. durch Investitionshilfen im Bereich Ausbildung und Infrastruktur, durch bessere Informationsnetze, durch Stärkung institutioneller Strukturen wie Beratungsdienste, Verwaltung, Märkte. Die zweite Ebene soll eine Politik für verschiedene Raumtypen sein, die spezifische Maßnahmen umfassen, von denen jede für sich auf die Umstände und Probleme eines Raumtyps abgestimmt ist.

Weiters ist es notwendig, die Rolle des Staates im Bereich der klassischen Sozialpolitik ins Auge zu fassen. Eine geregelte Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der ländlichen Bevölkerung ist von besonderer Wichtigkeit, da gerade Maßnahmen im Sozialbereich ein gutes Klima für die Entwicklung liefern können (siehe auch FORNLEITNER et al, 1988). Eine verbesserte soziale Absicherung bewirkt eine Emanzipation von traditionellen Abhängigkeiten, die zwar die ökonomischen Zwänge nicht beseitigen, aber diese doch erträglicher machen. (NATTER et al, 1992)

Der Staat soll in der Frage der ländlichen Entwicklung für langfristige Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen sorgen, die das Sicherheitsge-

fühl der Bevölkerung stärken und dadurch ihre Entscheidungsfähigkeit fördern. Dazu gehört auch ein Recht auf volle und freie Information, die für alle Interessierten gleich zugänglich sein muß. Das Ziel des Staates muß es sein, Leute zur Selbständigkeit zu erziehen, was in peripheren Regionen ohne Zweifel eine wichtige Angelegenheit ist. (siehe auch MARKEŠ, 1993)

2.3 Regional- und Agrarpolitik für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete in Österreich und der Schweiz

2.3.1 Österreich

2.3.1.1 Regionalpolitik

Österreich ist ein föderal organisierter Staat mit neun Ländern und rund 2.300 Gemeinden. Träger der Regionalpolitik sind neben dem Bund auch die Länder und Gemeinden.

In Österreich gab es bis Ende der 80er Jahre ein markantes West-Ost-Gefälle beim natürlichen Bevölkerungswachstum, der Überalterungsprozeß wurde zu einem Hauptkennzeichen der regionalen Bevölkerungsentwicklung. Die Bevölkerungszahl wächst in den zentralen Bezirken und im Westen, dagegen zeigt sich eine Abnahme im Norden, Osten und Süden. Die Außenabhängigkeit der peripheren Gebiete wurde auch durch Probleme aufgrund von Arbeitslosigkeit verschärft, was sich besonders in den strukturschwachen alten Industriegebieten manifestierte. (KRAMMER, 1992).

Die Regionalpolitik Österreichs läßt sich in dieser Zeit als eine Politik der Reaktion auf Probleme beschreiben. So wurden in den anerkannten Problemregionen die Förderungen auf Industrie, produzierendes Gewerbe und auf die Infrastruktur konzentriert und es wurde in starkem Maße auf die quantitative Schaffung von Arbeitsplätzen gesetzt.

Angesichts der strukturellen Defizite und der schwach entwickelten Innovationsfähigkeit in den peripheren Regionen gewannen deshalb in der regionalpolitischen Diskussion und Praxis Konzepte zunehmend an Bedeutung, die die Aktivierung der Potentiale und Ressourcen einer Region in den Mittelpunkt der Überlegungen stellten.

So wurde in Österreich eine Strategie zu einer eigenständigen Regionalentwicklung ausgearbeitet. Diese Strategie setzt, unter Berücksichtigung von außenbestimmten Maßnahmen, auf von der Region selbstbestimmten und gesteuerten Entwicklungen sowie auf die verstärkte Nutzung der regionalen Potentiale.

Die wichtigsten Komponenten dieses Konzeptes sind:

- * Integration der regionalen Wirtschaft und Erstellung von hochwertigen bzw. innovativen Produkten in der Region;
- * Steigerung von Nachfrage und Angebot innerhalb der Region und Stärkung der auf den regionalen Bedarf ausgerichteten Produktion;
- * Verwendung regionaler Ressourcen und Vertiefung von Kooperation.

Österreich hat vor allem mit der Förderungsaktion für eine eigenständige Regionalentwicklung des Bundes eine Pionierrolle in der praktischen Umsetzung dieser neuen Strategien übernommen (SCHINDEGGER, 1990). Es wurde sehr früh erkannt, daß eine/r intensiv mit den Problemen einer Region verbundene/r Beraterin/Berater bzw. Betreuerin/Betreuer für den Erfolg der Programme ausgesprochen wichtig ist (Siehe auch VOGEL, 1994b). Diese Person verfügt über eine zentrale Rolle und sorgt insbesondere dafür, daß ein Informations- und Erfahrungsaustausch sowie eine Zusammenarbeit stattfindet. So wurde 1982 die ÖAR (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für eine eigenständige Regionalentwicklung) als Dachverband zwischen dem Bundeskanzleramt und den örtlichen Regionalbetreuern gegründet.

2.3.1.2 Agrarpolitik

Das Berggebiet erstreckt sich über 77 % des Staatsgebietes, wodurch die Berglandwirtschaft eine sehr wichtige Rolle in der Agrarpolitik Österreichs einnimmt.

Die Bedeutung der Berglandwirtschaft (nach KNÖBL, 1993) liegt aber nicht nur in der agrarischen Produktionsfunktion, sondern auch in der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, in der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft, in der Sicherung von Siedlungsdichte und Infrastruktur im Bergraum, in der Aufrechterhaltung sinnvoller Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeiten, sowie in der Sicherung der landwirtschaftlich genutzten Fläche als Produktionsreserve.

Ein erster Schritt in Richtung einer zielbewußten Bergbauernpolitik war die Erstellung eines **Berghöfekatasters** in den 50er Jahren.

In den 60er Jahren postulierte das **Landwirtschaftsgesetz** eine besondere Berücksichtigung der Bergbauernbetriebe.

Während der 70er Jahre hat die österreichische Politik zur Kenntnis genommen, daß sich über einheitliche Produzentenpreise für Agrarprodukte und über Investitionsförderungen allein für bestimmte Gruppen von Bauern kein befrie-

digendes Einkommen sichern lasse. Als Folge wurden im Wirtschaftsjahr 1970/71 erste **direkte Einkommenszuschüsse** für Bergbauern ausgezahlt.

In den Jahren 1974 und 1975 erfolgte dann eine **zonenweise Einteilung der Bergbauernbetriebe**. So wurden alle ganzjährig bewohnten und bewirtschafteten Betriebe in drei Zonen eingeteilt, wobei Zone 1 geringe, Zone 2 mittlere und Zone 3 große natürliche und wirtschaftliche Erschwernisse zur Grundlage hatte. Zehn Jahre später wurde eine weitere Erschwerniszone 4 (Hangneigung landwirtschaftlich genutzten Flächen von über 50 %) geschaffen.

Bergbauernzuschuß

Bergbauernsonderprogramme wurden ausgearbeitet. **Der Bergbauernzuschuß des Bundes** bekam als eine flächen- und produktionsunabhängige, betriebsbezogene Direktzahlung eine zentrale Rolle als ein wesentlicher Bestandteil dieser Sonderprogramme.

In Österreich wurden von 1972 bis 1989 drei Sonderprogramme durchgeführt, welche folgende Förderungspunkte umfaßten:

- * **Verbesserung der Einkommenssituation** der Bergbauernbetriebe durch direkte Einkommenszuschüsse;
- * **Verbesserung der Infrastruktur** durch Förderung des Ausbaues des Wegenetzes, Telefon- und Elektrizitätsnetzes;
- * **Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude** durch einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen;
- * **Verbesserung des Schutzwaldes und der Waldstruktur** durch Schutzwaldsanierungen und Hochlagenaufforstungen. (KNÖBL, 1987)

Im Jahr 1991 wurde der bis dahin ausschließlich erschwernis- und einkommensbezogene Bergbauernzuschuß mit einer Flächenkomponente ergänzt.

Die im Jahr 1992 beschlossene Novelle zum Landwirtschaftsgesetz (BGBl. Nr. 375/1992) spricht nicht mehr von Bergbauernbetrieben als förderungswürdige Einheiten, sondern schon (im Sinne der EU-Strukturpolitik) von Betrieben in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten.

Neben dem Bund haben auch einzelne Bundesländer auf länderspezifische Notwendigkeiten abgestimmte Bewirtschaftungsprämien eingeführt.

EU-Beitritt Österreichs

Österreich ist es im Zuge der EU-Verhandlungen nicht gelungen, den Bergbauernzuschuß als einen einkommens- und erschwernisbezogenen Grundbetrag in das EU-System zu integrieren, es konnte aber eine zehnjährige Übergangsregelung ausgehandelt werden. (KRAMMER, 1994) So darf Österreich bis zum 31. Dezember 2004 eine staatliche Beihilfe zugunsten der Kleinerzeuger, die darauf im Jahre 1993 nach der innerstaatlichen Rechtsvorschrift Anspruch hatten, insoweit weiter gewähren, als die Ausgleichszulage nach den Artikeln 17 bis 19 der VO 2328/91 (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur) nicht ausreicht, um die ständige natürliche Nachteile auszugleichen. Die diesen Erzeugern pauschal gewährte Beihilfe darf die in Österreich in dem Jahr 1993 gewährten Beträge nicht übersteigen. (EUROPA-INITIATIVE DER BUNDESREGIERUNG, 1994)

2.3.2 Schweiz

2.3.2.1 Regionalpolitik

Die Schweiz ist als föderativer Bundesstaat mit 26 Kantonen und ca. 3.000 Gemeinden organisiert. Die Aufgabe der Förderung einer regionalen Entwicklung und des Schutzes der benachteiligten Gebiete sind in der Bundesverfassung und im Landwirtschaftsgesetz verankert.

Die Regionalpolitik der Schweiz ist durch ein interessantes Spannungsfeld geprägt, da die Schweiz ein multinationaler und mehrsprachiger Staat ist. Einerseits sollen die Maßnahmen der Regionalpolitik unerwünschte räumliche Disparitäten, die in erste Linie naturräumlich begründet sind, abbauen, andererseits sollen erwünschte regionale Unterschiede im kulturellen Bereich unterstützt und einer kulturellen Nivellierung entgegengewirkt werden. Nach ELSASSER et al (1983) ist es Aufgabe der Regionalpolitik, auf jeden Schematismus und falsch verstandene räumliche Gleichheit und Gerechtigkeit zu verzichten und die regionale Eigenständigkeit im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich zu erhalten und zu fördern.

In der Schweiz der 60er Jahre waren ursprünglich wirtschaftliche und demografische Probleme (qualitativ und quantitativ ungenügendes Arbeitsplatzangebot, unterdurchschnittlicher Stand und Entwicklung der Pro-Kopf-Einkommen, selektive Abwanderung) die Ausgangspunkte für die Maßnahmen in der Regionalpolitik. Im Zentrum dieser von Art Regionalpolitik stehen das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete aus dem Jahr 1974 sowie beide Erlässe zur Förderung des Tourismus und der industriell gewerb-

lichen Klein- und Mittelbetriebe. Um die Durchführung des Gesetzes zu garantieren, wurde das Zentralamt für regionale Wirtschaftsförderung (ZRW) gegründet. Die interkantonalen Finanzausgleiche sollten die Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen abbauen helfen.

Ein nächster Schritt wurde mit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über Finanzierungshilfen für wirtschaftlich bedrohte Regionen getan, welcher zur Bewältigung des Strukturwandels und zur Erhaltung der internationalen Konkurrenzfähigkeit beiträgt, sowie die Innovationsorientierung in der Regionalpolitik zwecks Aktivierung latenter wirtschaftlicher Potentiale fördern soll. (WACHTER et al, 1992)

Für die schweizerische Regionalpolitik ist typisch, daß neben der vom Staat gegebenen Rahmenbedingungen zugunsten peripherer Räume, auch endogene Strategieansätze, insbesondere in kleinräumigen Entwicklungsregionen, sichtbar werden. Einige wesentliche Ziele neben den Infrastruktur- und Wirtschaftsförderungen der schweizerischen Regionalpolitik betreffen auch nicht-ökonomische Ziele, wie sie sich in der Förderung der Vielfalt, Stärkung und Entwicklung der politischen, soziokulturellen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Bevölkerung zeigen.

2.3.2.2 Agrarpolitik

In der Schweiz bestehen Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft und Bergbevölkerung schon seit den 30er Jahren. Nach dem 2. Weltkrieg fand eine Abgrenzung der Berg- und Talgebiete statt - diese Abgrenzung wurde Grundlage für weitere agrarpolitische Maßnahmen. Die Berggebiete wurden Anfang der 50er Jahre mittels Viehwirtschaftskataster auf drei und später vier Zonen unterteilt. Später wurden sogenannte Übergangszonen geschaffen, um auch in den Nichtberggebieten verschiedenartige Bewirtschaftungsverhältnisse zu unterscheiden. (BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, 1988)

Nach POPP (1988) und POPP et al (1992) hat die Agrarpolitik in der Schweiz die Aufgabe, Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Landwirtschaft ihren Leistungsauftrag in optimaler Weise erfüllt. Der Leistungsauftrag besteht aus folgenden Aufgaben für die Landwirtschaft:

- * Nahrungsmittelversorgung und Produktionsbereitschaft;
- * Pflege natürlicher Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft;
- * Beitrag zu einem lebensfähigen ländlichen Raum.

Im Vordergrund steht nicht die höchste wirtschaftliche Effizienz, sondern die optimale Erfüllung aller dieser angeführten Aufgaben.

Das Leitbild für die schweizerische Landwirtschaft ist der bäuerliche Familienbetrieb. Die dementsprechend aufgestellten Aufgaben und Leitbilder führen zu folgenden Zielsetzungen in der Agrarpolitik:

- * die Produktion ist auf die Nachfrage abzustimmen;
- * die Produktion muß umweltgerecht sein;
- * bäuerliche Familien sollen ein angemessenes Einkommen (Paritätslohn) erzielen, das einen Lebensstandard auf dem Niveau der übrigen Bevölkerung ermöglicht.

Um diese Ziele zu erreichen, steht ein agrarpolitisches Instrumentarium zur Verfügung, welches man in drei große Gruppen einteilen kann:

- * **Grundlagenverbesserung, Strukturpolitik und Ökologie** (Investitionshilfen, Bildung und Beratung, Förderung von Tierzucht und Pflanzenbau, Raumplanung, Schutz von Menschen, Tieren, Natur und Umwelt);
- * **Preis-, Absatz- und Ernährungssicherung, Produktionslenkung**
 - an der Grenze (Importschutz, Exportmaßnahmen);
 - im Land (Garantiepreise; Richtpreise; Produktionslenkung - über Direktbeiträge, Rebbaukataster, Extensivierung, Flächenstillegung; Inlandverwertung; Vertragsproduktion; Lagerhaltung)
- * **Direkte Einkommenszuschüsse** (produktbezogene Direktzahlungen, regionale Ausgleichmaßnahmen, Tierhalterbeiträge für kleinere und mittlere Betriebe, Ökobeiträge, Familienzulagen).

3. AGRAR- UND REGIONALPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN IN SLOWENIEN

(insbesondere in bezug auf Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete)

3.1 Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg

3.1.1 Landwirtschaft

3.1.1.1 Agrarpolitik zwischen 1945 - 1988

Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich Slowenien (1,9 Mio. Einwohner, 20.250 km²) von einem Agrar- zu einem Industrieland. Die Agrarpolitik wurde zwischen 1945 und 1988 stark ideologisch bestimmt. Im Agrarbereich entstand eine sogenannte "bimodale Entwicklungsstrategie" KRANJEC (1989). Dabei wurden einerseits große, gut ausgerüstete gesellschaftliche (staatliche) landwirtschaftliche Unternehmen gefördert, während auf der anderen Seite die traditionelle bäuerliche Landwirtschaft als eine „Übergangsform“ betrachtet wurde und bis Ende der 70er Jahre auf keine staatlichen Unterstützungen rechnen konnte.

Die wichtigsten agrarpolitischen Ereignisse und Maßnahmen in der Nachkriegszeit können durch folgende Stichworte charakterisiert werden (siehe auch ERJAVEC, 1993):

- * 1945 - 1. Bodenreform - der größte Teil des Bodenreformlandes wurde an Bauern und die landlose Agrarbevölkerung verteilt;
- * In den Jahren 1945 - 1952 wurde versucht, eine Kollektivierung der Landwirtschaft nach sowjetischem Vorbild (Kolchosen, Sowchosen) durchzuführen;
- * Im Jahr 1953 findet die 2. Bodenreform statt, welche eine Begrenzung des bäuerlichen (privaten) Bodenbesitzes auf 10 ha Anbaufläche (landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Weiden) verordnete;
- * In den Jahren 1952 - 1958 entstanden die klassischen Genossenschaften. Die Kollektivierung der Landwirtschaft mißglückte nach Widerständen in der Bevölkerung, das Privateigentum wurde wieder respektiert;
- * In den Jahren 1958 - 1970 erfolgte die zweite Welle der Kollektivierung. Die Genossenschaften wurden abgeschafft, das Eigentum der Genossenschaften in sogenannte gesellschaftliche landwirtschaftliche Unternehmen

(landwirtschaftliche Kombinate) übergeführt. Dazu kommt die defacto Zwangsenteignung des Bodens (die Entschädigungen für die Bauern waren sehr gering). Als Vorwand dazu diente ein Gesetz, welches die Arrondierungen der landwirtschaftlichen Unternehmen vorsah.

- * Zwischen 1970 und 1988 entwickelte Slowenien innerhalb des Bundesstaates Jugoslawien eine eigene Agrarpolitik. In Slowenien blieben trotz aller Bodenreformen rund 80 % des Bodens in privatem Besitz. So kam es nach dem Jahr 1970 zur Errichtung der neuen, sog. landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche die Aufgabe hatten, für die Bauern zu "sorgen". Diese Genossenschaften fungierten in erster Linie eher als Unternehmen, die den gesamten Verkaufs- und Geldverkehr für die Bauern übernahmen. Die Bauern mußten dabei mit diesen Genossenschaften sogenannte Kooperationsverträge unterschreiben. Ohne einen solchen Vertrag waren für die Bauern auch keine staatlichen Unterstützungen möglich. Gleichzeitig wurde aber in dieser Zeit die Rolle der Bauern als wichtige Produzenten anerkannt. Im Rahmen der Genossenschaften konnte sich schrittweise ein Beratungsdienst entwickeln. Die ersten Förderungsprogramme für bäuerliche Betriebe, die eine mittelmäßige Intensivierung, Mechanisierung und Steigerung der Produktion bewirkten, waren aber fast ausschließlich auf das Flachland ausgerichtet. Auch in der Sozialpolitik kam es zu ersten Reformen. Im Jahr 1970 bekam eine Person pro Vollerwerbsbetrieb das Recht auf eine Pensions- und Krankenversicherung. Anfang der 80er Jahre wurden in Slowenien auch höhere Prämien für Milch und Mastrinder sowie Beihilfen für Meliorationen in Berg- und Hügelgebieten eingeführt.
- * Die Genossenschaften waren bald mit den "gesellschaftlichen" Betrieben und Unternehmen vereinigt. Große regionale agrarindustrielle Monopolkomplexe wurden gegründet, welche die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel beherrschten. (Dazu muß betont werden, daß in Slowenien, anders als in einigen anderen sozialistischen Ländern, soziale Einrichtungen (z.B. Gesundheitsdienst, Ausbildungsstätten, Kindergärten) nie mit Kombinat verbunden waren.)

3.1.1.2 Entwicklung der Agrarpolitik nach 1988

Im Jahr 1988 entstand in Slowenien die Bewegung, die einen neuen, demokratischen Staat Slowenien auf Mehrparteienbasis zum Ziel hatte. Innerhalb dieser Bewegung spielte der Slowenische Bauernbund, der als erste neue politische Organisation gegründet wurde, eine wesentliche Rolle. Der Bewegung gelang der politische Umbruch in Slowenien. Ein wesentliches Zeichen dafür war die erste Mehrparteienwahl im Jahr 1990. Eine endgültig neue Phase in der slowenischen Politik begann mit der Unabhängigkeitserklärung am 25.

Juni 1991, der neuen Verfassung am 26. Dezember 1991 und mit der internationalen Anerkennung der Republik Slowenien. Im Jahr 1992 wurde Slowenien Mitglied der Vereinten Nationen, seit 1994 ist Slowenien auch Signatarmitglied des GATT und Gründungsmitglied der WTO.

Die Frage nach einem angepaßten agrarpolitischen Konzept wurde nach dem politischen Umbruch als eminent wichtig erachtet. Als Hauptprobleme der slowenischen Landwirtschaft erkannte man die kleine Betriebsstruktur und die Einkommensprobleme der Bauern. Im weiteren wurden auch die Denationalisierung, sowie die Gründung von klassischen Genossenschaften und Landwirtschaftskammern gefordert.

3.1.1.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines

Im Jahr 1991 wurde das Gesetz über die Denationalisierung (Zakon o denacionalizaciji, Ur. list 27/II/91) und im Jahr 1992 das Gesetz über die Genossenschaften (Zakon o zadrugah, Ur. list 13/92) verabschiedet.

Laut dem Gesetz über die Denationalisierung wird (bzw. wurde) das gesamte Eigentum, das nach verschiedenen Gesetzen in den Jahren 1945 bis 1965 ohne Entschädigung enteignet wurde, den Besitzern in Naturalien oder in Form von Aktien oder monetären Entschädigungen zurückgeben. So wird bei den landwirtschaftlichen Unternehmen rund 60 % des bisherigen Besitzes auf die neuen bzw. alten Eigentümer übergeben, der Rest wird in einen staatlichen Bodenfonds eingebracht.

Mit dem Gesetz über die Genossenschaften wurden die klassischen Genossenschaften (nach dem Raiffeisen-Grundsatz) wieder eingeführt. Für die Landwirtschaft gelten diese Bestimmungen über die Privatisierung des sog. gesellschaftlichen Eigentums für die Nahrungsmittelindustrie auf genossenschaftlicher Basis. Betroffen sind dabei alle Fleischverarbeitungs- und Geflügelzuchtunternehmen, Weinkeller und Molkereien und noch sieben andere Unternehmensbereiche. Ein Teil des buchhalterischen Wertes muß dabei als Aktien mit Verwaltungsrecht auf „die genossenschaftlich Berechtigten“ übertragen werden. Der Rest der Aktien wird durch ein allgemeines Gesetz über die Privatisierung verteilt.

Weitere wichtige Gesetze sind das Gesetz über die Forstwirtschaft, welches eine neue Organisation in diesem Bereich vorschreibt und das Gesetz über den Bodenfonds, mit welchem Boden und Wälder in staatlichem Besitz verwaltet werden.

Im Frühling 1993 wurde im Parlament „Die Strategie der Entwicklung der slowenischen Landwirtschaft“ (MINISTRSTVO ZA KMETIJSTVO IN

GOZDARSTVO, 1992) verabschiedet. In dieser Strategie sind die wichtigsten Ziele der Agrarpolitik festgelegt:

- * Stabile Erzeugung von qualitativ und billiger Nahrung.
- * Erhaltung der Besiedelung, Kulturlandschaft und des Produktionspotentials landwirtschaftlicher Flächen, Schutz gegen Verschmutzung der landwirtschaftlichen Flächen und Wasserressourcen.
- * Ständige Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft.
- * Sicherung eines Paritätseinkommens für „überdurchschnittliche“ Betriebe.

Berggebiet und sonstige benachteiligte Gebiete

Im Jahr 1990 wurde eine Abgrenzung der Gebiete mit eingeschränkten landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten in der Republik Slowenien (ROBIČ, 1990) ausgearbeitet und später als Verordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft verabschiedet (näheres über diese Verordnung in Kapitel 6.1.1.1)

3.1.1.2.2 Staatliche Maßnahmen

Als wichtigste Ziele der Agrarpolitik werden in „Der Strategie der Entwicklung der slowenischen Landwirtschaft“ also die Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens und der Produktivität genannt. Andererseits ist in der Agrarpolitik erstmals auch über die Bedeutung der Landwirtschaft für die Erhaltung der Kulturlandschaft die Rede. Die Agrarpolitik Sloweniens bezeichnet diese Politik als „Ökosoziale Politik“.

Im Agrarmarkt versucht man den westeuropäischen Weg zu gehen. So entstanden Marktordnungen mit fixen Preisen für Milch, Weizen und Zuckerrübe. Die heimischen Produzenten sollten durch Abschöpfungen bei Importen wichtiger Agrarprodukte (lebende Tiere, Fleisch, Milchprodukte, Eier und Wein) geschützt werden.

In der Förderungspolitik sind die Schwerpunkte Investitionen und Modernisierung in der Landwirtschaft.

3.1.2 Regionalpolitik

Allgemeines

Die Deagrarisierung ging in Slowenien relativ rasch vor sich, vor allem deshalb, weil die Industrie mit starker wirtschaftspolitischer Unterstützung aufgebaut wurde. Dieser Prozeß verlief, im Vergleich zu ähnlichen Entwicklungen in Europa, äußerst rigoros.

Für den Zeitabschnitt 1961-1971 ist für Slowenien eine sehr hohe Konzentration der Bevölkerung in den größeren Industriezentren charakteristisch, z. B. in Mittelslowenien (Ljubljana, Kranj, Jesenice, Celje) und an der Küste (Koper). Die Entleerung des Raumes verlief in den West- und Grenzgebieten Sloweniens stärker (Karst, Spodnja Posavska, Ostslowenien), wo die Möglichkeiten auf Nebenerwerb und Tagespendeln gering waren. (JAKOŠ, 1988)

Der rasche Aufbau der Industrie, die immer neue Arbeitskräfte erforderte, war aber nicht die einzige Ursache für die außerordentlich intensive Abwanderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Dazu kommen noch ungünstige natürliche Gegebenheiten und kleinstrukturierter Grundbesitz, die unterentwickelte Infrastruktur, der Mangel an Arbeitsplätzen im außerlandwirtschaftlichen Bereich in diesen Gebieten und der Verfall der gesellschaftlichen und sozialen Infrastruktur im Dorf (Schließen von Schulen, Postämtern).

In den 70er Jahren gab es in Slowenien die ersten regionalpolitischen Programme. Damals wurde von der Regierung das sogenannte "polyzentrische Entwicklungskonzept" gestartet, welches durch verschiedene regionalpolitische Maßnahmen umgesetzt wurde. Die Verbesserung der Infrastruktur durch die Elektrifizierung, durch den Aufbau des Wasserversorgungssystems, des Straßennetzes, der Telekommunikation und durch die besondere Förderung des Schulwesens sowie der sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen im ländlichen Raum waren Schwerpunkte dieses Programmes. Die Maßnahmen einer ganzen Reihe von Hilfs- und Entwicklungsprogrammen konzentrierten sich aber zumeist auf die Errichtung von Industrieanlagen in kleineren Ortschaften.

Die Regionalpolitik der 70er Jahre bewirkte eine Abschwächung der Tendenz einer Entleerung des ländlichen Raumes und Konzentration auf die industriellen Zentren. Kleinere Ortschaften mit neuen Industrieanlagen begannen schneller zu wachsen. Die Abwanderung der ländlichen Bevölkerung in den Dörfern im Umkreis der Zentren wurde zwar gemildert, die entlegenen Regionen entleerten sich aber weiter.

Von Sondermaßnahmen für die Berg- und Hügelländer und für die Landwirtschaft sowie für die Erhaltung der Kulturlandschaft war dabei kaum die Rede. Wenn es welche gab, dann waren diese zumeist nicht aufeinander abgestimmt. (IZVRŠNI SVET SKUPŠČINE SRS, 1963, 1966, 1973 und 1976; KUKAR et al, 1989; ZAVOD REPUBLIKE SLOVENIJE ZA DRUŽBENO PLANIRANJE, 1990)

Diese Politik resultierte auf der einen Seite aus der damaligen politischen Ideologie, in der nur sogenannte gesellschaftliche (d.h. staatliche) Betriebe gefördert wurden, während private Bauern und private Gewerbetreibende lange Zeit von solchen Förderungsprogrammen ausgeschlossen blieben, und andererseits aus der mangelnden Kenntnis der wirtschaftlichen, theoretischen, administrativen und instrumentellen Belange in regionalpolitischer Hinsicht.

Im Zeitraum 1981-1991 wuchs die Zahl der Bevölkerung in den größeren Städten noch immer rasch. In kleineren Ortschaften ging die Zahl der Bevölkerung zurück, die Intensität hat sich aber wesentlich abgeschwächt. Besonders betroffen in Hinsicht auf den Bevölkerungsrückgang sind Ortschaften mit weniger als 200 Einwohnern - das sind immerhin 4250 Ortschaften Sloweniens oder 73 % aller Ortschaften. (GOSAR et al, 1994)

Tabelle 1: Ortschaften Sloweniens nach der Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum 1961-1991

Bevölkerungs- entwicklung	1971-1981	1981-1991	1961-1991
+5 % oder mehr	1562	1885	1663
zwischen +5% und -5%	1468	1679	700
-5% oder weniger	2912	2378	3579

Quelle: GOSAR et al, 1994

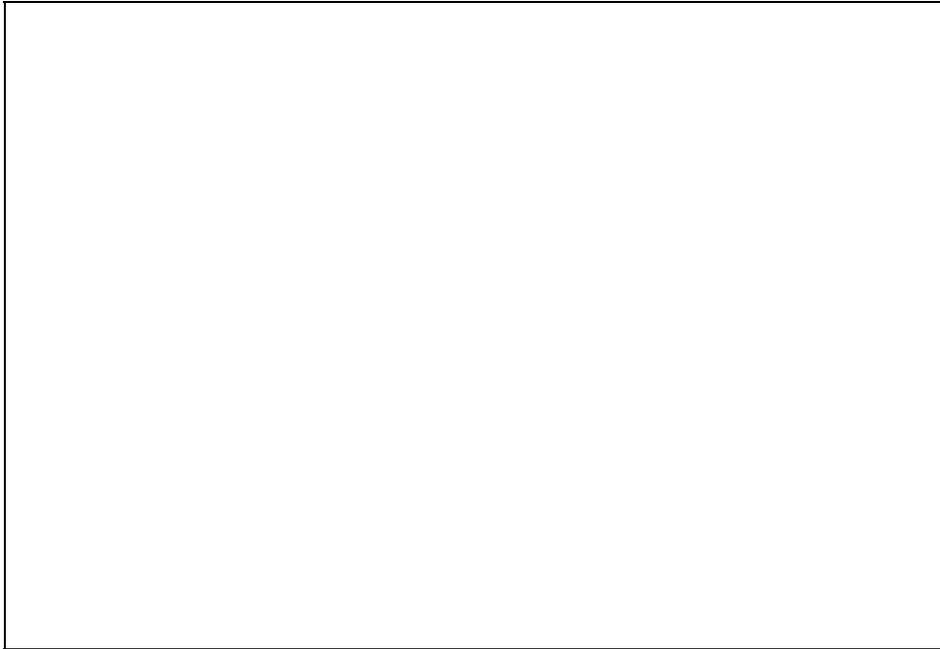
Benachteiligte Gebiete

Erst im Jahr 1990 (ZAVOD REPUBLIKE SLOVENIJE ZA DRUŽBENO PLANIRANJE, 1990) wurde den benachteiligten Gebieten durch das "Gesetz zur Förderung der benachteiligten Gebiete in der Republik Slowenien" (Zakon o spodbujanju razvoja demografsko ogrozenih območij v Republiki Sloveniji) (SKUPŠČINA REPUBLIKE SLOVENIJE, 1990) mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Dieses Gesetz legte die Kriterien fest, unter welchen ein Gebiet als benachteiligt zu gelten habe, und es bestimmte jene Bereiche, die finanziell unterstützt werden sollten. Die Bestimmungsfaktoren sind dabei der Index aus Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsalter, aber auch die natürlichen Produktionsnachteile der Landwirtschaft in den Berggebieten. (siehe auch Kapitel 6.1.1.2)

Finanzielle Unterstützungen sind nach diesem Gesetz für die Erstellung von Entwicklungsprogrammen und Dokumentationen, den Ausbau der wirtschaftlichen Infrastruktur, Investitionsbeihilfen für Landwirtschaft, Gewerbe und Unternehmen, Steuererleichterungen, Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung, Kultur und im Gesundheitswesen vorgesehen.

Es ist zu erwähnen, daß die Bewerber für die Finanzmittel nach diesem Gesetz entweder einzelne Personen oder Unternehmen sein können.

Abbildung 1: Anteile der benachteiligten Ortschaften an allen Ortschaften einer Gemeinde¹



(1) Gemeinden vor der Verwaltungsreform im Oktober 1994

Quelle: MARKEŠ nach Daten des Planungsministerium (Ministrstvo za planiranje, 1992)

4. BEDEUTUNG DER LANDWIRTSCHAFT IN DER SLOWENISCHEN VOLKSWIRTSCHAFT

4.1 Landwirtschaft an Hand volkswirtschaftlicher Kennziffern

Slowenien war die wirtschaftlich höchstentwickelte Republik Jugoslawiens und stellte rund 8,4 % der jugoslawischen Gesamtbevölkerung. Der Anteil Sloweniens am jugoslawischen Sozialprodukt betrug im Jahr 1989 18,2 %, das Sozialprodukt pro Einwohner war in Slowenien in dieser Zeit doppelt so hoch wie in Jugoslawien und zehnmals höher als in den ärmsten Teilen Jugoslawiens (z. B. Provinz Kosovo).

Mitte der achtziger Jahre hat in der slowenischen Ökonomie eine Periode der Rezession begonnen, die ihren Tiefpunkt im Jahr 1992 erreichte. Die schwere wirtschaftliche und politische Krise Jugoslawiens wurde auch in Slowenien spürbar. Nach dem politischen Umbruch in Jugoslawien hat Slowenien wichtige Märkte verloren - im Jahr 1990 exportierte Slowenien ein Viertel seiner Produktion in die übrigen jugoslawischen Republiken. Diese Ausfuhren verringerten sich wegen dem Krieg und dem Boykott im Jahr 1991 um 38 %, im Jahr 1992 um rund 60 %.

Das Brutto-Inlandsprodukt (BIP) hat sich in Slowenien im Zeitraum 1990-1992 um 30 % verringert, gleichzeitig verdreifachte sich die Arbeitslosigkeit von 4,7 % im Jahr 1990 auf 14,7 % im Jahr 1993.

Erst ab dem Jahr 1993 kann wieder von einer Steigerung der Wirtschaftskraft Sloweniens die Rede sein. So erhöhte sich im Jahr 1994 das BIP um 5 %, die Industrieproduktion begann wieder zu wachsen, die Inflations- und Arbeitslosenrate zu sinken.

Tabelle 2: Makroökonomische Indikatoren und die Bedeutung der Landwirtschaft

	1990	1991	1992	1993	1994 ⁴	1995 ⁵
Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen in Mio. US\$	17,381	12,673	12,365	12,672	14,037	14,360
BIP pro Kopf in US\$	8,823	6,450	6,133	6,366	6,957	7,300
% Landwirtschaft / BIP	5.2	5.4	5.3	4.9	4.9	4.7
% Industrie / BIP	41.8	44.6	40.5	38.4	38.1	38.8
% Dienstleistungen / BIP	53.0	50.0	54.2	56.7	56.9	56.5
BIP (in % der Veränderung)	-4.7	-8.1	-5.4	1.3	5.0	5.0
Landwirtschaft BIP (in % der Veränderung)	-1.6	-3.4	-5.9	-3.7	1.6	2.5
Industrie BIP (in % der Veränderung)	-10.2	-11.3	-11.6	-2.6	6.4	5.1
Dienstleistungen BIP (in % der Veränderung)	-0.4	-6.3	-1.2	4.0	4.2	5.1
Inflation (bezogen auf Kleinhandelspreise) in % der Veränderung	549.7	117.7	201.3	32.3	19.8	10.0
Landwirtschaftliche Erzeugerpreise (in % der Veränderung)	798.6	117.5	188.2	42.8	14.3	
Industrielle Erzeugerpreise (% der Veränderung)	530.1	113.3	210.0	29.3	18.9	
Arbeitslose (in 1000)	44	75	118	130	128	123
Arbeitslosenrate (in %)	4.7	8.2	11.5	14.5	13.8	13.3

(1) Registrierte Arbeitslosigkeit

(2) Nur Waren (ohne Geschäfte mit dem ehemaligen Jugoslawien im Jahr 1990 und 1991)

(3) Waren und nicht produktive Dienstleistungen (ohne Geschäfte mit dem ehemaligen Jugoslawien im Jahr 1990 und 1991)

(4) Schätzung

(5) Prognose

Quelle: Zavod Republike Slovenije za makroekonomske analize in razvoj (nach Erjavec et al, 1995)

4.1.1 Agrarquote und Beitrag der Landwirtschaft zum BIP und Gesamtexport

Rund 13,6 % der Erwerbstätigen Sloweniens sind in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei beschäftigt. Der Agrarsektor Sloweniens ist mit etwa fünf Prozent am BIP beteiligt und trägt vier bis sechs Prozent zum Gesamtexport bei.

Tabelle 3: Anteil der Landwirtschaft an der Ein- und Ausfuhr in %

Anteil der Landwirtschaft	1992	1993	1994 ¹
- an der Ausfuhr	6.4	4.6	4.7
- an der Einfuhr	8.5	8.1	8.2

(1) Schätzung

Quelle: Zavod Republike Slovenije za makroekonomske analize in razvoj
(nach Erjavec et al, 1995)

4.1.2 Bruttoagrarpromuktion

Über 50 % der Bruttoagrarpromuktion Sloweniens entfällt auf tierische Produkte, davon 50 % auf die Rinder-, 30 % auf die Geflügel- und 20 % auf die Schweineproduktion.

Die wichtigsten pflanzlichen Produkte sind Weizen und Mais (v.a. für Futtermittel), sowie in einigen Regionen Obst, Wein und Hopfen.

Im Zeitraum 1990 - 1993 weist die landwirtschaftliche Produktion einen ständigen Rückgang (um rund 10 % im Vergleich mit dem Durchschnitt für die Jahre 1986-1989) auf. (ERJAVEC et al, 1995)

(Der Selbstversorgungsgrad bei ausgewählten Erzeugnissen wird in Kapitel 4.2.5 näher beschrieben.)

Tabelle 4: Indexwerte für die Bruttoagrarpromuktion, (1986-1989=100)

Bruttoagrarpromuktion	1990	1991	1992	1993	1994
Insgesamt	101.6	102.0	91.7	89.3	107.7
Pflanzenpromuktion	107.2	109.1	86.2	86.5	131.0
- Getreide	116.9	114.1	90.3	92.5	113.9
- Grünlandwirtschaft	103.8	104.6	79.8	73.3	122.7
Obst	106.5	86.1	105.6	110.9	116.6
Weintrauben und Wein	100.4	97.0	109.6	115.1	121.0
Tierische Erzeugnisse	97.7	99.1	92.0	86.1	85.4
- Rinder (Milch, Fleisch)	96.3	97.9	95.9	88.2	91.3
- Schweinefleisch	97.2	95.8	93.0	100.1	98.7
- Geflügel	100.1	102.9	83.0	68.7	60.5

Quelle: Zavod Republike Slovenije za statistiko (nach Erjavec et al, 1995)

Die niedrigsten Werte in der Pflanzen- und Tierpromuktion sind für die Jahre 1992 und 1993 zu beobachten. Diese Entwicklung ist einerseits auf die Tatsache, daß der größte Teil des jugoslawischen Marktes verloren ging, aber auch auf eine außergewöhnliche Dürreperiode zurückzuführen. Dazu sind noch Probleme bei der Neugestaltung der Agrarpolitik zu erwähnen. (ERJAVEC et al., 1995a).

4.2 Strukturelle Entwicklung der slowenischen Landwirtschaft

Slowenien ist ein Berg- und Hügelland; nur ein Sechstel der Gesamtfläche Sloweniens kann als Flachland bezeichnet werden. Mehr als 50 % der slowenischen Gesamtfläche wird von Wald bedeckt, der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt bei 43 % (bzw. 862.434 ha), wobei Dauergrünland 65 %, Ackerland rund 28 % stellt, der Rest entfällt auf Obst- und Weinanlagen.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) wird von 203 sog. gesellschaftlichen (bzw. staatlichen) Betrieben und rund 150.000 Privatbetrieben bewirtschaftet.

4.2.1 Betriebsgrößenstruktur

In Slowenien befinden sich 83 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Privatbesitz, die durchschnittliche Gesamtfläche je Betrieb lag im Jahr 1991 bei 3,2 ha LN. Effektiv bewirtschaften die Bauern 92 % der LN. Die gesellschaftlichen Betriebe sind im Durchschnitt 303 ha groß und bewirtschaften die restlichen 8 % der LN.

Tabelle 5: Betriebsgrößenstruktur der bäuerlichen Betriebe (Gesamtfläche)

Betriebsgröße (Gesamtfläche)	Anteil in %
bis 1 ha	28,36
1-5 ha	35,98
5-10 ha	17,96
10-20 ha	12,54
über 20 ha	5,14
ohne Grund	0,02
Insgesamt	100

Quelle: Zavod republike Slovenije za statistiko, Volkszählung 1991

4.2.2 Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft

Der Anteil der Beschäftigten in der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei verringerte sich von 37 % im Jahr 1961 auf 13,6 % im Jahr 1991.

Im Jahr 1991 waren daneben 45,75 % aller Berufstätigen in Industrie, Transport und Bauwesen, 13,87 % in Handel und Gewerbe, 23% im öffentlichen Bereich und 3,2% in Tourismus und Gastgewerbe beschäftigt.

4.2.3 Entwicklung der Anzahl der Betriebe und Arbeitskräfte in der Landwirtschaft

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe änderte sich seit der Jahrhundertwende kaum.

Tabelle 6: Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Slowenien seit 1902

Jahr der Betriebszählung	Zahl der Betriebe
1902	176.799
1930/31	196.849
1960	194.855
1969	180.044
1981	192.090
1991	156.549

Quelle: Erjavec (1993)

Die slowenische Statistik unterscheidet drei Erwerbstypen bei den landwirtschaftlichen Betrieben. Ein **landwirtschaftlicher Betrieb** ist jeder Betrieb, der mindestens 0,1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Weiden bewirtschaftet oder einen bestimmten Viehbestand (eine Kuh mit Kalb oder fünf Schafe, oder drei Schweine usw.) aufweist. **Vollerwerbsbetriebe** sind jene landwirtschaftlichen Betriebe, für welche die Landwirtschaft die einzige Einkommensquelle darstellt und kein Mitglied des Haushaltes außerhalb des Betriebes arbeitet. **Nebenerwerbsbetriebe** sind jene, für welche die Landwirtschaft nur teilweise Einkommensquelle für den Haushalt ist, d.h. zusätzliche Einkommen werden durch Arbeit außerhalb des Betriebes, aus Pensionen oder in Kombination von beiden erworben.

Sonstige landwirtschaftliche Betriebe sind jene, die zwar Land besitzen, aber alle Mitglieder des Haushaltes von außerhalb des Betriebes erwirtschafteten Einkommen leben.

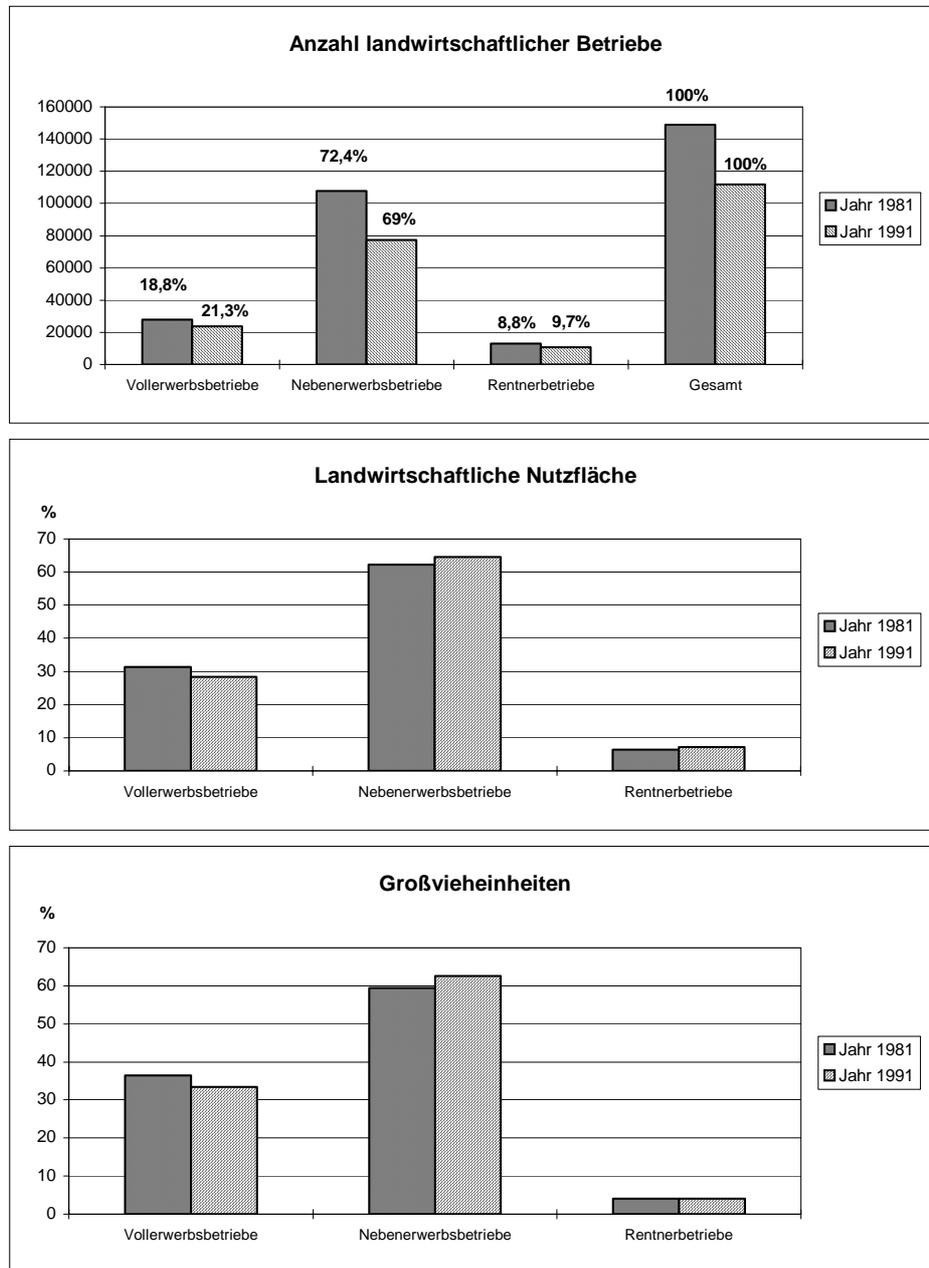
In Slowenien gibt es nach der Statistik 156.549 landwirtschaftliche Betriebe, 11,8 % davon sind Vollerwerbsbetriebe, 36,8 % Nebenerwerbsbetriebe, den Rest (51,4 %) umfassen sonstige landwirtschaftliche Betriebe. Eine genauere Analyse dieser Betriebe folgt in Kapitel 7.

Als Vergleich sollen an dieser Stelle die Ergebnisse zweier Studien (KOVACIČ 1983 und 1995) vorgestellt werden, in welchen von den Autoren versucht wird, eine mit EUROSTAT vergleichbare Datenbasis zu schaffen.

So wies Kovačič im Jahr 1981 von den 192.090 landwirtschaftlichen Betrieben laut Statistik 148.886 Betriebe als - nach EUROSTAT-konforme Kriterien - landwirtschaftliche Betriebe aus. Im Jahr 1991 erfüllten nach KOVAČIČ von den 156.549 landwirtschaftlichen Betrieben nach der Statistik 111.951 die EUROSTAT-Kriterien.

Laut Kovačič hat sich die absolute Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in den letzten 10 Jahren um 4,5 % verringert. Es ist interessant, daß sich dabei die Zahl der Vollerwerbsbetriebe, aber auch die Rentnerbetriebe, vergrößert hat. Der Altersindex hat sich erhöht, auf der anderen Seite sind die Familien kleiner geworden. Auch die durchschnittliche Betriebsgröße ist zurückgegangen - im Durchschnitt besitzt ein Bauernhof 7,8 ha Gesamtfläche bzw. 4,1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Struktur der bäuerlichen Landwirtschaft in Slowenien (Berechnungen von KOVAČIČ in den Jahren 1981/1991)



Quelle: Kovačič 1983 und 1995

4.2.4 Produktionsstruktur der slowenischen Landwirtschaft

Die bäuerlichen Betriebe haben eine große Bedeutung in der Rinder- und Schafhaltung, sowie Milchkuhhaltung und Milchproduktion. Sie besitzen 97 % der Milchkühe und 91 % der Rinder. Rund 60 % der Schweine sind auf bäuerlichen Betrieben. Die staatlichen bzw. genossenschaftlichen Unternehmen haben den größten Anteil bei Geflügel (87 %) und Eiern (61 %).

Tabelle 7: Produktionsstruktur der bäuerlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Unternehmen

	bäuerliche Betriebe	Landw. Unternehmen ¹	Gesamt
Rinder (Anzahl)	434.385	43.163	477.548
Anteil in %	91,0%	9,0%	100%
Milchkühe (Anzahl)	205.214	6.464	211.678
Anteil in %	96,9%	3,1%	100%
Milchproduktion (in 1000)	492.642	40.387	533.029
Anteil in %	92,4%	7,6%	100%
Milchmenge pro Kuh	2.401	6.248	
Schweine (Anzahl)	350.600	240.914	591.514
Anteil in %	59,3%	40,7%	100%
Schafe (Anzahl)	18.804	717	19.521
Anteil in %	96,3%	3,7%	100%
Geflügel (Anzahl)	1.206.000	9.386.000	10.592.000
Anteil in %	11,4%	88,6%	100%
Hühnereier (in 1000 Stk.)	130.589	202.318	332.907
Anteil in %	39,2%	60,8%	100%

(1) Unternehmen und Genossenschaften in staatlichem, genossenschaftlichem oder gemischtem Besitz.

Quelle: Zavod Republike Slovenije za statistiko (nach Erjavec et al, 1995)

Der Verlust der früheren jugoslawischen Märkte zeigte sich auch in den Produktionsrückgängen. Besonders stark ist dabei die Geflügelproduktion betroffen. So ist im Vergleich mit dem Zeitraum zwischen 1986 und 1989 die Geflügelproduktion im Jahr 1993 um 30 % zurückgegangen. Verringert hat sich

auch die Zahl der Rinder (um 8 %) und die der Milchkühe (um 13 %), wobei hier auch die Umstrukturierungen in der Landwirtschaft als Grund angeführt werden müssen.

In der Pflanzenproduktion zeigen Obst- und Weinbau eine leicht steigende Tendenz beim Produktionsumfang.

4.2.5 Selbstversorgungsgrad

Aus dem Produktionspotential und den dargestellten Produktionsstrukturen resultiert der Selbstversorgungsgrad Sloweniens. Die Hauptdiskrepanz zeigt sich einerseits im Milchüberschuß und andererseits an einer unzureichenden Versorgung an Produkten des Ackerbaus, wie z.B. bei Getreide, Zucker und pflanzlichen Ölen. Der Gesamtnettoselbstversorgungsgrad für landwirtschaftliche Erzeugnisse liegt bei rund 80 % (siehe Tabelle 8: Selbstversorgungsgrad für einige wichtige landwirtschaftliche Produkte).

4.2.6 Agrarsubventionen

Die Stützung der Landwirtschaft weist gemäß OECD-Indikatoren ein höheres Niveau als in anderen ost- und zentraleuropäischen Ländern auf. So lag das Produzenten-Subventionsäquivalent (PSE) - der Maßstab für die gesamte Stützungswirkung, der sich aus allen direkten und indirekten Subventionen an die Landwirtschaft ergibt, im Jahr 1993 bei 24,2 %. Die Schätzungen für 1994 liegen bei 35,8 %. Das entspricht in etwa dem Stützungsniveau der USA (23 %). Diese Stützungen liegen aber unter dem EU-Durchschnitt (42 %) im Jahr 1993 und weit niedriger als z. B. in Österreich mit 50 % oder der Schweiz mit 80 %.

Ein Drittel der Stützungen in Slowenien entfallen auf Stützungen der Marktpreise (siehe Tabelle 9: Agrarsubventionen in Slowenien).

Tabelle 8: Selbstversorgungsgrad für einige wichtige landwirtschaftliche Produkte

Produkt /Jahr	Pro- duktion	Aus- fuhr	Ein- fuhr	Ver- brauch	Selbstversor- gungsgrad in %
Milch (Mio. l)					
- 1993	550	110	17	456	120
- 1994	562	90	14	486	116
Rind- und Kalbfleisch, Schlachtgewicht (1000t)					
- 1993	38	5	6	40	96
- 1994	35	4	11	42	84
Schweinefleisch Schlachtgewicht (1000t)					
- 1993	47	0	24	71	66
- 1994	48	0	25	73	66
Geflügel Schlachtgewicht (1000t)					
- 1993	48	20	2	30	162
- 1994	46	5	1	33	140
Weizen (1000 t)					
- 1993	168	0	162	330	51
- 1994	182	0	125	307	59
Mais (1000 t)					
- 1993	249	1	205	453	55
- 1994	325	1	203	527	62
Kartoffel (1000 t)					
- 1993	367	1	12	378	97
- 1994	402	13	9	398	101
Hopfen (1000 t)					
- 1993	3.5	3.2	-	0.3	1166
- 1994	3.5	3.2	-	0.3	1166
Wein (1000 hl)					
- 1993	877	150	278	810	108
- 1994	893	139	123	820	109

Quelle: FAO & Zavod Republike Slovenije za statistiko (nach Erjavec et al, 1995)

Tabelle 9: Agrarsubventionen in Slowenien

	1992 in Mio. US\$	1993 in Mio. US\$	1994 in Mio. US\$
Gesamtwert der Produktion	642.4	548.8	603,0
Marktpreisstützungen	190.3	118.6	189,7
Subventionen aus dem Budget	52.5	44.3	48.9
Gesamt Brutto PSE	242.8	162.9	238.6
enthaltene Besteuerung der Futtermittel	-38.9	-30.1	-22.7
Gesamt PSE netto	203.9	132.8	215.9
Netto PSE (%)	31.7%	24.2%	35.8%

Quelle: Kmetijski inštitut Slovenije (nach Erjavec et al, 1995)

4.2.7 Budgetanalyse

Im Zeitraum zwischen 1992 und 1994 umfaßte das Agrarbudget Sloweniens eine Gesamtsumme von 50 Mio. US\$ pro Jahr. Dies bedeutet rund 60 US\$ pro ha landwirtschaftlicher Fläche und 450 US\$ pro landwirtschaftlicher Betrieb.

Das Ministerium für Land - und Forstwirtschaft ist mit rund 3 % am Gesamtbudget Sloweniens beteiligt. Der größte Teil (rund 80 %) des Agrarbudgets entfällt dabei auf die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft (Aufforstungen in Privatwäldern, Forstberatungsdienst, Forststraßenbau) nimmt ca. 13 - 15 % ein, der Rest wird für Personalkosten des Ministeriums aufgewendet.

Vom landwirtschaftlichen Teil des Budgets entfallen ungefähr 35 % auf die Förderung des technischen Fortschritts (Beratungsdienst, Versuchsanstalten, Beihilfen beim Einkauf von Zuchtvieh, Setzpflanzen und Saatgut, Erneuerung von Ställen, Glashäusern und Weinkellern, Ausrüstung von Verarbeitungsbetrieben etc.).

Weitere 30-40 % gehen in die Markt- und Preispolitik (Unterstützungen bei Milch und Rindfleisch, Abnahmegarantien z. B. für Weizen, Ölrap, Zuckerrübe, sowie Zinszuschüsse).

Rund ein Fünftel des Budgets ist für die Strukturpolitik bestimmt, davon die Hälfte für Dorferneuerung und ländliche Entwicklung, sowie zur Errichtung neuer Obst-, Hopfen- und Weingärten. Die andere Hälfte ergeht als Bergbauförderung in Form von Ausgleichzuschüssen, deren Ausmaß sich in den Jahren 1993 und 1994, im Vergleich mit dem Jahr 1992, vergrößert hat.

Es ist zu erwähnen, daß die verstärkte Förderungspolitik für den privaten Sektor in Form von Zinsenzuschüssen für Kredite schon erste Erfolge zeigt. Besonders deutlich wird dies in der Umstrukturierung der Rinder- und Schweinehaltung, sowie im Obst- und Weinbau.

4.3 Schlußbemerkungen

Es kann behauptet werden, daß die Landwirtschaft eine wichtige Rolle in der ökonomischen Transformation Sloweniens spielt. Trotz ihres kleinbetrieblichen Charakters und der schlechten Einkommenssituation der bäuerlichen Betriebe wirkt sie als eine Art Puffer, welcher soziale Probleme wie Arbeitslosigkeit und schlechte Verdienste in der Industrie mildert.

Der Verlust der ehemaligen jugoslawischen Märkte hat auch auf die Landwirtschaft und besonders auf die Nahrungsmittelindustrie (Geflügel, Milchprodukte, Obst...) große Auswirkungen gezeigt. Die notgedrungene Umstrukturierung der Produktion zeigt erste Erfolge. So sind viele neue kleinere Schweinezuchtbetriebe entstanden, wo vorher nur Großbetriebe waren; die drei größten Betriebe produzierten jährlich über 60.000 Mastschweine pro Betrieb. Die Obst- und Weinproduktion ist im Wachstum begriffen.

In der Agrarpolitik sucht Slowenien Wege, die den westeuropäischen ähnlich sind. In den internationalen Organisationen wird versucht mit den anderen Ländern Schritt zu halten.

In der Regionalpolitik ist der Durchbruch noch nicht geglückt. Es fehlt eine klare Politik auf diesem Gebiet, was zu Folge hat, daß die Regionalprogramme noch immer stark sektoral ausgerichtet sind und es an integralen Programmen mangelt.

5. DIE AGRARSTRUKTUR- UND REGIONALPOLITIK DER EU¹

5.1 Grundsätze und Entwicklung der Agrarmarkt-, Agrarstruktur- und Regionalpolitik der EU

Gründungsphase

Die Errichtung der Europäischen Gemeinschaften (EG) erfolgte durch die Unterzeichnung von drei Verträgen. Die Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Luxemburg und Niederlande haben im Jahr 1951 die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) (Pariser Vertrag) und im Jahr 1957 die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) (Römer Vertrag) gegründet.

Im Jahr 1973 traten Großbritannien, Irland und Dänemark, 1981 Griechenland, 1986 Spanien sowie Portugal und 1995 Österreich, Finnland und Schweden bei.

Der EWG-Vertrag, welche am 1. Jänner 1958 in Kraft trat, legte ein für die gesamte Wirtschaft der Mitgliedstaaten geltendes Ordnungsprinzip fest, das den Warenverkehr, die Landwirtschaft, den Arbeits- und Dienstleistungsmarkt sowie den Verkehr der gesamten Gemeinschaft erfaßte. Für diesen gemeinsamen Markt wurden auch gemeinsame Politiken entworfen, die die Grundregeln für den Wettbewerb, die Wirtschafts- und Handelspolitik sowie die Arbeitsmarktpolitik der Gemeinschaft festlegten.

Im Jahr 1965 wurde der sogenannte Fusionsvertrag unterzeichnet. Dieser „Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ trat mit 1. Juli 1967 in Kraft und vereinigte die Hohe Behörde der EGKS, die EURATOM-Kommission und die EWG-Kommission zu einem einzigen Organ, zur Kommission. Die Räte der drei Gemeinschaften wurden zu dem Rat vereinigt.

¹ Literatur zur diesen Kapitel: RÖTTINGER ET AL (1991), VEDDER (1992), DAUSES (1993), KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992, 1993a,b), LENZ (1994), BAUER (1994), HOVORKA(1994), TÖDTLING-SCHÖNHOFER (1994), ÖROK (1994), KRAMMER (1995), POHL (1995 a,b,c)

Die EU-Binnenmarkt

Im Jahr 1987 fand der erste große Änderung und Ergänzung des EWG-Vertrages statt. Mit der Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) wurden, mit Bezugnahme auf eine anzustrebende Europäische Union (EU), der Gemeinsame Markt zum Binnenmarkt weiterentwickelt und die gemeinsamen Politiken um drei weitere ergänzt - wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Forschung und technologische Entwicklung sowie Umwelt.

Die Grundidee des Binnenmarktes liegt in der Verwirklichung eines gemeinsamen und einheitlichen Wirtschaftsraumes, der das Gebiet aller Mitgliedstaaten umfaßt und in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Die EEA legte den 31. Dezember 1992 als Zieldatum zur Errichtung des Binnenmarktes fest - der aber bis heute nicht vollständig erreicht wurde.

Die EEA beinhaltet erstmalig auch eine Ergänzung der sozialpolitischen Vorschriften des EWG-Vertrages - so werden innerhalb des Titels (Kapitels) Sozialpolitik zwei neue Artikel eingefügt, die zur Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer beitragen und den Dialog zwischen den Sozialpartnern fördern sollen.

Regionalpolitik

Die EEA hat die Grundlage für eine Neugestaltung der Strukturpolitik der EG, vor allem ihrer Regionalpolitik, geschaffen. Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wurde in den Vertrag eingegliedert und zwar in ähnlicher Weise wie die anderen Strukturfonds der EG - Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) - Abteilung Ausrichtung, mit dem ausdrücklichen Ziel, die regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu verringern. Die Tätigkeit der Fonds wurde aufeinander abgestimmt (in der Vergangenheit intervenierten die Fonds voneinander unabhängig), um die Effizienz der Strukturpolitik zu steigern.

Agrarpolitik

Der Grundsatz einer Gemeinsamen Agrarpolitik ist ausdrücklich im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957 (EWG-Vertrag) verankert. Die Landwirtschaft wurde in den Rang einer die „Grund-

lagen der Gemeinschaft“ bildenden Gemeinschaftspolitik erhoben. Es ist Tatsache, daß die Agrarpolitik eine der ersten Bereiche war, in denen die Mitgliedstaaten zugunsten der Gemeinschaft auf einen Teil ihrer nationalen Souveränität verzichteten.

Die heutige EU-Agrarpolitik läßt sich in drei Bereiche einteilen:

- * die Agrarmarktpolitik;
- * die flankierende Maßnahmen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik;
- * die Agrarstrukturpolitik.

Der Vertrag von 1957 nennt bereits einige grundlegende Elemente für den Aufbau der Gemeinsamen Agrarpolitik: gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, einheitliche Agrarpolitik und Schaffung eines oder mehrerer Gemeinschaftsfonds zur Finanzierung der Politik.

Als verbindliche Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik sind im Artikel 39 des EWG-Vertrages im einzelnen aufgelistet:

Artikel 39 (Gemeinsame Agrarpolitik)

- (1) *Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es,*
- a) *die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;*
 - b) *auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;*
 - c) *die Märkte zu stabilisieren;*
 - d) *die Versorgung sicherzustellen;*
 - e) *für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.*

Die Verwirklichung der agrarpolitischen Zielsetzungen, einschließlich der dafür angewendeten Verfahren, haben sich an den allgemeinen Rahmenbedin-

gungen der gemeinsamen Agrarpolitik auszurichten. So besagt der zweite Absatz des Art. 39:

- (2) *Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden ist folgendes zu berücksichtigen:*
- a) *die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt;*
 - b) *die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen;*
 - c) *die Tatsache, daß die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbereich darstellt.*

Im Juli 1958, unmittelbar nach Inkrafttreten des EWG-Vertrages, ist eine Konferenz in Stresa zusammengetreten, in der die Mitgliedstaaten die Grundlinien für Gemeinsame Agrarpolitik ausgearbeitet haben. Im Zentrum der Überlegungen stand der Familienbetrieb, der als spezifisches Merkmal der europäischen Landwirtschaft erhalten bleiben sollte. Die Konferenz wies zwar der Agrarstrukturpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raumes eine Schlüsselrolle zu, die Schaffung eines gemeinsamen Agrarmarktes und einer einheitlichen Markt- und Preispolitik waren aber die wichtigsten Themen der Konferenz.

Weitere wichtige Punkte zur Verwirklichung der Agrarpolitik

Im Verhältnis zu den allgemeinen Vertragszielen nehmen die spezifischen agrarpolitischen Zielsetzungen insofern eine Sonder- oder Vorrangstellung ein, als für ihre Verwirklichung lediglich auf die Verfahren und Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik zurückgegriffen werden kann. Höhere Produktivität und die Sicherung eines angemessenen Einkommens der Landwirte verlangen aber weitere Maßnahmen, um die Struktur landwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern, die Ausbildung der Landwirte zu fördern und moderne Techniken in die Landwirtschaft einzuführen. Die Entwicklung der Landwirt-

schaft hängt entscheidend von ihrem wirtschaftlichen Umfeld ab - insbesondere vom Entwicklungsstand der ländlichen Infrastrukturen, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, sowie dem allgemeinen Entwicklungsstand der betreffenden Regionen.

Im Zuge der Verwirklichung der agrarpolitischen Zielsetzungen können bzw. müssen auch andere EWG-Vertragsziele zur Geltung gebracht werden, wie etwa in der Wettbewerbspolitik (Art. 40), die Erfordernisse des Umweltschutzes (Art. 130r, Abs. 2) oder die Erfordernisse des Allgemeininteresses wie z.B. des Verbraucherschutzes oder des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren.

Art. 41 eröffnet weitere Möglichkeiten für besondere agrarpolitische Maßnahmen, die zwar nicht zum Kernbereich der Agrarpolitik zählen, aber sehr wohl der Verwirklichung der agrarpolitischen Ziele dienen. Diese Maßnahmen sind Berufsausbildung, Verbreitung landwirtschaftlicher Fachkenntnisse, Agrarforschung sowie Verbrauchsförderung.

5.1.1 Grundsätze der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Gemeinsame Agrarpolitik beruht im wesentlichen auf den drei Grundsätzen Einheit des Marktes, Gemeinschaftspräferenz und finanzielle Solidarität.

Die Markteinheit bedeutet freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Das Ziel ist ein einziger großer Binnenmarkt für die gesamte Gemeinschaft.

Unter **Gemeinschaftspräferenz** versteht man das Prinzip, dem Absatz der innergemeinschaftlichen Erzeugung auf dem Binnenmarkt den Vorrang einzuräumen. Sofern die für die Gemeinschaft angestrebten Preise über dem Weltmarktpreis liegen (und das ist bei dem meisten landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Fall), ist es für die Durchsetzung der Gemeinschaftspräferenz entscheidend, den Binnenmarkt gegen Niedrigpreiseinfuhren aus Drittländern abzusichern.

Finanzielle Solidarität bedeutet, daß die Kosten der gemeinsamen Politik auch gemeinsam getragen werden. So werden die für die Agrarpolitik erforderlichen Ausgaben aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanziert - unabhängig davon, für welches Erzeugnis oder welchen Mitgliedstaat sie bestimmt sind.

In Art. 40 des EWG-Vertrages ist die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geregelt. Für die Organisation der Agrarmärkte (je nach Erzeugnis verschieden) stehen mit der Einführung von gemeinsamen Wettbewerbsregeln,

der Koordinierung der einzelstaatlichen Marktordnungen, sowie der Schaffung europäischer Marktordnungen drei Organisationsformen zur Verfügung.

5.1.2 Die Agrarmarkt- und Preispolitik

Die Markt- und Preispolitik ist durch gemeinsame, produkt- oder produktgruppenspezifische Marktordnungen verwaltet. Die Schaffung europäischer Marktordnungen ist die in der Praxis üblichste Form. Die Marktordnungsmechanismen sollen es erlauben, die Preise in der Gemeinschaft auf einem Niveau zu stabilisieren, das sich an den politischen Zielsetzungen orientiert und gewöhnlich über dem Weltmarktpreis liegt. Marktordnungen (derzeit 23 insgesamt) gibt es praktisch für alle wesentlichen Agrarerzeugnisse mit den wichtigsten Ausnahmen Kartoffel, Honig, sowie landwirtschaftlicher Alkohol.

Bis zum Jahr 1992 (vor der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik) war der wichtigste Marktordnungstyp, der für über 70% der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Gemeinschaft galt, das Preis- und Interventionssystem, das auf zwei Mechanismen beruhte: einer Interventionsregelung auf dem Binnenmarkt und einem Außenschutz.

Für weitere rund 25% der Erzeugnisse (Eier und Geflügel, die meisten Obst- und Gemüsesorten, Blumen und Qualitätswein) galt ein System des Außenschutzes ohne Interventionen.

Für den verbleibenden Rest gab es dann noch ein Beihilfensystem, welches Verarbeitungs- (Weindestillation, Herstellung von Kasein, Stärkeerzeugung), Ergänzungs- (Raps, Sonnenblumenkerne, Soja, Baumwollsaaten, Eiweißpflanzen, Tabak) und Pauschalbeihilfen (je Hektar, pro Vieheinheit, Produktionsmenge) vorsah.

Weitere Instrumente waren das System der Währungsausgleichbeiträge (um die Auswirkungen der ungleichen Entwicklung der Währungen der Mitgliedsländer auf die Landwirtschaft auszugleichen) und Ausgleichszahlungen. (AHNER in RÖTTINGER ET AL, 1991)

Im Jahr 1992 wurde die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik durchgeführt. Mit dieser Reform wurden die Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik umgestaltet, die Grundsätze blieben aber behalten. Da sich an den Grundsätzen der Gemeinsamen Agrarpolitik nichts geändert hat, bleiben auch ihre wichtigsten Mechanismen erhalten - allerdings ändert sich die Gewichtung dieser Mechanismen. Die wesentlichen Maßnahmen der Reform sind:

- * deutliche Senkung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse (innerhalb von drei Wirtschaftsjahren), um sie sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch am Weltmarkt wettbewerbsfähiger zu machen;
- * vollständiger und dauerhafter Ausgleich der Auswirkungen dieser Preissenkungen mit Hilfe flächen- und tierköpfebezogener Ausgleichszahlungen und Prämien;
- * die Produktion soll eingeschränkt werden (z.B. Flächenstilllegung bei Getreide, Quotenkürzungen bei Milch, Prämienobergrenzen bei der Anzahl der Rinder und Schafe);
- * parallel dazu wurden flankierende Maßnahmen im Bereich Umwelt, Vorruhestand für Landwirte und Aufforstung eingeführt.

5.1.3 Strukturpolitik der EU

Die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der EU war schon in den Gründungsverträgen der EG angelegt. Als Ziele der Europäischen Gemeinschaft wurden die Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Verringerung der Wohlstandsgefälles genannt.

Die Europäische Gemeinschaft ist gekennzeichnet durch bedeutende regionale Disparitäten hinsichtlich des Volkseinkommens, der Beschäftigung und der Produktivität. Das kam besonders bei der Süderweiterung der Gemeinschaft zum Ausdruck. Die verstärkten Disparitäten traten besonders stark auf der Ebene der Regionen hervor.

Beginn der EG- Strukturpolitik

Erste Ansätze zu einer gemeinsamen Strukturpolitik wurden zu Beginn der 70er Jahre beschlossen. Die Abschwächung der Weltwirtschaft, welche sich auch in der EG in Form zunehmender Arbeitslosigkeit und der Vergrößerung des Unterschiedes im Lebensstandard zwischen den Regionen der EG manifestierte, verschärfte die Strukturprobleme der EG. Das hatte im Jahr 1976 die Schaffung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Folge. Gleichzeitig wurde auch die Intensivierung und die Verbreitung der Maßnahmen des Sozialfonds sowie die Erhöhung der Gemeinschaftsdarlehen durchgeführt.

Es wurde deutlich, daß das Agrarpreissystem der gemeinschaftlichen Agrarpolitik allein nicht in der Lage ist, die Modernisierung der Landwirtschaft zu gewährleisten. (BORCHARDT in DAUSES, 1993) Das führte zur Schaffung

der Abteilung „Ausrichtung“ des Garantiefonds für Landwirtschaft (Umbenennung in EAGFL = Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft) mit einer strukturpolitischen Zielsetzung.

Instrumentarium der 70er und 80er Jahre

Seit Beginn der 80er Jahre verfügte die EG über ein komplexes strukturpolitisches Instrumentarium:

- * Die drei Strukturfonds (Regional-, Sozial-, Ausrichtungsfonds);
- * Bereitstellung besonderer Haushaltsmittel zur Förderung bestimmter Politikbereiche (Fischerei, Energie, Umwelt...);
- * Darlehen der Europäischen Investitionsbank, insbesondere zur Verbesserung der Infrastruktur;
- * Darlehen insbesondere zur Förderung der Umstrukturierungen.

Einheitliche Europäische Akte (EEA) und Reform der EG-Strukturpolitik 1988 (Große Strukturfondsreform)

Die oben erwähnten strukturpolitischen Instrumente wurden jedoch bald unüberschaubar. Deshalb wurden im Jahr 1988 verschiedene strukturpolitische Instrumente der EG mit den Einheitlichen Europäischen Akten (EEA) zu einer „gemeinschaftlichen Politik“ zusammengeführt und unter dem Titel „Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt in der EG“ als eigenständiger Titel in den EWG-Vertrag eingefügt.

Die strukturpolitische Generalklausel verlangt ganz allgemein, durch die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern. Der durch die Generalklausel vorgegebene Rahmen wurde in den folgenden Vorschriften näher ausgestaltet. Die Rahmenregelungen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik und die gemeinschaftliche Zuständigkeit für die Regionalpolitik sind in Art. 130a des EWG-Vertrags verankert. Art. 130b enthält Hinweise auf die Anwendungsbereiche der Generalklausel und konkretisiert die Pflichten der Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaft. Die Art. 130c-e regeln die einzelnen Finanzierungsinstrumente, einschließlich ihrer Ziele und Organisationen.

Als die Schwerpunkte der Strukturpolitik der Gemeinschaft wurden eine stärkere Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Politiken und gleichzeitig ein breiterer Spielraum für dezentralisierte Maßnahmen genannt.

Die fünf Grundsätze lauten (KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT, 1992):

- * **Konzentration der Investitionen auf fünf vorrangige Ziele;**
Es geht darum, die strukturpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft auf die Gebiete mit den größten Schwierigkeiten sowie auf die Prioritätenbereiche zu konzentrieren.
- * **Die Partnerschaft;**
- * **Die Kohärenz, insbesondere die Übereinstimmung mit der Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten;**
In diesem Zusammenhang sollen die gemeinschaftlichen Förderkonzepte und die Pläne so gestaltet werden, daß eine Verbindung zwischen den Investitionsprioritäten der Strukturfonds und der wirtschaftspolitischen Orientierung der Mitgliedstaaten hergestellt werden kann.
- * **Eine bessere Verwaltung der Strukturfonds;**
- * **Vereinfachung, Begleitung und Flexibilität.**

Reform der EU-Strukturpolitik in den 90er Jahren

Eine weitere Reform der Regionalpolitik fand im Jahr 1993 statt. Der Ministerrat hat die überarbeiteten Verordnungen über die Strukturfonds (EFRE, ESF und EAGFL- Abteilung Ausrichtung, sowie FIAF) der Gemeinschaft für den Zeitraum 1994-1999 angenommen. Im Vergleich zur grundsätzlichen Reform der Strukturfonds von 1988, ist diese Reform weniger umfassend. Die wesentlichen Grundsätze wurden beibehalten oder verbessert, Programmverfahren wurden angepaßt, neue Maßnahmen können von der Gemeinschaft kofinanziert werden.

5.1.3.1 Die Ziele der EU-Strukturpolitik

Die Struktur- und Regionalpolitik der Gemeinschaft hat die Aufgabe, auf einen Ausgleich regionaler Disparitäten hinzuwirken. Die Verordnungen 2052/88 und 2081/93 legten fest, welche konkrete Ziele die Struktur- und Regionalpolitik verfolgen soll.

Ziele der EU-Strukturpolitik (VO 2081/93, Art. 1):

- * **Ziel Nr. 1:** Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand;
- * **Ziel Nr. 2:** Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarktregionen und Verdichtungsräume), die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind;
- * **Ziel Nr. 3:** Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen und der vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen in das Erwerbsleben;
- * **Ziel Nr. 4:** Erleichterung der Anpassung der Arbeitskräfte an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme;
- * **Ziel Nr. 5:** Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums:
 - **5a** durch beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik;
 - **5b** durch Erleichterung der Entwicklung und der Strukturanpassung der ländlichen Gebiete;
- * **Ziel Nr. 6:** Förderung der Gebiete mit extrem niedriger Bevölkerungsdichte².

Ziele 3, 4 und 5a sind strukturpolitische Ziele, welche nicht an Regionen gebunden sind; die Maßnahmen finden auf der sogenannten **horizontalen Ebene** Anwendung und gelten für die gesamte Gemeinschaft.

Die Abwicklung der Förderungen im Fall horizontaler Maßnahmen (Ziel 5a) verläuft in folgender Weise:

² Ziel Nr. 6 wurde im Zuge des EU-Beitritts von Finnland und Schweden in den Zielkatalog für die EU-Strukturfonds aufgenommen.

EU → EU- Vorgabe → Region → Bauer bzw. Betrieb

Ziele 1, 2, 5b und 6 sind dagegen an Regionen gebunden, die Maßnahmen finden auf der sogenannten **vertikalen** Ebene statt und sind nur in bestimmten abgegrenzten Regionen anzuwenden. Die räumliche Abgrenzung der Regionen erfolgt auf Basis der dreistufigen NUTS-Gliederung³. Förderungswürdig sind vorwiegend Maßnahmen in Form von operationellen Programmen.

Im Fall der vertikalen Maßnahmen folgt die Abwicklung auf folgende Weise:

Sozialpartner im ländlichen Raum → Region → Mitgliedstaat → EU- Begutachtung und Bewilligung	↓ EU ↓
Sozialpartner im ländlichen Raum ← Region ← Mitgliedstaat ← EU- Begutachtung und Bewilligung	

³ „NUTS“ ist die Abkürzung für „Nomenclature des unités territoriales statistiques“, zu deutsch „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“. Es handelt sich um eine hierarchisch aufgebaute, dreistufige territoriale Gliederung, die seit langem in EU besteht. Die NUTS-Gliederung dient einerseits der Ausweisung statistischer Daten, andererseits auf Ebene II und III auch als territoriale Grundlage für die Beurteilung einer allfälligen Regionalförderung aufgrund der EU-Regional- und EU-Wettbewerbspolitik. Somit sind die NUTS-Einheiten nicht nur statistische Basiseinheiten für verschiedenste Zwecke, sondern es kommt ihnen auch große politische und wirtschaftliche Bedeutung zu. Die NUTS I Ebene umfaßt Regionen der Europäischen Union (zwischen 3,191.000 und 5,362.000 Einwohner - in Österreich z.B. Ost-, Süd- und Westösterreich), die NUTS II Ebene umfaßt Grundverwaltungseinheiten (zwischen 1,233.000 und 2,083.000 Einwohner - in Österreich sind das Länder) und die NUTS III Ebene umfaßt unterteilte Grundverwaltungseinheiten (zwischen 287.000 und 339.000 Einwohner). (DESOYE, 1993)

Die Gemeinschaftsinitiativen

Zur Unterstützung der EU-Regionalpolitik wurden seit 1987 von der Europäischen Kommission zur Bewältigung besonderer Probleme Gemeinschaftsinitiativen eingesetzt, wobei die Mobilisierung der EU-Förderungsmittel über den Antrag der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Programmplanungen erfolgt. Das **Ziel der Gemeinschaftsinitiativen** ist es, die Gemeinschaftliche Förderungskonzepte (GFK) und die Einheitliche Dokumente der Programmplanung (EDPP) zu ergänzen und zur Lösung von Problemen, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind, beizutragen. In der **Programmplanungsperiode 1994 - 1999** sind 13 Gemeinschaftsinitiativen vorgesehen, die sich auf 7 Themen konzentrieren.

Tabelle 10: Gemeinschaftsinitiativen 1994 - 1999

Thema	Initiative
grenzübergreifende Zusammenarbeit	INTERREG II
ländliche Entwicklung	LEADER II
Integration weitabgelegener Regionen	REGIS
berufliche Eingliederung der Frauen, Jugendlichen und benachteiligten Bevölkerungsgruppen	EMPLOYMENT (Unterprogramme: NOW, YOUTHSTART, HORIZON)
Bewältigung des industriellen Wandels	ADAPT (= Arbeitnehmer) KUM (= kl. und mittlere Unternehmen) RECHAR II (= Umstellung der Kohlereviere) KONVER II (= Umstellung der Rüstungsindustrie) RESIDER II (= Umstellung der Stahlindustrieregionen) RETEX (= Umstellung der Textilindustrieregionen)
Städtepolitik	URBAN
Umstrukturierung der Fischerei	PESCA

Das LEADER-Programm

Von den oben genannten Gemeinschaftsinitiativen ist für die ländliche Entwicklung das LEADER - Programm von besonderer Wichtigkeit. Im Jahr 1991 wurde ein Initiativprogramm mit exemplarischem Wert für die ländliche Entwicklung unter der Bezeichnung LEADER (Liaison entre Actions de Développement de l'Economie Rurale) in der Kommission der Europäischen Gemeinschaft beschlossen. Im Zuge dieser Gemeinschaftsinitiative konnten eigenständige, vor Ort entwickelte und oft innovative Konzepte für die ländliche Entwicklung und zur Nutzung des regionalen Potentials erprobt werden. Dieses Programm unterstützt örtliche Aktionsgruppen (Entwicklungsgruppen), die unter Beteiligung sämtlicher lokaler Partner eine globale Entwicklungsstrategie für eine Region (Gebiet) verfolgen. Diese Initiative kommt in den Ziel 1 und Ziel 5b-Regionen zur Anwendung. Dabei wurde eine ideale Gebietsgröße von einem ländlichen Gebiet mit weniger als 100.000 Einwohnern und einer generell unter der Verwaltungsebene NUTS III liegenden Fläche vorgegeben.

In Periode 1994-1999 ist das Ziel der Gemeinschaftsinitiative LEADER II (die als eine Fortsetzung der LEADER I - Periode 1991-1993 zu sehen ist), in allen Tätigkeitsbereichen im ländlichen Raum Impulse für innovative Maßnahmen der lokalen Aktionsträger zu geben und einen Austausch der Erfahrungen (auch zwischen den Mitgliedstaaten) zu ermöglichen.

Die förderungswürdigen Maßnahmen sind:

- * **Erwerb von Fachwissen** sieht technische Hilfe im Vorfeld von Investitionen und zu Beginn des Planungszeitraumes vor, wo besondere Aufmerksamkeit auf die Analyse des Gebiets, Motivierung und Schulung der Bevölkerung und zur Ausarbeitung von Strategien gelegt wird.
- * **Innovationsprogramme zur ländlichen Entwicklung** besonders im Bereich:
 - technische Hilfe;
 - Förderung des Fremdenverkehrs und von Kleinbetrieben im ländlichen Raum, Handwerk und Nachbarschaftshilfe;
 - lokale Erschließung und Vermarktung von Erzeugnissen der örtlichen Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei;
 - Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und der Lebensqualität

* **Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

- Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben von ländlichen Aktionsträgern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten

* **Vernetzung** über ein europäisches Netz für ländliche Entwicklung, das für alle betroffenen Aktionsträger ein ständiges Instrument für den Austausch von Erfahrungen und Know-how darstellt und für eine Beobachtungsstelle für Innovation und ländliche Entwicklung sorgt.

5.1.3.2 Strukturförderungsinstrumente

Die Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL - Abteilung Ausrichtung) und Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) tragen zur Erreichung der Ziele 1 bis 5b bei und zwar mit folgender Aufgabenverteilung:

* Ziel 1:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)- Abteilung Ausrichtung

* Ziel 2:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds (ESF)

* Ziel 3 und Ziel 4

- Europäischer Sozialfonds (ESF)

* Ziel 5a:

- Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)- Abteilung Ausrichtung
- Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)

* Ziel 5b:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)- Abteilung Ausrichtung

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die Aufgabe des Europäischen Regionalfonds - EFRE ist es, die regionalen Unterschiede in der EG abzubauen zu helfen. Im Jahr 1975 wurde er zur Unterstützung der von den Mitgliedstaaten beschlossenen regionalpolitischen Maßnahmen, für die sogenannte Regionalentwicklungsprogramme (REP) vorliegen mußten, geschaffen. Die Finanzmittelvergabe erfolgte nach einem Quotensystem.

Im Jahr 1979 wurde mit der Einführung einer „quotenfreien“ Aufteilung die erste Reform des EFRE durchgeführt. Mit dieser Reform erfolgte die Finanzierung für mehrjährige Programme. Unterstützt wurden dabei nicht nur „materielle“ Investitionen sondern auch „nicht materielle“ Leistungen (z.B. Beratungsdienstleistungen).

Eine weitere Anpassung des EFRE erfolgte im Jahr 1984: Die Ziele des EFRE wurden neu formuliert (VO 1787/84) und verliehen der Regionalpolitik einen starken gemeinschaftlich orientierten Charakter. Danach sollte der Fonds „zur Korrektur der wichtigsten regionalen Ungleichheiten in der Gemeinschaft beitragen, indem er sich an der Entwicklung und strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete sowie an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung beteiligte“.

VO 2052/88, Art 3. Abs. 1. besagt:

(1) Gemäß Artikel 130c des Vertrages

– ist es die wesentliche Aufgabe des EFRE, die Ziele 1 und 2 in den betreffenden Regionen zu unterstützen;

– beteiligt sich der EFRE ferner an der Aktion im Rahmen von Ziel 5b;

Er beteiligt sich insbesondere an der Unterstützung für

a) produktive Investitionen;

b) die Errichtung oder Modernisierung von Infrastrukturen, die zur Entwicklung oder Umstellung der betreffenden Regionen beitragen.

c) Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Potentials der betreffenden Regionen.

Der EFRE beteiligt sich ferner an der Unterstützung von Untersuchungen oder Modellversuchen zur Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene, insbesondere in Grenzregionen der Mitgliedstaaten.

Mit der VO 2081/93, Art. 3, Abs. 1 wurde eine Ausweitung auf die Investitionen im „Erziehungs- und Gesundheitswesen“ in den Ziel-1-Gebieten und auf „Forschung und Entwicklung“ in den unter die Ziele 1, 2, und 5b fallenden Gebieten vorgesehen.

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Die Ziele des Europäischen Sozialfonds - ESF (Art. 123 des EWG-Vertrags) - der Gemeinschaft sind, die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte zu fördern und die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern und dadurch die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte zu verbessern.

Die Aufgaben des ESF sind in VO 2052/88 Art. 3, Abs. 2 festgelegt und mit der VO 2081/93 noch verstärkt worden:

VO 2081/93 Art. 3, Abs. 2 besagt:

(2) Im Rahmen des Artikels 123 des Vertrages hat der ESF die Aufgabe, vorrangig zur Verwirklichung der Ziele 3 und 4 in der ganzen Gemeinschaft beizutragen und ferner die Verwirklichung der Ziele 1, 2 und 5b zu unterstützen

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beteiligt er sich insbesondere an Maßnahmen zur:

- a) Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt;*
- b) Förderung der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt;*
- c) Entwicklung beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen;*
- d) Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze.*

In diesem Rahmen unterstützt der ESF Untersuchungen und Modellversuche, besonders, wenn es sich um Aspekte handelt, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen.

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)- Abteilung Ausrichtung

Der EAGFL ist unterteilt in eine Abteilung Garantie, die die Kosten für die Marktstützungsinstrumente im weitesten Sinne übernimmt und eine Abteilung Ausrichtung, die zur Finanzierung der Agrarstrukturpolitik beiträgt.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) für die Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung hat die Verbesserung der Produktions- und Verkaufsbedingungen für landwirtschaftliche Produkte zum Ziel. So übernimmt dieser Fonds die Anpassung der Agrarstrukturen (Ziel 5a) sowie die Maßnahmen zur landwirtschaftlichen Entwicklung in Ziel-1-Gebieten und ländlichen Gebieten (Ziel 5b).

Die Aufgaben der EAGFL - Abteilung Ausrichtung sind in VO 2052/88 Art. 3, Abs. 3 festgelegt. Mit VO 2081/93 wurden noch weitere Maßnahmen für die unter die Ziele 1 und 5b fallenden Gebiete ausgearbeitet:

VO 2081/93 Art. 3, Abs. 3 besagt:

- (3) Die Interventionen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, haben unter Beachtung der Grundsätze des Artikel 39 des Vertrages insbesondere folgendes zum Ziel:*
- a) Stärkung und Umgestaltung der landwirtschaftlichen und in diesem Zusammenhang auch der forstwirtschaftlichen Strukturen, einschließlich der Strukturen für die Vermarktung und Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, und Beitrag zum Ausgleich der Auswirkungen der naturbedingten Nachteile für die Landwirtschaft;*
 - b) Umstellung der Agrarproduktion und Förderung der Entwicklung komplementärer Tätigkeiten für die Landwirte/Landwirtinnen;*
 - c) Beitrag zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für die Landwirte/Landwirtinnen;*
 - d) Beitrag zur Entwicklung des sozialen Gefüges in den ländlichen Gebieten, zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums (einschließlich der Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft).*

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, trägt außerdem zu Maßnahmen der technischen Hilfe und zu Informationsmaßnahmen bei und unterstützt Untersuchungen oder Modellversuche betreffend der Anpassung der Agrarstrukturen und der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums auf Gemeinschaftsebene.

Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)

Für die Umstrukturierung des Sektors Fischerei soll des FIAF sorgen.

VO 2080/93, Art 1, Abs. 2 besagt:

Das FIAF hat folgende Aufgaben:

- a) Beitrag zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung;*
- b) Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und Aufbau von wirtschaftlich rentablen Unternehmen in dem Sektor;*
- c) Verbesserung der Versorgungslage sowie der Valorisierung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.*

Außerdem werden mit dem FIAF Maßnahmen der Technischen Hilfe und Informationsmaßnahmen sowie Studien oder Modellversuche zur Anpassung der Strukturen des Sektors unterstützt.

Die Anwendungsbereiche des FIAF sind Fischereiflotten, Aquakultur und Küstenstreifen, Ausrüstung der Fischereihäfen sowie Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.

5.1.4 Maßnahmen und Gebietsabgrenzung auf horizontaler Ebene

5.1.4.1 Ziele 3 und 4

Die Maßnahmen, die das **Ziel 3** (Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen und der vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen in das Erwerbsleben) zu unterstützen haben, beziehen sich auf den Zugang zur Beschäftigung und zur Ausbildung. Die Maßnahmen umfassen laut VO 2084/93, Art. 1, Abs. 1:

- * Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Arbeitslosen, die der Langzeitarbeitslosigkeit ausgesetzt sind, durch
 - Beihilfen für die berufliche Eingliederung der Jugendlichen und der von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Personen, insbesondere vorübergehende Einstellungsbeihilfen;
 - Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsstrukturen und Ausbildung ihres Personals sowie Bereitstellung von Möglichkeiten zur Versorgung betreuungsbedürftiger Personen;
 - Berufsbildung, Ausbildung, Weiterbildung, Orientierung;
 - Erleichterung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen, die eine Beschäftigung suchen;
 - Förderung der beruflichen Chancengleichheit für Frauen und Männer.

Um das **Ziel 4** - (Erleichterung der Anpassung der Arbeitskräfte an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme) - zu erreichen, ist die Aktion hauptsächlich auf die neuen Qualifikationen ausgerichtet (VO 2084/93, Art 1, Abs. 2). Unter der Voraussetzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes und des Bedarfs an beruflichen Qualifikationen sollen berufliche Bildung und Umschulung, sowie Orientierung und Beratung stattfinden. Dabei sorgt man auch für Hilfe bei der Anpassung der Ausbildungssysteme.

5.1.4.2 Ziel 5a

Ziel 5a - (Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik)- soll eine Hilfe bei der Modernisierung und wirtschaftlichen Anpassung des Agrarsektors liefern.

Laut **VO 4256/88 und VO 2085/93**, Art. 2, Abs. 2 können die Maßnahmen insbesondere folgendes betreffen:

- * **Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen**, insbesondere der Investitionen, um die Produktionskosten zu senken, die **Qualität** zu fördern, die **Lebens- und Arbeitsbedingungen** der Landwirte/Landwirtinnen und ihrer hauptberuflich im Betrieb tätigen Ehegatten zu verbessern, die **Diversifizierung ihrer Produktion und ihrer Tätigkeit**, einschließlich der Produktion nicht zur Ernährung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu fördern, den **Gesundheitsschutz** und die **hygienischen Bedingungen der Tierhaltung** zu verbessern, die artgerechte Behandlung der Tiere zu fördern und die **natürliche Umwelt zu schützen und zu verbessern**;
- * **Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen** und zur Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Agrarwirtschaft in **den Berggebieten und den benachteiligten Gebieten** durch Agrarbeihilfen, wie der **Ausgleich für unveränderliche naturbedingte Nachteile**;
- * konkrete **Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten/Junglandwirtinnen**;
- * **Maßnahmen zur Verbesserung des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors**, einschließlich des Direktverkaufs ab Hof und der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie zur Förderung der Gründung von Erzeugervereinigungen;
- * **Maßnahmen zur verstärkten Unterstützung** der Landwirte/Landwirtinnen und der **Gründung landwirtschaftlicher Vereinigungen**, um die Produktionsbedingungen zu verbessern.

Diese Maßnahmen sollen in den folgenden Absätzen zusammen mit den dazu passenden Verordnungen näher erläutert werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen

Rechtsgrundlage: VO 2328/91 (abgeändert durch VO 3669/93, VO 870/93 und VO 2843/94)

Als **subjektive Voraussetzungen** für Beihilfeempfänger gelten folgende Regeln (VO 2328/91 Art. 5, Abs. 1):

- * **die Landwirtschaft als Hauptberuf betreiben**
- * **Nebenberufslandwirte nur wenn:**
 - mind. 50% des Gesamteinkommens aus dem Betrieb (d.h. aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, touristischer und handwerklicher Tätigkeit sowie aus Förderungen für Umweltleistungen) stammt und
 - mind. 25% des Gesamteinkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit erwirtschaftet und
 - max. 50% der Gesamtarbeitszeit außerhalb des Betriebes verwendet wird.
- * **Ausreichende berufliche Fähigkeiten** (Kriterien legt der Mitgliedstaat fest);
- * **Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes** mit
 - Beschreibung der Ausgangssituation;
 - Beschreibung der Situation nach Durchführung des Planes;
 - Angabe der Maßnahmen (insbes. der geplanten Investitionen);
- * **Verpflichtung zur einfachen Buchführung**, d.h. mindestens
 - Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen;
 - Jahresbilanz betreffend Aktiva und Passiva.

Die Beihilfen sind auf landwirtschaftliche Betriebe mit folgenden **objektiven Voraussetzungen** beschränkt (Art. 5 Abs. 2 und 3):

- * **Landwirtschaftliches Arbeitseinkommen** je Vollarbeitskraft unter dem 1,2-fachen Referenzeinkommen. (Das Referenzeinkommen wird vom Mitgliedstaat jährlich nicht über dem durchschnittlichen Bruttolohn außerlandwirtschaftlicher Arbeitnehmer in dem betreffenden Gebiet festgelegt);

- * **Betriebsverbesserungsplan** weist ein Arbeitseinkommen in der Höhe von unter 120 % des Referenzeinkommens aus.

Förderungswürdige Investitionen sind nach Art. 6, Abs. 1 bis 6 diejenigen Investitionen, die sich auf

- * qualitative **Verbesserung und Umstellung** der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse und gegebenenfalls zur Anpassung an die gemeinschaftlichen Qualitätsnormen;
- * **Diversifizierung** der Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere durch touristische und handwerkliche Tätigkeiten oder die Herstellung von Erzeugnissen und ihrem Direktverkauf;
- * **Anpassung des Betriebes** mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken und Energieeinsparungen zu bewirken;
- * **Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**;
- * **Verbesserung der Hygienebedingungen** in der Tierhaltung und die Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz oder aber, in Ermangelung solcher Normen, der entsprechenden nationalen Normen bis zum Erlaß von Gemeinschaftsnormen;
- * **Schutz und Verbesserung der Umwelt**;
- * **Viehkauf** (nur Erstbeschaffung, beschränkt auf den Kauf von lebenden Schweinen, Geflügel und Schlachtkälbern) beziehen.

Die Beihilferegelung für landwirtschaftliche Investitionen umfaßt eine Beihilfe in Form (Art. 7, Abs. 1) eines Kapitalzuschusses oder einer gleichwertigen Zinsvergütung oder eines gleichwertigen Tilgungsaufschubs oder einer Kombination dieser Formen für die zur Durchführung des Betriebsverbesserungsplanes notwendigen Investitionen (Ausnahme: Aufwendungen für Kauf von Land und lebenden Schweinen, Geflügel und Schlachtkälbern). Außerdem kann sich die Beihilferegelung auf Bürgschaften für aufgenommene Darlehen nebst Zinsen erstrecken soweit keine ausreichenden dinglichen und persönlichen Sicherheiten vorhanden sind.

Obergrenze der Beihilfe ist in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten nach Richtlinie 75/268/EWR für Immobilien 45% und für übrige Investitionen 30%, in den übrigen Gebieten aber für Immobilien 35 % und für übrige Investitionen 20 % des Investitionsbetrages. Die Gesamtinvestition

kann eine Höhe von 90.000 ECU je Vollarbeitskraft und 180.000 je Betrieb in 6 Jahren erreichen.

Beihilfen ohne vorgeschriebene Obergrenzen und Prozentsätze sind für bauliche Maßnahmen in Betriebsgebäuden, Aussiedlungen im öffentlichen Interesse, Bodenverbesserungen und Umweltschutzinvestitionen möglich. (Art. 12 Abs. 1)

Beihilfen bei Nichterfüllung der subjektiven und objektiven Voraussetzungen sind nach Art. 12, Abs. 2 möglich, sind aber um ein Viertel kleiner als bei Erfüllung der Voraussetzungen. Ausnahmen sind Maßnahmen zur Energieeinsparung und Bodenverbesserung.

Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftliche Kleinbetriebe (Art. 12 Abs. 3. Betriebe, die die Bedingungen gem. Art. 5 Abs. 1 (z.B. Landwirtschaft im Hauptberuf) nicht erfüllen, können Beihilfen mit einer Obergrenze von 45.000 ECU pro Betrieb beziehen.

Beihilfen für Junglandwirte

Rechtsgrundlage: VO 2328/91 (geändert durch 2843/94)

* **Einrichtungsbeihilfe** (Art. 10)

Junglandwirte können für ihre erste Niederlassung

- eine einmalige Prämie bis zu einem erstattungsfähigen Höchstbetrag von 15.000 ECU;
- eine Zinsvergütung für ein Darlehen zur Deckung der Niederlassungskosten (der kapitalisierte Wert der Zinsvergütung darf den Höchstwert der einmaligen Prämie nicht überschreiten) erhalten.

* **Zusätzliche Investitionsbeihilfen** (Art. 11)

Für Junglandwirte ist bei der Investitionsförderung ein bis zu 25%iger Zuschlag zu den üblichen Förderungssätzen möglich, d.h. für Junglandwirte ergibt dieser Zuschlag folgende Obergrenzen der Beihilfe im Prozentsatz des Investitionsbetrages:

- * in den benachteiligten Gebieten für Immobilien 56,25 % und für übrige Investitionen 37,5 %;
- * in den übrigen Gebieten für Immobilien 43,75 % und für übrige Investitionen 25,8 %.

Die Kofinanzierung der Gemeinschaft bei Beihilfen für Junglandwirte beträgt 50 %.

Ausgleich natürlicher Nachteile in Berggebieten und benachteiligten Gebieten

Rechtsgrundlage: VO 2328/91 (abgeändert durch VO 3669/93 und VO 2843/94), Richtlinie 75/268/EWG

Um ständige natürliche Nachteile in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten zu vermindern, wurde im Jahr 1975 die Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten beschlossen. Für die so abgegrenzten Gebiete hat die Gemeinschaft eine Beihilferegelung für die landwirtschaftliche Tätigkeit mit dem Ziel eingerichtet, die Landwirte für die Einkommensverluste infolge ständiger naturbedingter Nachteile zu entschädigen (über Abgrenzung Näheres in Kapitel 6.1.2.1).

Laut VO 2328/91, Art. 17 wird in den Gebieten, die nach Richtlinie 75/268/EWG abgegrenzt sind, eine jährliche Zulage zum Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile (Ausgleichszulage) unter den Bedingungen der VO 2328/91 Art. 17 und 18 gewährt.

Die Ausgleichszulage ist eine jährliche auf **GVE bzw. Fläche** bezogene **Direktzahlung** zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile.

Diese Ausgleichszulage kann **nur** in den abgegrenzten Gebieten, in der maximal vorgegebenen Höhe und zu den nachfolgenden Bedingungen (Voraussetzungen) gewährt werden. Der Mitgliedstaat hat nicht die Möglichkeit, über diese Grenzen hinaus nur mit nationalen Mitteln finanzierte Direktzahlungen zu gewähren. Umgekehrt sind zusätzliche Voraussetzungen und Beschränkungen für die Gewährung der Ausgleichszulage durch den Mitgliedstaat erlaubt. Die Mitgliedstaaten legen die Höhe der Ausgleichszulage innerhalb der von der EU vorgegebenen Unter- und Obergrenze nach dem Ausmaß der natürlichen Erschwernisse fest und können die Ausgleichszulage staffeln bzw. nach der Wirtschaftslage des Betriebes und nach dem Einkommen des Ausgleichszulagenempfängers variieren.

* **Förderungsvoraussetzungen:**

Der Betriebsinhaber verpflichtet sich

- einen Betrieb der mindestens 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche umfaßt
- wenigstens 5 Jahre nach anerkannten Regeln zu bewirtschaften. (Der Betriebsinhaber kann von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn er die landwirtschaftliche Tätigkeit einstellt, aber die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen im Falle höherer Gewalt oder Pensionierung gewährleistet ist).

In Süditalien, Griechenland, Spanien und den französischen Überseedepartements verringert sich die Mindestfläche auf 2 ha, in Portugal auf 1 ha und in den portugiesischen Regionen mit Selbstverwaltung auf 0,5 ha.

Die Prämienhöhe kann aufgrund folgender Kriterien - Ausmaß ständiger natürlicher Nachteile, Wirtschaftslage des Betriebes und Einkommen des Ausgleichszulagenempfängers - innerhalb der vorgegebenen Unter- und Obergrenze festgelegt werden.

So beträgt die **Mindestprämie** (= Untergrenze): 20,3 ECU je GVE bzw. ha und die **Höchstprämie** (= Obergrenze) 150 ECU je GVE bzw. ha. Nur bei besonderer Schwere der ständigen natürlichen Nachteile darf die Ausgleichszulage mit 180 ECU je GVE bzw. ha festgelegt werden.

Pro Betrieb sind aber **max.** 120 GVE bzw. ha zuschufähig. Allerdings sind die Prämien für jene Förderungseinheiten, die 60 überschreiten, auf die Hälfte des Höchstbetrages zu kürzen.

Die Ausgleichszulage berechnet sich nach Art. 19, Absatz 1, Buchstabe a) nach dem Umfang des Bestandes an Rindern, Schafen, Ziegen, Einhufern (Pferde u.a.), jedoch nur bis **maximal 1,4 GVE** je ha der "gesamten Futteranbaufläche" des Betriebes für die genannten Tiere. Kühe, deren Milch zur Vermarktung bestimmt ist, können in die Berechnung der Zulage nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die Milchproduktion einen wesentlichen Teil der Produktion des Betriebes ausmacht.

Die Berechnung der Ausgleichszulage muß aber nach Art. 19, Abs. 1, Buchstabe b, nach dem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes abzüglich der für die Ernährung des Viehs gem. a) notwendigen Futterflächen und abzüglich folgender Kulturarten durchgeführt werden.

Dabei gilt für:

- * alle Gebiete
Weizen (außer Weichweizen unter 2,5 t Ertrag), und Flächen für die Erzeugung von Äpfel, Birnen und Pfirsichen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten
- * nur für sonstige benachteiligte Gebiete
Weinanbauflächen (außer Flächen unter 20 hl Ertrag), Anbauflächen von Zuckerrüben und Intensivkulturen.

Die Kofinanzierung der Gemeinschaft beträgt 25 %, in Ziel 1-Gebieten 50 %.

Maßnahmen zur Verbesserung des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors

Rechtsgrundlage: VO 866/90 (Landwirtschaft) und VO 867/90 (Forstwirtschaft)

Investitionen, die von der Gemeinschaft unterstützt werden sollen, müssen **mindestens eine** der nachstehende Kriterien erfüllen:

- * sie müssen zur Ausrichtung der Erzeugung entsprechend der voraussichtlichen Marktentwicklung beitragen, oder zur Schaffung neuer Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse führen, insbesondere durch die Förderung der Produktion und Vermarktung neuartiger oder hochwertiger Erzeugnisse, einschließlich der Erzeugnisse des biologischen Landbaues;
- * sie müssen geeignet sein, die Interventionsmodalitäten der gemeinsamen Marktorganisationen dadurch zu entlasten, daß sie dem langfristigen Strukturverbesserungsbedarf entsprechen;
- * sie müssen in Gebieten getätigt werden, in denen die Anpassung an die wirtschaftlichen Folgen der Entwicklung auf den Agrarmärkten besonders schwierig ist, oder für diese Gebiete von Nutzen sein;
- * sie müssen zur Verbesserung oder Rationalisierung der Vermarktungswege oder des Verarbeitungsprozesses bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen beitragen;
- * sie müssen zur Verbesserung der Qualität, der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse, oder zur besseren Nutzung der Nebenerzeugnisse, insbesondere durch Abfallverwertung, beitragen;

- * sie müssen zur Anpassung der betroffenen Sektoren an die im Zuge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik entstehenden neuen Gegebenheiten beitragen;
- * sie müssen die Einführung neuer, umweltverträglicher Technologien erleichtern;
- * sie müssen der Verbesserung und der Überwachung der Qualität und der hygienischen Verhältnisse dienen.

Investitionsrichtsätze:

In Ziel 1 Regionen :

EU max. 50 %, Mitgliedstaat min. 5 %, Selbstbeteiligung des Begünstigten min. 25 %.

In sonstigen Regionen:

EU max. 30 %, Mitgliedstaat min. 5 %, Selbstbeteiligung des Begünstigten min. 45 %.

Die Beteiligung des Mitgliedstaates muß mindestens 5 % ausmachen und kann maximal 25 % betragen.

5.1.5 Maßnahmen und Gebietsabgrenzungen auf vertikaler Ebene

5.1.5.1 Ziel 1

Rechtsgrundlagen: VO 2052/88, VO 2081/93, 2082/93, 2083/93, 2084/93, 2085/93

Ziel 1 hat die Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand zur Aufgabe. Unter das Ziel 1 fallen laut VO 2081/93 Regionen der Ebene II nach der NUTS - Systematik, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt nach den Daten der letzten drei Jahre weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt.

In Ziel-1-Gebieten sind Maßnahmen in folgenden Bereiche finanzierbar:

* **aus EFRE:**

- Infrastrukturausbauten (z.B. um Nachteile von Randlagen auszugleichen):

- + Schaffung von Infrastrukturen zur Unterstützung der Wirtschaftstätigkeit unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes (Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten, Wasserwirtschaft, Energie);
 - Ausbauten der Energie- und Wasserversorgung (z.B. um die Außenabhängigkeit zu verringern):
 - + Aufhebung der Abkapselung oder Verringerung der Auswirkungen einer geographischen Randlage (Verkehr und Telekommunikation);
 - Investitionen im Bildungs- und Gesundheitswesen.
- * **aus ESF:**
- Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen (zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmungen);
 - Maßnahmen im Bereich der Berufsausbildung;
- * **aus EAGFL**
- Maßnahmen zur Überwindung der Probleme rückständiger Agrarstrukturen. So sind Förderungsschwerpunkte auf folgendes ausgerichtet:
 - + Umstellung, Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Produktionspotentials;
 - + Umstrukturierung und Valorisierung traditioneller Erzeugungen sowie Entwicklung und Verbesserung der natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen;
 - + Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen im ländlichen Raum;
 - + wasserbauwirtschaftliche Maßnahmen;
 - + Förderung der Entwicklung des Fremdenverkehrs und des Handwerkes;
 - + Erhaltung der natürlichen Ressourcen (Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Waldes), Verhinderung von Naturkatastrophen, Brandbekämpfung, Bekämpfung der Bodenerosion);

- + Berufsbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen in allen Sektoren und auf allen Ebenen.

5.1.5.2 Ziel 2

Rechtsgrundlagen: VO 2052/88, VO 2081/93, 2082/93, 2083/93, 2084/93

Ziel 2 soll die Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarktregionen und Verdichtungsräume), die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind, unterstützen. Diese Gebiete entsprechen der NUTS III-Ebene oder auch kleinräumigeren Gebiete, deren Arbeitslosenquote mindestens drei Jahre über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, in denen der Anteil der in der Industrie beschäftigten Erwerbstätigen höher oder gleich dem Gemeinschaftsdurchschnitt ist und in denen dieser Anteil deutlich zurückgeht.

Förderbare Maßnahmen in Ziel-2-Gebieten sind:

* **aus EFRE**

- Maßnahmen zur Verbesserung der Industriestruktur und/oder zur Stärkung des Dienstleistungssektors;
- Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen;
- Maßnahmen zur Förderung des Tourismus;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität und des Images des Gebietes;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Landschaft und der Umweltbedingungen.

* **aus ESF**

- Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung.

5.1.5.3 Ziel 5b

Rechtsgrundlagen: VO 2052/88, VO 2081/93, 2082/93, 2083/93, 2084/93, 2085/93

Das **Ziel 5b** soll die Entwicklung des ländlichen Raums durch Erleichterung der Entwicklung und der Strukturanpassung der ländlichen Gebiete fördern. Im Rahmen des Ziel 5b kommen ländliche Gebiete in Frage, die außerhalb von Ziel-1- und Ziel-2-Gebieten liegen und durch einen niedrigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand, gemessen am Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt, gekennzeichnet sind und mindestens zwei der drei Kriterien erfüllen:

- * ein hoher Anteil an in der Landwirtschaft beschäftigten Personen;
- * niedriges Agrareinkommen, ausgedrückt insbesondere als landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung je landwirtschaftliche Arbeitseinheit (LAE);
- * geringe Bevölkerungsdichte und/oder eine starke Tendenz zur Abwanderung.

In Ziel-5b-Gebieten sind Maßnahmen nach folgenden Schwerpunkten finanzierbar:

* **aus dem EFRE**

- Entwicklung und Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren:
 - + Beihilfen für Klein- und Mittelbetriebe;
 - + Verstärkung der Infrastrukturen zur Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe.

* **aus dem EAGFL**

- Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereichs:
 - + Förderung der Entwicklung von Nichtüberschußerzeugungen;
 - + Unterstützung der Agrarforschung und der Durchführung von Beratungsmaßnahmen.
- Maßnahmen zur Förderung des Tourismus:
 - + Beihilfen für die Entwicklung des Fremdenverkehrs;

- + Ausbau der entsprechenden Infrastrukturen;
 - + "Ferien auf dem Bauernhof" als alternative Einkommensquelle für Landwirte;
 - + Anreize für den Fremdenverkehr in ländlichen Gebieten.
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der Nahversorgung;
 - Maßnahmen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege:
 - + Wiederherstellung der Umweltqualität;
 - + Schutz von Umwelt und Landschaft;
 - + Schutz von Boden und Wasser;
 - + Abfallbewirtschaftung.
 - Maßnahmen in der Forstwirtschaft.
- * **aus dem ESF**
- Entwicklung und Qualifizierung menschlicher Ressourcen:
 - + Maßnahmen zur Erhöhung des Arbeitsplatzangebots;
 - + Ausarbeitung von Bildungsprogrammen zur Abstützung der anderen Förderschwerpunkte.

5.1.5.4 EU-Kofinanzierung der Ziel 1-, 2- und 5b- Maßnahmen

Rechtsgrundlage: 2081/93, 2082/93

Für den Zeitraum 1994 - 1999 wurde bei der Vorgangsweise zur Erlangung der EU-Kofinanzierung ein Ansatz gewählt, der vor allem einem integrierten Konzept, daß heißt dem Zusammenwirken aller drei Fonds und aller Maßnahmen, bzw. der Zusammenschau aller Lebensbereiche des ländlichen Raums, entsprechen soll. Für die Erlangung dieser Kofinanzierung sind Ausarbeitung und Verhandlung eines gemeinschaftlichen Förderungskonzepts erforderlich. So muß ein längerfristiger **Plan zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Plan)** ausgearbeitet werden. Dieser Plan wird dann über das **Operationelle Programm (OP)** abgewickelt und umgesetzt. Die nächste Phase ist dann das Zusammenführen der beiden oben genannten Elemente in **das ein-**

heitliche Dokument für die Programmplanung (EDPP). Als weiteres Element der Programmplanung ist **das Gemeinschaftliche Förderungskonzept** vorgesehen, welches den EU-Rahmen für gemeinsame Aktionen der Gemeinschaft und dem Mitgliedstaat bildet.

Die Kommission prüft dann die vorgeschlagenen Aktionen und Maßnahmen in den Anträgen vor allem hinsichtlich der Übereinstimmung mit den entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften und des Beitrages zur Verwirklichung der spezifischen Ziele. Die Kommission kontrolliert aber auch die finanziellen und administrativen Strukturen sowie die Modalitäten für die Beteiligung an den betreffenden Fonds.

Die Kofinanzierung der EU für die einzelnen Mitgliedstaaten leitet sich aus den objektiver Kriterien (nationaler und regionaler Wohlstand, Bevölkerung der Region, Ausmaß der strukturellen Probleme inklusive Arbeitslosigkeit) und den Erfordernissen der Entwicklung in den ländlichen Gebieten ab.

Die für Verpflichtungen der Strukturfonds und des FIAF verfügbaren Mittel belaufen sich im Zeitraum 1994-1999 auf 141,471 Milliarden ECU (zu Preisen von 1992).

5.1.6 Die flankierenden Maßnahmen

Flankierende Maßnahmen wurden nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik mit dem Ziel, die Reform sozial verträglicher zu machen und ökologische Erfordernisse zu berücksichtigen, beschlossen. So wurden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit verstärkt, eine Vorruhestandsregelung für bestimmte Kategorien von Landwirten eingeführt und Maßnahmen zur Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Aufforstungs- oder Freizeit Zwecke gefördert.

Die flankierenden Maßnahmen spielen eine wichtige Rolle bei der Verringerung der Überschußmengen. Dadurch sind diese Maßnahmen auch als Instrumente zur Entlastung des Marktes zu sehen.

5.1.6.1 Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Rechtsgrundlage: VO 2078/92

Diese Beihilfe wird laut Art. 1 aus dem EAGFL - Abteilung **Garantie** kofinanziert. Das Ziel dabei ist, Änderungen der gemeinsamen Marktorganisationen (GAP-Reform, 1992) abzustützen, zur Verwirklichung der Agrar- und Umweltpolitik beizutragen und ein angemessenes Einkommen für Landwirte zu sichern.

Die Ziele sind, die **umweltschädigenden** Auswirkungen der Landwirtschaft zu verringern, die **Extensivierung** und die **umweltgerechte Bewirtschaftung** der landwirtschaftlichen Flächen (Erhaltung des natürlichen Lebensraumes, der Landschaft, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt), sowie die Pflege der **aufgegebenen** land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu fördern, einen Anreiz zur langfristigen **Stillegung** von Ackerflächen zu bieten, die **Flächen** für den allgemeinen Zugang und zu **Freizeit-zwecken** zu unterhalten, sowie die **Ausbildung** der Landwirte in umweltgerechten Produktionsverfahren zu fördern.

Diese Beihilfenregelung ist für den Mitgliedstaat **obligatorisch**, für den Landwirt aber **freiwillig**. Sie ist **horizontal** in der ganzen Gemeinschaft auf alle Landwirte und **zusätzlich** auch in den Ziel 1- und Ziel 5b-Gebieten anwendbar. Der Finanzrahmen wird im Vorhinein zwischen EU und Mitgliedstaat festgelegt, die Kofinanzierung der EU beträgt in Ziel 1-Gebieten 75 % und in den übrigen Regionen 50 %.

An den Programmen, die für **eine Mindestdauer von fünf Jahren** aufgestellt werden, dürfen **alle** Landwirte (Haupt-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe), die sich zu den entsprechenden Produktionsverfahren verpflichten, teilnehmen.

Die Landwirte müssen sich zu folgendem verpflichten (Art. 2):

- * Einsatz von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln erheblich einschränken; vorgenommene Einschränkungen beibehalten oder biologische Anbauverfahren durchführen;
- * Pflanzliche Erzeugung extensivieren bzw. Extensivierung beibehalten oder Ackerflächen in extensives Grünland umwandeln;
- * die Belastung durch den Rinder- und Schafbestand je Weideeinheit verringern;
- * umweltgerechte Produktionsverfahren anwenden oder vom Aussterben bedrohte lokale Rassen züchten;

- * aufgegebene land- und forstwirtschaftliche Flächen pflegen;
- * mindestens 20jährige Stilllegung von Ackerflächen für Zwecke des Umweltschutzes (Biotop, Naturpark, Gewässerschutzmaßnahmen);
- * Flächen für allgemeinen Zugang und zu Freizeitzwecken unterhalten.

Die Beihilfen sollen in eine jährliche Prämie je Hektar bzw. je reduzierte Großvieheinheit an die Landwirte bezahlt werden.

Der erstattungsfähige Höchstbetrag der jährlichen Prämie beträgt:

- 150 ECU/ha für einjährige Kulturen;
- 250 ECU/ha für Grünland;
- 250 ECU/ha je reduzierte GVE des Rinder- und Schafbestandes;
- 100 ECU je GVE für die Zucht von bedrohten Rassen;
- 400 ECU/ha Spezialkulturen wie Olivenhain;
- 1.000 ECU/ha für Zitruskulturen;
- 700 ECU/ha für andere Dauerkulturen und Wein;
- 250 ECU/ha für die Pflege aufgebener Flächen;
- 600 ECU/ha für die Stilllegung von Ackerflächen;
- 250 ECU/ha für den Anbau und die Vermehrung bedrohter Nutzpflanzen;
- 350 ECU/ha für einjährige Kulturen, wenn mehrere Einschränkungen übernommen werden;
- 2.500 ECU pro Person für abgeschlossenen Lehrgang oder Praktikum.

5.1.6.2 Beihilfen für forstwirtschaftliche Maßnahmen

Rechtsgrundlage: VO 2080/92

Diese für den Mitgliedstaat **obligatorische**, für die Landwirte aber **freiwillige** Beihilferegulierung, ist **horizontal** in der ganzen Gemeinschaft auf alle Landwirte anwendbar und ist **zusätzlich** auch in den Ziel 1- und Ziel 5b-Gebieten anwendbar. Die Kofinanzierung der EU beträgt in Ziel 1-Gebieten 75 % und in den übrigen Regionen 50 %. Diese Beihilfe wird aus dem EAGFL, Abteilung **Garantie**, kofinanziert.

Die Ziele sind, eine alternative Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Aufforstung zu fördern, eine langfristige Verbesserung der Waldressourcen und einen Beitrag zur Entwicklung der forstwirtschaftlichen Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben zu leisten sowie gegen den Treibhauseffekt vorzugehen und die Kohlendioxidabsorption zu unterstützen.

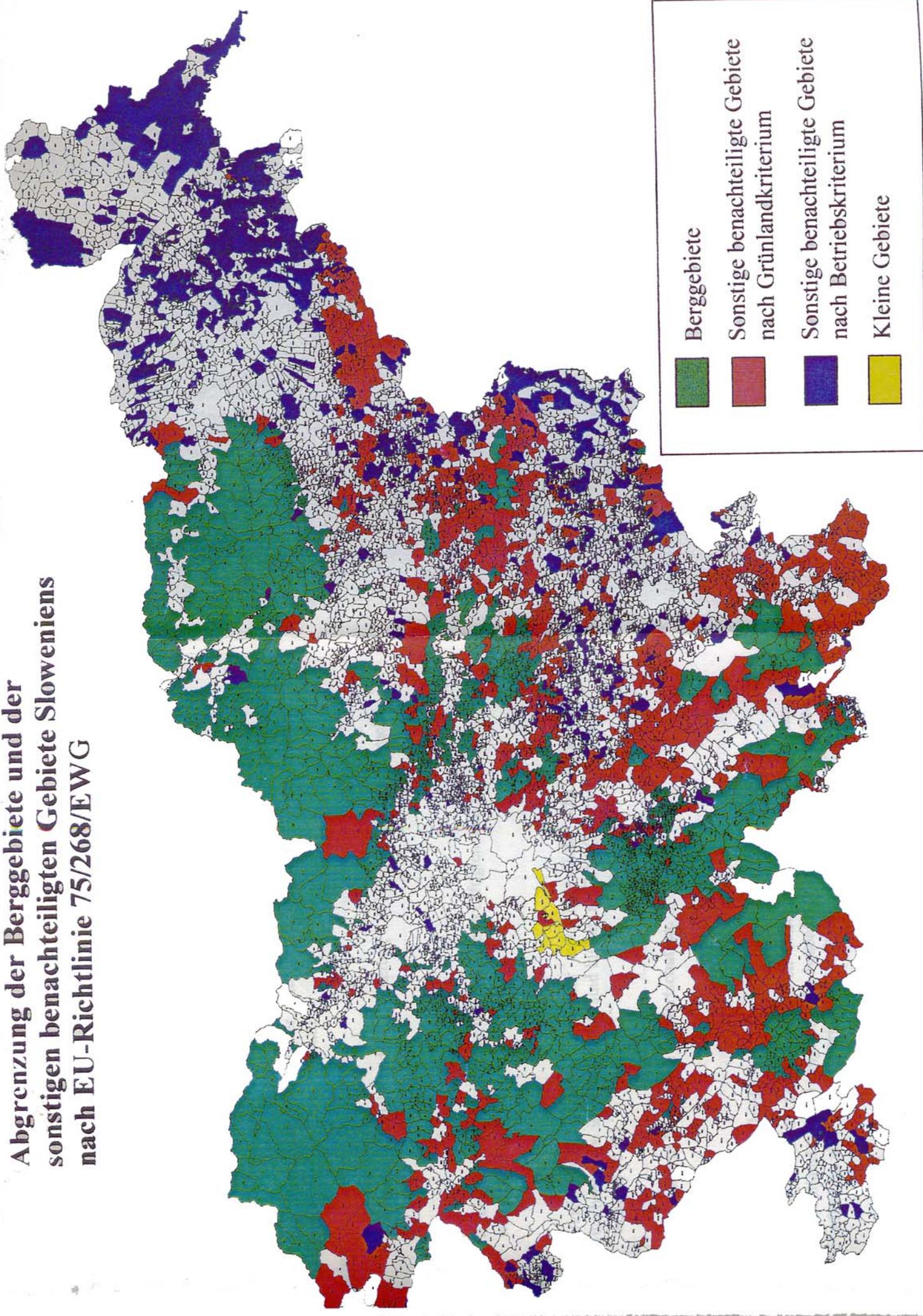
Es darf folgendes kofinanziert werden (Art. 2):

- * Aufforstungs- und Pflegekosten;
- * Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- * Investitionsbeihilfen zur Verbesserung von Waldflächen.

Die Höchstbeträge für eine Erstattung sind:

- * Aufforstungskosten:
 - 2.000 ECU/ha für die Anpflanzung von Eukalyptus;
 - 3.000 ECU/ha für die Anpflanzung von Nadelbäumen;
 - 4.000 ECU/ha für die Anpflanzung von Laubbäumen oder gemischten Pflanzungen mit mindestens 75 % Laubbäumen.
- * Pflegekosten:
 - 250 ECU/ha jährlich in den ersten beiden Jahren und 150 ECU/ha jährlich in den folgenden Jahren bei Nadelbäumen;
 - 500 ECU/ha jährlich in den ersten beiden Jahren und 300 ECU/ha jährlich in den folgenden Jahren bei Laubbäumen oder gemischten Pflanzungen.
- * Ausgleich von Einkommensverlusten:
 - 600 ECU/ha jährlich, wenn die Aufforstung von einem landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vorgenommen wird, der die Fläche vor der Aufforstung bewirtschaftet hat;
 - 150 ECU/ha jährlich, wenn die Aufforstung von einem anderen Begünstigten vorgenommen wird.
Diese Prämie darf während einer Höchstdauer von zwanzig Jahren ab der Erstaufforstung ausbezahlt werden.
- * Kosten für die Verbesserung der Waldflächen:

**Abgrenzung der Berggebiete und der
sonstigen benachteiligten Gebiete Sloweniens
nach EU-Richtlinie 75/268/EWG**



- 700 ECU/ha für die Verbesserung von Waldflächen und das Anlegen von Windschutzstreifen;
- 1.400 ECU/ha für die Verbesserung und Erneuerung der Korkeichwälder;
- 18.000 ECU/km für Forstwege;
- 150 ECU/ha für mit Brandschutzstreifen und mit Wasserstellen versehene Waldflächen;
- Investitionen in forstwirtschaftliche Geräte für den Einsatz bei forstwirtschaftlichen Arbeiten.

5.1.6.3 Beihilferegelung für den Vorruhestand

Rechtsgrundlage: VO 2079/92

Diese Beihilferegelung ist für den Mitgliedstaat **nicht obligatorisch, horizontal** in der ganzen Gemeinschaft und **zusätzlich** auch in den Ziel 1- und Ziel 5b-Gebieten anwendbar. Die Kofinanzierung der EU beträgt in Ziel 1-Gebieten 75 % und in den übrigen Regionen 50 %. Diese Beihilfe wird aus dem EAGFL, Abteilung **Garantie**, kofinanziert.

Die **Ziele** sind die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe durch die Verjüngung der Betriebsleiter, die Aufstockung der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie die Umwidmung der landwirtschaftlichen Nutzfläche für Aufzuchtungs- oder Freizeitwecke, sofern eine Übernahme nicht möglich ist.

Berechtigte Personen müssen, um eine Vorruhestandsbeihilfe zu bekommen, folgende Bedingungen erfüllen:

- * Die Abgebenden:
 - zwischen 55 Jahren und dem normalen Ruhestandsalter;
 - vor der Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit mindestens die letzten 10 Jahre hauptberuflich Landwirtschaft ausgeübt haben;
 - endgültige Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit.

- * Die landwirtschaftlichen Übernehmer:
 - eine ausreichende berufliche Befähigung;
 - Verpflichtung zur mindestens 5 Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Tätigkeit.
- * Die Arbeitnehmer (Familienmitglieder und Arbeitnehmer, die auf dem Betrieb arbeiten):
 - zwischen 55 Jahren und dem normalen Ruhestandsalter;
 - vor der Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit mindestens 5 Jahre hauptberuflich Landwirtschaft ausgeübt haben, davon die letzten 2 Jahre im Betrieb des Abgebenden;
 - endgültige Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit;
 - sozialversichert sein.

Die Beihilfe für den Abgebenden wird in Form einer Abgabepremie, einer jährlichen Vergütung, einer jährlichen Hektarprämie sowie Zusatzrente gewährt. Eine Kombination dieser Beihilfen darf folgende Höhe erreichen:

- jährliche Vergütung 4.000 ECU pro Jahr und Betrieb;
 - dazu 250 ECU/ha;
 - Gesamtbetrag max. 10.000 ECU/Jahr.
- * Gesamtdauer von höchstens 10 Jahre jedoch nicht über Vollendung des 70. Lebensjahres.

Die **Beihilfe** für den **Arbeitnehmer** wird in Form der Abgabepremie und der jährlichen Vergütung gewährt.

- jährliche Vergütung 2.500 ECU pro Jahr bis zum Erreichen des normalen Ruhestandsalter.

5.2 Braucht Slowenien eine neue Regionalpolitik für ländliche Räume?

Nach dieser Übersicht der EU-Regionalpolitik stellen sich, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Beitritt Sloweniens zur Europäischen Union zwei wesentliche Fragen:

- * Erstens: Ist ein neuer Weg im Bereich Agrar- und Regionalpolitik für Slowenien nötig und
- * Zweitens: Wenn ja, was kann man aus der EU Agrar- und Regionalpolitik lernen und eventuell auf Slowenien übertragen?

Um die Auswirkungen der Einführung der EU-Regionalpolitik auf Slowenien einzuschätzen, muß folgendes in Betracht gezogen werden:

- * Slowenien ist ein kleines Land, das über eine große Vielfalt im kulturellen, sozialen, natürlichen und wirtschaftlichen Sinne verfügt. Das Interesse Sloweniens muß es sein, daß diese Vielfalt erhalten bleibt, sowohl aus wirtschaftlicher (Tourismus als deklarierte Zukunftsperspektive) als auch aus kultureller Sicht;
- * die slowenische Landwirtschaft ist kleinstrukturiert und durch ungünstige klimatische und topographische Verhältnisse gekennzeichnet;
- * die slowenische Industrie hat derzeit große Probleme, die zu einer hohen Arbeitslosigkeit (15 %) geführt haben. Diese Entwicklung hat auch eine große Auswirkung auf den ländlichen Raum, da die häufigste Nebenerwerbskombination im ländlichen Raum eine Beschäftigung außerhalb des Betriebes ist;
- * Nebenerwerbsbetriebe sind die überwiegende Betriebsform in der slowenischen Landwirtschaft;
- * Förderungen in der Landwirtschaft geschehen über die Preispolitik, und sind oft ein wichtiges soziales Moment (z. B. Milchpreise, Fleischpreise);
- * Ökologie ist in der slowenischen Förderungspolitik für den ländlichen Raum nur begrenzt ein Thema, ebenso auch in der Landwirtschaft. (Slowenien verfügt z.B. noch über keine gesetzliche Regelung für die biologische Landwirtschaft).

In Slowenien wurde im Zuge der Diskussion über einen Beitritt Sloweniens zu CEFTA (Central European Free Trade Agreement), die Frage der Liberalisie-

rung der Agrarmärkte wieder einmal zum Hauptthema. ERJAVEC (1995) hat berechnet, daß ein Beitritt Sloweniens zu CEFTA, um 40 - 60 % niedrigere Produzentenpreise für Milch und Fleisch verursachen würde, was zu einem Zusammenbruch der heimischen Viehzucht führen könnte. Milch und Fleisch sind nämlich die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Slowenien.

Andererseits ist klar, daß die Frage einer (wenn auch nur begrenzten) Liberalisierung der Agrarmärkte auch in Slowenien immer wieder auf den Tisch kommen wird, insbesondere bei weiteren Debatten um einem EU-Beitritt Sloweniens. Die derzeitigen agrarpolitischen Maßnahmen, bei denen es sich in erster Linie um Preisunterstützungen handelt, sind kein ausreichendes und langfristig haltbares Lösungsmittel. Es ist notwendig, neue Formen und Möglichkeiten für den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte zu suchen und zu fördern, was aber eine neue Ausrichtung der Agrar- und Regionalpolitik bedeutet würde.

Für die derzeitige Situation ist nämlich charakteristisch, daß die Regional- und Agrarpolitik nur schlecht aufeinander abgestimmt sind und beide stark sektoral orientiert sind. Das bewirkt, daß die Landwirtschaft in den regionalpolitischen Programmen oft nur eine untergeordnete bzw. marginale Rolle spielt.

„Die Strategie der Entwicklung der slowenischen Landwirtschaft“ (MINISTRSTVO ZA KMETIJSTVO IN GOZDARSTVO, 1992) wurde im Jahr 1993 im slowenischen Parlament beschlossen und nennt als Ziele der Agrarpolitik die Erhaltung der Besiedelung, der Kulturlandschaft und des Produktionspotentials der landwirtschaftlichen Flächen, den Schutz vor Kontamination der landwirtschaftlichen Flächen und Wasserressourcen, eine stabile Erzeugung von qualitativ hochwertigen und billigen Nahrungsmitteln, die Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft sowie die Sicherung eines Paritätseinkommens für „überdurchschnittliche“ Betriebe.

Diese Strategie zu verwirklichen ist ohne die Integration der Landwirtschaft in die regionalen Wirtschaftspläne nicht möglich.

Wie schon erwähnt, ist eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit die häufigste zusätzliche Einkommensquelle für Nebenerwerbsbetriebe. Die inneren Potentiale der Bauernhöfe sind oft nicht ausgenutzt - Weiterverarbeitung und Direktvermarktung auf dem Bauernhöfen waren längere Zeit verboten und werden in letzter Zeit ohne ein Gesamtkonzept gefördert. Eine weitere Folge ist die schwache Verbindung der Landwirtschaft mit dem Tourismus und der Gastronomie. Dazu ist noch zu erwähnen, daß eine gesetzliche Regelung in diesem Bereich völlig fehlt.

Um diese Verbindungen und neue Erwerbskombinationen zu schaffen, wäre eine neue Orientierung der Agrarpolitik in Richtung Qualitätsproduktion und ökologisch ausgerichteten Landbau von großer Wichtigkeit.

Eine Orientierung hin zur Qualität, umweltfreundlicher Bewirtschaftung und Diversifizierung des Nebenerwerbes muß eine Ergänzung in der Regionalpolitik finden, da sonst diese Bemühungen zum Scheitern verurteilt sind. Die Unterstützung durch die Regionalpolitik ist um so wichtiger, da es sich im slowenischen ländlichen Raum in den überwiegenden Fällen um Kleinbetriebe handelt, die einzelnen und allein keine Chancen auf dem Markt haben.

Die Aufgabe der Regionalpolitik, die endogene Potentiale im ländlichen Raum zu unterstützen und eine weitere Entwicklung zu fördern, kann nur durch die Verbindung der verschiedenen Sektoren und Interessen im ländlichen Raum erfüllt werden. Die Frage - Ist eine neue Regionalpolitik für Slowenien nötig? - ist daher mit ja zu beantworten.

Um auf die zweite Frage eine Antwort zu geben, nämlich was kann man aus der EU Agrar- und Regionalpolitik für Slowenien lernen und eventuell übertragen, wird eine Abgrenzung nach der Richtlinie 75/268/EWG gemacht und weiter noch eine sozio-ökonomische Analyse der einzelnen Regionen durchgeführt, um die Probleme besser festzustellen.

6. ABGRENZUNG DER BERGGEBIETE UND SONSTIGEN BENACHTEILIGTEN GEBIETE IN SLOWENIEN NACH EU-KRITERIEN

6.1 Rechtsgrundlagen

6.1.1 Kriterien zur Abgrenzung der benachteiligten Gebiete in Slowenien

6.1.1.1 Verordnung über Gebiete mit beschränkten Möglichkeiten für die Landwirtschaft in der Republik Slowenien

In den Jahren 1988-90 wurde in Slowenien eine umfangreiche Abgrenzung der Gebiete bzw. Zonen mit beschränkten Möglichkeiten für die Landwirtschaft durchgeführt. Dazu wurden in ganz Slowenien Kommissionen ernannt, welche an Ort und Stelle die Bewertungen durchzuführen hatten. Diese Abgrenzungsarbeiten (ROBIČ, 1990) wurden im Jahr 1990 abgeschlossen und mit einer Verordnung des Komitees⁴ für Land-, Forstwirtschaft und Ernährung über Gebiete mit beschränkten Möglichkeiten für die Landwirtschaft in der Republik Slowenien (Obmocja z omejenimi naravnimi dejavniki za kmetijstvo v R Sloveniji) verabschiedet.

Als Grundprinzip galt, daß einzelne Ortschaften, die bestimmte Kriterien erfüllen, als Talgebiete, Berggebiete, Hügelgebiete, Karstgebiete und sonstige benachteiligte Gebiete zu einer Kategorie zusammengefaßt wurden. Es war aber durchaus möglich, daß Teile von Ortschaften oder sogar einzelne Bauernhöfe, die die Kriterien für das abgegrenzte Gebiet bzw. Zone nicht erfüllten, in ein anderes Gebiet bzw. Zone eingestuft wurden.

Mit Bezug auf die natürlichen, wirtschaftlichen und sozioökonomischen Verhältnisse werden alle Ortschaften oder auch einzelne Bauernhöfe in Slowenien als

- * Talgebiete
 - * Hügelgebiete
 - * Berggebiete
 - * Karstgebiete
 - * sonstige benachteiligte Gebiete
- definiert.

Die Kriterien für die Einteilung dieser Gebiete sind:

⁴ Das damalige Komitee entsprach einem Ministerium.

- * **Innere Verkehrslage** (Steilheit der landwirtschaftlichen Nutzfläche 'Mechanisierbarkeit', Zersplitterung der Flächen)
- * **Äußere Verkehrslage** (Entfernung der Hofstelle von wirtschaftlichen und administrativen Zentren, Erreichbarkeit des Hofes).
- * **Entwicklungsstufe der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur** (Telefon, Straßen, Schulen, Gesundheitsstationen)
- * **Seehöhe**
- * **Klimatische Verhältnisse** in bezug auf die Ertragskraft des Bodens.

Berggebiete und einzelne Bergbauernhöfe

Der größte Teil des Berggebietes liegt an der Staatsgrenze mit Österreich, Italien und Kroatien.

Die Berggebiete umfassen 21% der landwirtschaftlichen Fläche Sloweniens (oder 33,7% der Gesamtfläche Sloweniens). In diesen Gebieten herrschen rauhe klimatische Verhältnisse, die Lebensbedingungen sind wegen der schlechten Verkehrslage, der großen Entfernungen und der extremen Hangneigungen schwer. Für die Landwirtschaft bieten sich außer der Weide- und Grünlandwirtschaft mit Schwerpunkt auf die Rinder- und Kleintierhaltung kaum andere Produktionsmöglichkeiten. Die wenigen Äcker werden mit Kartoffeln und Kraut für die Selbstversorgung bepflanzt.

In die Gruppe der Berggebiete fallen:

1. Alle Ortschaften und einzelne Bauernhöfe, die über einer Seehöhe von 600 m oder auf Karstboden liegen

und

- a) mindestens 65 Punkte (20+45) für die Erreichbarkeit des Bauernhofs in den Sommer- und Wintermonaten erreichen;*

Sommer	Erreichbarkeitsstufe	Winter
0	Zutritt mit Lastkraftwagen ohne Hindernisse und Beschränkungen	0
5	Zutritt mit Lastkraftwagen - periodische Beschränkungen	5
10	Zutritt mit LKW oft beschränkt	10
25	Traktor fährt ohne Schwierigkeiten	25
35	periodische Beschränkungen auch für Traktoren	35
40	Traktor nur mit Ketten	40
45	spezielle Fahrzeuge, Drahtseilbahn erforderlich	45
50	Pferdegespann, kein Zutritt für Motorfahrzeuge	50

oder

b) mindestens 20 Punkte (Summe von I+II+III+IV) für die Entfernung des Bauernhofes zur nächsten Bahn- und Busstation, Markt, Schule, Arzt, Post und Nachbarhof erreichen;

I) Entfernung zum nächsten Bahnhof bzw. Busstation

Abstand in Kilometer mal Faktor 3

II) Entfernung zur nächsten Gesundheitsstation, Schule, Post und Läden

Abstand in Kilometer mal Faktor 0,7

III) Alleinstehende Bauernhöfe

(mehr als 45 Minuten Gehzeit bis zum Dorfzentrum oder mehr als 10 Minuten bis zum Nachbarhof) 10-20 Punkte

IV) Entfernung

von mehr als 10 Minuten zum Nachbar 10 Punkte

oder

c) *mindestens 15 Punkte für die Seehöhe der Hofstelle und Seehö-
hendifferenz der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines arrondier-
ten Betriebes.*

Seehöhe der Hofstelle:

von 600 - 800 m	jede 100 m	10 Punkte
von 800 - 1000 m	jede 100 m bis 800m	20 Punkte
	jede 100 m über 800m	16 Punkte
über 1000 m	jede 100 m bis 1000 m	52 Punkte
	jede 100 m über 1000 m	24 Punkte

Seehöhdifferenz zwischen dem am niedrigsten und am höchsten ge-
legenen Grundstück eines arrondierten Betriebes

jede 100 m 5 Punkte

2. Einzelne Bergbauernhöfe (Steileinzelhöfe) sind alle die, welche über mehr als 60% regelmäßig bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche mit einer Hangneigung⁵ von über 35% verfügen.

Hügelgebiete

In Slowenien liegen 27,8% der landwirtschaftlichen Flächen in Hügelgebieten. Das Mikrorelief erlaubt aufgrund der Neigungen in diesem Gelände nur eine sehr beschränkte Mechanisierung. Mehr als die Hälfte der Flächen können nur mit speziellen Fahrzeugen oder sogar nur mit Handarbeit bewirtschaftet werden. Deshalb gibt es nur wenig Äcker in diesem Gebiet, obwohl die klimatischen Verhältnisse ein breites Spektrum für verschiedene landwirtschaftliche Kulturen - Obstbau, Weinbau, Ackerbau, und sogar Gartenbau - bieten würden.

In diese Gruppe fallen:

1. Alle Ortschaften und Bauernhöfe über 600 m Seehöhe außerhalb des Berggebietes
2. Alle Ortschaften und Bauernhöfe unter 600 m Seehöhe, wenn

⁵ Die Hangneigung wurde von Kommissionen eingeschätzt.

a) mehr als 50 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Hangneigung von mehr als 25% aufweist

oder

b) mindestens 90 Punkte (Summe I+II+III+IV) für die Bearbeitungsverhältnisse (nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den einzelnen Kategorien - ohne Almen und Weiden)

Mechanisierbarkeit - maschinenmäßige Bearbeitung ist möglich mit:

I) Traktor: bis 10% Hangneigung		
für 10% jeder solcher Flächen		0 Punkte
Traktor: 10% bis 20% Hangneigung		
für 10% jeder solcher Flächen		2 Punkte
II) Vierradmäher mit Kreisel:		
für 10% jeder solcher Flächen		12 Punkte
Motorheuer:		
für 10% jeder solcher Flächen		15 Punkte
III) manuelle Heumahd		
für 10% jeder solcher Flächen		20 Punkte
IV) Zersplitterung des Bauernhofs		
(Anzahl der Einzelflächen mal 2)	höchstens	10 Punkte

oder

c) mindestens 50 Punkte (Summe I+II+III) für die klimatischen Verhältnisse (Anbaumöglichkeit für verschiedene Fruchtarten) aufweisen.

I) Wein, Körnmais		0 Punkte
- Silomais: gute Lage :		10 Punkte
schlechte Lage:		15 Punkte
- Wintergerste, Winterweizen		20 Punkte
- Winterroggen		25 Punkte
- Sommergerste, Hafer		35 Punkte
II) Kartoffeln, mehr als 250 dt/ha		0 Punkte
- Kartoffeln, von 151 bis 250 dt/ha		10 Punkte
bis 150 dt/ha		20 Punkte

ten, kleinen, Grundbesitzes auf der einen Seite und der schlecht entwickelten Verkehrs-, Wirtschafts- und Sozialinfrastruktur auf der anderen Seite.

Aus landwirtschaftlicher und sozioökonomischer Sicht ergeben sich bedeutende Probleme aufgrund:

- * schlechter Boden- und Wasserverhältnisse
- * Wildschäden
- * Überschwemmungen
- * Hagel (Hagelabwehr ist wegen der Grenznähe beschränkt);
- * schlechter Naturverhältnisse für maschinenmäßige Bearbeitung;
- * Hangneigungen;
- * kleiner und zersplitterter Grundbesitz;
- * hoher Abwanderungsgrad;
- * unterentwickelter Infrastrukturen;
- * von Arbeitsplatzmangel im nicht landwirtschaftlichen Bereich;
- * anderer Beschränkungen (Militärzwecke).

Folgende Gebiete bilden geschlossene geographische Einheiten:

- * Slovenske gorice
- * Goričko
- * Ljubljansko barje (Ljubljana-Moor)
- * Teile von Haloze, Kočevje, Ribnica und Suha krajina

a) Slovenske gorice

I) Anteil von schlechten Flächenkategorien an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche

- für 1% jeder solcher Flächen 0,5 Punkte maximal 50 Punkte

II) Entfernung von Wirtschafts- und Verwaltungszentren (Ptuj, Ormoz, Gornja Radgona, Lenart, Maribor)

- für jeden Kilometer 1 Punkt maximal 20 Punkte

III) Unterentwickelte Infrastruktur

- Makadamstraße 10 Punkte

- kein Telefonanschluß im Dorf 5 Punkte

- keine Genossenschaft im Dorf 5 Punkte

insgesamt maximal 20 Punkte

IV) Hangneigung

- mehr als 25% der Flächen mit
mehr als 25% Hangneigungsstufe 10 Punkte
- ein Viertel bis zur Hälfte der Flächen
mit einer Hangneigung bis 25% 5 Punkte
- insgesamt maximal 10 Punkte

I+II+III+IV = mindestens 50 Punkte

oder

I = mindestens 30 Punkte

b) Goričko

I) Anteil von schlechten Flächenkategorien an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche

- für 1% jeder solcher Fläche 1 Punkt

II) Gebiete mit hohem Wildverbiß 10 Punkte

III) Grenzgürtel (100m) in welchem die Hagelabwehr
und der Anbau von Feldfrüchten beschränkt sind 10 Punkte

IV) Maschinenmäßige Bearbeitung

- schwer 5 Punkte
- sehr schwer 10 Punkte

I+II+III = mindestens 50 Punkte

c) Ljubljansko barje (Ljubljana-Moor)

- durchschnittlich 34 Tage pro Jahr überschwemmt
 - durchschnittlich 6,35 mal pro Jahr wird Ljubljansko barje unter Wasser gesetzt (Wasserstation Komin)
 - die Überflutung dauert durchschnittlich 6,35 Tage
 - drei Viertel der Fläche sind mit Grasland bedeckt (Futterqualität ist oft niedrig - Zinngras....)
 - besonders im Frühling und Herbst gibt es Schwierigkeiten für die maschinenmäßige Bearbeitung des Bodens.
- Alle Ortschaften in diesem Gebiet gelten als benachteiligt.

6.1.1.2 Gesetz zur Förderung der benachteiligten Gebiete in der Republik Slowenien

Das Gesetz zur Förderung der benachteiligten Gebiete in der Republik Slowenien (*Zakon o spodbujanju razvoja demografsko ogrozenih obmocij v Republiki Sloveniji*) (Ur. list RS 48/90) legt die Kriterien fest, unter welchen ein Gebiet als benachteiligt gilt, und es bestimmt die Bereiche, welche finanziell unterstützt werden sollten. Die Bestimmungsfaktoren sind der Index für das Bevölkerungswachstum und das Bevölkerungsalter, aber auch für die natürlichen Produktionsnachteile der Landwirtschaft in den Berggebieten.

Ein Gebiet gilt dann als benachteiligt, wenn alle Ortschaften in diesem Gebiet zwei Bedingungen erfüllen:

- * das Bevölkerungswachstum liegt um 25 % niedriger als das durchschnittliche Bevölkerungswachstum;
- * das durchschnittliche Bevölkerungsalter liegt um mindestens 25 % über dem slowenischen Durchschnitt.

Alle Ortschaften, die innerhalb eines 10 km-Grenzenstreifens liegen, werden auch dann als benachteiligt angesehen, wenn sie nur eine von den oben genannten Bedingungen erfüllen und die Bevölkerungswachstumsrate unter zwei Drittel des slowenischen Durchschnittes liegt. Ebenso gelten alle Berggebiete nach der Verordnung über Gebiete mit beschränkten Möglichkeiten für die Landwirtschaft in der Republik Slowenien als benachteiligt.

6.1.2 EU-Kriterien für die Abgrenzung der Berggebiete, sonstiger benachteiligter Gebiete und kleiner Gebiete

6.1.2.1 Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Die Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (75/268/EWG). (AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, 1975) setzt die Kriterien für die Abgrenzung der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete fest. In der Präambel zu dieser Richtlinie heißt es "es ist notwendig, daß die Erhaltung der Landwirtschaft in Berggebieten auch in Zukunft sicher gestellt wird; die Mitgliedstaaten haben bereits Maßnahmen mit dieser Zielsetzung ergriffen oder beabsichtigen, dies zu tun, und sie sollten in diesen Bemühungen unterstützt werden; die Landwirte erfüllen hier durch die Ausübung ihrer Tätigkeit eine ausschlaggebende Funktion."

Der Artikel 3 der genannten Richtlinie bestimmt Kriterien zur Abgrenzung der benachteiligten Gebiete. Nach diesem Artikel umfassen die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete diejenigen Berggebiete, in denen die landwirtschaftliche Tätigkeit zur Erhaltung der Landschaft - insbesondere für den Schutz vor Bodenerosion oder die Erhaltung von Erholungsgebieten erforderlich ist, sowie weitere Gebiete in denen die Erhaltung einer Mindestbevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft nicht gewährleistet ist. Die Voraussetzung für die Unterstützungen ist aber eine ausreichende Ausrüstung mit gemeinschaftlichen Anlagen (Zufahrtswege zu den Betrieben, Strom- und Trinkwasserversorgung, Reinhaltung der Gewässer). Soweit derartige Anlagen fehlen, muß in den öffentlichen Ausrüstungsprogrammen die baldige Schaffung dieser Anlagen vorgesehen werden.

Die benachteiligten Gebiete gliedern sich in drei Typen:

Berggebiete

Die Berggebiete bestehen aus Gemeinden oder Gemeindeteilen mit erheblich eingeschränkten Möglichkeiten für eine Nutzung der Böden und bedeutend höheren Arbeitskosten. Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist wegen ungewöhnlich schwieriger klimatischer Verhältnisse infolge der Höhenlage oder starker Hangneigung des größten Teils der Flächen (die Mechanisierung ist nicht möglich oder ein Einsatz besonderer kostspieliger Maschinen und Geräte ist erforderlich) sehr beschränkt.

Von Entvölkerung bedrohte Gebiete (Sonstige benachteiligte Gebiete)

Die von Entvölkerung bedrohten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete sind Agrarzonen, die in bezug auf natürliche Produktionsbedingungen homogen sind und gleichzeitig folgende Merkmale aufweisen:

- schwach ertragsfähige und für den Anbau und die Intensivierung wenig geeignete Böden, deren geringe Möglichkeiten nicht ohne übermäßige Kosten verbessert werden können und vor allem für extensive Viehhaltung zu nutzen sind und auch bei Grundverbesserungen keinen bedeutsamen Anstieg des Ertrages ergeben;
- infolge geringer natürlicher Ertragsfähigkeit hinter dem Landesdurchschnitt der wichtigsten Indexpfahlen zurückbleibende Ergebnisse für die wirtschaftliche Lage in der Landwirtschaft;
- entweder eine geringe Bevölkerungsdichte oder eine Tendenz zur Abnahme der überwiegend auf Landwirtschaft angewiesenen Bevölkerung haben. Durch die Abnahme der Bevölkerung wird die Lebensfähigkeit des betreffenden Gebietes und seine Besiedelung in Frage gestellt.

Gebiete mit spezifischen naturbedingten Nachteilen (Kleine Gebiete)

Den benachteiligten Gebieten gleichzusetzen sind auch kleinere, durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete, in denen die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes erforderlich ist. Die Gesamtfläche dieser Gebiete darf in einem Mitgliedstaat 4 % der Gesamtfläche des Staates nicht übersteigen (früher 2,5 %).

6.1.2.2 Kriterienkatalog der Kommission (KOM(74)2222 endg.)

Im Kriterienkatalog sind Ansichten der Kommission über Begriffe wie „schwierige klimatische Bedingungen; Hangneigung; schwach ertragsfähige Böden; wirtschaftliche Lage in der Landwirtschaft; geringe Bevölkerungsdichte; Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung; kleine Gebiete“ festgelegt.

Berggebiete

- Der Begriff „äußerst schwierige klimatische Bedingungen“ ist auf die Höhenlage zurückzuführen und wirkt sich in einer erheblich verkürzten Vegetationszeit bei Höhenlagen über 600 bis 800 m (für eine Gemeinde

oder Gemeindeteil) je nach Lage des Gebietes aus (z.B. Österreich 700 m; Frankreich 800 m an den Hängen des Mittelmeeres, 600 m in den Vogesen, 700 m in den übrigen Gebirgen; Deutschland 800 m; Italien 700 m für Gemeinden in Mittel- und Norditalien und 800 m in Süditalien...). Diese Abgrenzung ist von der Zahl der frostfreien Tage je Jahr im Mitgliedsstaat abhängig.

- *Hangneigungen*, die eine Mechanisierung unmöglich machen bzw. den Einsatz spezieller, sehr kostspieliger Maschinen und Geräte erfordern, müssen ein Gefälle von mehr als 20 % aufweisen.
- Im Fall, daß das Zusammentreffen dieser beiden oben genannten Gegebenheiten eine Summe ergibt, die eine größere Benachteiligung aufweist als für jede einzelne Gegebenheit vorgeschrieben ist, ist das zu berücksichtigen.

Sonstige benachteiligte Gebiete

- *Schwach ertragsfähige Böden* zeichnen sich, nach Ansicht der Kommission durch eine Ertragsfähigkeit, die bei Weideland und Getreideanbau unter 80 % des Landesdurchschnittes liegt, aus. Andere Merkmale sind geringer Viehbestand (unter 1 GVE/ha Futterfläche), hoher Anteil des Dauergrünlandes an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, geringer Bodenwert bzw. erheblich unter dem nationalen Durchschnitt liegender Steuerindex für diese Böden.
- *Die wirtschaftliche Lage in der Landwirtschaft* sollte mit einer der folgenden, auf den nationalen Durchschnitt bezogenen Indizes gemessen werden. Diese Indizes sind Wertschöpfung, Bruttobetriebseinkommen, Nettoeinkommen des Landwirts, Arbeitseinkommen bzw. komplexe Indikatoren, die auf der Grundlage mehrerer für die wirtschaftliche Lage der Betriebe kennzeichnender Indizes zusammengesetzt sind.
- *Eine geringe Bevölkerungsdichte oder Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung* ist im Sinne der Kommission dann erreicht, wenn die Bevölkerungsdichte eines Gebietes unter 50% des nationalen Durchschnittes liegt und nicht mehr als 75 Einwohner pro km² beträgt. Soll als Kriterium anstelle der Bevölkerungsdichte die Bevölkerungsabnahme treten, so muß diese mehr als 0,5% pro Jahr betragen. Der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung in diesen Gebieten soll gleichzeitig größer oder gleich 15 % sein.

Kleine Gebiete

Folgende Merkmale gelten in diesen Gebieten als spezifische Nachteile:

- schlechte Wasserverhältnisse der Böden, übermäßiger Salzgehalt im Küstengebiet, Böden auf Kalkstein, übermäßig lehmige Böden oder Gebiete in denen durch gesetzliche Vorschriften des Umweltschutzes die landwirtschaftliche Tätigkeit stark eingeschränkt ist.

6.2 Abgrenzung der Berggebiete und sonstiger benachteiligter Gebiete in Slowenien nach EU-Kriterien

6.2.1 Rechtsgrundlagen

- * Die Abgrenzungskriterien wurden nach EU-Richtlinie 75/268/EWG und unter Berücksichtigung des Motivenberichtes KOM (74)2222 endg. der Gemeinschaft (in weiterem Text: EU-Kriterien) vorbereitet;
- * Berücksichtigt wurde auch die derzeit gültige Abgrenzung der Gebiete mit eingeschränkten landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten in der Republik Slowenien (ROBIČ, 1990).

6.2.2 Die Datenbasis

Als Datenbasis für die Abgrenzung wurden die Daten der Volkszählung 1991, aggregiert auf dem Niveau der Ortschaften, genommen (ZAVOD REPUBLIKE SLOVENIJE ZA STATISTIKO (1994)). Insgesamt wurden in der Arbeit 5946 Ortschaften berücksichtigt.

Die Angaben über die Seehöhe der Ortschaften, sowie die Daten zur Berechnung der Abnahme der Bevölkerung 1981-1991 stammen von JAKOŠ (1994). Die Daten über die Katasterflächen der einzelnen Ortschaften wurden von GEODETSKI ZAVOD REPUBLIKE SLOVENIJE (1994) geliefert.

Als zusätzliche Information wurde auch die derzeit in Slowenien gültige Abgrenzung der Gebiete mit eingeschränkten landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten in der Republik Slowenien (ROBIČ, 1990)) verwendet. In diesem Dokument wird jede Ortschaft einem Tal-, Berg-, Hügel-, Karst- oder sonstigen benachteiligten Gebiet zugeordnet. Für den Fall, daß Ortschaften in mehreren dieser Gebietskategorien liegen, wurde in der vorliegenden Arbeit die schwierigere Gebietseinstufung als Ausgangspunkt genommen (z.B. in Radmirje liegen Bauernhöfe im Tal, in Hügellagen und im Berggebiet - als Ausgangspunkt wird die Einstufung ins Berggebiet genommen).

6.2.3 Auswahl und Begründung der Kriterien und Durchführung der Abgrenzung

Die Abgrenzung wurde auf der Ebene der Ortschaften vorgenommen. Diese Entscheidung wurde durch folgende Tatsachen beeinflusst - erstens die Gemeinden in Slowenien sind viel größer als jene in Westeuropa (nur 60 Gemeinden in ganz Slowenien) und zweitens war eine Datenbasis für Gemeinden und Ortschaften verfügbar und für diese Arbeit kostenlos zugänglich. Im Oktober 1994 wurde die Verwaltungsreform in Slowenien durchgeführt - 147 Gemeinden sind entstanden; dies wurde im Analysenteil auch berücksichtigt.

6.2.3.1 Berggebiete

Von den zwei EU-Kriterien für die Abgrenzung der Berggebiete - Höhenlage und Hangneigung - ist in Slowenien derzeit der Indikator Hangneigung nicht verfügbar. Deswegen wurde als EU-Kriterium eine Seehöhe des Ortszentrums von mindestens 600 m als alleiniges Kriterium genommen. Dieser eher niedrige Grenzwert wurde deshalb gewählt, weil Ortschaften mit starker Hangneigung am Rand des Berggebietes derzeit nicht mit dem Kriterium Hangneigung erfaßt werden können.

Als Korrektur wurden zusätzlich noch jene Ortschaften, die über 500 m liegen, an Ortschaften mit über 600 m Seehöhe angrenzen und nach ROBIČ (1990) im Berggebiet liegen, dazugezählt. Außerdem wurden dem Berggebiet auch sechs Ortschaften, die im Triglav Nationalpark liegen, zugerechnet.

Die Abgrenzung nach diesen Kriterien bringt folgendes Ergebnis:

908 Ortschaften liegen in einer Seehöhe von 600 m und mehr.

85 Ortschaften grenzen an Ortschaften mit 600 m und mehr und liegen in der Berggebietsabgrenzung nach ROBIČ (1990) bzw. im Triglav Nationalpark.

Im Berggebiet liegen somit 993 Ortschaften.

6.2.3.2 Sonstige benachteiligte Gebiete

In dieser Gebietskategorie wurden Ortschaften nach zwei Arbeitsgängen eingeordnet. Beide Arbeitsgänge haben drei bzw. vier gemeinsame Kriterien und zwar liegen diese Ortschaften entweder **nicht** im Berggebiet, die Bevölkerungsdichte ist kleiner oder gleich 49 Einwohner/km² **oder** es besteht eine Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung 1981-1991 von 0,5 und mehr Prozent

pro Jahr **und** 15 und mehr Prozent der Gesamtbeschäftigten sind in der Landwirtschaft tätig.

Im ersten Arbeitsgang (A) wurden die so gefundenen Ortschaften noch nach zwei weiteren Kriterien für die Einstufung in das benachteiligte Gebiet geprüft - sie sollten einen Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche von über 60 % und einen RGVE-Bestand von weniger als 1 RGVE pro Hektar Grünland aufweisen.

So gilt für A):

Die Ortschaften liegen außerhalb des Berggebietes;

und

- Bevölkerungsdichte: 49 oder weniger Einwohner/km² (Durchschnitt Sloweniens 98 Einwohner/km²);

oder

- Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung 1981-1991: 0,5% oder mehr pro Jahr;

und

- Agrarquote: 15% und mehr der Gesamtbeschäftigten sind in der Landwirtschaft tätig;

und

- RGVE-Anteil: weniger als 1 RGVE/ha Grünland;

und

- Grünlandanteil: 60 % und mehr Grünland an der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die Kriterien von A) erfüllen 958 Ortschaften.

Im zweiten Arbeitsgang (B) wurden die übriggebliebenen Ortschaften noch nach dem Anteil der Voll- oder Nebenerwerbsbetriebe, die weniger als 3 ha Gesamtfläche bewirtschaften, überprüft. (Vollerwerb = Landwirtschaft ist die einzige Einkommensquelle für den Haushalt und kein Mitglied des Haushaltes arbeitet außerhalb des Betriebes; Nebenerwerb = Landwirtschaft ist nur teilweise Einkommensquelle für den Haushalt - zusätzliche Einkommen werden

außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes erwirtschaftet oder als Pension oder Stipendium bezogen).

Es gilt für B):

Die Ortschaften liegen außerhalb des Berggebietes und sind nicht unter A) eingestuft worden;

und

- Bevölkerungsdichte: 49 oder weniger Einwohner/km² (Durchschnitt Sloweniens 98 Einwohner/km²);

oder

- Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung 1981-1991: 0,5 % oder mehr pro Jahr;

und

- Agrarquote: 15 % und mehr der Gesamtbeschäftigten sind in der Landwirtschaft tätig;

und

- Betriebsgrößenstruktur: 20 % oder mehr aller Voll- oder Nebenerwerbsbetriebe in der Ortschaft sind kleiner als 3 ha (Durchschnitt Sloweniens 16 %).

Die Kriterien von B) erfüllen 663 Ortschaften.

6.2.3.3 Kleine Gebiete

In die Kategorie kleine Gebiete wurden elf Ortschaften im Gebiet Ljubljana-Moor (Ljubljansko barje) eingeteilt, die besondere Bewirtschaftungsverhältnisse aufweisen aber obige Kriterien nicht erfüllen.

6.3 Ergebnis der Abgrenzung der Berggebiete und der sonstigen benachteiligten Gebiete nach EU-Kriterien in Slowenien

Die oben genannten Kriterien nach EU-Richtlinie 75/268/EWG erfüllen 2625 Ortschaften. Es sind dies 44,15 % aller slowenischen Ortschaften. Diese Ortschaften umfassen 56,26 % der Gesamtfläche Sloweniens, aber nur 15,88 % der Gesamtbevölkerung.

Tabelle 11: Anteile der Ortschaften, Bevölkerung und Gesamtfläche an einzelnen EU-Zonen

EU-Zone	Zahl der Ortschaften	Anteil an einzelnen EU-Zonen		
		Anteil an den Ortschaften	Anteil an der Bevölkerung	Anteil an der Gesamtfläche
nicht benachteiligte Ortschaften	3321	55,85	84,12	43,74
sonst. benachteiligte O.-Grünland-Kriterium	958	16,11	3,92	17,25
sonst. benachteiligte O.-Betriebskriterium	663	11,15	5,96	8,66
Berggebiete	993	16,70	5,57	30,06
kleine Gebiete	11	0,18	0,44	0,30
Gesamt	5946	100,00	100,00	100,00

Es sei noch einmal festgehalten, daß diese Abgrenzung zwei Mängel aufweist, die durch nicht vorhandene Daten verursacht werden:

- * Die Seehöhe als Kriterium für die Berggebietsabgrenzung ist mit 600 m eher zu niedrig angesetzt. Sie hat aber Korrekturcharakter wegen der nicht vorhandenen Hangneigungsdaten. Es ist davon auszugehen, daß die Abgrenzung der Berggebiete trotzdem sachlich entspricht und korrekt ist. Dazu sei noch ein Vergleich mit der derzeit in Slowenien gültigen Abgrenzung (ROBIČ, 1990) angeführt. Nach Robič sind 24,35 % aller Ortschaften als Berggebiet eingestuft, nach der EU-Abgrenzung fallen in diese Kategorie nur 16,7 % der Ortschaften.

Tabelle 12: Vergleich zwischen der Zahl der Ortschaften abgegrenzt nach EU-Kriterien und ROBIČ¹

EU- Kriterien ^{Robič}	Talgebiete	Hügelgebiete	Berggebiete	Karst	sonstige benachteiligte Gebiete	nicht eingestuft	Summe nach EU-Kriterien	Anteil nach EU- Kriterien
nicht benachteiligt	957	1211	243	521	352	37	3321	55,85
sonst benachteiligt -Grünland	18	367	298	255	12	8	958	16,11
sonst benachteiligt - Betrieb	151	221	25	64	199	3	663	11,15
Berggebiete	2	99	882	2	1	7	993	16,70
kleine Gebiete	0	0	0	0	11	0	11	0,18
Summe nach Robič	1128	1898	1448	842	575	55	5946	100,00
<i>Anteil nach Robič</i>	<i>18,97</i>	<i>31,92</i>	<i>24,35</i>	<i>14,16</i>	<i>9,67</i>	<i>0,92</i>	<i>100,00</i>	

¹ ROBIČ (1990): Abgrenzung der Gebiete mit eingeschränkten landwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten in der Republik Slowenien

- * Mehr Schwierigkeiten manifestieren sich bei der Abgrenzung des benachteiligten Gebietes. Eine Abgrenzung des benachteiligten Gebietes in jenen Regionen, in denen das Grünland keine große Bedeutung hat, war nämlich wegen der fehlenden Daten über Getreideerträge pro Ortschaft, Bruttobetriebseinkommen bzw. das Nettoeinkommen der Landwirte nur begrenzt möglich. In diesem Fall konnte auch keine Korrektur mit den vorhandenen Abgrenzungen vorgenommen werden, weil den Abgrenzungskriterien für Hügelgebiete, Karst oder sonstige benachteiligte Gebiete nach ROBIČ (1990) andere Ausgangskriterien zugrunde liegen. Aus folgender Tabelle kann man ersehen, daß die derzeit gültige Abgrenzung nur 19 % der Ortschaften als „nicht benachteiligt“ aufweist. Hingegen fallen nach EU-Kriterien 56 % der Ortschaften in diese Klasse.

Die Richtlinie 75/268/EWG besagt im Artikel 3, daß Berggebiete aus Gemeinden oder Gemeideteilen und benachteiligte Gebiete aus Agrarzonen bestehen sollen.

Im Sinne dieses Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG könnte eine weitere Abgrenzung bzw. Zusammenstellung der Ortschaften vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Arbeit erscheint eine solche Abgrenzung aus zweierlei Gründen nicht sinnvoll:

- * Slowenien hat im Oktober 1994 (Ur. list RS 60/94) eine Verwaltungsreform durchgeführt. 60 relativ große Gemeinden wurden auf 147 neue Gemeinden aufgeteilt, die aber sehr unterschiedlich groß sind. Die Bildung von Agrarzonen wäre wegen der oben genannten Mängel wenig aussagekräftig.

- * Es ist davon auszugehen, daß die Abgrenzung des Berggebietes und der sonstigen benachteiligten Gebiete mit einem größeren Grünlandanteil korrekt ist und in der praktischen Förderung problemlos angewandt werden kann (alpine und voralpine Regionen Sloweniens, sowie Karst, Dinariden und Submediterrainland). Für Zentral- und Ostslowenien muß man aber in Zukunft neue Indikatoren einführen.

6.4 Bedeutung für Slowenien

Die Abgrenzung der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete in Slowenien nach den EU-Kriterien (Richtlinie 75/284/EWG) stellt eine erste Ausgangsbasis für weitere Entscheidungen in der Agrar- und Regionalpolitik Sloweniens insbesondere in Bezug auf einen EU-Beitritt dar. Dahingehend abgegrenzte Gebiete sind unter anderem im Rahmen des Zieles 5a berechtigt, die Beihilfen zum Ausgleich natürlicher Nachteile zu beziehen. Dadurch ist diese Abgrenzung auch eine Grundlage zur Überprüfung der vorgesehenen EU-Maßnahmen unter slowenischen Bedingungen und Verhältnissen sowie auch der finanzielle Aufwand für die Verwirklichung dieser Maßnahmen im Fall eines EU Beitrittes einzuschätzen.

Um die Vorbereitungsperiode bis zu einem eventuellen Beitritt zur EU so gut wie möglich auszunutzen und Verhandlungspositionen vorzubereiten, ist ein neues Förderungskonzept für diese Gebiete notwendig.

Derzeit ist die Politik auf diesem Gebiet nicht ausreichend formuliert. Die bestehende Abgrenzung der Gebiete mit beschränkten Möglichkeiten für die Landwirtschaft in der Republik Slowenien (ROBIČ, 1990) weist einen Anteil von 80 % der slowenischen Ortschaften zu Berggebieten oder benachteiligten Gebieten aus. Diese Tatsache zeigt keine Entsprechung in den agrarpolitischen Maßnahmen - die Sonderförderungsmaßnahmen beschränken sich auf eine höhere Preisunterstützung bei Milch und Fleisch und bei der Almprämie. In letzter Zeit ist der Rückgang der Rinderzucht in einigen benachteiligten Gebieten auffallend hoch gewesen. Dieser Rückgang ist nach ŠČUKA et al (1995) eine Folge der falschen Entscheidungen in der Preis- und Zuchtspolitik, aber auch in demographischen Problemen. Daraus kann geschlossen werden, daß die bisherige Agrar- und Regionalpolitik nicht sensibel genug für spezifische Probleme der Berggebiete und sonstiger benachteiligter Gebiete war, was einerseits einen politisch-geschichtliche Grund hat, andererseits aber auch die allgemeine Einstellung der Gesellschaft zu den ländlichen Räumen zeigt.

Es ist deshalb notwendig neue Politikstrategien für diese Gebiete zu finden, die sich aber nicht nur auf wirtschaftliche Aspekte beschränken dürfen, sondern dadurch sollte es möglich werden, daß die Einstellungen zu diesen Gebieten geändert werden. Es geht nämlich nicht nur um Verluste im engen wirtschaftlichen Sinn, es geht viel mehr auch um Verluste in der Besiedelung des ländlichen Raumes und um das Verlorengelassen von sozialen und kulturellen Werten (Kulturlandschaft, Bausubstanz).

7. ANALYSE DER SOZIO-ÖKONOMISCHEN STRUKTUR DER BERGGEBIETE UND DER SONSTIGEN BENACHTEILIGTEN GEBIETE IN SLOWENIEN

7.1 Intention der Analyse

In diesem Abschnitt werden die nach EU-Kriterien abgegrenzten Gebiete bzw. Ortschaften auf sozio-ökonomische Parameter untersucht.

Bei dieser Analyse wurden als Hilfsmittel klimatische und geographische Regionseinteilungen Sloweniens herangezogen (CUNDER, 1995). Mit der Vorgabe, daß in dieser Arbeit die besondere Aufmerksamkeit dem Berggebiet zu gelten habe und wegen der oben genannten Bedenken in bezug auf die Abgrenzung der sonstigen benachteiligten Gebiete wurde die Einteilung folgenderweise durchgeführt:

- * für die alpinen und voralpinen Regionen Sloweniens, sowie Dinariden, Karstland und Submediterrain, wo der überwiegende Anteil der Berggebiete liegt, wurden geographische Regionseinteilungen berücksichtigt;
- * alle übrigen Ortschaften wurden Zentral- und Ostslowenien sowie dem Küstenland zugeordnet. Zentral- und Ostslowenien werden in diesem Fall nicht als enge geographische Begriffe, sondern nur als Bezeichnungen verwendet. Die Grenze zwischen Zentral- und Ostslowenien wurde unter Berücksichtigung der EU-Abgrenzung durchgeführt. Zu Ostslowenien wurden jene Ortschaften gerechnet, in welchen eine Benachteiligung hauptsächlich durch eine besonders kleine Betriebsstruktur gegeben ist.

Küstenland ist in dieser Arbeit die Bezeichnung für das Gebiet der Gemeinden Koper, Izola und Piran.

Für eine bessere Überschaubarkeit wurde danach getrachtet, die Einteilung auch auf Gemeindegrenzen⁶ anzupassen. Dort wo Ortschaften innerhalb der Gemeinde größere geographische Unterschiede aufweisen, erfolgte die Analyse von Teilen der Gemeinden.

⁶ Gemeinden nach der Verwaltungsreform 1994 (Ur.list 60/94)

7.2 Einteilung der Regionen

7.2.1 Beschreibung der Regionen

Slowenien wurde zum Zweck dieser Analyse in folgende Regionen eingeteilt:

- a) Alpen
- b) Voralpenland
 - Ljubljana-Kessel
 - Oberes Savinja Tal
 - Pohorje Gebirge
 - Voralpenland Westsloweniens
 - Saveland-Gebirge
- c) Submediterrain
- d) Dinariden- und Karstland
- e) Ljubljana-Moor
- f) Zentralslowenien
- g) Ostslowenien
- h) Küstenland

Alpen (Alpski svet)

Die Slowenischen Alpen liegen am südöstlichen Rand des europäischen Alpenmassivs. Sie sind zum größten Teil aus hartem Karbonatgestein aufgebaut.

An der nordwestlichen Grenze Sloweniens liegen die Julischen Alpen (Julijske Alpe) - die höchste und größte Gebirgskette Sloweniens. Die Gipfel ragen über 2000 m empor. An den Bergfüßen liegen Gletschertäler (Kot, Krma, Vrata, Bohinj...), oft mit Seen (Bled, Bohinj). Im Westen befinden sich auf einer Seehöhe zwischen 1000 und 1600 m drei Hochebenen: Mežaklja, Pokljuka und Jelovica und etwas höher noch Komna. Die Julischen Alpen bestehen zu 68% aus Kalk.

Der größte Teil der Julischen Alpen wird vom Triglav Nationalpark, welcher seit 1961 unter gesetzlichem Schutz steht, eingenommen.

Entlang der Nordgrenze Sloweniens erstrecken sich die Steiner-Sann Alpen (Kamniško - Savinjske alpe) und die Karawanken (Karavanke).

Die Steiner-Sann Alpen liegen nördlich vom Ljubljana-Kessel. Der höchste Gipfel ist Grintovec (2558m). Geologisch sind diese Alpen den Julischen Alpen sehr ähnlich.

Zu den Alpen wurden folgende Gemeinden eingestuft:

Tabelle 13: Alpen

Gemeinde ID	Gemeindename	Zahl der Ortschaften
3	BLED	13/Teil
4	BOHINJ	22/alle
6	BOVEC	13/alle
12	CERKLJE NA GORENJSKEM	11/Teil
16	ČRNA NA KOROŠKEM	9/alle
41	JESENICE	9/Teil
43	KAMNIK	23/Teil
46	KOBARID	10/Teil
53	KRANJSKA GORA	10/alle
74	MEŽICA	4 / Teil
95	PREDDVOR	5 / Teil
103	RAVNE-PREVALJE	1/Teil
128	TOLMIN	27/Teil
131	TRŽIČ	17/Teil

Voralpenland (Predalpsi svet)

Das Voralpenland erstreckt sich über fast ein Viertel des slowenischen Territoriums von Beneška Slovenija im Westen, über Tolmin, Idrija, Škofja loka und das Saveland-Gebirge (Posavsko hribovje), bis zu Pohorje im Nordosten. Das gemeinsame Merkmal für dieses Land ist ein sehr bewegtes Relief, enge und tiefe Flußtäler mit steilen Abhängen, die einzelnen Kessel zwischen den Bergen sind klein.

Eine Ausnahme stellt der Ljubljana-Kessel (Ljubljanska kotlina), die stärkste Wirtschaftsregion Sloweniens und die größte geschlossene Ebene, dar. Er erstreckt sich von Bled, über Radovljica, Kranj und Škofja loka bis Ljubljana.

Tabelle 14: Ljubljana-Kessel (Ljubljanska kotlina)

Gemeinde ID	Gemeindenname	Zahl der Ortschaften
3	BLED	9 /Teil
5	BOROVNICA	9/Teil
12	CERKLJE NA GORENJSKEM	18/Teil
21	DOBROVA-HORJUL-POLHOV GRADEC	6/Teil
22	DOL PRI LJUBLJANI	9/Teil
23	DOMŽALE	48/alle
37	IG	10/Teil
41	JESENICE	12/Teil
43	KAMNIK	28/Teil
52	KRANJ	36/Teil
61	LJUBLJANA	12/Teil
71	MEDVODE	20/Teil
72	MENGEŠ	4/alle
82	NAKLO	13/alle
95	PREDDVOR	11/Teil
102	RADOVLJICA	52/alle
117	ŠENČUR	13/alle
122	ŠKOFJA LOKA	25/Teil
123	ŠKOFLJICA	5/Teil
131	TRŽIČ	18/Teil
138	VODICE	16/alle

Tabelle 15: Oberes Savinja Tal (Zgornja savinjska dolina)

Gemeinde ID	Gemeindenname	Zahl der Ortschaften
30	GORNJI GRAD	7/alle
62	LJUBNO	9/alle
67	LUČE	11/alle
79	MOZIRJE	21/alle
83	NAZARJE	13/alle
126	ŠOŠTANJ	11/alle
133	VELENJE	19/Teil
145	ŽALEC	8/Teil

Tabelle 16: Pohorje Gebirge (Pohorje)

Gemeinde ID	Gemeindenname	Zahl der Ortschaften
25	DRAVOGRAD	24/alle
70	MARIBOR	10/Teil
74	MEŽICA	2/Teil
76	MISLINJA	11/alle
81	MUTA	6/alle
93	PODVELKA-RIBNICA	15/alle
98	RAČE-FRAM	5/Teil
101	RADLJE OB DRAVI	12/alle
103	RAVNE-PREVALJE	27/Teil
108	RUŠE	19/Teil
112	SLOVENJ GRADEC	22/alle
113	SLOVENSKA BISTRICA	28/Teil
114	SLOVENSKE KONJICE	13/Teil
137	VITANJE	7/alle
139	VOJNIK	17/Teil
141	VUZENICA	5/alle
144	ZREČE	18/alle

Tabelle 17: Voralpenland Westsloweniens (Predalpsko hribovje zahodne Slovenije)

Gemeinde ID	Gemeindenname	Zahl der Ortschaften
14	CERKNO	28/alle
21	DOBROVA-HORJUL-POLHOV GRADEC	36/Teil
27	GORENJA VAS-POLJANE	72/alle
36	IDRIJA	35/alle
46	KOBARID	22/Teil
52	KRANJ	12/Teil
61	LJUBLJANA	1/Teil
64	LOGATEC	10/Teil
71	MEDVODE	10/Teil
122	ŠKOFJA LOKA	37/Teil
128	TOLMIN	45/Teil
146	ŽELEZNIKI	28/alle
147	ŽIRI	18/alle

Tabelle 18: Saveland Gebirge (Posavsko hribovje)

Gemeinde ID	Gemeindenname	Zahl der Ortschaften
22	DOL PRI LJUBLJANI	10/Teil
34	HRASTNIK	19/alle
43	KAMNIK	66/Teil
60	LITIJA	153/alle
61	LJUBLJANA	27/Teil
68	LUKOVICA	66/alle
77	MORAVČE	49/alle
99	RADEČE	22/alle
129	TRBOVLJE	17/alle
142	ZAGORJE OB SAVI	72/alle

Submediterrain (Submediteranski svet)

Der Submediterrain Sloweniens erstreckt sich von der Adriatischen Küste (Koper Küstenland) über Brkini, das Vipava Tal (Vipavska dolina), das Gorica Feld, Goriška Brda über Trnovski gozd, Banjščica bis in das Soča-Tal (Soška dolina). Diese Region wird einerseits durch den Einfluß des Meeresklimas und der Flyschböden, andererseits durch Karsterscheinungen, die zwischen dem Golf von Triest (Tržaški zaliv) und dem Vipava Tal zur Geltung kommen, geprägt. (Das Wort "Karst" leitet sich vom Namen dieser Region ab, in welcher diese Karsterscheinungen zum ersten Mal beschrieben wurden.)

Tabelle 19: Submediterrain (Submediteranski svet)

Gemeinde ID	Gemeindenname	Zahl der Ortschaften
1	AJDOVŠČINA	44/alle
7	BRDA	45/alle
19	DIVAČA	32/alle
35	HRPELJE-KOZINA	38/alle
44	KANAL	19/alle
49	KOMEN	35/alle
75	MIREN-KOSTANJEVICA	15/alle
84	NOVA GORICA	55/alle
111	SEŽANA	64/alle
136	VIPAVA	20/alle

Dinariden- und Karstland (Dinarsko kraški svet)

Der Submediterrain erhebt sich in Richtung Osten in die dinarische Hochebene von Nanos, Hrušica, Javorniki und Snežnik mit ausgedehnten Wäldern. Im Norden liegt die Grenze in Krim, im Osten in Ribnica und im Kočevje-Gebirge. Zwischen diesen Gebirgen liegen Karstfelder: Babno polje, Cerknjško polje, Planinsko polje und Loško polje. Das Kočevje- und Ribnica-Gebirge läuft im Dolenjska-Karst aus.

Tabelle 20: Dinariden- und Karstland

Gemeinde ID	Gemeindenname	Zahl der Ortschaften
5	BOROVNICA	3/Teil
13	CERKNICA	65/alle
17	ČRNOMELJ	118/alle
37	IG	11/Teil
38	ILIRSKA BISTRICA	63/alle
48	KOČEVJE	135/alle
64	LOGATEC	9/Teil
65	LOŠKA DOLINA	65/alle
66	LOŠKI POTOK	17/alle
73	METLIKA	59/alle
88	OSILNICA	19/alle
91	PIVKA	28/alle
94	POSTOJNA	39/alle
104	RIBNICA	85/alle
109	SEMIČ	56/alle
134	VELIKE LAŠČE	88/alle

Ljubljana-Moor (Ljubljansko barje)

Das Ljubljana-Moor liegt südlich von Ljubljana und gehört im geographischen Sinn noch zum Ljubljana-Kessel. Im Durchschnitt ist das Ljubljana-Moor 34 Tage pro Jahr überschwemmt und ist 6,35 mal pro Jahr bei der Wasserstation Komin unter Wasser gesetzt. Diese Überflutungen dauern durchschnittlich 5,35 Tage.

Tabelle 21: Ljubljana-Moor

Gemeinde ID	Gemeindenname	Zahl der Ortschaften
8	BREZOVICA	16/alle
61	LJUBLJANA	2/Teil
140	VRHNIKA	21/alle

Zentralslowenien

Zu Zentralslowenien wurden die niedrigeren Teile des Voralpenlands, die Dinariden sowie die westlichen Teile des Subpannonischen Sloweniens gerechnet.

Im Westen beginnt Zentralslowenien bei Grosuplje und Ivančna gorica und erstreckt sich bis Suha Krajina und Novo mesto mit Umgebung.

Das Subpannonische Slowenien beginnt im Westen mit dem Krško - Bizeljско Gebirge (Krško - Bizeljsko hribovje), dem Krško-Kessel (Krška kotlina) und dem Mirna Tal (Mirenska dolina).

In Richtung Nord-Ost folgen dann der Celje-Kessel (Celjska kotlina) und das Kozjansko-Gebirge (Kozjansko hribovje). Der Celje-Kessel ist eine Übergangszone zwischen dem Voralpenland und dem Subpannonischen Slowenien. Zentralslowenien endet mit dem Hügelland von Haloze und Maribor.

Tabelle 22: Zentralslowenien

Gemeinde ID	Gemeindename	Zahl der Ortschaften
9	BREŽICE	109/alle
11	CELJE	39/alle
20	DOBREPOLJE	27/alle
28	GORIŠNICA	24/alle
32	GROSUPLJE	64/alle
39	IVANČNA GORICA	137/alle
51	KOZJE	23/alle
54	KRŠKO	185/alle
57	LAŠKO	85/alle
69	MAJŠPERK	30/alle
70	MARIBOR	40/Teil
85	NOVO MESTO	240/alle
92	PODČETRTEK	38/alle
98	RAČE-FRAM	8/Teil
106	ROGAŠKA SLATINA	41/alle
107	ROGATEC	9/alle
108	RUŠE	9/Teil

Gemeinde ID	Gemeindename	Zahl der Ortschaften
110	SEVNICA	113/alle
113	SLOVENSKA BISTRICA	101/Teil
114	SLOVENSKE KONJICE	44/Teil
119	ŠENTJERNEJ	58/alle
120	ŠENTJUR PRI CELJU	120/alle
121	ŠKOCJAN	38/alle
123	ŠKOFLJICA	13/Teil
124	ŠMARJE PRI JELŠAH	77/alle
125	ŠMARTNO OB PAKI	10/alle
127	ŠTORE	11/alle
130	TREBNJE	216/alle
133	VELENJE	6/Teil
135	VIDEM	44/alle
139	VOJNIK	49/Teil
143	ZAVRČ	9/alle
145	ŽALEC	91/Teil

Ostslowenien

Ostslowenien beginnt mit dem auf dem Schwemmland der Drava (Drau) liegenden Drava-Ptuj Feld (Dravsko - Ptujsko polje).

Zwischen den Ebenen entlang der Flüsse Drava und Mura (Mur) liegt das Hügelland Slovenske gorice. Über dem Fluß Mura liegt die Mur-Ebene (Pomurska ravnina), die mit dem Goricko Hügelland an der Österreichisch-Ungarischen Grenze endet.

Tabelle 23: Ostslowenien

Gemeinde ID	Gemeindename	Zahl der Ortschaften
2	BELTINCI	8/alle
10	CANKOVA-TIŠINA	20/alle
15	ČRENŠOVCI	9/alle

Gemeinde ID	Gemeindename	Zahl der Ortschaften
18	DESTRNIK-TRNOVSKA VAS	31/alle
24	DORNAVA	12/alle
26	DUPLEK	10/alle
29	GORNJA RADGONA	51/alle
31	GORNJI PETROVCI	14/alle
33	HODOŠ-ŠALOVCI - HODOS-ŠALOVCI	8/alle
42	JURŠINCI	13/alle
45	KIDRIČEVO	18/alle
47	KOBILJE	1/alle
55	KUNGOTA	19/alle
56	KUZMA	12/alle
58	LENART	79/alle
59	LENDAVA - LENDVA	26/alle
63	LJUTOMER	68/alle
78	MORAVSKE TOPLICE	28/alle
80	MURSKA SOBOTA	11/alle
86	ODRANCI	1/alle
87	ORMOŽ	81/alle
89	PESNICA	31/alle
96	PTUJ	36/alle
97	PUCONCI	23/alle
100	RADENCI	22/alle
105	ROGAŠEVCI	11/alle
115	STARŠE	8/alle
116	SVETI JURIJ	27/alle
118	ŠENTILJ	22/alle
132	TURNIŠČE	4/alle

Küstenland

Das Küstenland umfaßt den nordwestlichen Teil Istriens und liegt direkt am Adriatischen Meer. Die Küste ist rund 47 km lang.

Tabelle 24: Küstenland

Gemeinde ID	Gemeindenname	Zahl der Ortschaften
40	IZOLA - ISOLA	8/alle
50	KOPER - CAPODISTRIA	106/alle
90	PIRAN - PIRANO	11/alle

Abbildung 4: Regionen Sloweniens**7.2.2 Zur Einteilung der Regionen**

Für die weiteren Analysen wurde Slowenien in zwölf Regionen unterteilt. Hinter dieser relativ hohen Zahl an Regionen steht die Überlegung, daß die derzeitige Regional- und Agrarpolitik Sloweniens keinerlei Unterschiede zwischen den Regionen macht. Eine Berücksichtigung der regionalen Unterschiede ist aber für eine angemessene Politik unbedingt notwendig.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die angewandte Regionsgliederung.

**Tabelle 25: Verteilung der Ortschaften nach Regionen und EU-Zonen
(Anteile in %)**

REGION	Zahl der Ortschaften	nicht benachteiligte Gebiete	sonst. benacht.- Grünland-Kriterium	sonst. benacht.- Betriebskriterium	Bergegebiete	kleine Gebiete	Gesamt
Alpen	174	19,54	14,94	2,30	63,22	-	2,93
Ljubljana-Kessel	374	95,19	2,41	1,34	1,07	-	6,29
Oberes Savinja Tal	99	51,52	5,05	4,04	39,39	-	1,66
Pohorje	241	39,83	6,22	2,07	51,87	-	4,05
Voralpenland WS	354	28,25	15,82	0,56	55,37	-	5,95
Saveland Gebirge	501	48,30	17,96	2,00	31,74	-	8,43
Submediterrain	367	58,31	24,52	5,45	11,72	-	6,17
Dinariden- und Karstland	860	36,51	29,65	2,09	31,74	-	14,46
Ljubljana-Moor	39	38,46	17,95	-	15,38	28,21	0,66
Zentralslowenien	2108	66,18	18,03	13,99	1,80	-	35,45
Ostslowenien	704	59,38	0,57	40,06	-	-	11,84
Küstenland	125	68,80	16,80	14,40	-	-	2,10
Slowenien	5946	55,85	16,11	11,15	16,70	0,18	100,00

Diese Übersicht über die zahlenmäßige Verteilung der Ortschaften in den einzelnen Regionen und EU-Zonen kann wegen der sehr unterschiedlichen Größe der Ortschaften nur als eine erste Orientierung dienen.

Um eine größere Transparenz zu ermöglichen, wurden für weitere Analysen die einzelnen Regionen in drei Gruppen zusammengefaßt:

- * *Gruppe BERGREGIONEN: **Alpen, Voralpenland (Oberes Savinja Tal, Pohorje, Voralpenland Westsloweniens und Saveland-Gebirge (ohne Ljubljana-Kessel)), Dinariden- und Karstland, Submediterrain***
- * *Gruppe HÜGEL- UND FLACHLANDREGIONEN UND KÜSTENLAND: **Zentralslowenien, Ostslowenien, Küstenland;***
- * *Gruppe KLEINE GEBIETE: **Ljubljana-Moor***

Weiters sind folgende Bemerkungen zu berücksichtigen:

- a) Die EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ bilden Ortschaften, die neben allgemeinen Kriterien (Abnahme der Bevölkerung, dünne Besiedelung oder eine hohe Agrarquote) noch zwei weitere Kriterien erfüllen (siehe Kapitel 6.2). Eines der Kriterien ist dabei ein höherer Anteil an Grünland - in weiterer Folge als „Sonstige benachteiligte Gebiete nach dem Grünland-Kriterium“ bezeichnet, das zweite Kriterium ist ein höherer An-

teil an landwirtschaftlichen Betrieben unter 3 ha - als „Sonstige benachteiligte Gebiete nach dem Betriebskriterium“ definiert.

Es hat sich herausgestellt, daß das sogenannte Betriebskriterium eine wesentliche Rolle in Zentral- und Ostslowenien und im Küstenland spielt. Dagegen wird in den Bergregionen Sloweniens nur ein Anteil von 2,4 % der Ortschaften als „benachteiligt“ aufgrund einer kleinen Betriebsstruktur eingestuft.

Deshalb werden in der weiteren Analyse die sonstigen benachteiligten Gebiete in den Bergregionen nach beiden Kriterien einheitlich behandelt, in den Hügel- und Flachlandregionen und im Küstenland aber getrennt.

In Ostslowenien sind nur 4 Ortschaften als benachteiligt nach dem Grünland-Kriterium definiert. Sie umfassen eine Fläche von 0,22 % und werden daher in der weiteren Analyse nicht mehr im Detail berücksichtigt.

- b) Die Ortschaften, die dem Ljubljana-Kessel zugeordnet sind, umfassen zwar nur 5,48 % der slowenischen Gesamtfläche aber ein Viertel der slowenischen Bevölkerung. Diese Ortschaften werden zu 95 % den nicht benachteiligten Gebieten zugeordnet. Aus diesem Grund wurde der Ljubljana-Kessel in die weitere Analyse nicht mehr einbezogen.

*** Gruppe BERGREGIONEN: Alpen, Voralpenland (*Oberes Savinja Tal, Pohorje, Voralpenland Westsloweniens und Saveland-Gebirge (ohne Ljubljana-Kessel)*), Dinariden und Karstland, Submediterrain**

In den Bergregionen liegen 2.596 (43,6 %) aller slowenischen Ortschaften mit einem Drittel der slowenischen Bevölkerung.

Die Gruppe der Bergregionen umfaßt 56,8 % der Gesamtfläche Sloweniens - 51 % davon als EU-Zone „Berggebiete“ und weitere 20 % als EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“.

Tabelle 26: Anteile der einzelnen Regionen nach Bergregionen und EU-Zonen (Anteile in %)

REGION	Anteil an der Gesamtfläche	davon Berggebiete	davon sonstige benachteiligte Gebiete
Alpen	9,78	75,12	15,51
Oberes SavinjaTal	3,53	70,28	3,87
Pohorje	7,06	73,43	6,46
Voralpenland WS	7,25	58,37	17,75
Saveland Gebirge	4,94	37,20	20,80
Submediterrain	7,98	23,35	28,17
Dinariden- und Karstland	16,30	37,36	31,23
Regionen insgesamt	56,84	51,10	20,60

Die Flächenanteile zeigen, daß die EU-Zone „Berggebiete“ einen überwiegenden Teil der Gesamtfläche in den Alpen sowie im Voralpenland (ohne Ljubljana-Kessel) ausmacht. Für Submediterrain, Dinariden- und Karstland gilt, daß ein ungefähr gleichgroßer Anteil der Fläche auf die EU-Zone „Berggebiete“ und die EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ entfällt.

Drei Viertel der Bevölkerung in den Bergregionen leben in Ortschaften, die außerhalb der Berggebiete oder sonstiger benachteiligter Gebiete liegen. Diese Ortschaften umfassen ein Drittel der Fläche in den Bergregionen.

Zu erwähnen ist noch, daß das Dinariden- und Karstland mit einem Anteil von 16,3 % an der Gesamtfläche Sloweniens nur 6,08 % an der Gesamtbevölkerung aufweist.

Tabelle 27: Anteile an der Gesamtbevölkerung nach Bergregionen und EU-Zonen (Anteile in %)

REGION	Anteil an der Gesamtbevölkerung	davon in den Berggebieten	davon in den sonstigen benachteiligten Gebieten
Alpen	3,00	35,89	4,21
Oberes SavinjaTal	2,92	14,72	2,02
Pohorje	4,61	31,32	3,38
Voralpenland WS	3,16	28,41	8,18
Saveland Gebirge	4,54	10,64	5,24
Submediterrain	5,35	5,50	11,71
Dinariden- und Karstland	6,08	11,81	14,83
<i>Regionen insgesamt</i>	<i>29,67</i>	<i>18,01</i>	<i>7,98</i>

*** Gruppe HÜGEL- UND FLACHLANDREGIONEN UND KÜSTENLAND: Zentralslowenien, Ostslowenien, Küstenland;**

44,5 % der Bevölkerung Sloweniens leben in den 2937 Ortschaften der Hügel- und Flachlandregionen und im Küstenland.

Tabelle 28: Anteile der einzelnen Regionen der Hügel- und Flachlandregionen und des Küstenlandes an den EU-Zonen (Anteile in %)

REGION	Anteil an der Gesamtfläche	davon sonstige benachteiligte Gebiete nach	
		Grünland-Kriterium	Betriebskriterium
Zentralslowenien	23,08	24,94	12,83
Ostslowenien	11,58	0,22	39,88
Küstenland	1,90	13,97	11,90
<i>Regionen insgesamt</i>	<i>36,56</i>	<i>16,53</i>	<i>21,35</i>

Die Hügel- und Flachlandregionen und das Küstenland umfassen 36,5 % der Gesamtfläche Sloweniens. 1038 Ortschaften liegen in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ und umfassen 38 % der Gesamtfläche der Region.

In Zentral- und Ostslowenien entfallen rund 40 % der Fläche auf „Sonstige benachteiligte Gebiete“, im Küstenland immerhin noch ein Viertel.

Tabelle 29: Verteilung der Gesamtbevölkerung nach Hügel- und Flachlandregionen und Küstenland und EU-Zonen (Anteile in %)

REGION	Anteil an der Gesamtbevölkerung	davon sonstige benachteiligte Gebiete nach	
		Grünland-Kriterium	Betriebskriterium
Zentralslowenien	28,31	6,32	6,06
Ostslowenien	12,30	0,10	31,11
Küstenland	3,88	1,14	1,89
Regionen insgesamt	44,50	4,15	12,62

In der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete nach dem Grünland-Kriterium“ leben in Zentralslowenien 6,3 % der Bevölkerung, in Ortschaften im Küstenland lediglich 1,1 % der Bevölkerung der Region.

Weitere 13 % der Fläche und 6 % der Bevölkerung Zentralsloweniens und 12 % der Fläche und 2 % der Bevölkerung im Küstenland umfassen Ortschaften, die nach dem Betriebskriterium abgegrenzt wurden.

Für die EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in Ostslowenien gibt es ausschließlich Ortschaften nach dem Betriebskriterium. In diesen Ortschaften lebt ein Drittel der Bevölkerung auf rund 40 % der Fläche der Region.

*** Gruppe KLEINE GEBIETE: Ljubljana-Moor**

Diese Gruppe umfaßt das Ljubljana-Moor mit Umgebung. Diese Region ist ein typisches kleines Gebiet nach EU-Kriterien. Wegen ständiger Überflutungen und Moorböden ist die Landwirtschaft stark beschränkt.

Das Ljubljana-Moor schließt 1,13 % der Gesamtfläche und 23 % der Gesamtbevölkerung Sloweniens ein. Auf die EU-Zone „Berggebiete“ entfallen

24,1%, auf die EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ 15,05 % sowie auf die EU-Zone „Kleine Gebiete“ 26,24 % der Gesamtfläche.

Von 39 Ortschaften liegen 24 in den „Berggebieten“ und „Sonstigen benachteiligten Gebieten“. In der EU-Zone „Berggebiete“ leben 4 %, in den Sonstigen benachteiligten Gebieten 1,1 % und in der EU-Zone „Kleine Gebiete“ 25,48 % der Bevölkerung der Region.

7.3 Analyse der sozio-ökonomischen Struktur

7.3.1 Slowenien

Bevölkerungsentwicklung

Im Zeitraum von 1981-1991 ist die Bevölkerung Sloweniens um insgesamt 4% gestiegen. Der Index der Bevölkerungsentwicklung beträgt 104, bezogen auf das Ausgangsjahr 1981.

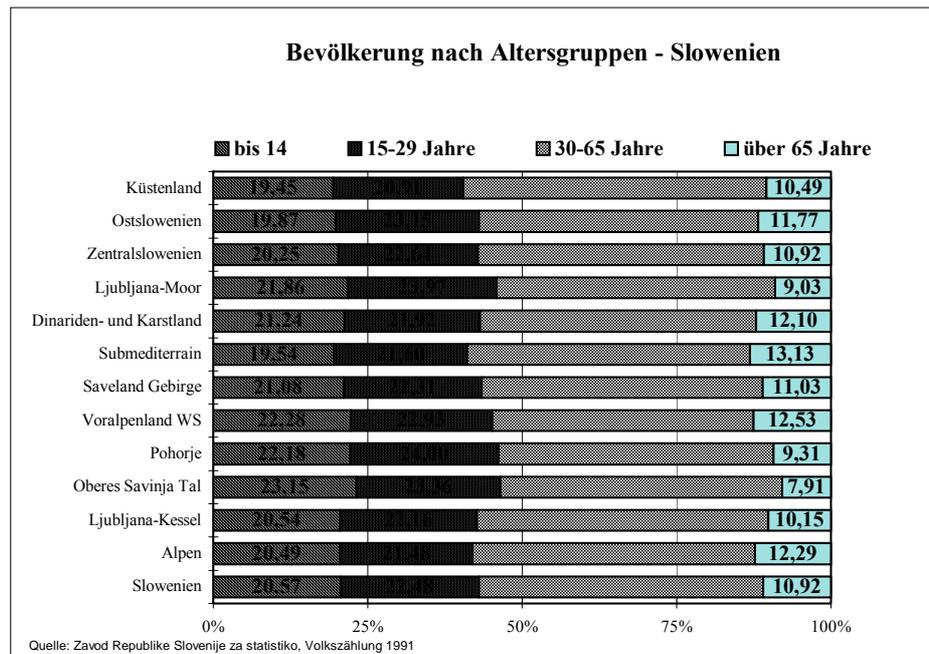
Tabelle 30: Index der Bevölkerungsentwicklung (1981=100)

REGION	Gesamt	nicht benachteiligte Gebiete
Alpen	100	98
Ljubljana- Kessel	107	107
Oberes SavinjaTal	110	114
Pohorje	105	109
Voralpenland WS	103	105
Saveland Gebirge	104	106
Submediterrain	103	105
Dinariden- und Karstland	103	107
Zentralslowenien	102	104
Ostslowenien	100	104
Küstenland	109	110
Slowenien	104	106

Die Bevölkerung hat in allen Regionen zugenommen. Eine Stagnation ist nur in den Alpen und in Ostslowenien festzustellen.

Einen höheren Anteil an junger Bevölkerung weisen Pohorje, Oberes Savinja Tal und das Ljubljana-Moor auf. Alpen, Voralpenland Westsloweniens, Submediterrain und Dinariden- und Karstland weisen aber einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Bevölkerung mit über 65 Jahren auf.

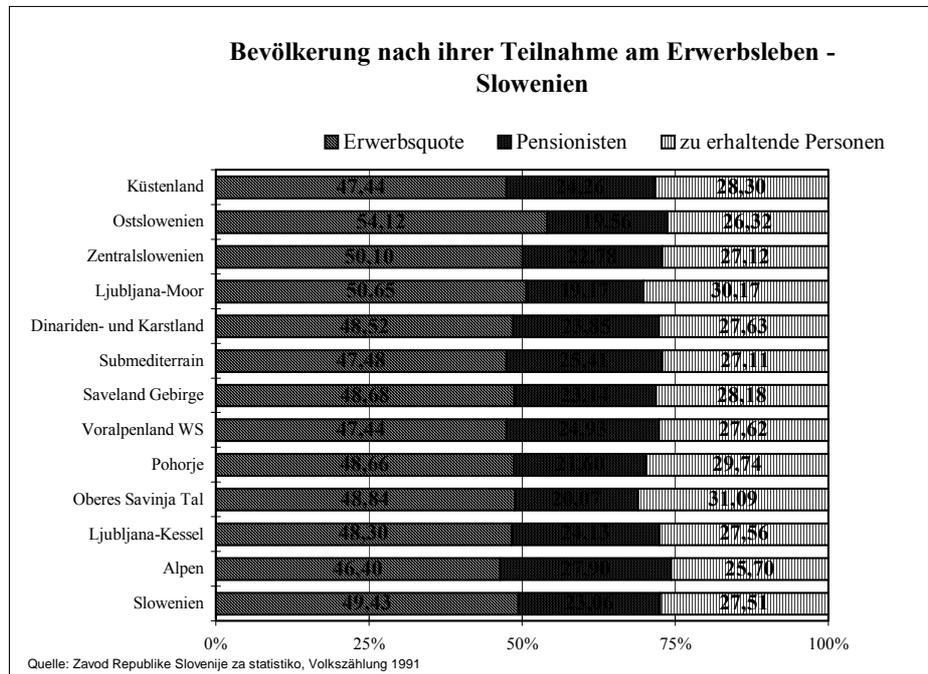
Abbildung 5: Bevölkerung Sloweniens nach Altersgruppen



Die Erwerbsquote⁷ in Slowenien liegt bei 49,43%, der Anteil an Pensionisten bei 23% und an zu erhaltenen Personen bei 27,5%.

⁷ Ohne Personen und Familienmitglieder, die im Ausland arbeiten und leben.

Abbildung 6: Die Bevölkerung Sloweniens nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben (Anteile in %)



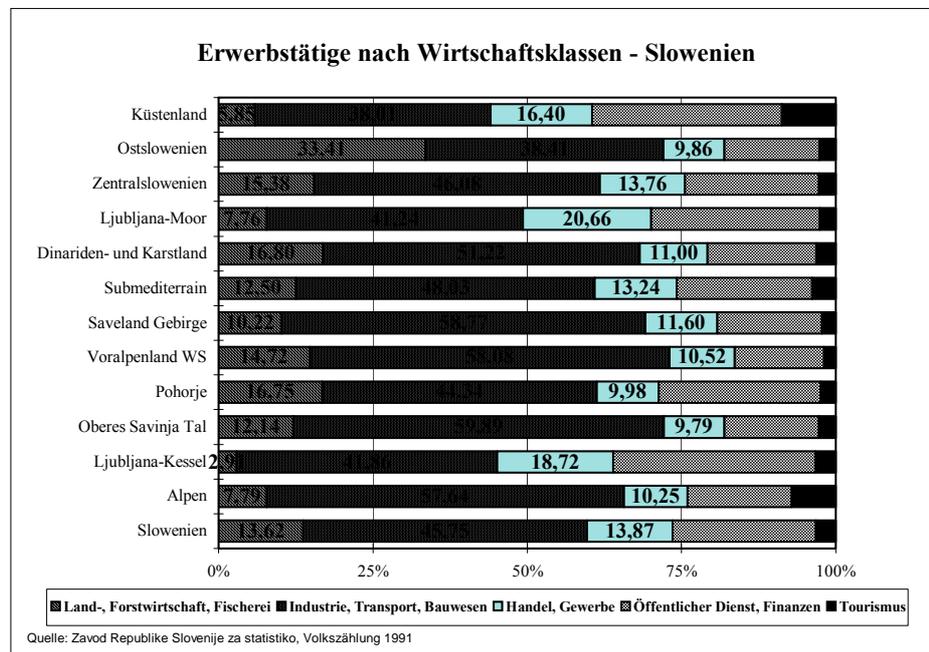
Die höchste Erwerbsquote weist Ostslowenien mit 54 % auf; die niedrigste die Alpen mit 46,4 %.

Erwerbstätige nach Wirtschaftsklassen

In Slowenien arbeiten 13,62 % (119708 Personen) der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, 45,7 % sind in Industrie, Transport und Bauwesen tätig. Handel und Gewerbe nehmen einen Anteil von 13,87 %, der öffentliche Bereich und Finanzsektor (Ausbildung, Kultur, Informationen, Kommunales, Gesundheitswesen, Politik, Verwaltung) 23 %, Tourismus und Gastgewerbe 3,2 % ein.

Von allen Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei sind 83,5 % Bauern (das sind 99 990 Personen).

Abbildung 7: Erwerbstätige nach Wirtschaftsklassen in Slowenien (Anteile in %)

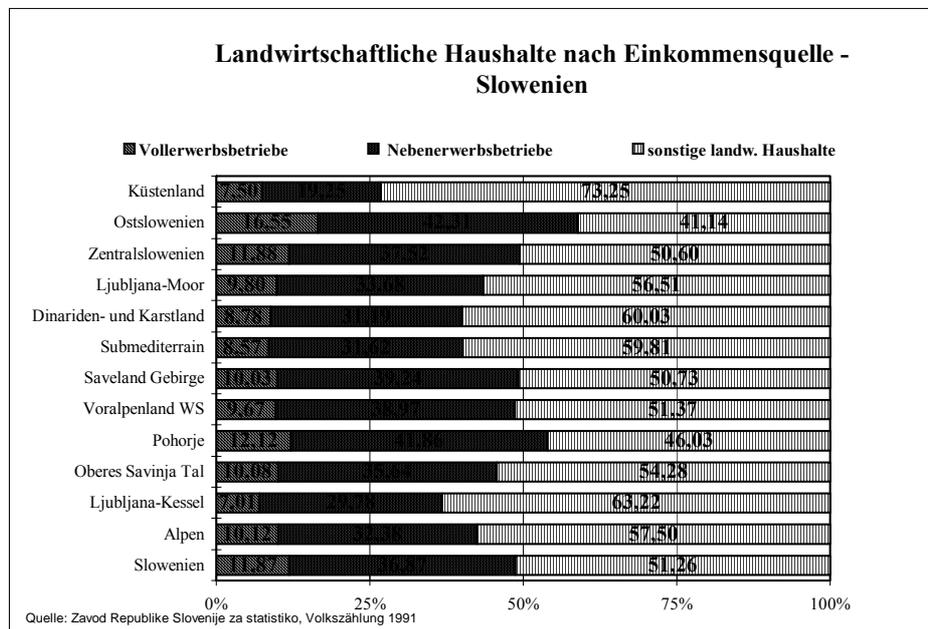


Struktur der Land- und Forstwirtschaft⁸

In Slowenien gibt es nach der Statistik 156.549 landwirtschaftliche Haushalte, 11,8 % davon sind Vollerwerbsbetriebe, 36,8 % Nebenerwerbsbetriebe, der Rest (51,4 %) sind sonstige landwirtschaftliche Haushalte. (Definition siehe Kapitel 4.2.3)

⁸ Nur landwirtschaftliche Haushalte berücksichtigt

Abbildung 8: Einteilung der landwirtschaftlichen Haushalte nach der Einkommensquelle der Haushaltsmitglieder in Slowenien



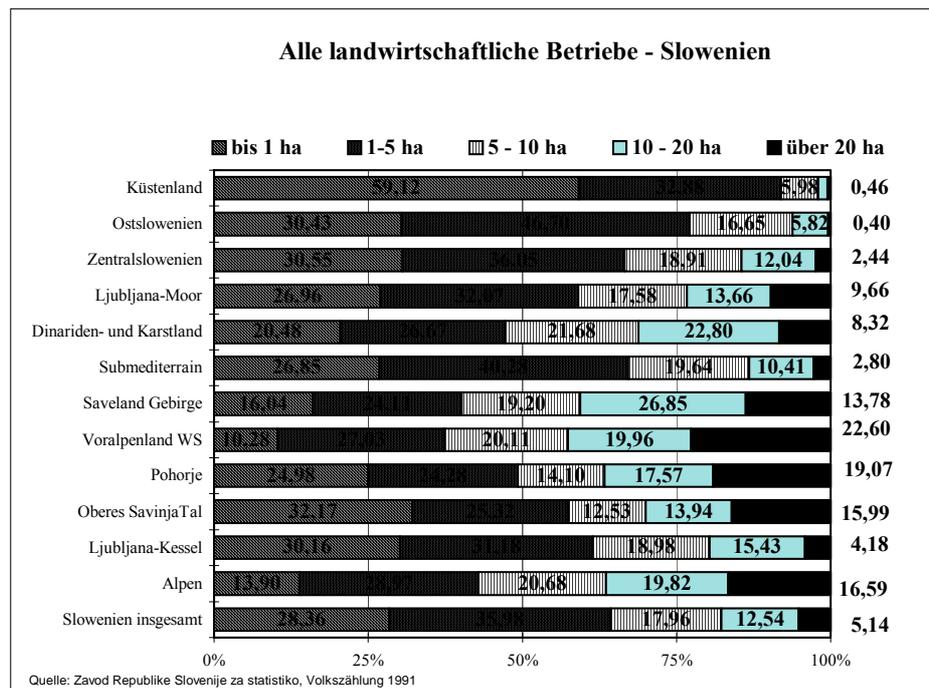
Ein durchschnittlicher landwirtschaftlicher Haushalt ist 5,88 ha groß, hat 3,2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, den Rest machen Wälder und Ödflächen aus.

Tabelle 31: Gesamtfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb in Slowenien (in ha)

REGION	alle Betriebe		Vollerwerbsbetriebe		Nebenerwerbsbetriebe		sonstige landw. Haushalte	
	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF
Alpen	12,10	4,77	17,55	6,44	17,57	6,86	8,07	3,32
Ljubljana-Kessel	5,72	2,91	8,81	4,51	9,40	4,73	3,66	1,88
Oberes Savinja Tal	9,96	3,51	19,24	6,37	17,15	5,77	3,52	1,50
Pohorje	10,95	4,38	17,76	6,54	15,85	6,27	4,67	2,09
Voralpenland WS	13,20	5,99	17,04	7,14	18,21	8,15	8,70	4,15
Saveland Gebirge	10,31	4,33	13,25	5,34	14,02	5,81	6,88	3,00
Submediterrain	4,95	3,09	5,42	3,42	6,15	3,85	4,25	2,65
Dinariden- und Karstland	8,19	4,82	10,58	6,17	11,48	6,90	6,15	3,56
Ljubljana-Moor	7,32	4,24	8,19	4,55	12,21	6,92	4,24	2,59
Zentralslowenien	4,90	2,78	6,09	3,43	7,04	3,99	3,04	1,73
Ostslowenien	3,48	2,53	4,45	3,18	4,75	3,50	1,78	1,26
Küstenland	1,86	1,29	3,06	2,14	3,09	2,17	1,43	0,98
Slowenien	5,88	3,20	7,41	3,97	8,37	4,54	3,75	2,07

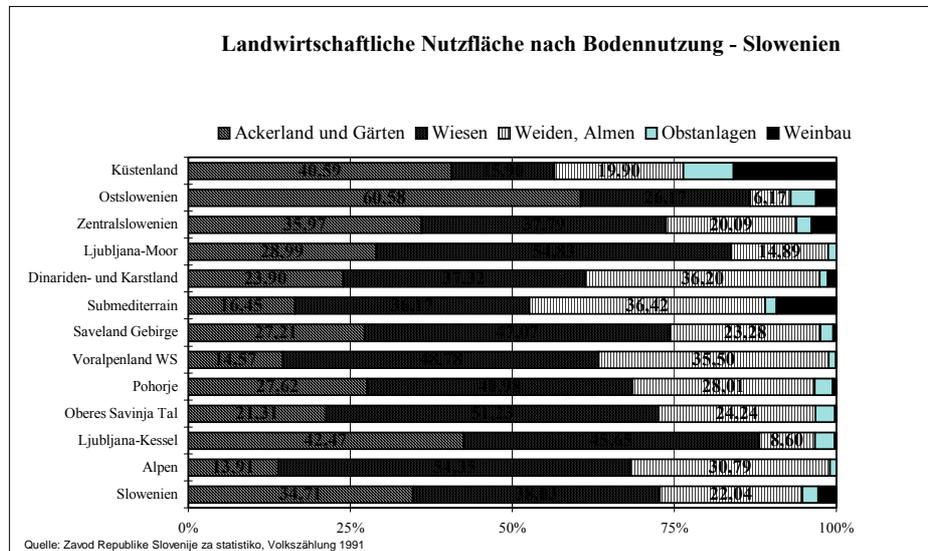
Die Betriebe in den Bergregionen (Alpen und Voralpen) Sloweniens sind etwa doppelt so groß wie ein durchschnittlicher Betrieb in Slowenien. Auch der Anteil an Betrieben über 20 ha liegt in den Bergregionen zwischen 14 und 22,6 % und ist damit um das drei- bis vierfache höher als in Slowenien insgesamt (5,14 %).

Abbildung 9: Landwirtschaftliche Haushalte nach Größenklassen (Anteile in %)



Die überwiegende landwirtschaftliche Bodennutzungsform in Slowenien stellt das Grünland dar. So entfallen 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Grünland, 34,7 % auf Ackerland und Gärten, der Rest sind Obstanlagen und Weingärten.

Abbildung 10: Landwirtschaftliche Fläche nach Bodennutzung in Slowenien (Anteile in %)



Für alle Bergregionen ist ein geringerer Anteil an Ackerland charakteristisch - im Submediterrain ist mit 10 % der Umfang an Weinbauflächen bedeutend.

Der wichtigste Zweig in der Tierproduktion Sloweniens ist die Rinderhaltung. Von der Gesamtzahl der GVE entfallen 84 % auf Rinder und 10,5 % auf Schweine.

Tabelle 32: Prozentanteile der einzelnen Tierarten nach GVE

Region	Rinder	Pferde	Schweine	Schafe, Ziegen	Geflügel
Ljubljana-Kessel	9,99	9,79	1,92	6,86	4,44
Alpen	2,29	3,37	0,62	14,10	1,09
Oberes Savinja Tal	3,38	2,71	2,27	3,89	1,25
Pohorje	7,38	4,46	6,38	6,49	4,01
Voralpenland WS	6,53	6,22	1,26	6,23	2,69
Saveland Gebirge	5,39	10,09	2,74	3,57	3,44
Submediterrain	3,72	2,03	1,67	7,99	5,80
Dinariden- und Karstland	6,74	15,29	2,68	22,58	9,28
Ljubljana-Moor	1,40	3,08	0,55	0,43	1,07
Zentralslowenien	29,36	36,15	29,26	16,76	33,34
Ostslowenien	23,43	6,55	50,00	8,32	30,61
Küstenland	0,40	0,26	0,65	2,77	2,98
Slowenien	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Landwirtschaftliche Haushaltsmitglieder nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben

In Slowenien leben 28,7 % der Einwohner in einem landwirtschaftlichen Haushalt. In einem durchschnittlichen landwirtschaftlichen Haushalt leben 3,67 Personen. Von allen Mitgliedern des Haushaltes sind 17,4 % in Betrieb tätig, ein Drittel außerhalb des Betriebes beschäftigt. 17,63 % sind Pensionisten. In der Gesamtbevölkerung Sloweniens liegt dieser Prozentsatz um 5,5 % höher. Zu erhaltende Personen stellen 30,6 % dar. Zu erwähnen ist noch, daß 2,33 % der Haushaltsmitglieder im Ausland leben.

Auf Vollerwerbsbetrieben leben im Durchschnitt 2,27 Personen pro Familie. Auffallend ist auch für diese Gruppe der mit 6% hohe Anteil jener, die im Ausland leben.

Die Familien sind in den Nebenerwerbsbetrieben größer - im Durchschnitt leben hier 4,4 Personen je Betrieb. 57 % der Familienmitglieder sind erwerbstätig - etwas mehr als die Hälfte davon am landwirtschaftlichen Betrieb. Nur 14,7 % der Haushaltsmitglieder haben eine Pension, 26 % in dieser Gruppe sind zu erhaltende Personen.

Für 47 % der Nebenerwerbsbetriebe stellt eine Beschäftigung außerhalb des Betriebes, und für 29 % der Betriebe eine Pension die zusätzliche Einkommensquelle dar.

Im Durchschnitt leben auf sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben 3,9 Personen pro Haushalt, davon sind 40 % berufstätig, der Anteil an zu erhaltenden Personen liegt bei 34,2 %. Für ein Viertel der sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe stellt eine Pension die einzige Einkommensquelle dar.

7.3.2 Gruppe Bergregionen

- * Gruppe Bergregionen: Alpen, Voralpenland (*Oberes Savinja Tal, Pohorje Gebirge, Voralpenland Westsloweniens und Saveland-Gebirge*), Dinariden- und Karstland, Submediterrain.

In den Bergregionen Sloweniens insgesamt ist der Anteil der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei im Vergleich zum Landesschnitt (13,62 %) niedriger. Nur Pohorje (16,75 %) und Dinariden- und Karstland (16,8 %) liegen darüber, was damit zusammenhängen dürfte, daß in diesen beiden Regionen ein höherer Prozentsatz der Erwerbstätigen in der Forstwirtschaft arbeitet.

Die übrigen Regionen weisen folgende Werte auf: Voralpenland Westsloweniens 14,72 %, Submediterrain 12,5 %, Oberes Savinja Tal 12,4 %, Saveland-Gebirge 10,22 % und Alpen 7,79 %.

7.3.2.1 EU-Zone „Berggebiete“ (in Bergregionen)

Bevölkerungsentwicklung

Für Bergregionen gilt im allgemeinen, daß die Zahl der Bevölkerung im Jahr 1991 im Vergleich mit dem Jahr 1981 gestiegen ist - mit Ausnahme der Alpen, wo sie gleichgeblieben ist.

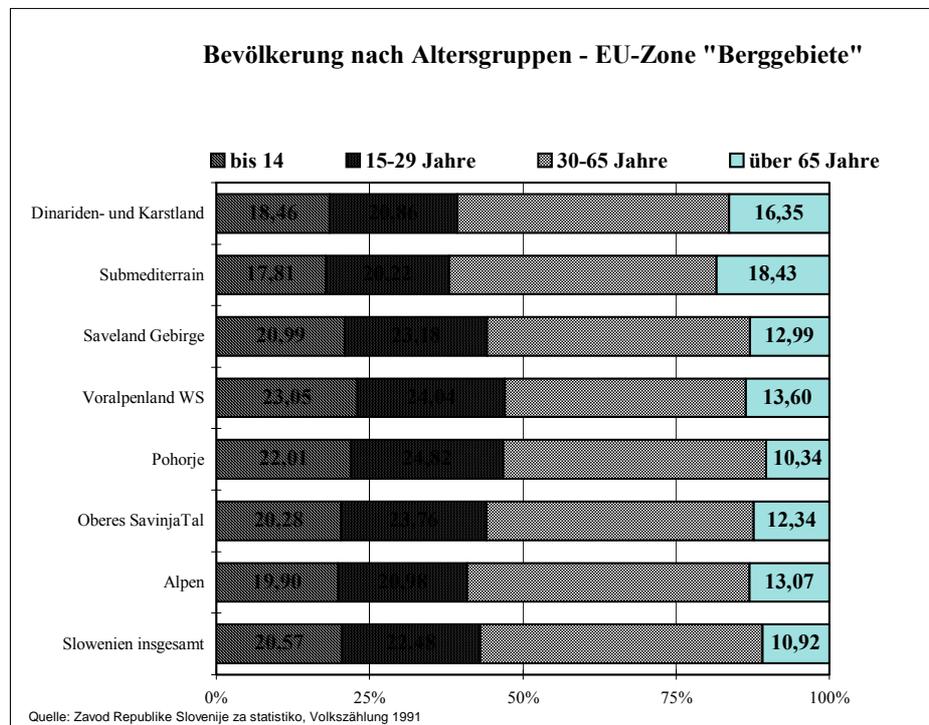
Tabelle 33: Index der Bevölkerungsentwicklung in den Bergregionen (1981=100)

REGION	Berggebiete
Alpen	105
Oberes SavinjaTal	98
Pohorje	97
Voralpenland WS	101
Saveland Gebirge	100
Submediterrain	91
Dinariden- und Karstland	95

Die Bevölkerung, die in den Ortschaften der EU-Zone „Berggebiete“ lebt, weist eine ungünstigere Altersstruktur auf. Besonders deutlich ist der Trend zur Überalterung in den Berggebieten des Submediterrain und des Dinariden- und Karstlandes. In diesen beiden Regionen fehlen die Kinder.

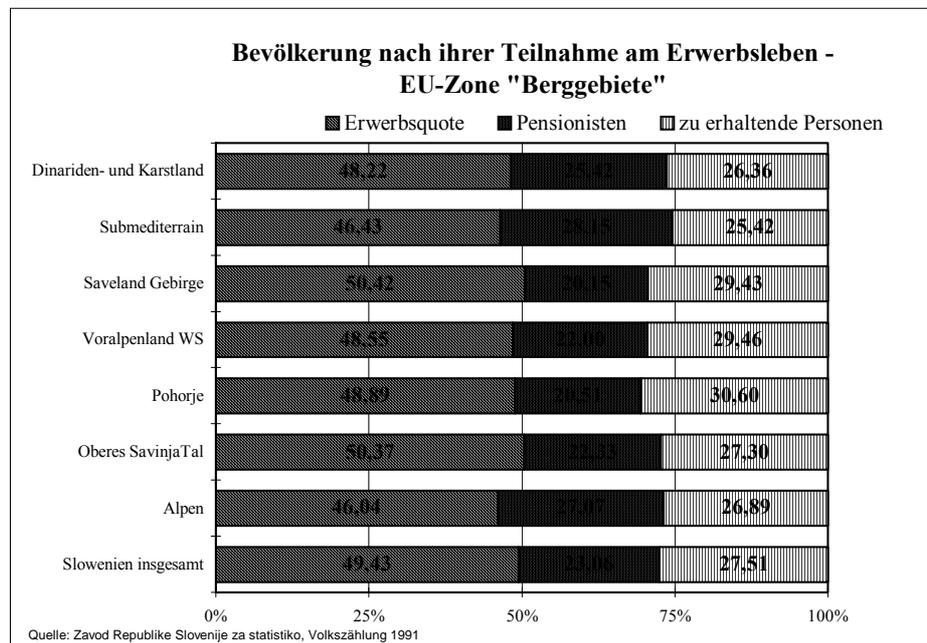
Überdurchschnittlich hoch aber ist der Anteil der jungen Bevölkerung in Pohorje und im Voralpenland Westsloweniens.

Abbildung 11: Bevölkerung der Bergregionen in der EU-Zone „Berggebiete“ nach Altersgruppen



Die oben gezeigten Verhältnisse spiegeln sich in der Teilnahme der Bevölkerung am Erwerbsleben wider.

Abbildung 12: Die Bevölkerung der Bergregionen in den „Berggebieten“ nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben



Die Abbildung zeigt, daß Alpen und Submediterrain eine niedrigere Erwerbsquote und einen höheren Anteil an Pensionisten aufweisen.

Interessante Aufschlüsse gibt die Zahl der zu erhaltenden Personen. So ist der Anteil der zu erhaltenden Personen in Pohorje und Voralpenland Westsloweniens höher, was auf den großen Anteil an junger Bevölkerung zurückzuführen ist.

Anders läßt sich dies für das Saveland-Gebirge interpretieren. Da die Altersstruktur in diesen Regionen aber im Bereich des Durchschnittes für Slowenien liegt, kann daraus geschlossen werden, daß in dieser Region viele ältere Personen nicht pensionsberechtigt sind.

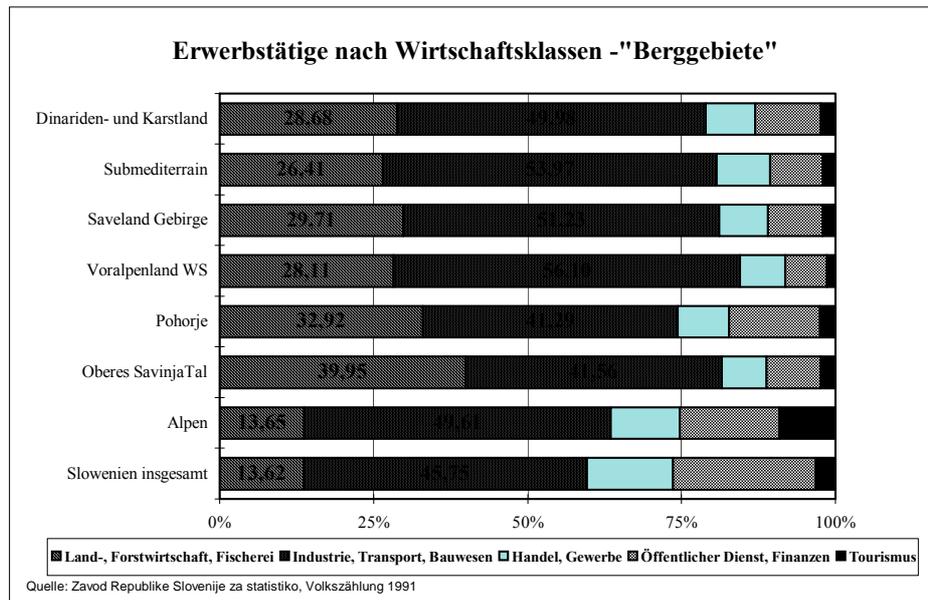
Beschäftigungsstruktur nach Wirtschaftsklassen

In den Ortschaften der EU-Zone „Berggebiete“ ist der Anteil an der Bevölkerung, welche in der Land- und Forstwirtschaft tätig ist, in den meisten Regionen zweimal und im Saveland-Gebirge und im Oberen Savinja Tal dreimal so hoch als in der gesamten Region. In Bergregionen sind in der EU-Zone

„Berggebiete“ 13.040 Personen in der Land- und Forstwirtschaft tätig, davon sind 11.136 Bauern.

Der Anteil der Bauern an den Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft ist in den Alpen, im Dinariden- und Karstland und im Submediterrain besonders niedrig. Nur drei Viertel der Beschäftigten sind Bauern, was auch auf die größere Bedeutung der Forstwirtschaft in diesen Regionen zurückzuführen ist. (Der Anteil der Bauern an den Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft Sloweniens beträgt 83,5 %).

Abbildung 13: Erwerbstätige in der EU-Zone „Berggebiete“ in den Bergregionen nach Wirtschaftsklassen



Struktur der Land- und Forstwirtschaft

In der EU-Zone „Berggebiete“ umfassen Vollerwerbsbetriebe 12 % und Nebenerwerbsbetriebe 43 % aller landwirtschaftlichen Haushalte, den Rest machen sonstige landwirtschaftliche Haushalte aus. Die Gesamtzahl der Betriebe in der EU-Zone „Berggebiete“ in den Bergregionen ist 15.025, davon sind 1.795 Voll- und 6.392 Nebenerwerbsbetriebe.

Die Betriebe in den Bergregionen Alpen und Voralpen Sloweniens sind drei bis vier Mal größer als der Durchschnitt der Betriebe in Slowenien (5,4 ha).

Abbildung 14: Einteilung der landwirtschaftlichen Haushalte nach der Einkommensquelle der Haushaltsmitglieder in den Bergregionen (Anteile in %)

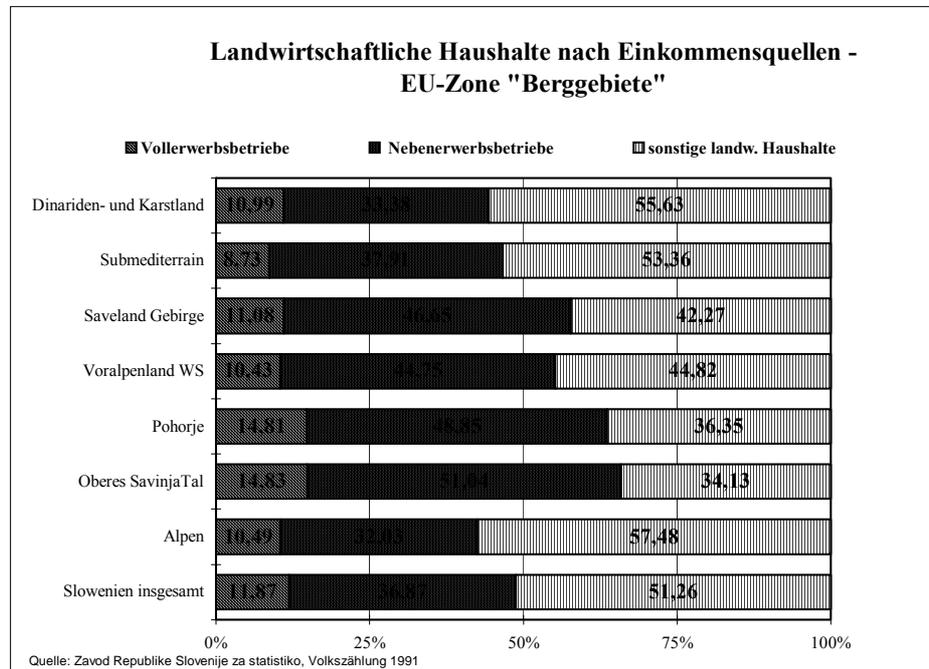
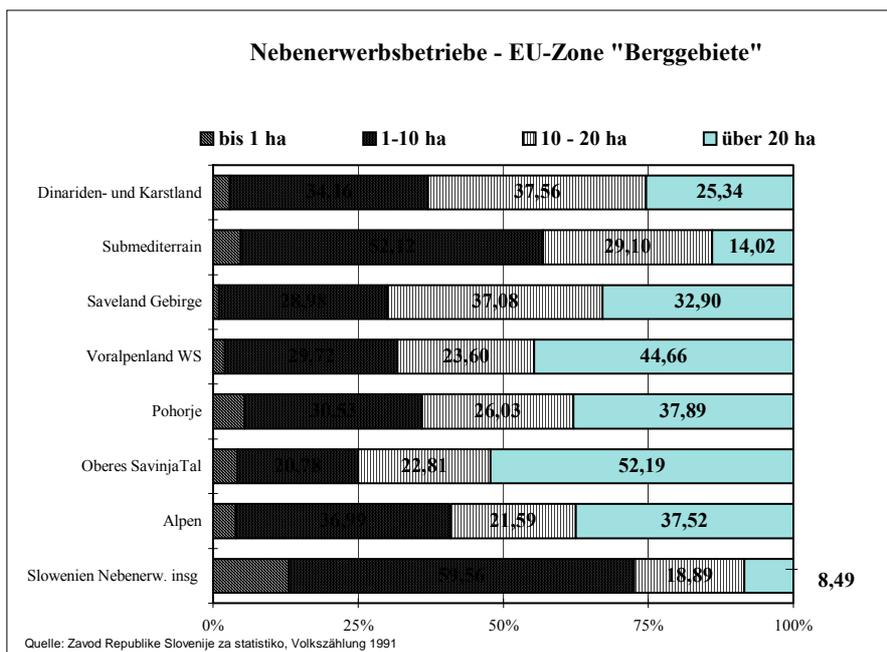
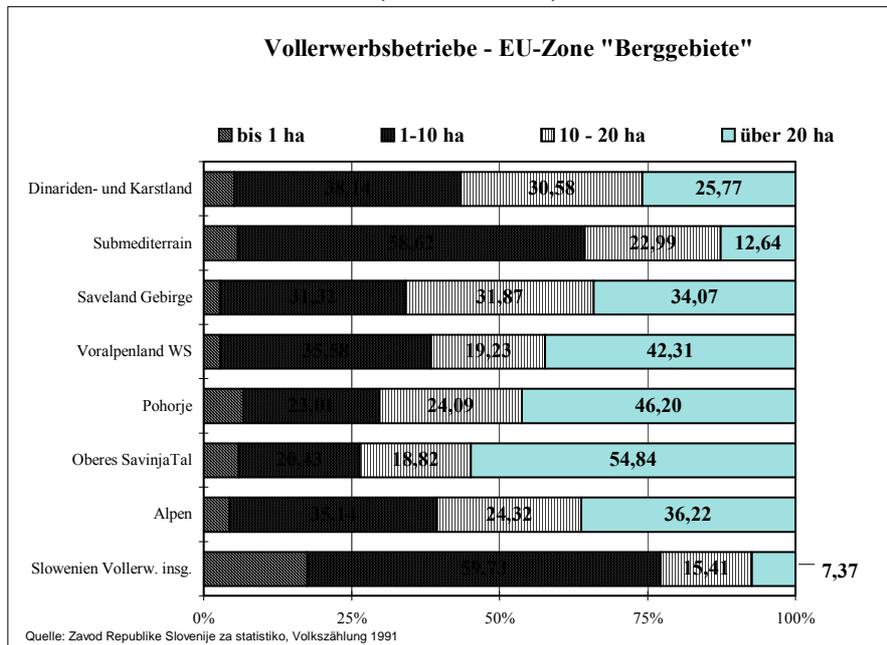


Tabelle 34: Gesamtfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb in den Bergregionen (in ha)

REGION	alle Betriebe		Vollerwerbsbetriebe		Nebenerwerbsbetriebe		sonstige landw. Haushalte	
	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF
Alpen	15,41	5,62	22,84	7,95	23,24	8,14	9,69	3,79
Oberes SavinjaTal	19,53	5,86	28,89	8,44	25,67	7,56	6,31	2,22
Pohorje	14,68	5,58	21,39	7,53	18,86	7,13	6,27	2,70
Voralpenland WS	16,62	7,64	20,43	8,70	21,62	9,71	10,76	5,33
Saveland Gebirge	14,64	6,05	17,07	7,06	17,24	7,04	11,18	4,72
Submediterrain	9,78	5,43	9,68	5,38	11,66	6,74	8,49	4,53
Dinariden- und Karstland	11,84	6,88	14,41	8,00	15,03	8,82	9,45	5,52

Die Nebenerwerbsbetriebe sind in der EU-Zone „Berggebiete“ ungefähr gleich groß wie die Vollerwerbsbetriebe.

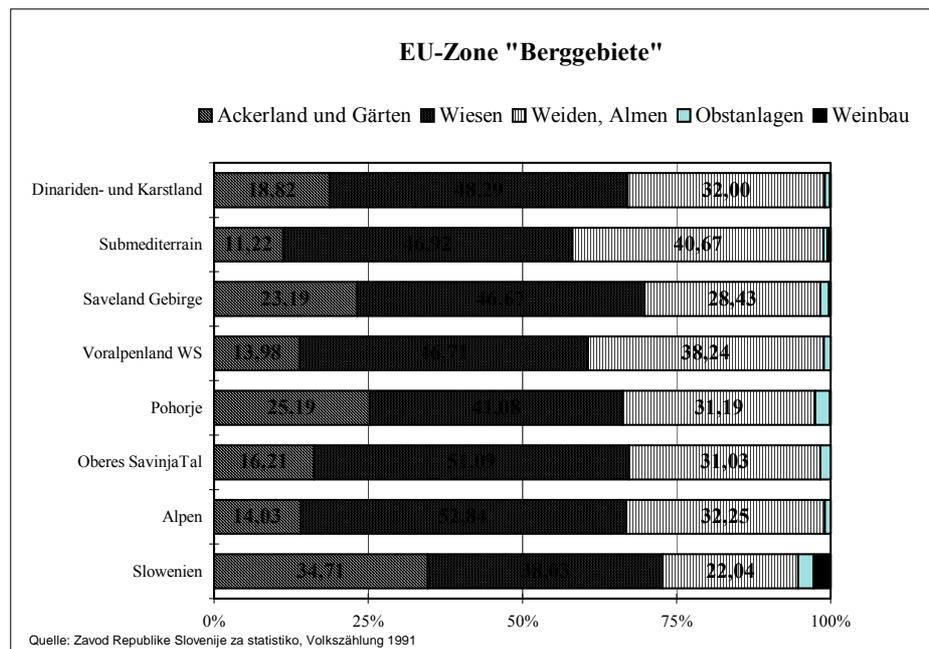
Abbildung 15: Landwirtschaftliche Haushalte in den Bergregionen nach Größenklassen (Anteile in %)



Ein Vergleich zwischen den Größenklassen der einzelnen Erwerbsformen zeigt, daß nur wenige Voll- und Nebenerwerbsbetriebe kleiner als 1 ha sind (rund 3 -7 %), dagegen ist der Anteil an Betrieben über 20 ha relativ hoch.

In der EU- Zone „Berggebiete“ wird der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen als Grünland genutzt.

Abbildung 16: Landwirtschaftliche Nutzfläche nach Bodennutzung in der EU-Zone „Berggebiete“ in den Bergregionen (Anteile in %)



Von der Gesamtzahl der GVE entfallen über 85 % auf Rinder, gefolgt von Schweinen. Schafe haben eine größere Bedeutung in den Alpen und im Dinariden- und Karstland, die Geflügelwirtschaft spielt eine bedeutende Rolle im Saveland-Gebirge und im Submediterrain.

Tabelle 35: Verteilung der GVE auf einzelne Tierarten in der EU-Zone „Berggebiete“ in den Bergregionen (in %)

Region	Rinder	Schweine	Pferde	Schafe, Ziegen	Geflügel
Alpen	84,80	3,42	4,79	6,31	0,69
Oberes Savinja Tal	89,55	5,94	2,76	1,28	0,48
Pohorje	87,53	8,72	2,03	1,04	0,68
Voralpenland WS	92,78	2,64	3,15	0,80	0,63
Saveland Gebirge	86,92	5,29	5,74	0,64	1,41
Submediterrain	93,65	3,55	1,28	0,39	1,12
Dinariden- und Karstland	87,79	1,81	6,59	2,88	0,93

Landwirtschaftliche Haushaltsmitglieder nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben

In der EU-Zone „Berggebiete“ leben 51 % der Einwohner in landwirtschaftlichen Haushalten. Dieser Anteil ist im Voralpenland Westsloweniens mit 70,75 % am höchsten und in den Alpen mit 29,46 % am niedrigsten.

Landwirtschaftliche Haushalte in der EU-Zone „Berggebiete“ sind mit 3,95 Personen um eine Spur größer als im Durchschnitt der landwirtschaftlichen Haushalte Sloweniens (3,67 Personen). Die größten Haushalte gibt es in Pohorje (4,37 Personen), die kleinsten im Dinariden- und Karstland (3,31 Personen). Im Submediterrain und in den Alpen ist die Haushaltsgröße mit 3,5 Personen unter dem landesweiten Durchschnitt.

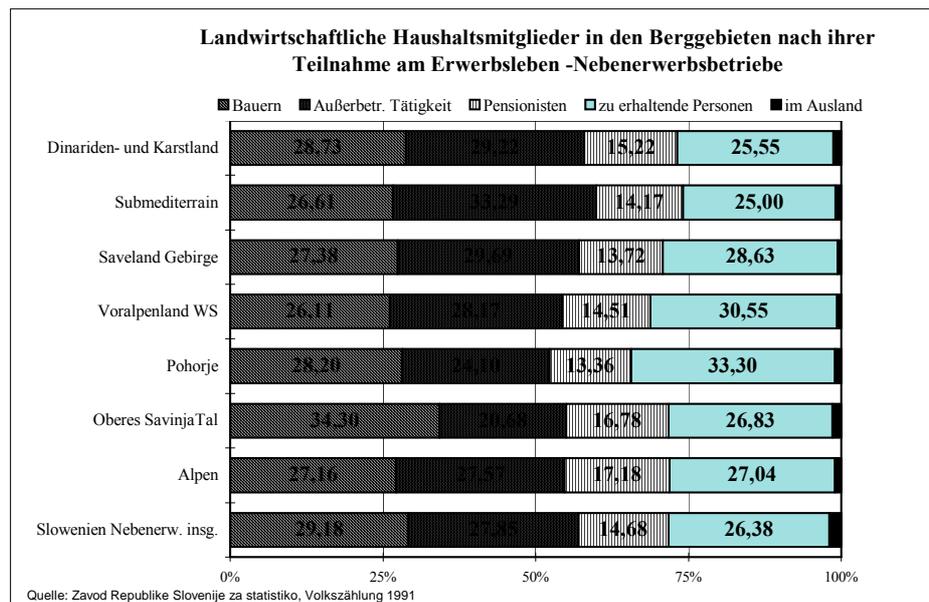
Die Haushalte eines Vollerwerbsbetriebes sind um 1,4 Personen kleiner, die eines Nebenerwerbsbetriebes um 0,7 Personen größer als der Durchschnitt. Die Zahl der Haushaltsmitglieder in den sonstigen landwirtschaftlichen Haushalten liegt etwa im Durchschnitt. Eine Ausnahme dabei sind die Alpen (5,4 Personen) und das Dinariden- und Karstland (6,69 Personen).

Auffallend ist auch, daß bei 77 % der Nebenerwerbsbetriebe die Hofnachfolge gesichert ist (dagegen bei relativ wenigen Betrieben im Submediterrain (64 %), und bei vielen im Oberen Savinja Tal (82 %)). Dies ist hingegen nur bei 63 % der Vollerwerbsbetriebe der Fall (Submediterrain nur bei 51 % der Betriebe, im Oberen Savinja Tal bei 75 %).

Von allen Haushaltsmitgliedern sind bei Vollerwerbsbetrieben rund 56 % erwerbstätig. Die Erwerbsquote reicht von 53 % in Pohorje (hoher Anteil an sehr junger Bevölkerung!) über rund 56 % im Oberen Savinja Tal, Voralpenland Westsloweniens und den Alpen, bis über 60 % im Saveland Gebirge, Submediterrain und im Dinariden- und Karstland.

Auch rund 55 % der Haushaltsmitglieder in den Nebenerwerbsbetrieben sind berufstätig. Der Anteil jener, die außerhalb des Betriebes arbeiten, ist um 1-2 % höher (im Submediterrain sogar um 6 %) als jener, die im Betrieb arbeiten. Ausnahmen sind das Obere Savinja Tal, wo der Anteil an denen, die am Bauernhof arbeiten, um 14 % höher ist als der Anteil jener, die außerhalb des Betriebes arbeiten.

Abbildung 17: Mitglieder der landwirtschaftlichen Haushalte in den Bergregionen nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben - Nebenerwerbsbetriebe (Anteile in %)

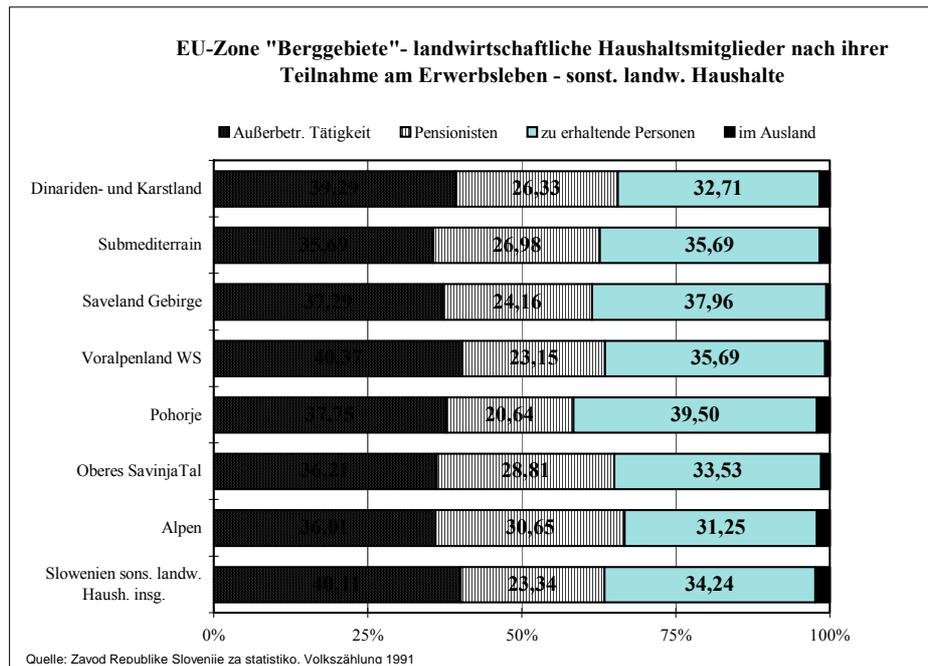


Im Durchschnitt erwirtschaften 45 % der Nebenerwerbsbetriebe in der EU-Zone „Berggebiete“ ihr zusätzliches Einkommen ausschließlich aus einer Beschäftigung außerhalb des Betriebes; für 31 % stellt die zusätzliche Einkommensquelle eine Kombination von außerbetrieblicher Arbeit und Pension dar. Für die restlichen 24 % der Betriebe ist die Pension das einzige Zusatzeinkommen.

In der Regel gilt, daß rund 60 % der Erwerbstätigen an Voll- und 58 % an Nebenerwerbsbetrieben Männer beschäftigt sind. Eine Ausnahme dabei ist das Saveland-Gebirge, wo an Vollerwerbsbetrieben 50 % und an Nebenerwerbsbetrieben 46 % der erwerbstätigen Männer beschäftigt sind.

Für die sonstigen landwirtschaftlichen Haushalte gilt, daß mit 36-37% die Erwerbsquote sehr niedrig ist. Eine höhere Erwerbsquote verzeichnet man im Voralpenland Westsloweniens und im Dinariden- und Karstland (rund 40 %), am absolut niedrigsten liegt sie im Submediterrain mit 35,7 %. Hoch ist andererseits der Anteil der zu erhaltenden Personen.

Abbildung 18: Mitglieder der landwirtschaftlichen Haushalte in den Bergregionen nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben - sonstige landwirtschaftliche Betriebe (Anteile in %)



7.3.2.2 EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ (in Bergregionen)

Bevölkerungsentwicklung

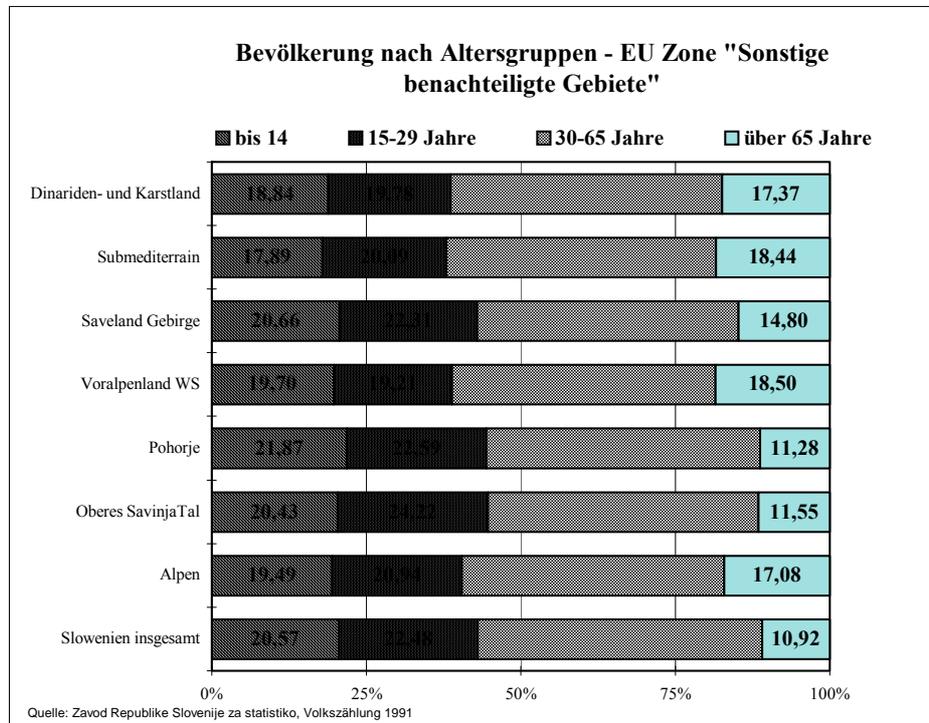
Daß das Bevölkerungswachstum in den Ortschaften, die in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ liegen, ein negatives Vorzeichen hat, ist schon auf Grund der beiden Abgrenzungskriterien (Abnahme 0,5 % pro Jahr oder dünne Besiedelung) zu erwarten.

Tabelle 36: Index der Bevölkerungsentwicklung in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen (1981=100)

REGION	sonstige benachteiligte Gebiete
Alpen	93
Oberes Savinja Tal	71
Pohorje	95
Voralpenland WS	93
Saveland Gebirge	95
Submediterrain	93
Dinariden- und Karstland	95

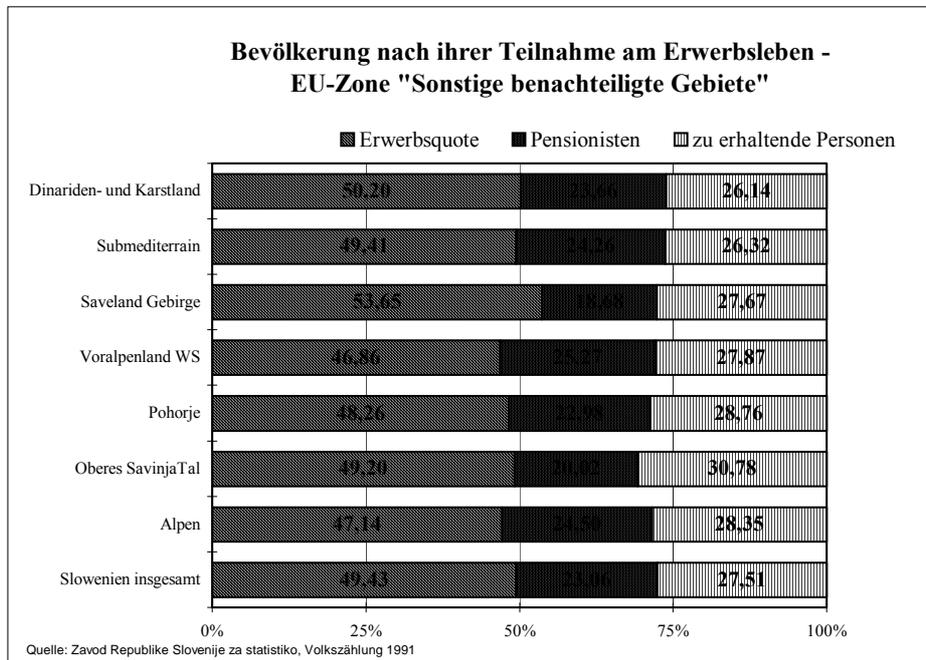
In der Altersstruktur unterscheiden sich die Ortschaften in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten durch die Tatsache, daß in den sonstigen benachteiligten Gebieten um 2 Prozentpunkte mehr Personen auf die Altersgruppe über 65 Jahre entfallen.

Abbildung 19: Bevölkerung der Bergregionen in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach Altersgruppen (Anteile in %)



Es ist interessant, daß die Erwerbsquote in den Ortschaften im Submediterrain und im Dinariden- und Karstland im Gegensatz zum Voralpenland Westsloveniens und den Alpen, trotz einem hohen Anteil an älteren Menschen, keine niedrigeren Werte aufweist.

Abbildung 20: Die Bevölkerung der Bergregionen in den sonstigen benachteiligten Gebieten nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben (Anteile in %)

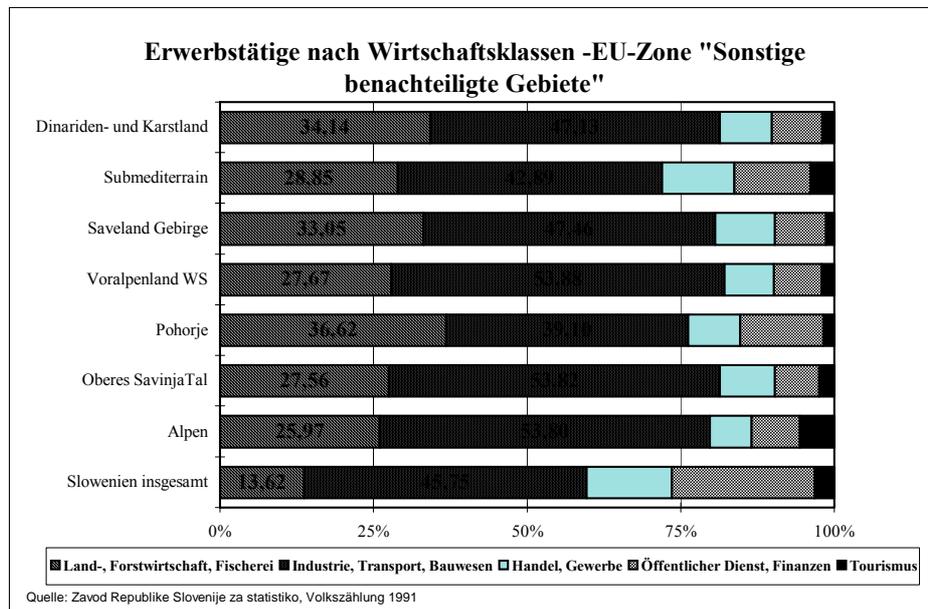


Beschäftigungsstruktur nach Wirtschaftsklassen

Die sonstigen benachteiligten Gebiete der Bergregionen weisen einen höheren Anteil an Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft auf. In der Land- und Forstwirtschaft sind 6.757 Personen beschäftigt, davon sind 5.889 Bauern.

In den Alpen wird dies am deutlichsten. Ein Viertel der Bevölkerung ist hier in der Land- und Forstwirtschaft tätig.

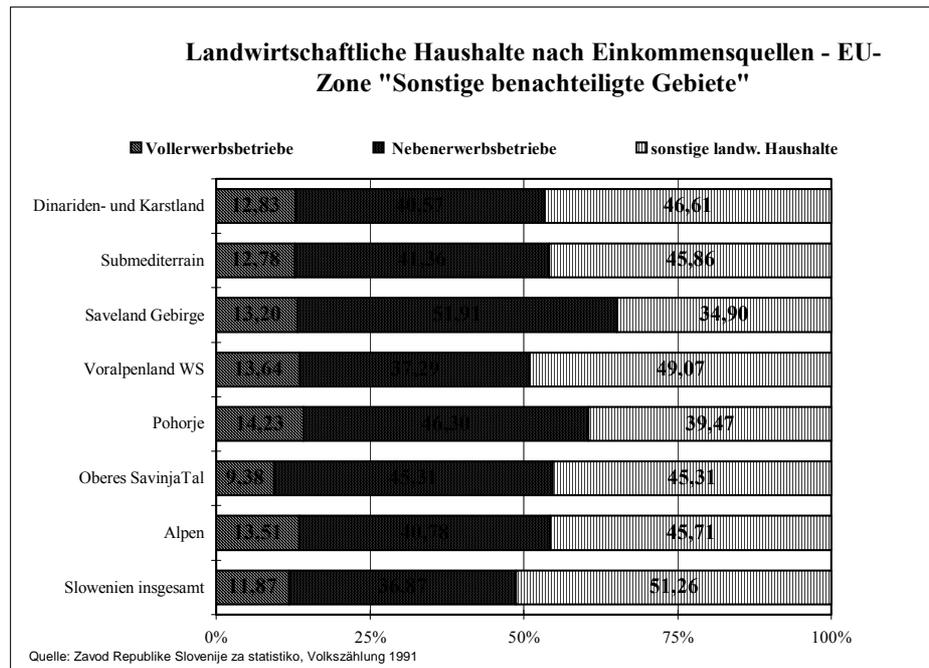
Abbildung 21: Erwerbstätige in der EU- Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen nach Wirtschaftsklassen (Anteile in %)



Struktur der Land- und Forstwirtschaft

Der Anteil an Voll- und Nebenerwerbsbetrieben ist in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ höher als in der EU-Zone „Berggebiete“.

Abbildung 22: Landwirtschaftliche Haushalte in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ der Bergregionen nach Einkommensquellen



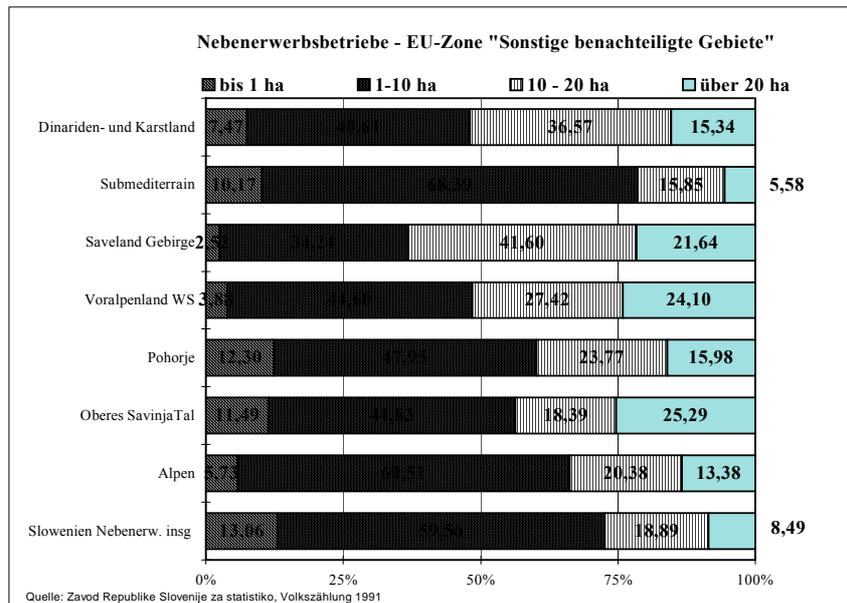
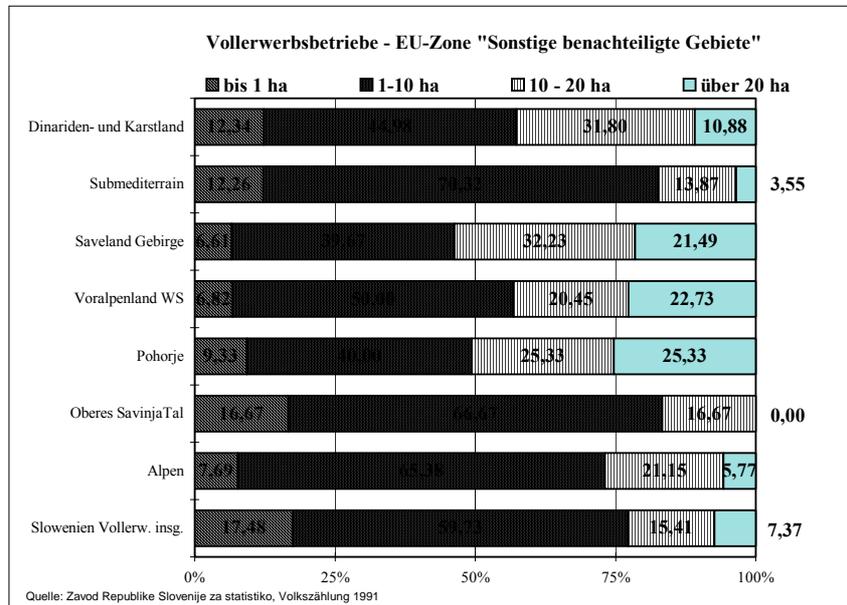
In der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ befinden sich 9.141 landwirtschaftliche Haushalte, davon sind 1.186 Voll- und 4.840 Nebenerwerbsbetriebe.

Tabelle 37: Gesamtfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche je Betrieb in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen (in ha)

REGION	alle Betriebe		Vollerwerbsbetriebe		Nebenerwerbsbetriebe		sonstige landw. Haushalte	
	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF
Alpen	7,68	4,21	7,21	3,85	9,41	5,63	6,28	3,08
Oberes SavinjaTal	8,83	3,45	5,44	2,33	12,97	4,68	5,46	2,49
Pohorje	9,47	4,09	13,69	5,61	11,26	5,09	5,76	2,34
Voralpenland WS	11,78	5,79	13,44	6,11	14,82	7,43	9,13	4,50
Saveland Gebirge	12,57	5,03	14,17	5,18	14,91	5,96	8,59	3,63
Submediterrain	6,23	3,84	6,27	4,03	7,25	4,57	5,29	3,14
Dinariden- und Karstland	6,28	3,08	10,61	6,64	12,24	7,93	7,52	4,65

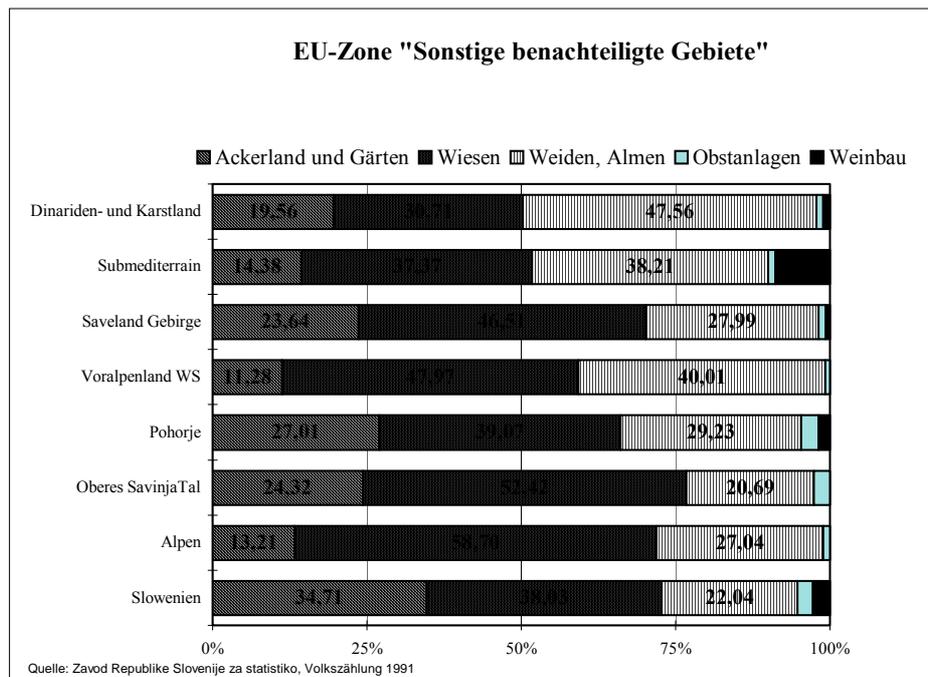
Voll- und Nebenerwerbsbetriebe unterscheiden sich kaum in ihrer Betriebsgröße.

Abbildung 23: Landwirtschaftliche Haushalte in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen nach Größenklassen (Anteile in %)



Auch in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ stellt Grünland die wichtigste Bodennutzungsform der landwirtschaftlichen Nutzflächen dar.

Abbildung 24: Landwirtschaftliche Nutzfläche nach Bodennutzung in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen (Anteile in %)



Innerhalb der Tierproduktion stellt auch in dieser EU-Zone Rinderhaltung den wichtigsten Produktionszweig dar.

Tabelle 38: Verteilung der GVE auf einzelne Tierarten in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen (in %)

Region	Rinder	Schweine	Pferde	Schafe, Ziegen	Geflügel
Alpen	87,39	1,22	2,17	8,32	0,90
Oberes Savinja Tal	89,76	7,18	1,68	0,58	0,80
Pohorje	83,61	13,48	1,52	0,47	0,93
Voralpenland WS	94,15	1,90	1,83	1,29	0,84
Saveland Gebirge	87,28	4,83	6,67	0,38	0,84
Submediterrain	90,06	3,83	2,31	1,96	1,84
Dinariden- und Karstland	80,76	5,15	5,91	4,77	3,40

Landwirtschaftliche Haushaltsmitglieder nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben

In der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ leben rund drei Viertel der Einwohner im Saveland Gebirge und im Dinariden- und Karstland, 55 % in den Alpen, sowie zwischen 63 und 69 % in den anderen Bergregionen in landwirtschaftlichen Haushalten.

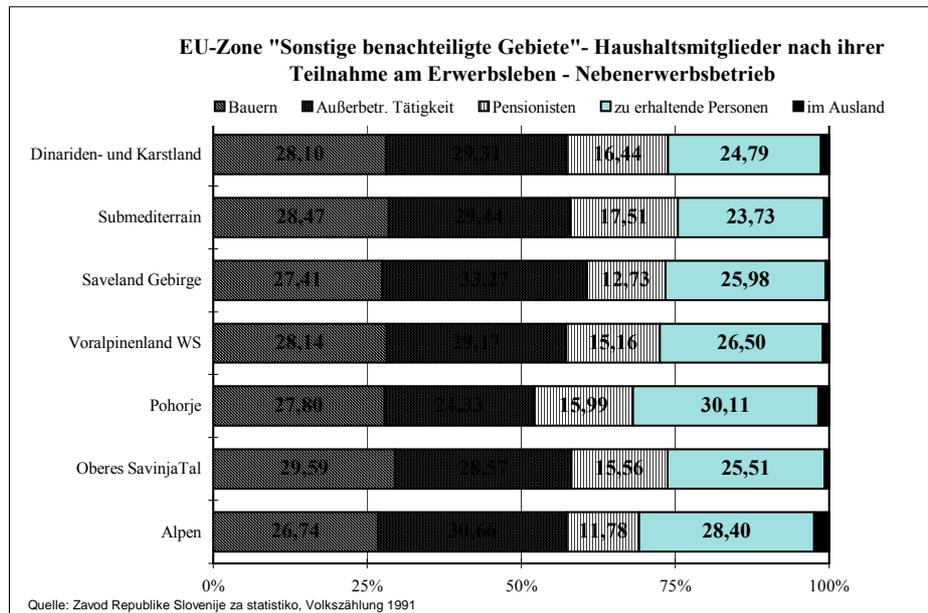
Die Haushalte sind bei Vollerwerbsbetrieben im Submediterrain am kleinsten (1,83 Personen), am größten in Pohorje (2,85 Personen). Die Hofnachfolge ist bei 61 % der Betriebe in den Alpen und in Pohorje, bei 71 % im Saveland Gebirge, bei 66,4 % im Submediterrain und bei 58 % der Betriebe im Dinariden- und Karstland gesichert.

Die Haushalte in Nebenerwerbsbetrieben umfassen zwischen 3,89 Personen im Submediterrain und 4,6 Personen in Pohorje. Eine Hofnachfolge ist bei 85 % der Betriebe im Saveland Gebirge, bei 80 % im Dinariden- und Karstland sowie im Voralpenland Westsloweniens gesichert - in den restlichen Regionen liegt dieser Anteil bei rund 75 %.

Die Erwerbsquote liegt bei Vollerwerbsbetrieben bei rund 65 %, im Dinariden- und Karstland bei 62,1 %. Auffallend niedrig ist sie in den Alpen (56,4 %) und in Pohorje (48,6 %).

Auf Nebenerwerbsbetrieben liegt der Anteil derjenigen, welche außerhalb der Betriebe arbeiten, um ungefähr 1 % höher als der Anteil der Bauern - nur in Pohorje ist Anteil der Bauern um 3,5 % höher als der Anteil derjenigen, welche außerhalb der Betriebe arbeiten.

Abbildung 25: Mitglieder der landwirtschaftlichen Haushalte in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben



Die Pension stellt die einzige zusätzliche Einkommensquelle zum landwirtschaftlichen Einkommen bei rund einem Viertel der Nebenerwerbsbetriebe im Dinariden- und Karstland, Voralpenland Westsloweniens und in Pohorje, 21,6 % in den Alpen und 13,6 % im Saveland Gebirge dar.

7.3.3 Gruppe Hügel- und Flachlandregionen und Küstenland

* Gruppe Hügel- und Flachlandregionen und Küstenland: Zentralslowenien, Ostslowenien, Küstenland;

Im Zeitraum 1981-1991 ist der Index der Bevölkerungsentwicklung in Zentral- (102) und Ostslowenien (100) niedriger als in Slowenien insgesamt (104), dagegen ist er im Küstenland mit 109 sehr hoch. Sonstige benachteiligte Gebiete weisen jedoch viel niedrigere Werte auf. So ist der Index des Bevölkerungswachstums in den sonstigen benachteiligten Gebieten Zentralsloweniens 90 (nach dem Grünland-Kriterium) bzw. 91 (nach dem Betriebskriterium), im Küstenland sogar 86 bzw. 94, in Ostslowenien liegt er bei 93.

Tabelle 39: Index der Bevölkerungsentwicklung in Hügel- und Flachlandregionen und Küstenland

REGION	Gesamt	nicht benachteiligte Gebiete	sonstige benachteiligte Gebiete	
			Grünland-Kriterium	Betriebkriterium
Zentralslowenien	102	104	90	91
Ostslowenien	100	104	82	93
Küstenland	109	110	87	94

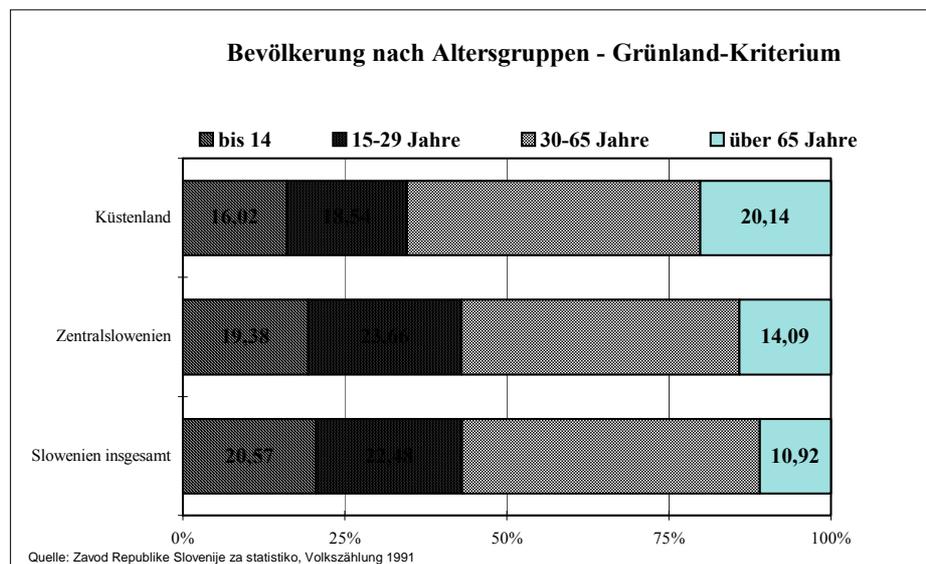
1981=100

7.3.3.1 EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach dem Grünland-Kriterium

Bevölkerungsentwicklung

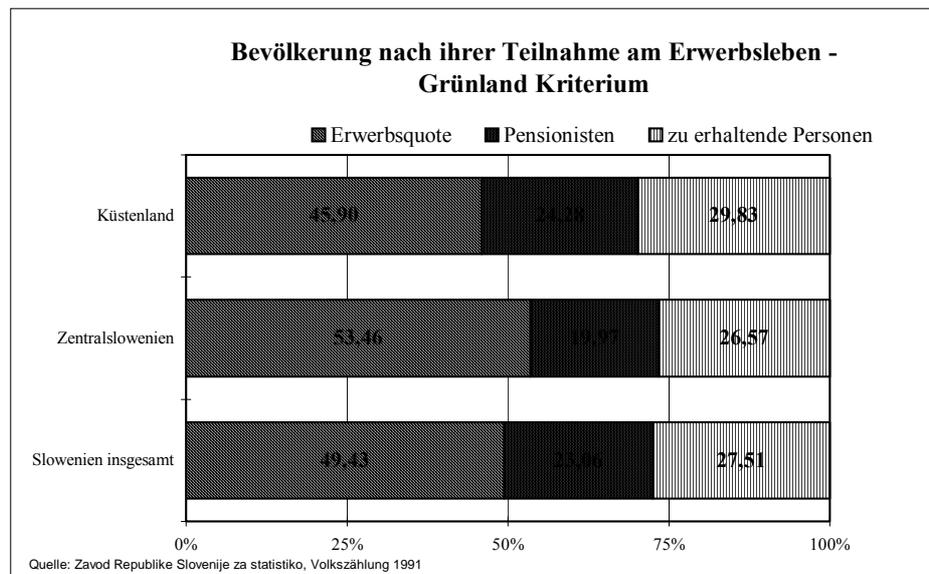
In den Ortschaften der sonstigen benachteiligten Gebiete (nach dem Grünland-Kriterium) wird ein Trend zur Überalterung deutlich.

Abbildung 26: Bevölkerung der Hügel- und Flachlandregionen und des Küstenlandes in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ (nach Grünland-Kriterium) nach Altersgruppen (Anteile in %)



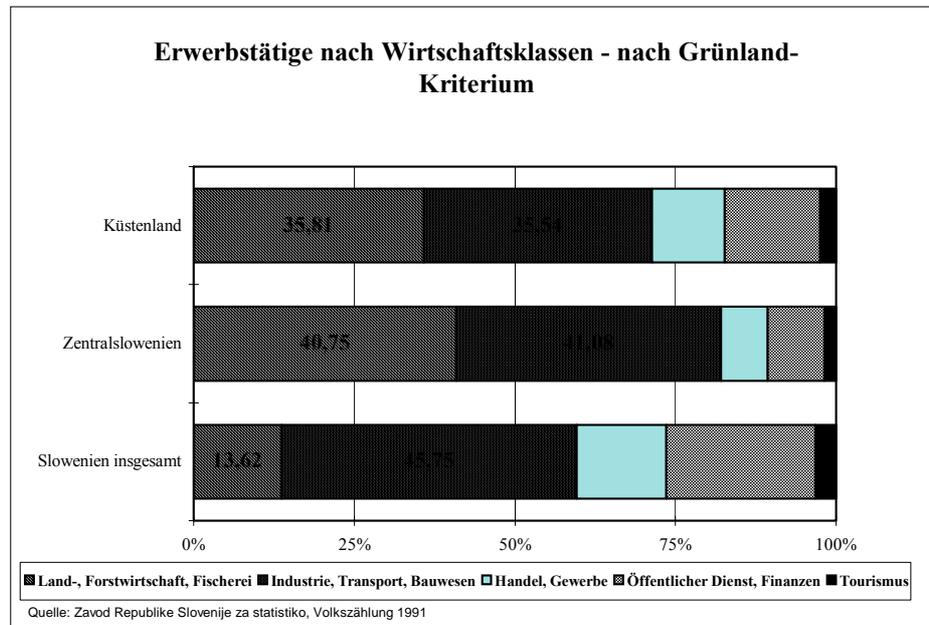
Die Erwerbsquote in den sonstigen benachteiligten Gebieten Zentralsloweniens ist mit 53,5 % eine der höchsten und der Anteil an Pensionisten (20 %) einer der niedrigsten in Slowenien.

Abbildung 27: Die Bevölkerung der Hügel- und Flachlandregionen und des Küstenlandes in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ (nach dem Grünland-Kriterium) nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben (Anteile in %)



Beschäftigungsstruktur nach Wirtschaftsklassen

Abbildung 28: Erwerbstätige in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ (nach dem Grünland-Kriterium) der Hügel- und Flachlandregionen und des Küstenlandes nach Wirtschaftsklassen (Anteile in %)



In den Ortschaften der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ (nach Grünland-Kriterium) Zentralsloweniens und des Küstenlandes verfügen die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft und die Beschäftigten in Industrie, Transport und Bauwesen über einen ungefähr gleich hohen Anteil.

Struktur der Land- und Forstwirtschaft

In der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach dem Grünland-Kriterium ist der Anteil der Vollerwerbsbetriebe mit 16,27 % (von insgesamt 7.487 landwirtschaftlichen Haushalten) in Zentralslowenien und mit 19,67 % (von insgesamt 183 landwirtschaftlichen Haushalten) im Küstenland relativ hoch.

Abbildung 29: Landwirtschaftliche Haushalte nach Einkommensquelle der Haushaltsmitglieder in den Hügel- und Flachlandregionen und im Küstenland (Anteile in %)

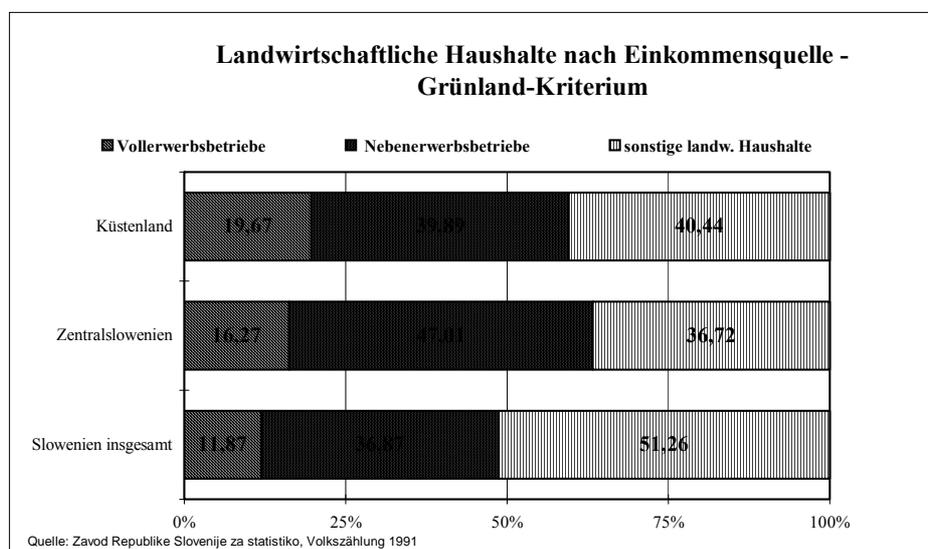
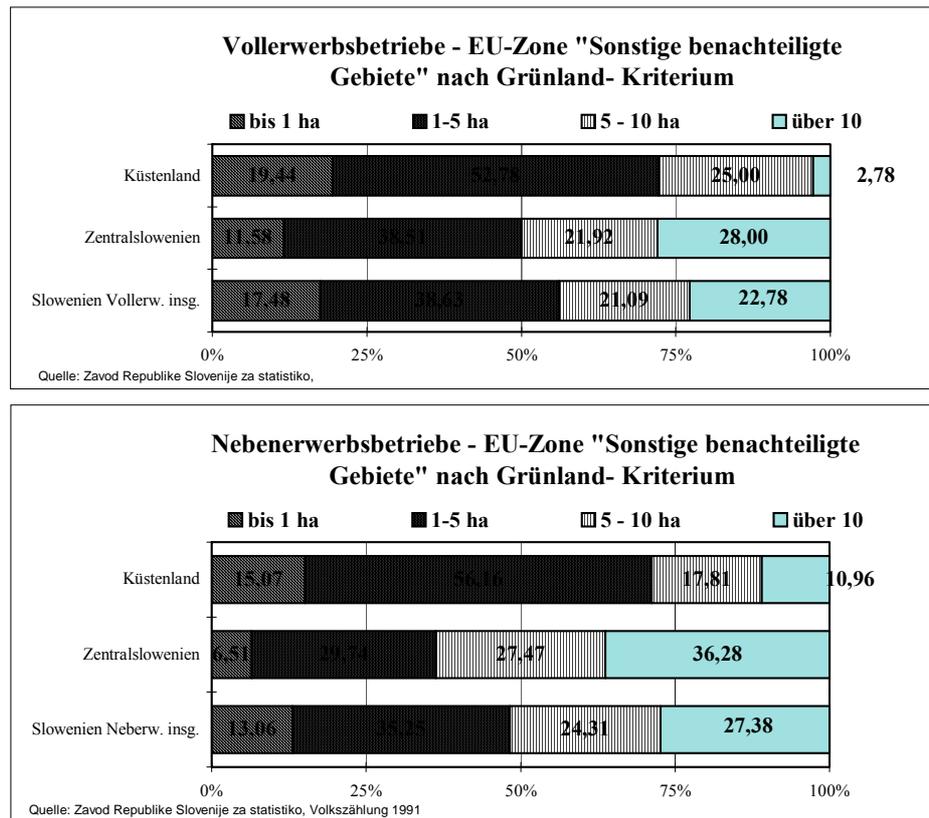


Tabelle 40: Gesamtfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach dem Grünlandkriterium in den Hügel- und Flachlandregionen und im Küstenland (in ha)

REGION	alle Betriebe		Vollerwerbsbetriebe		Nebenerwerbsbetriebe		sonstige landw. Haushalte	
	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF
Zentralslowenien	7,68	4,34	7,88	4,30	9,38	5,32	5,42	3,09
Küstenland	4,89	3,04	5,94	4,28	4,97	3,03	4,39	2,49

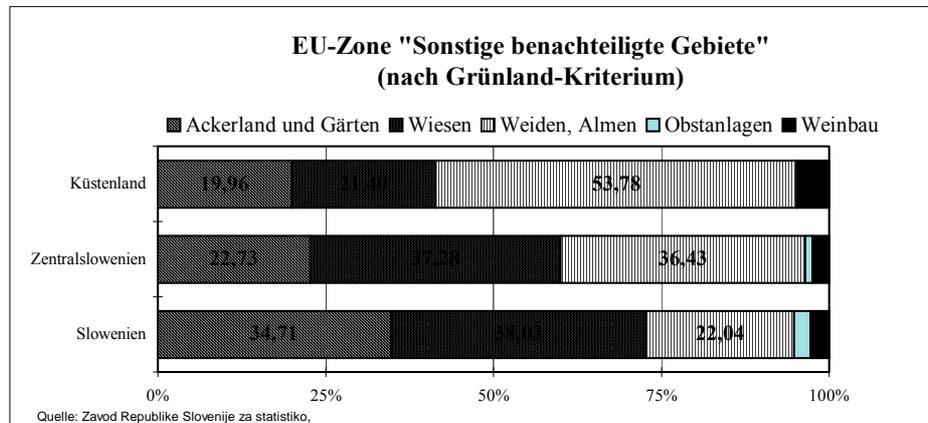
Betrachtet man die Betriebsstruktur nach Größenklassen, so zeigt sich, daß die Nebenerwerbsbetriebe in Zentralslowenien einen kleineren Anteil an Betrieben unter 5 ha und einen größeren Anteil an Betrieben über 10 ha aufweisen.

Abbildung 30 : Landwirtschaftliche Haushalte in den Hügel- und Flachlandregionen und im Küstenland nach Größenklassen (Anteile in %)



Auch in dieser Region ist die überwiegende Bodennutzungsform Grünland, welches drei Viertel der landwirtschaftlichen Fläche ausmacht.

Abbildung 31: Landwirtschaftliche Nutzfläche nach Bodennutzungsform in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach dem Grünland-Kriterium (Anteile in %)



In beiden Regionen ist die Rinder- und Schweinehaltung der wichtigste Produktionszweig. Zu erwähnen ist auch die Bedeutung der Geflügelproduktion für diese beiden Regionen.

Tabelle 41: Verteilung der GVE auf einzelne Tierarten in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach dem Grünland-Kriterium (in %)

Region	Rinder	Schweine	Pferde	Schafe, Ziegen	Geflügel
Zentralslowenien	84,54	9,61	3,77	0,73	1,34
Küstenland	88,25	6,74	0,98	1,44	2,59

Landwirtschaftliche Haushaltsmitglieder nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben

In Zentralslowenien leben 79,5 % und im Küstenland 61,67 % aller Einwohner in landwirtschaftlichen Haushalten.

Auf Vollerwerbsbetrieben leben in Zentralslowenien im Durchschnitt 2,21 Personen je Haushalt, 61 % haben einen Hofnachfolger. Im Küstenland sind die Haushalte kleiner - dort leben 1,75 Personen pro Betrieb, die Hofnachfolge ist nur bei 41,67 % der Betriebe gesichert - das ist der niedrigste Anteil in Slowenien.

Erwerbstätig sind 63,48 % der Haushaltsmitglieder in Zentralslowenien und 68,25 % im Küstenland.

Auf Nebenerwerbsbetrieben leben in Zentralslowenien 4,47 Personen, die Hofnachfolge ist bei 80 % dieser Betriebe gesichert. Erwerbstätig sind 57,73 % der Haushaltsmitglieder, die Hälfte davon arbeitet am eigenen Betrieb.

Im Küstenland leben auf Nebenerwerbsbetrieben 3,42 Personen je Haushalt, 84 % der Betriebe haben eine gesicherte Hofnachfolge. Interessant ist, daß 31,6 % der Familienmitglieder am eigenen Betrieb tätig sind und nur 21,2 % eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

7.3.3.2 EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach dem Betriebskriterium

Bevölkerungsentwicklung

In der Frage der Altersstruktur unterscheiden sich die Ortschaften in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ (nach Betriebskriterium) Zentral- und Ostsloweniens kaum.

Die Erwerbsquote in den sonstigen benachteiligten Gebieten Zentralsloweniens (56 %) und Ostsloweniens (57 %) ist extrem hoch (Slowenien insg. 49 %). Der Anteil an Pensionisten und an zu erhaltenden Personen ist dagegen sehr niedrig.

Abbildung 32: Bevölkerung der Hügel- und Flachlandregionen und des Küstenlandes in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ (nach Betriebskriterium) nach Altersgruppen (Anteile in %)

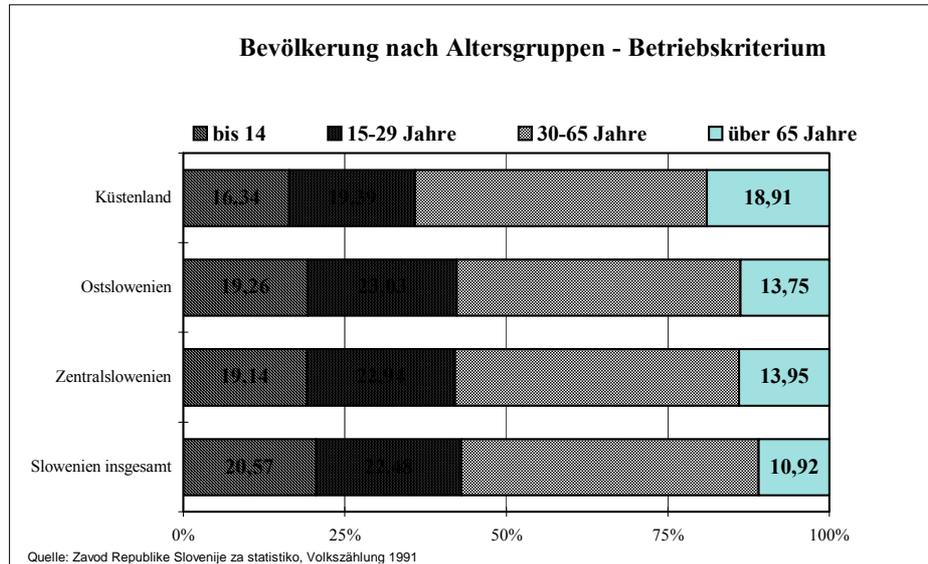
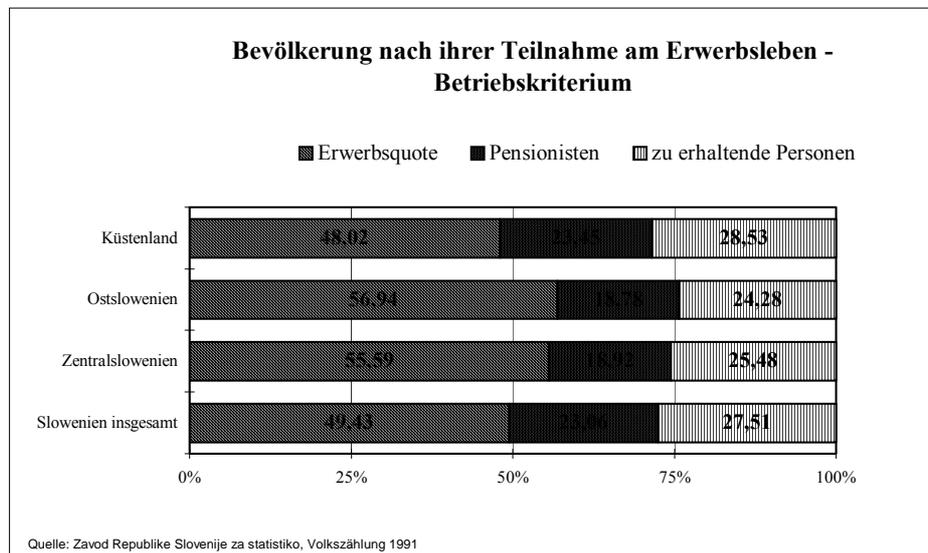


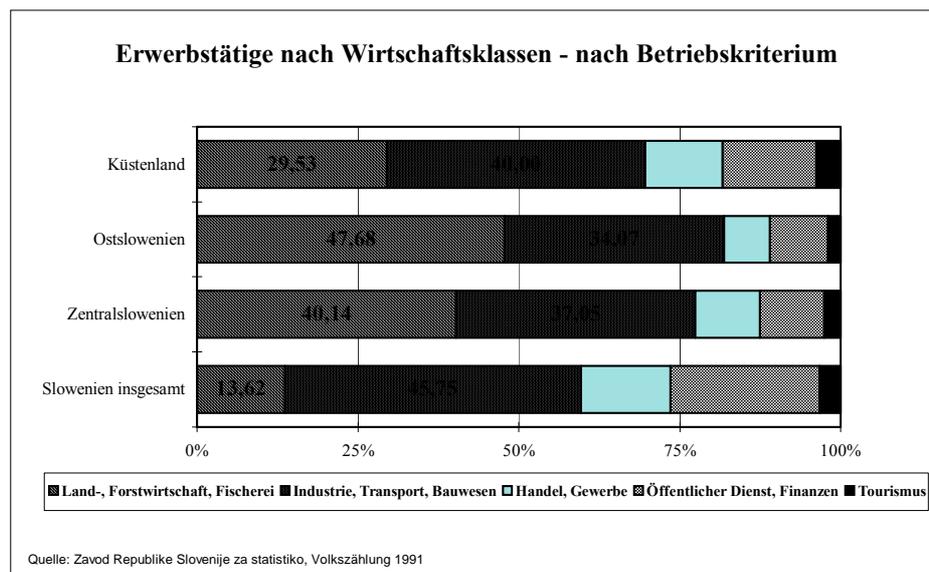
Abbildung 33: Die Bevölkerung der Hügel- und Flachlandregionen und des Küstenlandes in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ (nach Betriebskriterium) nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben (Anteile in %)



Beschäftigungsstruktur nach Wirtschaftsklassen

In Zentralslowenien sind 6.682, in Ostslowenien 17.129 und im Küstenland 189 Personen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt (davon 90,5 % Bauern).

Abbildung 34: Erwerbstätige in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ (nach Betriebskriterium) der Hügel- und Flachlandregionen und des Küstenlandes nach Wirtschaftsklassen (Anteile in %)

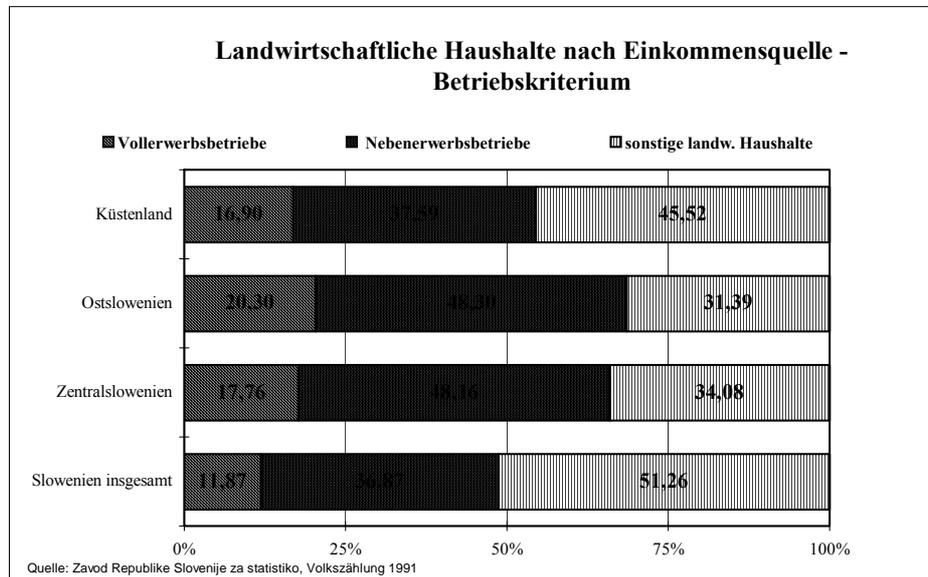


Eine Besonderheit stellt Ostslowenien dar. In der gesamten Region arbeiten 33,4 % der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft (davon 87 % als Bauern; in der Forstwirtschaft nur 0,28 %). Dieser hohe Anteil wird verständlich, wenn man berücksichtigt, daß in dieser Region die besten Möglichkeiten für die Landwirtschaft gegeben sind.

Struktur der Land- und Forstwirtschaft

Der Anteil an den Vollerwerbsbetrieben liegt in Zentralslowenien bei 17,76 % (von insgesamt 6.998 landwirtschaftlichen Haushalten), in Ostslowenien bei 20,3 % (von insgesamt 15.529 landwirtschaftlichen Haushalten).

Abbildung 35: Landwirtschaftliche Haushalte nach der Einkommensquelle der Haushaltsmitglieder in den Hügel- und Flachlandregionen und im Küstenland (Anteile in %)



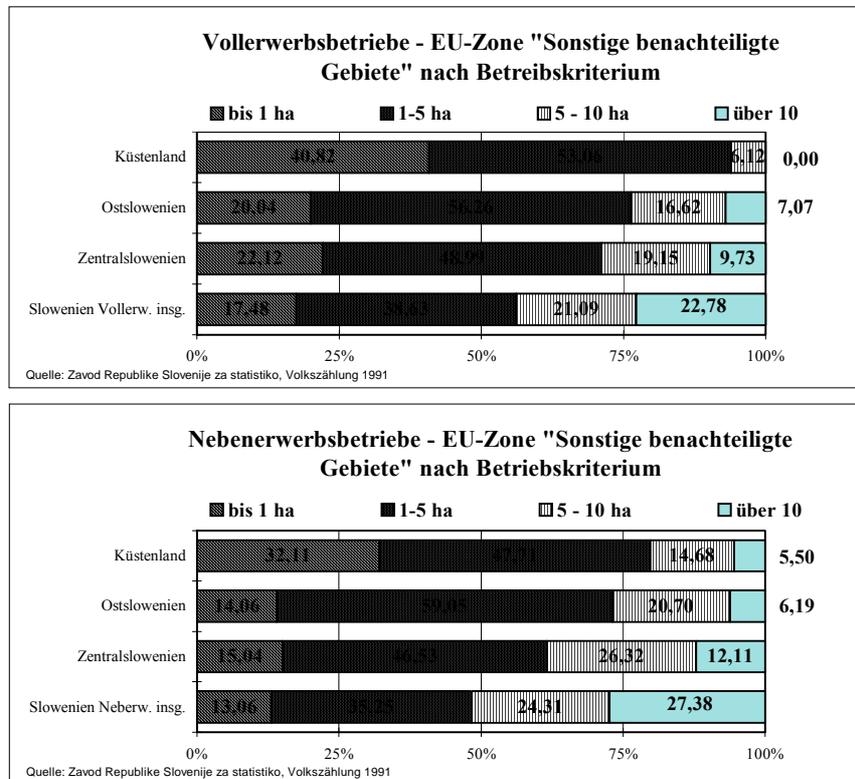
Die Betriebe sind in dieser EU-Zone wesentlich kleiner, wobei die Vollerwerbsbetriebe in diesem Fall noch kleiner sind als die Nebenerwerbsbetriebe.

Tabelle 42: Gesamtfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach Betriebskriterium in den Hügel- und Flachlandregionen und im Küstenland (in ha)

REGION	alle Betriebe		Vollerwerbsbetriebe		Nebenerwerbsbetriebe		sonstige landw. Haushalte	
	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF	Gesamtfläche	Landw. NF
Zentralslowenien	4,15	2,60	4,28	2,69	5,24	3,27	2,59	1,63
Ostslowenien	3,29	2,48	3,83	2,83	4,11	3,14	1,69	1,25
Küstenland	2,50	1,69	2,02	1,39	3,60	2,60	1,79	1,05

94 % der Vollerwerbsbetriebe im Küstenland sind kleiner als 5 ha, kein einziger überschreitet die 10 ha-Grenze.

Abbildung 36: Landwirtschaftliche Haushalte in den Hügel- und Flachlandregionen und im Küstenland nach Größenklassen (Anteile in %)

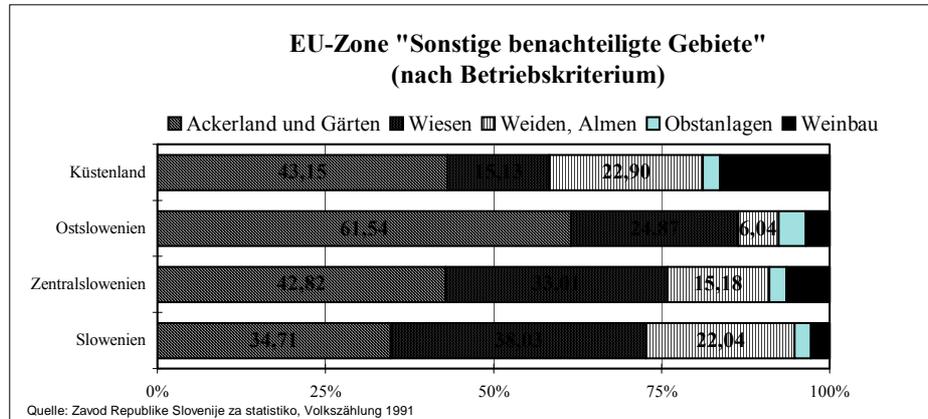


In Ostslowenien umfaßt das Ackerland beinahe zwei Drittel der landwirtschaftlichen Fläche. Obstanlagen nehmen einen Anteil von 4 % und Weinbau von 3,5 % ein.

In Zentralslowenien stellt das Grünland mit 48 % die wichtigste Bodennutzungsform dar. Wein- und Obstbau sind mit einem Anteil von 9 % vertreten.

18,8 % der landwirtschaftlichen Flächen im Küstenland werden als Wein- und Obstbauflächen genutzt, weitere 43,15 % als Ackerland und Gärten, der Rest als Grünland.

Abbildung 37: Landwirtschaftliche Nutzfläche nach der Bodennutzungsform in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach dem Betriebskriterium (Anteile in %)



Die Geflügelhaltung ist in allen drei Regionen ein wichtiger Wirtschaftszweig. Besonders in Ostslowenien ist die Schweineproduktion sehr wichtig. Im Küstenland haben neben der Rinder- auch die Schaf- und Ziegenhaltung eine Bedeutung.

Tabelle 43: Verteilung der GVE auf einzelne Tierarten in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach Betriebskriterium (in %)

Region	Rinder	Schweine	Pferde	Schafe, Ziegen	Geflügel
Zentralslowenien	80,10	13,98	3,13	0,43	2,37
Ostslowenien	75,83	21,21	0,65	0,25	2,05
Küstenland	83,68	6,11	0,43	6,39	3,38

Landwirtschaftliche Haushaltsmitglieder nach ihrer Teilnahme am Erwerbsleben

In Zentralslowenien leben in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach dem Betriebskriterium drei Viertel der Bevölkerung in landwirtschaftlichen Haushalten, in Ostslowenien sogar 78,35 % und im Küstenland immerhin noch 64 %.

Vollerwerbsbetriebe haben in Ostslowenien im Durchschnitt 2,52 Haushaltsmitglieder, in Zentralslowenien und im Küstenland 2,02. Rund drei Viertel der

Betriebe in Ostslowenien und im Küstenland haben eine gesicherte Hofnachfolge. Die Erwerbsquote reicht von 55,56 % im Küstenland, über 62,22 % in Ostslowenien, bis 67,9% in Zentralslowenien.

Die Haushalte sind auch bei den Nebenerwerbsbetrieben in Ostslowenien am größten. Hier leben im Durchschnitt 4,51 Personen pro Haushalt. In Zentralslowenien sind dies 4,33 und im Küstenland 3,73 Personen. Die Mehrheit der Erwerbsbevölkerung auf Nebenerwerbsbetrieben ist am eigenen Betrieb tätig. Die Erwerbsquote liegt in Ostslowenien bei rund 57 % und in Zentralslowenien bei 58,2 %.

7.3.4 Gruppe Kleine Gebiete

Die elf Ortschaften des Ljubljana-Moor-Gebietes, die als „Kleines Gebiet“ definiert sind, liegen in unmittelbarer Nähe von Ljubljana.

Die Bevölkerungszahl in diesen Ortschaften ist im Zeitraum 1981-1991 gestiegen. Die Altersstruktur der Bevölkerung ist als eher jung zu bezeichnen - so sind 45,5 % der Einwohner jünger als 30 Jahre, fast ebenso viele sind zwischen 30 und 65 Jahre alt.

Die Erwerbsquote liegt bei 51,8 %, der Anteil an Pensionisten ist mit 19,17 % relativ niedrig.

23 % der Bevölkerung in diesem Gebiet leben in einem landwirtschaftlichen Haushalt.

10 % der landwirtschaftlichen Betriebe sind Vollerwerbsbetriebe, die im Durchschnitt eine Gesamtfläche von 6,15 ha bzw. 3,88 ha landwirtschaftliche Nutzfläche aufweisen. 30 % der Vollerwerbsbetriebe sind kleiner als 1 ha, 55 % sind zwischen 1 und 10 ha groß. Die Haushalte sind sehr klein. Im Durchschnitt leben 1,58 Personen pro Haushalt - dagegen ist die Erwerbsquote mit 74,74 % sehr hoch.

Weitere 32,4 % der Betriebe sind Nebenerwerbsbetriebe, die eine Gesamtfläche von 8,27 ha und 5,98 ha landwirtschaftliche Nutzfläche aufweisen. 15 % dieser Betriebe sind kleiner als 1 ha, 28,13 % größer als 10 ha. Mit durchschnittlich 3,99 Personen pro Haushalt sind die Haushalte größer als bei den Vollerwerbsbetrieben. Erwerbstätig sind 59,19 % der Haushaltsmitglieder - davon etwas weniger als die Hälfte Bauern.

34,38 % der landwirtschaftlichen Fläche ist Ackerland, 56,77 % Wiesen und 7 % Weiden und Almen. Der wichtigste Zweig der Tierproduktion ist die Rinderhaltung.

7.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der sozio-ökonomischen Analyse

7.4.1 Bergregionen

Tabelle 44: Vergleich einiger sozio-ökonomischer Parameter in den Bergregionen Sloweniens mit dem Durchschnittswert für Slowenien insgesamt

	EU-Zone	Ø Anteil in SLO	Alpen	Oberes Savinja Tal ¹	Pohorje	Voralpenland WS	Save-land Gebirge	Submediterrain	Dinariden u. Karstland
Bevölkerungsentwicklung	„Berggebiete“	104	+ -	-	-	+ -	+ -	---	--
Bevölkerungsentwicklung	„Sonst. benach. Gebiete“	104	---	----	--	---	--	--	--
Alter bis 30 Jahre	„Berggebiete“	43,05	-	+	+++	+++	++	---	--
Alter bis 30 Jahre	„Sonst. benach. Gebiete“	43,05	-	+	++	+	++	---	---
Alter über 65 Jahre	„Berggebiete“	10,92	++	+	+ -	++	++	+++	+++
Alter über 65 Jahre	„Sonst. benach. Gebiete“	10,92	+++	+	+	++++	+++	+++	++++
Erwerbstätige	„Berggebiete“	49,43	---	+	-	-	+	---	--
Erwerbstätige	„Sonst. benach. Gebiete“	49,43	--	+ -	-	--	++	+ -	+
Pensionisten	„Berggebiete“	23,06	+++	-	--	-	-	+++	+++
Pensionisten	„Sonst. benach. Gebiete“	23,06	+	--	- +	++	--	++	+
Agrarquote ²	„Berggebiete“	13,62	+ -	+++	++	+++	++	++	++
Agrarquote	„Sonst. benach. Gebiete“	13,62	++	+	+++	+++	+++	+++	+++
Vollerwerb	„Berggebiete“	11,87	-	+++	+++	-	+ -	--	-
Vollerwerb	„Sonst. benach. Gebiete“	11,87	++	-	+++	++	++	++	++
Nebenerwerb	„Berggebiete“	36,87	-	+++	+++	++	++	+	-
Nebenerwerb	„Sonst. Benach. Gebiete“	36,87	++	++	++	+	+++	++	++

¹ in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ befindet sich im Oberen Savinja Tal nur eine geringe Anzahl von Ortschaften

² Anteil der Beschäftigten in der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei

+, ++, +++, ++++ Anteil ist höher als im Durchschnitt Sloweniens;

-, --, --- Anteil ist niedriger als im Durchschnitt Sloweniens;

+/- Anteil entspricht ungefähr dem Durchschnitt Sloweniens.

Entsprechend der vorliegenden Analyse umschließen Bergregionen 56,84 % der slowenischen Gesamtfläche und 29,67 % der Gesamtbevölkerung. Etwa die Hälfte der Fläche mit einem Fünftel der Bevölkerung entfällt dabei auf die nach EU-Kriterien abgegrenzte Zone „Berggebiete“ und ein Fünftel Fläche mit 8 % der Bevölkerung auf die EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“.

Innerhalb der Bergregionen Sloweniens zeigen sich deutliche Unterschiede. Bei einem regionalen Vergleich der nach EU-Kriterien abgegrenzten Gebiete kann man folgendes feststellen:

* Für die EU-Zone „Berggebiete“ in den **Alpen** läßt sich im allgemeinen sagen, daß die Nähe von Industriezentren wie Jesenice und Kranj, sowie der Tourismus (Kranjska Gora, Bled, Bohinj) eine sehr bedeutende Rolle spielen. Dies wird dadurch deutlich, daß die Agrarquote um die Hälfte niedriger ist als in den übrigen Bergregionen (mit 13,65 Prozentpunkte etwa wie im slowenischen Durchschnitt). Der Anteil der Beschäftigten in Industrie und Tourismus übertrifft aber den slowenischen Durchschnitt. Außerdem ist die Zahl der Bevölkerung in den letzten 10 Jahren gestiegen.

In der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Alpen wird ein ausgeprägter Überalterungsprozeß deutlich. Weiters läßt sich eine hohe Zahl an zu erhaltenden Personen feststellen, woraus man auf soziale Probleme in diesen Gebieten schließen kann.

Zusammenfassend kann man für die EU-Zonen „Berggebiete“ und „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Alpen aussagen, daß diese Gebiete eine Stagnation aufweisen. Die Tatsache, daß sich die Industrie in Jesenice und Kranj in den letzten Jahren in ärgsten Schwierigkeiten befindet, ist für diese Gebiete angesichts der Arbeitsperspektiven von größter Bedeutung.

* In der EU-Zone „Berggebiete“ des **Oberen Savinja Tals** befinden sich die größten landwirtschaftlichen Betriebe Sloweniens. Ein Viertel bis ein Drittel der Gesamtfläche entfällt dabei auf die landwirtschaftliche Nutzfläche (überwiegend Grünland), der Rest auf Wälder. Die Forstwirtschaft und die daraus resultierende Holzverarbeitungsindustrie stellen in dieser Region wichtige Arbeitsplatzgeber dar. Diese Region ist dazu eine von zwei Regionen, die keine Überalterungstendenz zeigt. Der Anteil der Voll- und Ne-

benerwerbsbetriebe an den landwirtschaftlichen Haushalten ist mit 65 % mit Abstand am höchsten unter allen Bergregionen. Die Hofnachfolge ist in dieser Region sogar bei mehr als 80 % der Betriebe gesichert.

Da das Obere Savinja Tal eine der schönsten Landschaften Sloweniens ist, in dem bis jetzt noch kein Massentourismus stattgefunden hat, und der „Urlaub am Bauernhof“ in dieser Region relativ gut entwickelt und die bäuerliche Struktur sehr gut erhalten geblieben ist, eröffnet für diese Region Chancen für eine weitere positive Entwicklung. Auch eine weitgehende Ökologisierung der Land- und Forstwirtschaft ist gut denkbar.

- * Für das Voralpenland der Region **Pohorje** läßt sich ein überdurchschnittlich hoher Anteil an junger Bevölkerung bis 30 Jahren und ein nur im Durchschnitt liegender Anteil der Bevölkerung über 65 Jahren (also keine Überalterung), sowohl in der EU-Zone „Berggebiete“, als auch in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ (wenn auch nicht so ausgeprägt) beobachten. In Pohorje sind in der EU-Zone „Berggebiete“ Betriebe mit mehr als 20 ha Gesamtfläche keine Seltenheit. Die landwirtschaftliche Nutzfläche macht hier etwa ein Drittel der Gesamtfläche aus. Drei Viertel der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden als Grünland genutzt. Die relativ großen landwirtschaftlichen Betriebe haben zur Folge, daß auch der Anteil an Voll- und Nebenerwerbsbetrieben hoch ist.
Aufbauend auf die gute Altersstruktur ist es in dieser Region besonders wichtig, auf Ausbildungsmaßnahmen zu setzen, um so die Diversifizierung der Nebenerwerbsmöglichkeiten zu unterstützen.
- * Das **Voralpenland Westsloweniens** weist in der EU-Zone „Berggebiete“ ähnlich wie Pohorje einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Bevölkerung im Alter bis zu 30 Jahren auf. Im Gegensatz dazu läßt sich im Voralpenland Westsloweniens bei der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ - ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Bevölkerung über 65 Jahren feststellen. Betriebe in den „Berggebieten“ verfügen über rund 20 ha Gesamtfläche, davon sind rund 8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die überwiegend als Grünland genutzt werden. Betriebe in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ sind mit rund 13 ha kleiner, die Hälfte davon stellt landwirtschaftliche Nutzfläche dar.
- * Das **Saveland-Gebirge** ist eine von jenen Regionen, wo die Werte im Durchschnitt Gesamtsloweniens liegen. Auffallend ist in beiden EU-Zonen in dieser Region einerseits ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Bevölkerung im Alter von über 65 Jahren und andererseits ein niedriger Anteil an Pensionisten.

Sowohl die Voll- als auch die Nebenerwerbsbetriebe sind in der EU-Zone „Berggebiete“ rund 17 ha (davon 7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche) und in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ rund 14 ha (davon 5 ha landwirtschaftliche Fläche) groß.

Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe ist in dieser Region relativ hoch, was damit zu tun hat, daß in diesem Gebiet die Kohlereviere Trbovlje, Zagorje und Hrastnik liegen, sowie ein Pendeln zu den Arbeitsplätzen in Ljubljana leicht möglich ist. Auch für diese Region gilt, besonders in jenen Teilgebieten die vom Kohlebergbau abhängig sind, daß der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Industrie eine besondere Bedeutung zukommt.

- * **Dinariden-, Karstland und Submediterrain** sind jene Regionen mit den ungünstigsten Voraussetzungen. Ein tiefgreifender Überalterungsprozeß ist im Gang. Diese Regionen weisen die niedrigsten Anteile der Bevölkerung bis 30 Jahre und die höchsten Anteile an Bevölkerung über 65 Jahren auf. Die Agrarquote in der EU-Zone „Berggebiete“ in diesen Regionen liegt bei 26 - 28 %, in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ zwischen 28 % (Dinariden- und Karstland) und 34 % (Submediterrain). Die Betriebsgröße liegt im Dinariden- und Karstland bei 14,5 ha (davon 8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche) in der EU-Zone „Berggebiete“ und bei 11 ha (davon 6-7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche) in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“. Im Submediterrain ist die Betriebsgröße mit rund 10 ha in der EU-Zone „Berggebiete“ sowie mit 6 ha in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ noch kleiner. Die Hälfte der Gesamtfläche wird dabei als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

In beiden Regionen ist der Anteil an Voll- und Nebenerwerbsbetrieben an den landwirtschaftlichen Haushalten niedrig. Insbesondere gilt dies für die EU-Zone „Berggebiete“, wo der Anteil an sonstigen landwirtschaftlichen Haushalten rund 55 % aller Betriebe beträgt. Auffällig ist auch, daß in diesen beiden Regionen nur etwas mehr als die Hälfte der Voll- und Nebenerwerbsbetriebe eine Hofnachfolge in Aussicht hat.

7.4.2 Hügel- und Flachlandregionen und das Küstenland

Hügel- und Flachlandregionen und das Küstenland umfassen 36,5% der Gesamtfläche Sloweniens, davon entfallen 38 % auf „Sonstige benachteiligte Gebiete“. In diesen Regionen leben 44,5 % der Gesamtbevölkerung Sloweniens, davon 16 % in „Sonstigen benachteiligten Gebieten“.

Vorausgeschickt muß werden, daß in diesen Regionen die „Sonstigen benachteiligten Gebiete“ nach den EU-Kriterien einer hohen Bevölkerungsabnahme (mehr als 0,5 % pro Jahr) und hohen Agrarquote (über 15 %) abgegrenzt wurden. Als weitere Kriterien wurden ein hoher Anteil an Grünlandflächen oder eine kleine Betriebsstruktur verwendet (Begründung der Kriteriumauswahl siehe Kapitel 6.2).

Alle drei Regionen weisen eine hohe Agrarquote sowie eine kleine Betriebsstruktur auf. Auffallend ist, daß trotzdem der Anteil an Voll- und Nebenerwerbsbetrieben an allen landwirtschaftlichen Haushalten relativ hoch ist.

* In **Ostslowenien** lebt ein Drittel der Bevölkerung in Ortschaften, die den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ nach dem Betriebskriterium (höherer Anteil an Betrieben mit weniger als 3 ha Gesamtfläche) zugeordnet wurden. Für diese Gebiete ist eine außerordentlich hohe Erwerbsquote festzustellen - so sind 57 % der Bevölkerung erwerbstätig. Sehr niedrig ist aber der Anteil an Pensionisten, obwohl der Anteil an jenen, die über 65 Jahre alt sind, über dem slowenischen Durchschnitt liegt.

In den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ Ostsloweniens sind 47,6 % der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft tätig - die Forstwirtschaft hat in dieser Region kaum eine Bedeutung, (90 % sind als Bauern tätig). 20 % der landwirtschaftlichen Haushalte kann man als Vollerwerbsbetriebe bezeichnen, die im Durchschnitt eine Gesamtfläche von 3,8 ha (davon 2,8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche) bewirtschaften. Weitere 48 % der landwirtschaftlichen Haushalte sind Nebenerwerbsbetriebe, die im Schnitt 4,11 ha Gesamtfläche (3,14 ha landwirtschaftliche Nutzfläche) bewirtschaften. Rund 58 % der Voll- und Nebenerwerbsbetriebe in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ Ostsloweniens sind zwischen 1-5 ha groß, nur rund 6,5 % über 10 ha. Die wichtigste Bodennutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist Ackerbau (61 %), 7 % nehmen Obst- und Weinbuanlagen ein. Neben der Rinderhaltung stellt auch die Schweinehaltung in diesen Regionen einen wichtigen Wirtschaftszweig dar.

* In **Zentralslowenien** werden Ortschaften als „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach dem Grünland-Kriterium (mehr als 60 % Grünlandflächen) sowie nach dem Betriebskriterium (höherer Anteil an den Betrieben mit we-

niger als 3 ha Gesamtfläche) abgegrenzt. Gebiete, abgegrenzt nach beiden Kriterien, unterschieden sich aber in ihren sozio-ökonomischen Strukturen wenig.

Die „Sonstigen benachteiligten Gebiete“ weisen auch hier einen höheren Anteil an Bevölkerung im Alter von über 65 Jahren auf, andererseits bewegt sich der Anteil an jüngerer Bevölkerung im slowenischen Durchschnitt. Die Erwerbsquote ist mit rund 54 % sehr hoch, der Anteil an Pensionisten ist wiederum sehr niedrig. Der Anteil jener, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist mit 40 % sehr hoch.

Vollerwerbsbetriebe stellen rund 17 % und Nebenerwerbsbetriebe rund 47,5 % der landwirtschaftlichen Haushalte dar. Nebenerwerbsbetriebe sind im Durchschnitt um 1 ha größer als Vollerwerbsbetriebe.

Die Betriebe lassen sich bei beiden nach den EU-Kriterien abgegrenzten Gebieten, am ehesten in der Betriebsgröße und in der Nutzung des Bodens unterscheiden.

So sind Betriebe in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ nach dem Grünland-Kriterium um die Hälfte größer als Betriebe, die nach dem Betriebskriterium abgegrenzt wurden. Der Anteil der Betriebe, die größer als 20 ha sind, liegt bei Vollerwerbsbetrieben bei 38 % und bei Nebenerwerbsbetrieben bei 36 % (Grünland-Kriterium) sowie bei 9 bzw. 12 % nach dem Betriebskriterium.

In Gebieten, abgegrenzt nach dem Grünland-Kriterium, ist die Hauptnutzung des Bodens Grünland (74 %), 22 % nehmen Äcker und Gärten ein. Anders ist die Situation in Gebieten abgegrenzt nach dem Betriebskriterium. Hier stellen Äcker und Grünland jeweils die Hälfte dar, rund 10 % der Fläche umschließen Obst- und Weingärten.

- * Die „Sonstigen benachteiligten Gebiete“ im **Küstenland** weisen für das Submediterrain typische Probleme auf. Rund ein Fünftel der Bevölkerung ist über 65 Jahre alt.

Die „Sonstigen benachteiligten Gebiete“, abgegrenzt nach dem Grünland-Kriterium, zeigen im Vergleich mit Gebieten, abgegrenzt nach Betriebskriterium, eine niedrigere Erwerbsquote (45 % bzw. 48 %), höher ist der Anteil bei den Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft (38 bzw. 30 %) und den landwirtschaftlichen Betrieben (rund 6 ha bzw. 2 ha Voll- und 5 ha bzw. 3,6 ha Nebenerwerbsbetriebe) sind größer.

In Gebieten, abgegrenzt nach dem Betriebskriterium, sind 40 % der Voll- und 32 % der Nebenerwerbsbetriebe kleiner als 1 ha. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in diesen Gebieten ein Fünftel der landwirtschaftlichen Nutzfläche Wein- und Obstanlagen und 43 % Äcker und Gärten ausmachen. In Gebieten, abge-

grenzt nach dem Grünland-Kriterium, stellen Weiden (54 %) die Hauptnutzungsform dar.

7.5 Einbeziehung der EU-Regionalpolitik als Grundlage für die neue slowenische Regionalpolitik für den ländlichen Raum

Im Zuge dieser Arbeit wurde eine Analyse der sozio-ökonomischen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten Sloweniens durchgeführt. Es muß betont werden, das eine noch detailliertere Untersuchung der ökonomischen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe aus Datengrundlagen nicht möglich war. So begrenzte sich diese Analyse auf Daten, die bei Volkszählung 1991 gesammelt wurden. Diese Daten enthielten jedoch kaum Angaben, um die Nebenerwerbstätigkeiten oder den genaueren Umfang dieser Tätigkeiten zu recherchieren.

Als wichtigste Erkenntnisse kann man Folgendes bezeichnen:

- * Es ist festzustellen, daß in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten rund die Hälfte aller landwirtschaftlichen Voll- und Nebenerwerbsbetriebe liegt sowie im gleichen Gebiet die Hälfte aller slowenischen Bauern arbeitet;
- * 75 % der sog. sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben liegen außerhalb der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete;
- * die Abhängigkeit der Bevölkerung von den Arbeitsplätzen in der Land- und Forstwirtschaft in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten ist hoch (hoher Anteil der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft);
- * als gemeinsame Merkmale der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete kann man Überalterung, kleine Betriebsstrukturen (besonders auffallend in Ostslowenien), und Grünland als einzige Produktionssparte (gilt für West-, Südwest- und Nordslowenien) nennen;
- * Nebenerwerbsbetriebe können als Zukunftsbetriebe bezeichnet werden. Nebenerwerbsbetriebe nehmen schon derzeit einen hohen Anteil an den Gesamtzahl der Betriebe in Slowenien ein. Außerdem sind Nebenerwerbsbetriebe gleich groß wie Vollerwerbsbetriebe, die Haushalte sind aber doppelt so groß und auch ein/e Nachfolger/in ist zu einem hohen Anteil für Nebenerwerbsbetriebe gesichert;
- * Interessent ist zu erwähnen, daß die Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete im Voralpenland von Westslowenien, Pohorje und teilweise auch im Saveland-Gebirge im Vergleich mit anderen slowenischen Regionen eine jüngere Population aufzeigen.

Diese Ergebnisse bestätigen noch stärker die These, daß eine neue Gestaltung der Agrar- und Regionalpolitik in Slowenien, insbesondere in Bezug auf Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete eine wichtige Aufgabe darstellt. Was die Agrarpolitik betrifft, geht es nicht nur um neue Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Förderungspolitik, sondern auch um eine neue Ausrichtung der Agrarpolitik insbesondere in die Richtung Diversifizierung des Nebenerwerbes und um die Einführung der ökologische Bewirtschaftung (biologischer Landbau). Dies würde eine neue Ausrichtung von einer sektoralen Agrarpolitik hin zu einer integralen Regionalpolitik bedeuten.

An dieser Stelle muß noch einmal betont werden, daß die Erhaltung des ländlichen Raumes mit allen seinen Funktionen (wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle) nur in Verbindung mit einer sinnvollen landwirtschaftlichen Tätigkeit möglich ist. Für ein Land wie Slowenien, wo die natürlichen Ressourcen eine der wichtigsten wirtschaftlichen Grundlagen darstellen, würde der Zusammenbruch der Landwirtschaft auch den Zusammenbruch des ländlichen Raumes bedeuten.

Eine neue Regionalpolitik für ländliche Räume muß deshalb in erste Linie folgende Ziele verfolgen:

- * eine endogene, auf einzelne Regionen bezogene Regionalpolitik mit einer stärkeren Einbindung der einheimischen Bevölkerung und Einschließung aller Lebens- und Arbeitsbereiche als Entwicklungsstrategie;
- * Umstieg von Einzelmaßnahmen zu integralen Förderungsprogrammen;
- * stärkere Integration der Landwirtschaft in die regionalen Programme;
- * Unterstützung der Schaffung neuer Arbeitsplätze insbesondere durch Diversifizierung des Nebenerwerbes.

7.5.1 Regionalpolitische Maßnahmen

Es gibt keinen Zweifel daran, daß die EU-Regionalpolitik als Grundlage für die Neugestaltung der slowenischen Regionalpolitik dienen kann. Allerdings ist die EU-Regionalpolitik für andere Wirtschaftsräume und Bedürfnisse konzipiert, als sie derzeit in Slowenien zu finden sind. Das bedeutet, daß einzelne Maßnahmen vor einer eventuellen Übernahme zu überprüfen und an die slowenischen Verhältnisse anzupassen sind.

Von diesem Standpunkt wären folgende Maßnahmen der EU-Regionalpolitik zu übernehmen:

- * **Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen und zur Verbesserung des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors**, bei denen die Nebenerwerbsbauern als Beihilfeempfänger stärker einbezogen werden. Für Slowenien ist es unbedingt notwendig, neue Einkommensmöglichkeiten besonders in der Weiterverarbeitung und Vermarktung am Bauernhof zu eröffnen.

Als wichtige Ergänzung zu dieser Maßnahme sind anzuführen:

- * **Die Förderung von Erzeugergemeinschaften**, die eine effizientere Bewirtschaftung und Ausnutzung der Arbeitsmittel ermöglichen könnten. Gleichzeitig würde das eine Art „Zusammenlegung“ der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe bedeuten;
- * **Die Einführung von Direktzahlungen** als Ausgleich natürlicher Nachteile in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten. Die EU Regelung sieht in diesem Zusammenhang eine GVE- bzw. flächenbezogene Ausgleichszulage vor, wofür Betriebe über 3 ha berechtigt sind. Für die slowenischen Verhältnisse mit der kleinbetrieblichen Struktur wären **betriebsbezogene Direktzahlungen**, die auch soziale Aspekte mitberücksichtigen, geeignet (siehe auch GROIER et al, 1995; POHL, 1994).
- * **Förderung von umweltgerechten und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren**, insbesondere die Einführung und gesetzliche Regelung der biologischen Landwirtschaft;
- * **Maßnahmen im sozialen Bereich**, insbesondere Ausbildung und Weiterbildung sowie Unterstützungen bei Hofübergabe.

Eine solche Neugestaltung der Regionalpolitik für die ländlichen Räume Sloweniens muß im Hinblick auf einen EU-Beitritt vorbereitet werden. Aus den Erfahrungen anderer Länder wie z.B. Österreich geht hervor, daß eine umfassende Vorbereitung von besondere Bedeutung für den Erfolg der Verhandlungen sein kann.

Slowenien wird aller Voraussicht nach die Beitrittsverhandlungen gemeinsam mit anderen zentral- und osteuropäischen Ländern durchführen, die teilweise noch schlechtere Verhältnisse als Slowenien im ländlichen Raum vorweisen. Deshalb ist eine harte Linie der EU in den Verhandlungen zu erwarten, um so die Finanzierbarkeit der regional- und strukturpolitischen Maßnahmen zu sichern (abgesehen von den anderen Sektoren).

Genau aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob nicht mit einer weiteren Reform der Regionalpolitik nach dem Jahr 1999 - insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Osterweiterung der EU zu rechnen ist, um die agrar- und regionalpolitischen Maßnahmen weiter finanzieren zu können.

7.5.2 Regionalpolitische Programme

Einzelne agrarpolitische Maßnahmen sind für eine zieladäquate Regionalpolitik nicht ausreichend. Sie müssen vielmehr zusammen mit anderen Sektoren in Entwicklungsprogramme integriert werden.

Unter Berücksichtigung des EU-Regionalsystems können zwei Szenarien formuliert werden:

* **Szenario 1: Die Behandlung Gesamtsloweniens als Ziel 1 Gebiet**

Für ein Ziel 1-Gebiet ist das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt nach den Daten der letzten drei Jahre von weniger als 75 % des EU-Gemeinschaftsdurchschnitts Voraussetzung. Das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt in Slowenien beträgt rund 5.000 ECU. Dies entspricht einem Drittel des EU-15 Durchschnitts. Damit könnte ganz Slowenien theoretisch Ziel 1-Gebiet werden.

Als Vorteil dieses Zieles könnte eine breite Maßnahmenpalette (Infrastrukturbauten, Forschung, Überwindung der Probleme rückständige Agrarstrukturen etc.) gesehen werden, die bis zur Hälfte von Seiten der EU kofinanziert werden.

Finanziert werden dabei Programme, die auf nationaler Ebene vorbereitet und von der EU nach Begutachtung genehmigt werden. Die Prioritäten für förderungswürdige Maßnahmen setzen die Mitgliedstaaten selber. Die Programme werden nach einem Quotensystem kofinanziert, bei dem Mitgliedstaaten die Restfinanzierung selber sichern müssen.

* **Szenario 2: Slowenien mit mehreren Ziel 5b-Gebieten ergänzt durch Ziel 2-Gebiete**

Als Ziel 5b-Gebiete können ländliche Räume ausgewiesen werden, welche durch einen niedrigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand, gemessen am Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt, gekennzeichnet sind und mindestens zwei der drei Kriterien - ein hoher Anteil an in der Landwirtschaft beschäftigten Personen oder niedriges Agrareinkommen oder geringe Bevölkerungsdichte und/oder eine starke Tendenz zur Abwanderung - erfüllen.

Ziel 2-Gebiete entsprechen der NUTS III-Ebene oder auch kleinräumigeren Gebieten, deren Arbeitslosenquote mindestens drei Jahre lang über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, in denen der Anteil der in der Industrie beschäftigten Erwerbstätigen höher oder gleich dem Gemeinschaftsdurchschnitt ist oder in denen dieser Anteil deutlich zurückgeht.

Die Finanzierung erfolgt über Programme, die vom Staat vorbereitet und von der EU genehmigt werden.

7.5.3 Schlußüberlegungen

Für den slowenischen ländlichen Raum ist eine rechtzeitige und ausreichende Vorbereitung auf den EU-Beitritt von großer Bedeutung. Es ist wichtig, die Entscheidungen über Art und Weise der zukünftigen Entwicklung dieses Raumes schon jetzt zu treffen, um so die Förderungspolitik rechtzeitig zu überprüfen und im Bedarfsfall auch korrigieren zu können.

Sollte Slowenien Szenario 1 übernehmen, würde dies ein Gesamtprogramm für ganz Slowenien bedeuten. Die Gefahr eines solchen Szenarios beruht vor allem auf der Tatsache, daß dadurch eine auf Regionen und bestimmte Probleme ausgerichtete Politik insbesondere für ländliche Räume auf Kosten von Infrastrukturausbauten, wie z.B. Autobahnausbau, verloren ginge.

Szenario 2 hat gegenüber Szenario 1 den Vorteil, daß sich die Programme auf abgegrenzte Regionen beziehen, was eine bessere Ausrichtung der Programme auf einzelne Stärken und Probleme sowie die Berücksichtigung sozialer und kultureller Aspekte, als auch die Einbeziehung der einheimischen Bevölkerung in Entscheidungsprozesse, ermöglicht. Außerdem sind kleinere Programme besser überschaubar und der Erfolg kann bei jeder einzelnen Maßnahme gemessen werden.

Die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Analysen haben gezeigt, daß sich die slowenischen Regionen in den verfügbaren menschlichen und natürlichen Ressourcen sehr unterscheiden. Die bisherige Regionalpolitik für ländliche Räume in Slowenien, welche stark sektoral und auf einzelne Maßnahmen ausgerichtet ist, hat es besonders in den peripheren, weit von den Industriezentren entfernten ländlichen Regionen, nicht geschafft, die Bevölkerungsabnahme zu verhindern.

Ausgehend von der Zielsetzung, der Erhaltung einer flächendeckende Besiedlung und Bewirtschaftung des slowenischen ländlichen Raumes sowie der Vielfalt im wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kontext, ist eine auf Regionen bezogene Regionalpolitik und damit eine auf Szenario 2 ausgerichtete Lösung zu bevorzugen.

Es steht außer Frage, daß eine Entscheidung über die oben genannten Szenarien nicht nur eine fachliche ist, sondern auch ein starkes politisches Vorzeichen haben wird. Gerade dies bestärkt die Notwendigkeit nach einem raschen Handeln.

8. EXKURS: WARUM IST EINE SONDERSTELLUNG DER AGRAR- UND REGIONALPOLITIK FÜR BERGGEBIETE UND SONSTIGE BENACHTEILIGTE GEBIETE NOTWENDIG (AM BEISPIEL DES TRIGLAV-NATIONALPARKS)?

Der Bergraum beinhaltet in seiner Erscheinungsform einerseits eine außerordentliche Vielfalt an Naturschätzen, andererseits stellt er einen Lebensraum dar, welcher durch die Land- und Forstwirtschaft stark geprägt ist. Eine Aufrechterhaltung der vielfältigen Funktionen des Bergraumes kann nur über die Bewirtschaftung gewährleistet werden. Diese Bewirtschaftung sollte dabei ökologiegerecht (Extensivierung, Verzicht auf Agrarchemikalien) erfolgen.

Ob die Bewirtschaftung der Bergräume gesichert werden kann, hängt aber auch entscheidend davon ab, inwieweit die Agrar- und Regionalpolitik in der Zukunft im Stande sein wird, verschiedene Interessen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz, Gewerbe, Tourismus etc.) zu einem gemeinsamen Konzept zu vereinigen, um so den Schritt weg von sektoralen zu integralen Ansätzen zu schaffen. Ziel eines solchen Konzepts muß es sein, die regionalen anthropogenen und natürlichen Potentiale der Regionen zusammenzufassen und zu entfalten und durch ein ausreichendes Einkommen - aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher sowie außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit - für die Bergbevölkerung, insbesondere aber für die Bergbauern, die Grundvoraussetzung für die Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgaben im Bergraum als Wirtschafts- und Besiedlungsraum zu sichern.

Slowenien hat in der „Strategie der Entwicklung der slowenischen Landwirtschaft“ (MINISTRSTVO ZA KMETIJSTVO IN GOZDARSTVO, 1992) als Ziele der Agrarpolitik die Erhaltung der Besiedelung, der Kulturlandschaft und des Produktionspotentials der landwirtschaftlichen Flächen, den Schutz vor Kontamination der landwirtschaftlichen Flächen und Wasserressourcen, eine stabile Erzeugung von qualitativ hochwertigen und billigen Nahrungsmitteln, die Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft sowie die Sicherung eines Paritätseinkommens für „überdurchschnittliche“ Betriebe definiert.

Die Berglandwirtschaft kann zur Erhaltung der Besiedelung und der Kulturlandschaft in Bergräumen über ihre Multifunktionalität beitragen, insbesondere aber über ihre Funktion einer sinnvollen Bewirtschaftung. Bedingt durch die natürlichen Gegebenheiten ist die Berglandwirtschaft in ihrem Einkom-

menssicherungspotential begrenzt und kann nicht mit den landwirtschaftlichen Betrieben in Gunstlagen konkurrieren.

Aus diesem Grund können die entsprechend postulierten Zielsetzungen für die Berggebiete nur dann verwirklicht werden, wenn die wirtschaftliche (höhere Arbeits- und Kostenbelastungen klimatische und durch topographische Bedingungen) sowie strukturelle Sonderposition (Entfernung von Märkten, kulturellen und administrativen Zentren) der Betriebe in den Berggebieten anerkannt und eine entsprechende Entgeltung von Seiten des Staates vorgesehen sind.

Für Berggebiete kann also nur eine in ihren Ansätzen nach den jeweiligen Problemlagen differenzierte Politik wirksam sein, die regionalspezifische Lösungen verspricht und einzelne Sektoren von der Zielsetzung bis hin zur finanziellen Ausstattung in ein Gesamtkonzept integriert.

8.1 Intention

Der Triglav-Nationalpark ist eine für den ganzen Staat wichtige Einrichtung, wo Interessen der Umwelt sowie der Agrar-, Wirtschafts- und Tourismuspolitik in einem ganz besonders sensiblen Raum aufeinandertreffen. In der Vergangenheit wurde die Gelegenheit verpaßt, die Bevölkerung in die Entscheidungen und Entwicklungspläne in diesem Raum miteinzubeziehen, was in vielen Fällen zu Ablehnung und Mißtrauen gegenüber dem Triglav-Nationalpark bzw. seiner Verwaltung geführt hat.

Die Verwaltung des Triglav-Nationalparks hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, diese Barrieren zu meistern und einen neuen umwelt-, agrar-, sozial- und regionalpolitischen Ansatz zu unterstützen. Es steht fest, daß dies ohne die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des Staates nicht möglich sein wird.

Der Triglav-Nationalpark beinhaltet sowohl Räume, die stark durch den Tourismus geprägt sind, als auch außergewöhnlich wertvolle Kulturlandschaften, die jedoch in der Vergangenheit von einer starken Bevölkerungsabwanderung betroffen waren. Ein ganz wesentliches Merkmal für die derzeitige Lage (v.a. Arbeitsmarktsituation, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze) ist auch, daß einige Dörfer stark durch die wirtschaftliche Krise in der Eisen- und Stahlindustrie in Jesenice betroffen sind.

Diese Vielfältigkeit der verschiedenen Räume erfordert differenzierte Ansätze, die auf die Stärken und Schwächen der einzelnen Teilregionen im Triglav Nationalpark eingehen und zur jeweiligen Problemlage ein spezifisches Konzept anbieten. Diese Verschiedenheiten müssen berücksichtigt und die regio-

nale Vielfalt der natürlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Potentiale zur Entfaltung gebracht worden. Die umweltpolitischen und regionalpolitischen Zielsetzungen müssen sich zusammen mit der Landwirtschaft zu einer integrierten Politik für den Triglav-Nationalpark verschmelzen.

In diesem Exkurs wird versucht, auf einige wichtige Punkte für eine Bergbaupolitik im Triglav-Nationalpark aufmerksam zu machen. Da sich der Triglav-Nationalpark von den anderen Berggebieten Sloweniens nicht wesentlich unterscheidet, sind diese Ansätze im Prinzip auch für die anderen Berggebiete Sloweniens anwendbar. Ein solches Modell kann also auch als ein Pilotprojekt für eine Bergbaupolitik im allgemeinen betrachtet werden.

Im Triglav-Nationalpark ist die Struktur für eine endogene Regionalentwicklung teilweise schon vorhanden. So existiert bereits ein vom Staat bezahlter landwirtschaftlicher Beratungsdienst, einige Vereine sowie die Verwaltung des Triglav-Nationalparks.

8.2 Beispiel Triglav-Nationalpark

8.2.1 Über den Triglav-Nationalpark

Der Triglav-Nationalpark umfaßt 84.805 ha und ist der einzige Nationalpark Sloweniens. Das Gebiet umfaßt nahezu den gesamten slowenischen Teil der Julischen Alpen. Der Nationalpark ist nach dem Triglav (2864 m), einem Slowenischen Nationalsymbol, benannt. Der Nationalpark liegt am Dreiländereck von Italien, Österreich und Slowenien. Die derzeitigen Nationalparkgrenzen wurden mit dem Gesetz von 1981 festgelegt.

Der Park vereinigt in sich für Slowenien charakteristische und typische Landschaftselemente: von der wilden Hochgebirgswelt bis zu allen Charakteristika einer Kulturlandschaft, die von einer tausendjährigen Besiedelung und Bewirtschaftung entscheidend mitgestaltet und geprägt wurde. Den Kern des Parks bilden Hochgebirgszüge mit ihren Gipfeln und tief eingeschnittenen Gletschertälern. Neben diesem Kerngebiet gehören zum Park noch die bewaldeten Hochebenen von Mazaklja und Pokljuka.

Die Fremdenverkehrszentren Bovec, Ratece, Podkoren, Kranjska gora, Martuljek, Mojstrana und Bled liegen zwar außerhalb des Parks, jedoch sehr nahe an seiner Grenze und sind deshalb für dessen Weiterentwicklung von großer regionaler Bedeutung. (TRIGLAVSKI NARODNI PARK, 1987)

8.2.2 Lage der Landwirtschaft im Triglav-Nationalpark

Im Nationalpark liegen 24 Siedlungen mit rund 2.200 Einwohnern. Nach der Volkszählung von 1991 werden 2.000 ha als landwirtschaftliche Fläche genutzt (Äcker, Wiesen, Weiden), das sind rund 2,3 % der Gesamtfläche des Parks.

Von den rund 2.200 Einwohnern im Nationalpark sind 42 % erwerbstätig, davon ein Viertel (215 Personen) in der Land- und Forstwirtschaft, jeweils 10 % im Tourismus bzw. Gewerbe und Handel, 44 % in der Industrie, der Rest im öffentlichen Dienst und Finanzwesen.

Die Zahl der Einwohner hat sich im Zeitraum von 1981-1991 um 10 % verringert, in zwei Drittel der Ortschaften um mehr als 0,5 % pro Jahr. 20 % der Einwohner sind älter als 65 Jahre (Slowenien insgesamt 11 %), der Anteil der Bevölkerung bis 30 Jahre ist mit 36 % um 7 Prozentpunkte niedriger als in Slowenien.

Von den rund 400 landwirtschaftlichen Haushalten sind 11 % Voll- und 37 % Nebenerwerbsbetriebe. Ein Vollerwerbsbetrieb besitzt im Durchschnitt rund 8 ha Gesamtfläche, davon die Hälfte landwirtschaftliche Nutzfläche. Nebenerwerbsbetriebe sind größer und verfügen pro Betrieb im Durchschnitt über 10 ha Gesamtfläche, 6 ha davon werden landwirtschaftlich genutzt. Sonstige landwirtschaftliche Betriebe (kein Einkommen aus der Landwirtschaft) sind nur unwesentlich kleiner. Sie besitzen 7,5 ha Gesamtfläche, davon 3,8 ha landwirtschaftliche Fläche. Die Betriebe im Triglav-Nationalpark sind um etwa die Hälfte bis zu zwei Drittel kleiner als durchschnittliche Betriebe in den Alpen. Nur rund 40 % der Voll- und Nebenerwerbsbetriebe haben Aussicht auf eine Hofnachfolge.

8.3 Vorschläge zu neuen agrar- und regionalpolitischen Ansätzen

Die Hauptressource des Triglav-Nationalparks liegt in seiner hohen ökologischen Qualität und Attraktivität, die sowohl die Grundlage für die Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus als auch für das Image des Nationalparks abgibt.

Der Grundgedanke ist, daß für diesen Raum integrale Lösungsansätze ausgearbeitet werden müssen, die nicht nur wirtschaftliche oder ökologische Aspekte, sondern gleichberechtigt soziale und kulturelle Aspekte mitberücksichtigen.

Als Leitbilder für die Entwicklung des Nationalparks sollen gelten:

- * eigenständige Entwicklung der ländlichen Räume;
- * die Entwicklungspläne müssen alle Lebens- und Arbeitsbereiche in einem Raum berücksichtigen und auf eine integrierte Entwicklung setzen sowie von Anfang an die Erschließung der endogenen regionalen Potentiale und eine breite Partizipation der Bevölkerung sicherstellen;
- * die ökologischen Erfordernisse müssen berücksichtigt werden;
- * die Arbeit, welche die Bergbauern über Bewirtschaftung des Bergraumes leisten, muß als für die ganze Gesellschaft wichtige Tätigkeit anerkannt werden;
- * Integration der Berglandwirtschaft in die Regionalwirtschaft und Regionalstrukturen;
- * dem ländlichen Raum soll eine Zukunft als attraktiver Lebens- und Arbeitsraum gesichert werden.

Um dieses Leitbild zu verwirklichen, ergeben sich zur Sicherung der Berglandwirtschaft folgende Ziele:

- * Arbeits- und Einkommenssicherung (ein ausreichendes Gesamteinkommen);
- * ökologiegerechte Bewirtschaftung;
- * die Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur;
- * mit einer Basisbewegung ein neues örtliches und regionales Selbstbewußtsein aufbauen.

Die Arbeits- und Einkommenssicherung soll über drei Quellen erfolgen:

- * landwirtschaftliche Produktion qualitativ hochwertiger, ökologiegerecht erzeugter Produkte im biologischen Landbau (Biolandwirtschaft);
- * Erwerbskombinationen;
- * Direktzahlungen.
(Mehr über dieses Thema siehe Kapitel 2.2)

8.3.1 Der biologische Landbau

8.3.1.1 Ziele

Die Berglandwirtschaft ist im Triglav-Nationalpark, wie bereits betont, einerseits den klimatischen und topographischen Gegebenheiten mit erschwerten Produktionsbedingungen unterworfen und auf ein ziemlich enges Spektrum von Produktionsmöglichkeiten beschränkt. Andererseits soll sie einen positiven Einfluß auf die Erhaltung der Kulturlandschaft, der Fruchtbarkeit des Bodens sowie der genetischen Artenvielfalt ausüben. Außerdem muß man berücksichtigen, daß Berggebiete Regionen von besonderer Sensibilität darstellen. Die Berglandwirtschaft im Triglav-Nationalpark muß deshalb ein Gleichgewicht zwischen allen diesen Rahmenbedingungen finden.

Für den Triglav-Nationalpark (und für Berggebiete im allgemeinen) ist deshalb die landwirtschaftliche Produktion hochwertiger, ökologiegerecht erzeugter Produkte als gewünschte Strategie zu sehen.

Der biologische Landbau bietet eine Antwort auf diese Forderungen. Mit dem biologischen Landbau ist in dieser Arbeit eine Bewirtschaftung gemäß der EU-Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel gemeint, d.h.:

- * Förderung einer Aufrechterhaltung von Gleichgewichtszuständen im ökologischen Sinne;
- * Pflanzenschutzmaßnahmen durch die Förderung natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen sowie Präparate und besondere Verfahren der biologischen Schädlingsbekämpfung;
- * als Düngemittel oder Bodenverbesserer sollen nur Erzeugnisse verwendet werden, die zur Entwicklung ausgewogener bodenbiologischer Verhältnisse

se und Humusaufbau sowie zur Minimierung der Nitratbelastung der Produkte führen;

- * Anbau geeigneter Kultursorten in einer vielfältigen Fruchtfolge;
- * Tierhaltung mit artgerechten Methoden.

Der biologische Landbau stellt eine besondere Form einer Erzeugung von gesunden, hochwertigen Lebensmitteln dar, die sich durch klare, kontrollierbare Richtlinien für die Produktion und Vermarktung von Erzeugnissen konventioneller landwirtschaftlicher Betriebe unterscheidet.

Der biologische Landbau hat im Nationalpark aus ökologischen Gründen eine besondere Bedeutung. Außerdem ist das aber auch eine große Chance für Bauern, über diese Bewirtschaftungsart bessere Preise zu erreichen. Für eine weitere Verarbeitung ist eine klare Abgrenzung z.B. durch eine Marke wie „Erzeugt im biologischen Landbau im Nationalpark“ als zusätzliche Möglichkeit für die Vermarktung dieser Produkte zu sehen.

Um einen entsprechende Bewirtschaftung und insbesondere Verarbeitung und Vermarktung effizient zu machen, ist eine Vernetzung der landwirtschaftlichen Betriebe, die auf diese Art wirtschaften, erforderlich und förderungsbedürftig.

8.3.1.2 Maßnahmen

Für den biologischen Landbau soll eine Verordnung über Produktionsrichtlinien für die biologische Landwirtschaft ausgearbeitet werden, die auf der EU-Verordnung Nr. 2092/91 beruht. Gleichzeitig müssen entsprechende unabhängige Kontrollinstanzen bzw. -strukturen aufgebaut werden.

Für die Bauern (Produzenten bzw. Investoren), aber auch für Konsumenten ist eine rechtliche Klarheit von großer Bedeutung. Nur auf Basis entsprechender gesetzlicher Regelungen können langfristige Entscheidungen getroffen werden, was für die Entwicklung des biologischen Landbaus in Slowenien von großer Bedeutung sein wird. Es müssen aber auch die Konsumenten ausführlich über das Wesen (Produktionsweise, Qualität, Vermarktung) des biologischen Landbaus und der anschließenden weiteren Verarbeitung der Produkte informiert und durch strenge Kontrolle vor Mißbrauch geschützt werden.

Parallel zur gesetzlichen Regelung des biologischen Landbaus müssen entsprechende Förderungsmaßnahmen mitentwickelt werden, um so einen attraktiven Anreiz für den Umstieg in den biologischen Landbau zu unterstützen.

8.3.2 Erwerbsskombinationen

8.3.2.1 Ziele

Erwerbsskombinationen sind im ländlichen Raum Sloweniens eine durchaus praktizierte Form für eine zusätzliche Einkommenssicherung. Aus geschichtlichen und gesellschaftlichen Gründen ist in erster Linie der außerbetriebliche, unselbständige Nebenerwerb weit verbreitet.

Aus diesem Grund ist eine weitere Diversifizierung der Nebenerwerbsmöglichkeiten insbesondere im Bereich der paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten notwendig. Es ist von großer Bedeutung, neben den biologischen Produktionsmethoden einen daran anschließenden Verarbeitungs- und Vermarktungssektor speziell für Bioprodukte zu entwickeln. Kombiniert und vernetzt mit verschiedenen touristischen und gastronomischen Angeboten lassen sich durch den biologischen Landbau attraktive regionalpolitische Impulse setzen, die zudem für die landwirtschaftlichen Betriebe eine positive Einkommensauswirkung haben.

Als wichtige Einrichtungen sind dabei Produktions- und Vermarktungsgemeinschaften zu sehen. Diese Kooperativen steigern die Effizienz der Produktion, Weiterverarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und reduzieren das Unternehmensrisiko der Einzelbetriebe.

Um derartige regionale Kreisläufe aufzubauen und zu optimieren, stellt eine Förderung der gesamten Regionalwirtschaft, insbesondere des Gewerbes (Fleisch-, Wolle-, Felle-, Holzverarbeitung etc.) eine wichtige Option dar. Eine weitere Konsequenz muß gerade aus der Krise im Industriebereich (v.a. Rückgang der Arbeitsplätze) gezogen werden. Das Fachwissen der früheren Industriearbeiter soll gezielt ausgenutzt und für das Gewerbe zugänglich gemacht werden.

8.3.2.2 Maßnahmen

Da die Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte auf den Bauernhöfen lange Zeit nicht erlaubt war und sich die Erwerbsskombinationen vor allem auf den „Urlaub am Bauernhof“ bzw. den außerlandwirtschaftlichen Nebenerwerb beschränkten, existiert in Slowenien zur Zeit noch keine rechtliche Regelung für das landwirtschaftliche Nebengewerbe.

Die neue Situation erfordert daher ein modernes Gesetz für den Nebenerwerb am Bauernhof. Einerseits müssen bauernfreundliche Mindestregelungen für die Fleisch-, Milch- und Mehlerverarbeitung festgelegt werden, andererseits auch

eine klare Abgrenzung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs zum Gewerbe gefunden werden.

Eine solche Regelung ist im biologischen Landbau von besonderer Bedeutung, da höhere Einkommen aus der Biolandwirtschaft nur zu erwarten sind, wenn Bioprodukte am Hof weiterverarbeitet und direkt vermarktet werden.

Besonders begünstigt und vom Staat gefördert werden sollen Erzeugergemeinschaften, da sie bei den kleinbetrieblichen Strukturen Sloweniens eine effizientere Ausnutzung der landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren wie Arbeit, Betriebsmittel etc. ermöglichen.

8.3.3 Direktzahlungen

8.3.3.1 Ziele

Direktzahlungen, die eine Abgeltung für verschiedene Leistungen der Berglandwirtschaft gewährleisten, gibt es in Slowenien noch nicht. Auch die Umweltleistungen der Landwirtschaft (bei kleinbetrieblicher Struktur) im Triglav-Nationalpark (und in slowenischen Berggebieten überhaupt) sind ein gewichtiger Argument für die Einführung von Direktzahlungen.

In der EU-Gesetzgebung sind Direktzahlungen an Produktionsflächen bzw. an die Tierzahl gebunden, was für den Triglav-Nationalpark (aber auch in anderen Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten) mit einer kleinen Betriebsstruktur relativ niedrige Direktzahlungen bringen würde, die aber dennoch einen großen bürokratischen Aufwand erfordern.

Für den Triglav-Nationalpark ist daher eine Lösung zu suchen, die Direktzahlungen in Form einer Kombination aus einem betriebsbezogenen Sockelbetrag, welcher von der konkreten wirtschaftlichen und sozialen Situation des Betriebes abhängig ist, und einem Betrag, der die einzelnen Leistungen des Betriebs (z.B. Umweltschutz, Biolandwirtschaft, Almbewirtschaftung, Tierschutz etc.) berücksichtigt, vorsieht.

8.3.3.2 Maßnahmen

Als mögliches Modell im Bereich Direktzahlungen kann das „Vorarlberger Punktemodell“ (AGEX, 1995) dienen, das die verschiedenen Ausgleichszahlungen und Beihilfen eines Betriebes auf eine einzige Direktzahlung zusammenführt. Dieses Modell ist nach ökologischen, sozialen und regionalen (z.B. naturbedingte Nachteile) Gesichtspunkten aufgebaut.

Das Modell setzt sich zusammen aus:

- * **Mindestanforderungen für den Arbeitsplatz „Bauernhof“:** ganzjährige Bewohnung und Bewirtschaftung, Verpflichtung zur Viehhaltung, Rauhfutterfläche, Almbewirtschaftung und Wegeerhaltung, Mindestanforderung für die ökologische Bewirtschaftung, Erhaltung der hygienisch-sanitären Vorschriften.
- * **Betriebsförderungen:** Ausgleichszulage und Bergbauernzuschuß, Viehhalteprämie, Sonderbeihilfe zur Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe in entsiedlungsgefährdeten Gebieten, Milch- und Viehtransportkostenbeitrag, Sozialkostenentlastung bei mitarbeitenden Kindern, Teile der Umweltbeihilfe (VO 2078/92) und Forstbeihilfe (2080/92).
- * **Betriebsförderung:** bezogen auf Arbeitskräfte.
- * **Umweltschutz** (VO 2078/92): umweltgerechte Produktionsverfahren, Extensivierung, Beschränkung des Einsatzes von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln.
- * **Tierschutz:** Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakt, Licht, Luft, Bodenbeschaffenheit, Betreuungsqualität.
- * **Tierfütterung:** betriebseigenes Futter, Qualität des zugekauften Futters, Futterzusätze, Fütterung.
- * **Grundlage für Qualitätsproduktion und Erzeugermarken.**

Dieses Modell eignet sich für Slowenien besonders, weil ein nachträglicher Ausbau der Förderungen möglich ist. Als erste Stufe wäre im Triglav-Nationalpark vorstellbar, einen Sockelbetrag zusammen mit einer Umweltschutzkomponente, insbesondere zur Förderung der Umstellung auf biologischen Landbau, einzuführen.

8.3.4 Sozio-kulturelle Komponente

Die Entwicklungspolitik für ländliche Räume muß neben den materiellen Voraussetzungen (Einkommenssicherung) vor allem auch die soziokulturelle Vielfalt, vorhandener ökologischer Potentiale aber auch die Lebensqualität als notwendige Elemente einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung mit berücksichtigen, um so die Berggebiete als attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume zu erhalten.

Der Erhaltung und Verbesserung der sozio-kulturellen Infrastrukturen, insbesondere die Förderung der Ausbildungs- und Informationsarbeit, hat in den ländlichen Räumen ein hohes Gewicht. Dabei sind zwei Bereiche zu erwähnen. Der erste Bereich umfaßt die Weiterbildung und Information für Erwachsene in der Region (insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Alternativen, Ökologie, Kultur). Der zweite Bereich betrifft die Arbeit mit jungen Menschen z. B. in Form einer Berufsberatung zur Verbesserung der Berufschancen. Es müssen dabei die Bedürfnisse der regionalen Arbeitsmärkte berücksichtigt werden, um so der Jugend im regionalen Wirtschafts-, Sozial- und Kulturleben eine Chance zu geben.

An dieser Stelle sei als eine wichtige soziale Einrichtung auch die Entwicklung der sozialen Betriebshilfe zu betonen. Diese Einrichtung bewährt sich auf landwirtschaftlichen Betrieben gerade in Sondersituationen (Geburt eines Kindes, Betreuung älterer Menschen), Notfällen (Krankheit, Todesfälle) sowie als Urlaubsvertretung. (siehe auch WIESINGER, 1995)

9. SCHLUßÜBERLEGUNGEN

9.1 Die sozio-ökonomische Lage in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten Sloweniens

9.1.1 Wichtigste Merkmale der „Berggebiete“ und „Sonstigen benachteiligten Gebiete“ in Slowenien

Die Kriterien der EU-Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten erfüllen 44,15 % der 5.946 slowenischen Ortschaften. Diese Ortschaften umfassen 56,26 % der Gesamtfläche Sloweniens, aber nur 15,88 % der Gesamtbevölkerung.

Für die EU-Zonen „Berggebiete“ und „Sonstige benachteiligte Gebiete“ in den Bergregionen Sloweniens läßt sich zusammenfassend feststellen:

- * in der EU Zone „Berggebiete“ weist der Index für die Bevölkerungsentwicklung auf eine Stagnation hin, in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ auf eine starke Abnahme (EU-Kriterium!);
- * der Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung in beiden EU-Zonen ist im Vergleich zu Gesamtslowenien insgesamt niedriger; die Agrarquote ist in beiden EU-Zonen höher als im slowenischen Durchschnitt, in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ ist sie besonders hoch (EU-Kriterium!). Hervorzuheben ist, daß in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ der Anteil der in Gewerbe und Handel Beschäftigten auffallend höher liegt.
- * Ein Überalterungsprozeß wird in beiden EU-Zonen deutlich, in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ noch viel ausgeprägter als in der EU-Zone „Berggebiete“.
- * Der Anteil an Voll- und Nebenerwerbsbetrieben ist in beiden Zonen höher als im slowenischen Durchschnitt, in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ liegt der Anteil an den sonstigen landwirtschaftlichen Haushalten (kein Einkommen aus der Landwirtschaft) in allen Regionen unter dem slowenischen Durchschnitt.
- * Es gibt fast keinen Unterschied in der Betriebsgröße zwischen Voll- und Nebenerwerbsbetrieben. Letztere sind sogar um eine Spur größer. Die landwirtschaftlichen Betriebe in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Ge-

biete“ sind wesentlich kleiner als in der EU-Zone „Berggebiete“ (bis zu zwei Drittel). Der Anteil der Betriebe mit mehr als 20 ha ist in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ wesentlich niedriger als in der EU-Zone „Berggebiete“.

- * Die landwirtschaftliche Nutzfläche nimmt bei den Betrieben in der EU-Zone „Berggebiete“ rund ein Drittel (Ausnahme Submediterrain, Dinariden- und Karstland), in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ rund die Hälfte (bei wesentlich kleineren Betrieben) der Fläche ein.
- * Für rund ein Viertel der Nebenerwerbsbetriebe ist eine Pension das einzige zusätzliche Einkommen zur Landwirtschaft, allerdings zeigen sich hier sehr große Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen.
- * Im Haushalt eines Vollerwerbsbetriebes leben im Durchschnitt weniger als 2 Personen, bei einem Nebenerwerbsbetrieb rund 4 Personen. Auf eine(n) Hofnachfolger/in können deutlich mehr Nebenerwerbsbetriebe als Vollerwerbsbetriebe hoffen;
- * Aus einer ganz besonderen Perspektive müssen in der Zukunft die sogenannten „sonstigen landwirtschaftlichen Haushalte“ (kein Einkommen aus der Landwirtschaft) betrachtet werden. Diese Betriebe sind zwar in der EU-Zone „Berggebiete“ im Durchschnitt um mehr als die Hälfte kleiner, dagegen in der EU-Zone „Sonstige benachteiligte Gebiete“ fast gleich groß wie Voll- und Nebenerwerbsbetriebe und stellen in der EU-Zone „Berggebiete“ zwischen 34 und 57 %, in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ zwischen 39 und 49 % aller landwirtschaftlichen Haushalte dar. Nur 36 - 40 % der Haushaltsmitglieder sind berufstätig (in außerlandwirtschaftlichen Berufen), der Rest sind Pensionisten oder zu erhaltende Personen.
- * Als ein besonderes Sorgenkind der Agrar-, Regional- und Sozialpolitik müssen die Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete im Dinariden- und Karstland sowie Submediterrain gesehen werden. Ohne spezielle Maßnahmen ist die Gefahr groß, daß diese Gebiete in einigen Jahren als landwirtschaftlicher Raum und als Siedlungsgebiete verlorengehen.

In der Analyse der sonstigen benachteiligten Gebiete Zentral- und Ostsloweniens sowie des Küstenlandes läßt sich eine sehr kleine Betriebsstruktur und eine hohe Agrarquote feststellen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche je Betrieb liegt zwischen 2 - 4 ha. Trotzdem ist der Anteil an Voll- und Nebenerwerbsbetrieben an allen landwirtschaftlichen Haushalten relativ hoch. Da in diesen Gebieten der Ackerbau den wichtigsten Wirtschaftszweig darstellt, ist ein ausreichendes Einkommen nur sehr schwer zu erwirtschaften.

9.1.2 Zusammenfassung

Für die Abgrenzung wurde bei „Berggebieten“ eine Seehöhe von 600 m herangezogen. Bei den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ konnte in dieser Arbeit als Wirtschaftsindizes nur ein hoher Anteil von Betrieben mit weniger als 3 ha Gesamtfläche und ein hoher Anteil an Grünland als Kriterien (bei hoher Agrarquote sowie dünner Bevölkerungsdichte bzw. einer Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung) für die Benachteiligung herangezogen werden. Weitere wirtschaftliche Indizes wie Wertschöpfung, Bruttobetriebseinkommen oder Nettoeinkommen der Landwirte konnten aufgrund nicht vorhandener Daten nicht berücksichtigt werden.

Ausgehend von der sozio-ökonomischen Analyse der abgegrenzten „Berggebiete“ und „Sonstigen benachteiligten Gebiete“ läßt sich zusammenfassend sagen, daß sich die Bergregionen Sloweniens zwar in einer Stagnation befinden, die ohne starkes agrar- und regionalpolitisches Handeln jedoch sehr schnell kippen könnte.

Im Hinblick auf Zentral- und Ostslowenien erscheint es für die Zukunft als besonders wichtig, zusätzliche detaillierte Wirtschaftsdaten für eine Abgrenzung zu erheben und einzubeziehen, um eine adäquate Agrar- und Regionalpolitik zu ermöglichen.

Wie die Analyse der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete gezeigt hat, ist derzeit noch eine bäuerliche Struktur dominierend, die sich aber sehr stark in Richtung Nebenerwerbsbetriebe bewegt. Dadurch wird es notwendig, für diese Gebiete nach neuen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten zu suchen, um so die Nebenerwerbsbetriebe bei ihrer Diversifizierung zu unterstützen.

Ein sehr wichtiges Anliegen für die Politik in den „Berggebieten“ und „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ muß auch die Einbeziehung der klassischen Sozialpolitik sein, um vor allem älteren Menschen eine ausreichende soziale Sicherheit zu gewährleisten.

9.2 Mögliche Auswirkungen eines EU-Beitritts auf die Agrar- und Regionalpolitik für Berggebiete und sonstige benachteiligte Gebiete Sloweniens

9.2.1 Einleitung

Der Wirtschaftsexperte und Ex-Wirtschaftsminister Sloweniens MENCINGER (1995) schreibt in einem Artikel, daß die zögernde Haltung der EU im Hinblick auf eine Mittel- und Osteuropa-Erweiterung wirtschaftlich begründet ist, was aber noch nicht bedeutet, daß es zu dieser Erweiterung der EU nicht kommen wird. Laut MENCINGER werden die Gründe für eine eventuelle EU-Erweiterung aber keine wirtschaftlichen sein.

Ausgehend von diesen Überlegungen erscheint es besonders wichtig, daß Länder, die sich um einen EU-Beitritt bemühen, sehr genau wissen, welche Ziele sie anstreben und welche Vor- und Nachteile ein EU-Beitritt für ein bestimmtes Land mit sich bringt. Er wäre deshalb ein großer Fehler, nicht über diese Vor- und Nachteile zu diskutieren. Ein EU-Beitritt Sloweniens sollte auch im Licht des EU-Beitritts anderer zentral- und osteuropäischer Länder betrachtet werden.

Diese Diskussion hat weder die Absicht, eine Antwort auf die Frage „EU-Beitritt Sloweniens - ja oder nein“ zu geben, noch den ganzen Komplex der Agrarpolitik zu beurteilen. Es besteht vielmehr die Absicht, unabhängig von einem EU-Beitritt, auf einige zentrale Probleme in der Agrar- und Regionalpolitik Sloweniens aufmerksam zu machen. Daß diese Betrachtungen aber auch einen möglichen EU-Beitritt Sloweniens berücksichtigen sollen, liegt jedoch außer Zweifel.

EU-Regionalpolitik und EU-Beitritt der zentral- und osteuropäischen Länder

Es ist signifikant, daß beim derzeitigen Stand der Verhandlungen Sloweniens mit der EU die Frage der Struktur- und Regionalpolitik noch überhaupt keine Erwähnung gefunden hat. In dem Arbeitsdokument der EU über den Agrarsektor Sloweniens werden die Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete nur mit einem einzigen Satz erwähnt (EUROPEAN COMMISSION, 1995).

Dies deutet einerseits darauf hin, daß in Slowenien selbst diese Fragen weitgehend unterschätzt werden, andererseits läßt sich vermuten, daß die EU die Frage der Regionalpolitik und die damit eng verbundene Sozialfrage in den

zentral- und osteuropäischen Ländern nicht antasten will. Eine Entscheidung für oder gegen einen EU-Beitritt soll auf einem anderen Gebiet getroffen werden, nämlich bei den sogenannten „wichtigeren Fragen“, wie z.B. freie Märkte für Industrie- und Agrarprodukte, freie Beschäftigungsmöglichkeiten sowie EU-Kredite für Straßenbau und ähnliches.

Den politischen Entscheidungsträgern in der EU ist mit Sicherheit bewußt, daß die derzeitige Regionalpolitik der EU für die zentral- und osteuropäischen Länder nicht adäquat ist. Die Ex-DDR ist ein gutes Beispiel dafür. Wenn man mitberücksichtigt, daß die EU-Regionalpolitik eine bis zu 75 %ige Kofinanzierung der Programme und Beihilfen von Seiten der Mitgliedsländer vorsieht, liegt der Gedanke nahe, daß die EU damit rechnet, daß die zentral- und osteuropäischen Länder die Finanzierungsmöglichkeiten aus dem regionalpolitischen Topf der EU nicht entsprechend nützen können.

Die Tatsache, daß Slowenien sich derzeit in einer wirtschaftlich besseren Situation befindet als die meisten anderen zentral- und osteuropäischen Länder, muß noch stärker dafür Anlaß sein, sich mit sozial- und regionalpolitischen Fragen auseinanderzusetzen, gerade im Hinblick darauf, es der Bevölkerung in peripheren, ländlichen Gebieten zu ermöglichen, am Wohlstand des Staates teilzuhaben.

9.2.2 Vorteile und Gefahren einer Übertragung der EU-Regionalpolitik auf Slowenien

Als Ausgangspunkt zu diesem Kapitel ist es wichtig zu betonen, daß die EU-Agrar- und Regionalpolitik für andere Wirtschaftsräume und Bedürfnisse konzipiert war, als sie z.B. zur Zeit in Slowenien oder auch in einigen EU-Ländern zu finden sind. Die Reform der Strukturfonds im Jahr 1992 beabsichtigte, entsprechende Lösungen für Länder mit kleinbetrieblicher Struktur (Spanien, Portugal, Griechenland) oder Berggebieten (Österreich, Norditalien (Südtirol)) zu finden, was aber nicht ausreichend gelungen sein dürfte.

So sind in Österreich (GROIER et al, 1995) sowie in Südtirol (POHL, 1994) Forderungen laut geworden, die EU-Agrar- und Regionalpolitik für die nächste Periode (nach dem Jahr 1999) neu zu überlegen und zu gestalten. Als wichtigste Forderungen kann man folgendes nennen:

- * von der sektoralen Agrarpolitik zur integralen Regionalpolitik;
- * von der Fläche zum Betrieb als Bezugsgröße von Ausgleichszahlungen;
- * von Einzelmaßnahmen zu Förderungsprogrammen.

Für Berggebiete wird die Schaffung eines neuen Ziel 5c oder Ziel 7 gefordert, um berggebietspezifische Problemlösungen zu ermöglichen.

Gerade für Slowenien als kleiner Staat mit einer vielfältigen Struktur müßte eine Verlagerung der EU-Agrar- und Regionalpolitik in die oben genannte Richtung von hohem Interesse sein. Die regionalen Spezifika müssen stärker hervortreten, um die Vielfalt der Regionen in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht sowie im ökologischen Bereich zu erhalten. Durch eine Vereinheitlichung der Politiken können keine entsprechenden Lösungen bzw. Förderungsmaßnahmen für so verschiedene Räume gefunden werden. Dadurch würde in Slowenien das Sterben der Bauernhöfe in den entlegenen Gebieten fortgesetzt und eine weitere Entleerung des Siedlungsgebiets resultieren.

In den weiteren agrar- und regionalpolitischen Überlegungen in Slowenien müssen also nicht nur wirtschaftliche Aspekte, sondern auch soziale, kulturelle und regionale Unterschiede mehr Aufmerksamkeit finden. Es ist ausgesprochen wichtig, daß in Zukunft landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere in den Berggebieten und in sonstigen benachteiligten Gebieten, nicht nur als Produzenten gesehen werden, sondern auch für ihre Rolle bei Sicherung der Besiedelung und des Umweltschutzes anerkannt und abgegolten werden.

Relevante Überlegungen für Slowenien

Wie bereits erwähnt, wurde in Slowenien im Zuge der EU-Verhandlungen den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten bzw. Gebieten mit Entwicklungsrückstand noch keine Beachtung geschenkt. Gerade deswegen erscheint es um so wichtiger, darauf mehr Aufmerksamkeit zu richten:

- * Von Seiten der EU sind die Rahmen für die EU-Agrar- und Regionalpolitik vorgegeben, welche ein Mitgliedstaat beachten muß. Die wichtigsten Entscheidungen über konkrete Maßnahmen bzw. Inhalte der Förderungsprogramme treffen jedoch die Mitgliedsländer selber.
- * Es ist notwendig, über die NUTS-Ebenen in Slowenien eine Entscheidung zu treffen. Die NUTS-Gliederung ist für die Umsetzung von Ziel 1- oder Ziel 2-Maßnahmen wichtig. Solange dies nicht geschieht, ist schwer zu beurteilen, welche Auswirkungen auf die Agrar- und Regionalpolitik zu erwarten sein werden. (z.B. Unter das Ziel 1 fallen Regionen der NUTS II-Ebene, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt nach den Daten der letzten drei Jahre weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt beträgt in Slowenien rund 5000 ECU, was

einem Drittel von EU-15 Durchschnitt entspricht. Theoretisch könnte deshalb ganz Slowenien Ziel 1-Gebiet werden).

- * Für das Erlangen einer Kofinanzierung von Programmen auf vertikaler Ebene (Ziele 1, 2 und 5b) müssen einheitliche Dokumente für die Programmplanung (EDPP) vorliegen. Diese Programme fördern aber keine integrale Regionalpolitik, wodurch die derzeitige sektorale Praxis in der Regionalpolitik fortgesetzt würde, was wiederum eine Gefahr für weniger durchschlagskräftige Sektoren (Landwirtschaft, sozialer Bereich) in sich birgt.
- * In bezug auf die horizontale Ebene (Ziel 5a) ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:
 - Betriebe in Gebieten, abgegrenzt nach der Richtlinie 75/268/EWR über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten, sind zum Ausgleich ihrer natürlichen Nachteile ausgleichszulageberechtigt. Diese Betriebe haben auch ein Recht auf teilweise höhere finanzielle Unterstützungen von Seiten der EU (Investitionen für Effizienz- und Qualitätsverbesserungen).
 - Es ist zu beachten, daß Unterstützungen im Rahmen von Investitionen für Effizienzverbesserungen in erster Linie nur für Haupterwerbsbetriebe, nur ausnahmsweise für Nebenerwerbsbetriebe geleistet werden.
 - Im Rahmen der Maßnahmen zum Ausgleich natürlicher Nachteile ist zu beachten, daß prinzipiell nur Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche als Empfänger der Ausgleichszulage vorgesehen sind. Die Ausgleichszulage ist flächengebunden und in der Höhe absolut begrenzt (kleine Betriebe in Slowenien hätten dadurch kaum etwas zu erwarten).
- * Von der EU werden Maßnahmen und Förderungsprogramme nicht voll finanziert, sondern nur kofinanziert. Das bedeutet, daß das Mitgliedsland aus eigenen Mitteln zusätzliches Geld sichern muß. Da Slowenien in der Praxis derzeit keine Direktzahlungen gewährt, wäre die Einführung einer solchen Maßnahme von großer Bedeutung. Trotzdem muß man wissen:
 - Die Kofinanzierung der Förderungsprogramme auf vertikaler Ebene (Ziel 1, 2, 5b) erfolgt für jeden Staat verschieden, abhängig vom nationalen und regionalen Wohlstand. Das bedeutet, daß der Staat einen großen Teil der Finanzmittel selber aufbringen muß. (Zu diesem Punkt ist zu sagen, daß gerade bei diesen Maßnahmen die Konkurrenz mit anderen Zentral- und Osteuropäischen Ländern nicht leicht sein wird, da sich

Slowenien in einer besseren wirtschaftlichen Position (gemessen am BIP) befindet.)

- Die Kofinanzierung der Maßnahmen nach Ziel 5a (Investitionen, Ausgleichszahlungen) beträgt von Seiten der EU 25 - 50 %. Das zusätzliche Geld muß vom Mitgliedstaat kommen, bei Investitionsmaßnahmen auch von den Investoren selbst.
- * Als sehr positiv zu bewerten ist, daß Slowenien angesichts der Entwicklungen in der EU-Gesetzgebung gezwungen wird, einige Bereiche in die eigene Politik hineinzunehmen, die derzeit im politischen Gespräch nur schleppend oder überhaupt nicht berücksichtigt werden.
- Damit sind in erster Linie die Umweltfragen und Unterstützungen im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor gemeint, wie die Abgeltung für Leistungen bei ökologiegerechter Bewirtschaftung und Verarbeitung, biologischer Landbau, Extensivierung sowie Unterstützung bei Umweltschutzinvestitionen.
 - Ein weiterer Bereich, wo positive Auswirkungen zu erwarten sind, ist der Sozialbereich. Da in Slowenien sehr viele Bauernhöfe mit Nachfolgeproblemen zu kämpfen haben, sind Maßnahmen, wie Beihilfen für Junglandwirte/Junglandwirtinnen für ihre erste Niederlassung als auch zusätzliche Investitionsbeihilfen und Beihilfen für den Vorruhestand von großer Bedeutung. (Allerdings sind Beihilfen für den Vorruhestand nur zwischen 55 Jahren und dem normalen Ruhestandsalter möglich.)

10. ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen dieser Arbeit wurde eine Abgrenzung der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete nach EU-Richtlinie 75/268/EWR für Slowenien auf dem Niveau der Ortschaften durchgeführt. Als Kriterium für die Abgrenzung der Berggebiete wurden 600 m Seehöhe genommen (Hangneigungsdaten waren nicht vorhanden). Als Berggebiet wurden so 16,7 % der slowenischen Ortschaften eingestuft, das bedeutet 30 % der Gesamtfläche Sloweniens und 5,6 % der Gesamtbevölkerung.

Als Kriterien für sonstige benachteiligte Gebiete wurden eine hohe Agrarquote (über 15 %) und eine dünne Besiedelung (weniger als 49 Einwohner/km²) bzw. eine Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung (mehr als 0,5 % pro Jahr) genommen. Als weitere Kriterien wurden ein hoher Grünlandanteil (mehr als 60 %) und eine geringe Viehbestandsdichte von weniger als 1 RVG/ha genommen (sonstige benachteiligte Gebiete nach Grünland-Kriterium) oder ein hoher Anteil (mehr als 20 %) an Voll- und Nebenerwerbsbetrieben mit weniger als 3 ha Gesamtfläche in einer Ortschaft (Betriebskriterium).

Das Grünland-Kriterium erfüllen 16,11 % der slowenischen Ortschaften, die 17 % der Gesamtfläche Sloweniens und 3,9 % der slowenischen Bevölkerung umfassen.

Das Betriebskriterium erfüllen 11,15 % der Ortschaften mit 5,69 % der Gesamtbevölkerung und 8,66 % der Gesamtfläche Sloweniens.

Anschließend wurde eine sozio-ökonomische Analyse der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete durchgeführt. Es wurde die Bevölkerungsentwicklung 1981 - 1991, Altersstruktur, Teilnahme am Erwerbsleben, Beschäftigungsstruktur und Struktur der Land- und Forstwirtschaft analysiert.

Allgemein läßt sich sagen, daß in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten eine Stagnation oder eine Abnahme der Bevölkerungszahl stattfindet. Gleichzeitig wird ein Überalterungsprozeß deutlich. Die Agrarquote und der Anteil an Voll- und Nebenerwerbsbetrieben ist in diesen Gebieten höher als im slowenischen Durchschnitt. Interessant ist, daß die Voll- und Nebenerwerbsbetriebe fast gleich groß (Nebenerwerbsbetriebe sogar um eine Spur größer) sind. Die Familien haben in Nebenerwerbsbetrieben im Durchschnitt 4 Mitglieder, auf Vollerwerbsbetrieben leben 2 Personen. Die Hofnachfolge ist bei wesentlich mehr Nebenerwerbsbetrieben gesichert.

Die durchgeführte Analyse hat gezeigt, daß sich die einzelnen Regionen Sloweniens sowohl in der natürlichen als auch in sozio-ökonomischen Situation deutlich unterscheiden. So können aufgrund der vielfältigen Strukturen sehr

unterschiedliche Situationen in den Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten auftreten, wodurch eine ausreichende Flexibilität in der Politik notwendig wird.

Eine Regionalpolitik, die auf isolierte Einzelmaßnahmen und auf sektorale Hilfen ausgerichtet ist, kann den Strukturproblemen der slowenischen ländlichen Räume nicht genügen. Deshalb muß in Slowenien großer Wert auf eine endogene, integrierte Regionalpolitik gelegt werden. Unter diesem Begriff versteht man eine eigenständige Regionalpolitik, die in das Zentrum ihrer Entwicklungsansätze die endogenen Ressourcen einer Region stellt und ihre anthropogenen und natürlichen Potentiale durch Einbindung in kreative Prozesse ausnutzt.

Für die Verwirklichung einer eigenständigen Regionalpolitik muß im ländlichen Raum den landwirtschaftlichen Betrieben bzw. landwirtschaftlichen Haushalten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Im Mittelpunkt der Entwicklungsansätze soll dabei die Einkommenssicherung stehen. Die Bauern und insbesondere Bergbauern haben in ihrer vielfältigen Funktion (wirtschaftliche, ökologische, soziale) nur dann eine Zukunft, wenn die bäuerliche Familie ein angemessenes Einkommen erzielen kann.

Die Einkommenssicherung, insbesondere für Bergbauern, soll dabei aus folgenden Quellen stammen:

- * **aus der landwirtschaftlichen Produktion und Forstwirtschaft:** Neben der konventionellen Landwirtschaft ist auch der biologische Landbau als eine wichtige Alternative zur Erwirtschaftung von Einkommen aus der Landwirtschaft zu sehen. Der biologische Landbau kann gemeinsam mit einer ökologiegerechten Weiterverarbeitung und Vermarktung hochqualitativer Produkte ein verbessertes Einkommen aus der Landwirtschaft ermöglichen.
- * **aus einer Nebenerwerbstätigkeit:** Eine Diversifizierung des Nebenerwerbs insbesondere in Richtung paralandwirtschaftlicher Tätigkeiten ist zu unterstützen. Dabei soll den Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsgemeinschaften Vorrang gegeben werden.
- * **Direktzahlungen:** Direktzahlungen sollen in Form einer Kombination aus einem von der konkreten wirtschaftlichen und sozialen Situation des Betriebes abhängigen, betriebsbezogenen Sockelbetrag und einem Betrag, der die einzelnen Leistungen des Betriebs (z.B. Umweltschutz, Biolandwirtschaft, Almbewirtschaftung, Tierschutz etc.) berücksichtigt, eingeführt werden.

Neben Wirtschaft und Umwelt müssen im Bereich der ländlichen Entwicklung kulturelle und soziale Zielsetzungen Grundanliegen der Regionalpolitik sein.

Soziale und kulturelle Komponenten sind für den Erfolg einer ländlichen Entwicklung von zentraler Bedeutung. Die Integration von sozialen Komponenten im Bereich der klassischen Sozialpolitik (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) als auch im Bereich der präventiven Sozialpolitik (Ausbildung, Gesundheitswesen, Verkehr, Wohnpolitik) ist von besonderer Wichtigkeit.

Die kulturellen Komponenten in den Entwicklungsansätzen müssen die Eigenständigkeit und Besonderheit eines Raumes und dessen Leute beachten und fördern sowie die Möglichkeit bieten, diese Eigenschaften zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Um diesen neuen Weg in der Agrar- und Regionalpolitik für Berggebiete in die Praxis umzusetzen und zu überprüfen, eignet sich in der ersten Phase der Triglav-Nationalpark, da er eine für den ganzen Staat wichtige Einrichtung ist und da hier besondere wirtschaftliche ökologische aber auch soziale Aspekte zusammentreffen. Unter Einbeziehung der Siedlungen, die innerhalb des Nationalparks liegen sowie solcher, die an den Nationalpark angrenzen, kann ein für den ganzen Staat relevantes Modell entstehen.

Aus der Sicht eines möglichen EU-Beitritts Sloweniens hat sich herauskristallisiert, daß die regionalpolitischen Fragen und entsprechenden Lösungen für den ländlichen Raum Sloweniens eine so große Bedeutung besitzen, daß sie als zentrale Thema rechtzeitig in die Verhandlungen mit der EU eingebracht werden müßten. Insbesondere gilt das für die Abgrenzung der möglichen Ziel 1- und Ziel 5b-Gebiete sowie für die Abgrenzung der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete. Hier müssen wichtige zusätzliche Daten gesichert werden.

Mit der Überlegung, daß ein EU-Beitritt Sloweniens ernsthaft erwogen wird, sind für die Einführung einzelner Maßnahmen, die die EU-Agrarstruktur- und Regionalpolitik betreffen, aber in Slowenien noch nicht Teil der Politik sind, (z.B. Ausgleichszahlungen in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten, Umweltförderungen, biologischer Landbau) keine Hindernisse mehr zu sehen. Eine integrale Bergbauernpolitik ist zweifellos nur dann möglich, wenn entsprechende Finanzmittel aufgebracht werden.

Es ist wichtig, die Möglichkeiten der EU-Agrar- und Regionalpolitik auch schon vor einem Beitritt zu überprüfen, um so eine ausreichende Informationsgrundlage zu schaffen.

Für Slowenien werden einige Maßnahmen und Ansätze in der Agrar - und Regionalpolitik der EU sicher in der ersten Zeit positive Auswirkungen haben, man muß sich aber auch die Frage stellen, ob diese Maßnahmen und Ansätze auch langfristig ausreichend sein werden, bzw. die Finanzierung dafür gesichert werden kann.

11. LITERATURVERZEICHNIS

- AGEX (Arbeitsgruppe zur Existenzsicherung der bäuerlichen Landwirtschaft) (1995): Konzept zur Existenzsicherung der bäuerlichen Landwirtschaft in Vorarlberg. Endbericht, in Auftrag der Vorarlberger Landesregierung
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1975): Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (75/268/EWG). AEG Nr. L 128/1-7, 19.5.75
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1988): Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. April 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Investitionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente, AEG Nr. L 185/9-19, 17.7.88
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1991): Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, AEG Nr. L 218/1-20, 6.8.91
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1991): Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, AEG Nr. L 198/1-45, 22.7.91
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren, AEG Nr. L 215/85-90, 30.7.92
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft, AEG Nr. L 215/96-99, 30.7.92
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Ein-

führung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft, AEG Nr. L 215/91-95, 30.7.92

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1993): Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgabe und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Investitionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente, AEG Nr. L 193/5-19, 31.7.93

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1993): Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Investitionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Investitionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits, AEG Nr. L 193/20-33, 31.7.93

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1993): Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, AEG Nr. L 193/34-38, 31.7.93

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1993): Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds, AEG Nr. L 193/39-43, 31.7.93

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1993): Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, AEG Nr. L 193/44-47, 31.7.93

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1993): Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgabe und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Investitionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitions-

- bank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente, AEG Nr. L 193/5-19, 31.7.93
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1993): Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, AEG Nr. L 193/1-4, 31.7.93
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1993): Verordnung (EWG) Nr. 870/93 der Kommission vom 14. April 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates hinsichtlich der Anpassung bestimmter in ECU festgesetzter Beträge aufgrund der Änderung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse, AEG Nr. L 91/10-11, 15.4.93
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1993): Verordnung (EWG) Nr. 3669/93 des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3228/91, (EWG) Nr. 866/90, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 1035/72 und (EWG) Nr. 449/69 zur beschleunigten Anpassung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, AEG Nr. L 338/26-24, 31.12.93
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1993): Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, AEG Nr. L 91/1, 6.4.93
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1994): Verordnung (EWG) Nr. 2843/94 des Rates vom 21. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91, (EWG) Nr. 866/90, zur beschleunigten Anpassung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, AEG Nr. L 302/1-5, 25.11.94
- BAUER, U. (1994): Europa der Regionen - zwischen Anspruch und Wirklichkeit. ISR-Forschungsberichte, Heft 12, Institut für Stadt- und Regionalforschung, Österreichische Akademie der Wissenschaft, Wien
- BMLF (1992): Bundesgesetz, mit Maßnahmen die zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG), BGBl. Nr. 375/1992

- BOSSE-SCHWEER, M.; H. J. BECKER (1990): Organisationsprobleme ländlicher Familien. Ein sozialorganisatorischer Ansatz zur Verbesserung der Lebenssituation von Familien - speziell der Frauen - im ländlichen Raum, ASG-Materialsammlung, Göttingen, Nr. 184
- BRÜGEMANN B.; R.RIEHLE (1986): Das Dorf. Über die Modernisierung einer Idylle, Frankfurt, New York, Campus Verlag
- BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, PRODUKTIONSKATASTER (1988): Abgrenzung des Berggebietes und der Übergangszonen. Leistung des Bundes
- CUNDER, T. (1995): Slovenska naslja po geografski pripadnosti. Diskette
- DAUSES, M. A. Hrsg. (1993): Handbuch des EG-Wirtschaftsrechts. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München
- DAX, T.; R. NIESSLER; E. VITZTHUM (1993): Bäuerliche Welt im Umbruch. Entwicklung landwirtschaftlicher Haushalte in Österreich, Forschungsbericht, Wien, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Nr. 32
- DELAMURAZ, J. P. (1990): Direktzahlungen in schweizerischer Agrarpolitik. Zusammenfassung des Berichtes (Kommission Popp), Bern
- DESOYE H. (1993): Die NUTS-Gliederung Österreich. Regionalstatistik, topographische Grundlagen, Statistische Nachrichten, No. 10, S. 798-811
- ELSASSER, H.; H. LEIBUNDGUT (1983a): Regionalpolitik im Berggebiet. In: Ökologie und Ökonomie im Berggebiet. Referate anlässlich der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für angewandte Geographie vom 25. und 26. Juni 1983, Hrsg.: ELSASSER, H.; P. MESSERLI, Fachbeiträge zur schweizerischen MAB - Information Nr. 18, Bern, S. 53-59
- ERJAVEC, E. (1993): Agrarpolitik und bäuerliche Betriebsgrößenstrukturen. Bestimmungsgründe und Möglichkeiten der agrarpolitischen Steuerung des Betriebsgrößenwandels am Beispiel der bäuerlichen Betriebe in der Landwirtschaft Sloweniens, Wien, Dissertation
- ERJAVEC, E.; J. TURK (1995): Agricultural Reform, Markets and Prices in Slovenia. PHARE-ACE Programme 1994, Biotechnical Faculty-Zootechnical Department, Agricultural Institute of Slovenia, Ljubljana
- ERJAVEC, E. (1995): Im Focus. TV Sendung am 9. Nov. 1995, Ljubljana

- ESSL, J. (1991): Direktzahlungen - Wofür und wie? In: Agrarische Rundschau, Nr. 2, S.18-20
- EUROPA-INITIATIVE DER BUNDESREGIRUNG (1994): Beitrittsvertrag Österreich-EU im Wortlaut. Wiener Zeitung, Sonderausgabe, Teil 5, S.79D
- EUROPEAN COMMISSION - DIRECTORATE-GENERAL FOR AGRICULTURE (1995): Agricultural Situation and Prospects in the Central and Eastern European Countries. Slovenia
- FORNLEITNER, L.; J. KRAMMER (1988): Soziale Sicherheit in der Land- und Forstwirtschaft. Was kostet sie, was bringt sie wem? In: Grünbuch. Krise und Perspektiven der österreichischen Landwirtschaft. Hrsg.: Gerhard STEGER, Wien, Erwin Schwaiger Verlag, S. 100-117
- GANTNER, U. (1991): Plädoyer für eine Ökologie- und marktorientierte Politik zur Nutzung und Gestaltung der Landschaft. In: Landwirtschaft Schweiz 4:1-2, S 15-20
- GEODETSKI ZAVOD REPUBLIKE SLOVENIJE (1994): Površine naselij v Sloveniji. Ljubljana, Diskette
- GOSAR, L. (1969): Projektije in dinamika rasti prebivalstva Slovenije. Urbanistični inštitut SRS, Ljubljana
- GOSAR, L.; A. JAKOŠ (1994): Demografski parametri za usmerjanje poselitvenega razvoja Slovenije. In: Regionalni in urbani sistemi Slovenije, Urbanistični inštitut Slovenije, Ljubljana
- GROIER, M. (1993): Bergräum in Bewegung. Almwirtschaft und Tourismus - Chancen und Risiken, Forschungsbericht, Wien, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Nr. 31
- GROIER, M. (1994): Die Landwirtschaft im ökologischen Kontext. Wien, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, nicht veröffentlichte Manuskript
- GROIER, M. (1995): Hoffnungsvolles Sorgenkind. In: Die Bergbauern, Wien, No. 196, 4/95
- GROIER, M.; G. HOVORKA; E. LOIBL (1995): Situation und Entwicklungsperspektiven der österreichischen Berglandwirtschaft. Memorandum, Wien, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, nicht veröffentlichte Manuskripte

- HAHNE U.; J. MAIER, (1993): Integrierte Entwicklung ländlicher Räume-Neue Konzepte und Erfahrungen und ihre Übertragung auf Schleswig-Holstein. RRV-Forschungsstelle für Raumanalysen, Regionalpolitik und Verwaltungspraxis an der Universität Bayreuth und Institut für regionale Forschung und Information im Deutschen Grenzverein e.V., Flensburg, Bayreuth, Flensburg
- HOFREITHER, M. F. (1992): Volkswirtschaftslehre. Allgemeine Grundlagen, Teil 1, Skriptum, Wien
- HOFREITHER, M. F. (1993a): Landwirtschaft, Landschaftspflege und Tourismus. Wien, Diskussionspapier Nr.22-W-93
- HOFREITHER, M. F. (1993b): Interdisziplinäre Vernetzung und Umweltpolitik. Wien, Diskussionspapier Nr.17-W-93
- HOFREITHER, M. F.; K. SALHOFER; F. SINABEL (1995): Promotion of the agricultural sector and political power in Austria. Wien, Diskussionspapier Nr.38-W-95
- HOVORKA, G. (1994): Die EU-Agrarpolitik und die österreichische Landwirtschaft. In: Europäische Integration nach ökologischen und sozialen Kriterien, Wien, S.71-77
- HOVORKA, G. (1995): Das Direktzahlungssystem dem EU-Beitritt Österreichs. Forschungsbericht, Wien, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Nr. 37, Wien 1996
- IZVRŠNI SVET SKUPŠČINE SRS (1963): Družbeni in gospodarski razvoj Socialisticne republike Slovenije 1958-1962. Ljubljana, ČZP Delo
- IZVRŠNI SVET SKUPŠČINE SRS (1966): Družbeni plan razvoja SR Slovenije 1966-1970. Ljubljana
- IZVRŠNI SVET SKUPŠČINE SRS (1973):Družbeni plan razvoja SR Slovenije v letih 1971-1975. Ljubljana, ČZP Komunist in Zavod SRS za planiranje
- IZVRŠNI SVET SKUPŠČINE SRS (1976): Družbeni plan SR Slovenije za obdobje od leta 1976-1980. In: Slovenija - paralele, posebna priloga
- JAKOŠ, A. (1988): Novejši trendi urbanizacije v SR Sloveniji. In: Urejanje prostora 1., Ljubljana, S. 35-43
- JAKOŠ, A. (1994): Spremembe števila prebivalstva v slovenskih naseljih 1981-1991. Ljubljana, Geografski inštitut Slovenije, Diskette

- KARL, Helmut; P. KLEMMER (1990): Einbeziehung von Umweltindikatoren in die Regionalpolitik. Schriftenreihe des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung Essen, Berlin, Duncker&Humbolt
- KERSTEN, J. W. (1990): Policies for Rural Peripheral Regions in the European Community. Nijmegen Studies in Development and Cultural Change, Saarbrücken, Breitenbach
- KNÖBL, I. (1987): Bergbauernförderung in Österreich. Direktzahlungen von Bund und Ländern, Forschungsbericht, Wien, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Nr. 10
- KNÖBL, I. (1993): Österreichs Bergbauern. Bedeutung und Förderung, Facts&Features, Wien, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Nr. 1
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1993a): Strukturfonds der Gemeinschaft 1994 -1999. Verordnungstexte und Erläuterungen
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Leitfaden zur Reform der Strukturfonds der Gemeinschaft. Dokument
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1993b): Die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik und ihre Durchführung. Hefte zur GAP
- KOVAČIČ, M. (1983): Analiza socio-ekonomske strukture kmetij v SR Sloveniji na osnovi popisa prebivalstva 1981. Kmetijski inštitut Slovenije, Ljubljana
- KOVAČIČ, M. (1995): Socio-ekonomska in velikostna struktura kmetij v Sloveniji v obdobju 1981-1991. Inštitut za agrarno ekonomiko, Biotehniška fakulteta Univerze v Ljubljani, oddelek za agronomijo in Zavod Republike Slovenije za statistiko, Ljubljana
- KRAMMER, J. (1989): Direktzahlungen und Erwerbskombinationen. Zukunft im Grenzland, 19. Internationales Symposium in Weitra, Niederösterreich, S. 117-119
- KRAMMER, J. (1992): Strukturentwicklung und Abgrenzung von Förderungsgebieten in Österreich, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Manuskript
- KRAMMER, J. (1994): Auswirkung eines EU-Beitritts Österreichs auf die Berglandwirtschaft. In: Landtechnik im Alpenraum, 2. Tagung, Sonderausgabe der Zeitschrift „Förderungsdienst“, Hrsg.: BMLF

- KRAMMER, J. (1995): Agrarmarkt- und Agrarstrukturpolitik der EU. Foliensammlung. Facts & Features, No. 12, 2. erweiterte und aktualisierte Auflage, Wien, Bundesanstalt für Bergbauernfragen
- KRANJEC, M. (1989): Osnovni omejitveni dejavniki v jugoslovanskem (slovenskem) kmetijstvu. *Ekonomika revija*, 3-4, Jahrgang 40, S.207-225
- KUKAR, S.; F. LOGAR; M. IPAVEC; A. BRIŠKI; L. PETERLE; T. ROBIČ (1989): Pospješevanje skladnejšega regionalnega razvoja v SR Sloveniji. Rezultati, problemi in nadaljne usmeritve. Inštitut za ekonomska raziskovanja Ljubljana, Ljubljana
- LENZ, C. O. Hrsg. (1994): EG-Vertrag. Kommentar zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Köln, Basel, Wien
- MARKEŠ, M (1994): Slovenia - in Search of a New Rural Economic Development Policy. In: Rural realities - Trend and Choices. Hrsg.: COPUS, A.K.; P.J. MARR, Aberdeen, 35th EAAE Seminar, S. 313-325
- MARKEŠ, M. (1993): Socialna politika - nujno zlo ali gibalo razvoja podeželja?. In: Uresničenje ekososialnega razvoja slovenskega kmetijstva. Bled, Zbornik, 8. tradicionalni posvet kmetijske svetovalne službe, S.75-81
- MENCINGER, J. (1995): Kako daleč je Evropa? In: *Gospodarska gibanja*, Ljubljana, No. 5, S. 24-39
- MINISTRSTVO ZA KMETIJSTVO, GOZDARSTVO IN PREHRANO (1992): Strategija razvoja kmetijstva v Sloveniji, Ljubljana
- MINISTRSTVO ZA PLANIRANJE (1992): Podatki o naseljih, ki spadajo med demografsko ogrožene.
- MORMONT, M. (1987): Rural nature and urbannatures. In: *Sociologia Ruralis*, 27:1, S. 3-20
- NATTER, E.; C. REINPRECHT (1992): Achtung Sozialstaat: wem er nützt, wen er vergißt, wie man mit ihm zurechtkommt; ein Handbuch. Wien, Zürich, Europaverlag
- NISSLER, R.; J. PERKTOLD; M. ZOKLITS (1989b): Agrarpolitik 3. Szenarien, Forschungsbericht, Wien, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Nr. 21

- NISSLER, R.; M. ZOKLITS (1989a): Agrarpolitik 1. Theoretischer Diskurs, Forschungsbericht, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Wien, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Nr. 19
- OECD (1993): Welche Zukunft für unsere ländlichen Räume? Eine Politik der ländlichen Entwicklung, Paris
- ÖROK (1994): Informationshandbuch der EU-Gemeinschaftsinitiativen. EU-Strukturmaßnahmen-Gemeinschaftsinitiativen in agrarisch strukturierten Regionen. Wien, Arbeitsgruppe AGIL, Nr.117
- POHL, B. (1995a): EU - Förderung I. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a). Facts & Features Nr. 14, 2. erweiterte und aktualisierte Auflage, Wien, Bundesanstalt für Bergbauernfragen
- POHL, B. (1995b): EU - Förderung II. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor. Facts & Features Nr. 15, 2. erweiterte und aktualisierte Auflage, Wien, Bundesanstalt für Bergbauernfragen
- POHL, B. (1995c): EU - Förderung III. Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b). Facts & Features Nr. 16, 2. erweiterte und aktualisierte Auflage, Wien, Bundesanstalt für Bergbauernfragen
- POHL, Berthold (1994): Wünsche der Berglandwirtschaft an den neuen EU-Agrarkommissar. Kurzfassung des Vortrages an der BA für Bergbauernfragen am 23.11.1994
- POPP, H. (1988): Eine Agrarpolitik für die bäuerlichen Familienbetriebe. Beispiel Schweiz. Symposium "Agrarpolitische Lösungen für die europäische Landwirtschaft", St. Gallen
- POPP, H.; E. HOFER (1992): Der siebente Landwirtschaftsbericht und die Botschaft zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (ergänzende Direktzahlungen). In: Landwirtschaft Schweiz, 5:6, S. 257-261
- ROBIČ, T. (1990): Območja z omejenimi naravnimi dejavniki za kmetijstvo v R Sloveniji, Ljubljana, Zadružna zveza Slovenije, Republiški center za pospeševanje kmetijstva
- RÖTTINGER, M.; C. WEYRINGER (1991): Handbuch der europäischen Integration. Strategie-Struktur-Politik im EG-Binnenmarkt, Manz-sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien
- SAMUELSON, P.A. (1981): Volkswirtschaftslehre. Band 1, Siebte, vollständig neu bearbeitete Auflage, Bund-Verlag, Köln

- SCHEER, G. (1990): Konzept und Wirklichkeit. In: Regionalentwicklung, 3, S. 18-19
- SCHINDEGGER, F. (1990): Von der Provinz zur Region. In: Regionalentwicklung, 3, S. 6-10
- TÖDTLING-SCHÖNHOFER, H. (1994): Regionalpolitik und europäische Integration. ÖIR, Wien
- ŠČUKA, S et al (1995): Problem govedoreje na Primorskem. Kmetijska svetovalna služba Nova Gorica, RUPK, Ljubljana
- TRIGLAVSKI NARODNI PARK (1987): Triglav-Nationalpark. Führer, Bled
- URADNI LIST REPUBLIKE SLOVENIJE (1990): Zakon o spodbujanju razvoja demografsko ogroženih območij v Republiki Sloveniji. No. 48
- URADNI LIST REPUBLIKE SLOVENIJE (1991): Zakon o denacionalizaciji, No. 27/II
- URADNI LIST REPUBLIKE SLOVENIJE (1992): Zakon o zadrugah. No. 13
- URADNI LIST REPUBLIKE SLOVENIJE (1994): Zakon o ustanovitvi občin ter o določitvi njihovih območij. No.60
- VEDDER, C. (1992): Das neue Europarecht. EG-Vertrag und Europäische Union, European Law Press, Gabler, München-Wiesbaden
- VLADA REPUBLIKE SLOVENIJE (1992): Proračun
- VLADA REPUBLIKE SLOVENIJE (1993): Proračun
- VLADA REPUBLIKE SLOVENIJE (1994): Proračun
- VOGEL, S. (1994a): Environmental Attitudes and Behaviour in the Agricultural Sector as Empirically Determined by Use of an Attitude Model. Wien, Diskussionspapier Nr.32-W-94
- VOGEL, S. (1994b): Beratene und Beratung. Befragungsergebnisse aus innovativen Gemeinschaftsprojekten südoststeirischer Bäuerinnen und Bauern, Wien, Diskussionspapier Nr.30-W-94
- WACHTER, D.; H. ELSÄSSER (1992): Ökologische Herausforderungen an die Regionalpolitik. Montagna, 10, S. 6-8
- WIESINGER, Georg (1995): Betriebshilfe als sozialpolitische Einrichtung. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über die Situation der Sozialen Betriebshilfe in Österreich, Forschungsbericht, Wien, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Nr. 36

ZAVOD REPUBLIKE SLOVENIJE ZA DRUŽBENO PLANIRANJE (1990):
Analiza razvojnih možnosti republike Slovenije. Ljubljana

ZAVOD REPUBLIKE SLOVENIJE ZA STATISTIKO (1994): Popis prebivalstva, 1991 (Disketten)